

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Unvollständiger Verkaufsprospekt

vom 28. Juni 2001

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

über

Indezertifikate
Aktienzertifikate
Aktienkorbzertifikate
Währungszertifikate
Edelmetallzertifikate

– jeweils ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einem Inhaber-Sammelzertifikat –

COMMERZBANK 

Inhalt

Allgemeiner Teil

Verlustrisiken	4
Allgemeine Informationen	14

Zertifikatsbedingungen

Indezertifikate

– Zertifikate bezogen auf Indizes in EUR	17
– Zertifikate bezogen auf Indizes in Non-EUR	21
– Zertifikate bezogen auf Indizes in EUR mit Verlängerungsoption der Emittentin	26
– Zertifikate bezogen auf Indizes in Non-EUR mit Verlängerungsoption der Emittentin	31
– Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes in EUR	37
– Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes in Non-EUR	42
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Indizes in EUR	47
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Indizes in Non-EUR	51
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Indizes in EUR	55
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Indizes in Non-EUR	59
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Indizes in EUR (Lieferung von Indexzertifikaten)	63
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Indizes in Non-EUR (Lieferung von Indexzertifikaten)	67
– Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes in EUR	71
– Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes in Non-EUR	76
– Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in EUR	81
– Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in Non-EUR	85
– Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in EUR mit Verlängerungsoption der Emittentin	90
– Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in Non-EUR mit Verlängerungsoption der Emittentin	95
– Discount-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in EUR	100
– Discount-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in Non-EUR	104
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Commerzbank-Indizes in EUR	109
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Commerzbank-Indizes in Non-EUR	113
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in EUR	117
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in Non-EUR	121
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in EUR (Lieferung von Indexzertifikaten)	125
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in Non-EUR (Lieferung von Indexzertifikaten)	129
– Unlimited-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in EUR	133
– Unlimited-Zertifikate bezogen auf Commerzbank-Indizes in Non-EUR	138
– Zertifikate bezogen auf von der Commerzbank berechnete Fondsindizes in EUR mit Verlängerungsoption der Emittentin	143
– Zertifikate bezogen auf von der Commerzbank berechnete Fondsindizes in Non-EUR mit Verlängerungsoption der Emittentin	147

Aktienzertifikate

– Zertifikate bezogen auf Aktien in EUR (Cash Settlement)	152
– Zertifikate bezogen auf Aktien in Non-EUR (Cash Settlement)	157
– Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien in EUR (Physical Delivery)	162
– Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien in EUR (Cash Settlement)	167
– Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien in Non-EUR (Physical Delivery)	172
– Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien in Non-EUR (Cash Settlement)	178
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Aktien in EUR (Physical Delivery)	183
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Aktien in EUR (Cash Settlement)	188
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Aktien in Non-EUR (Physical Delivery)	193
– Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Aktien in Non-EUR (Cash Settlement)	198
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Aktien in EUR	203
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Aktien in Non-EUR	208
– Sprint-Zertifikate bezogen auf Aktien in Non-EUR (Composite)	213

Aktienkorbzertifikate	
– Aktienkorbzertifikate (alle Aktien in EUR)	218
– Aktienkorbzertifikate (alle Aktien in Non-EUR)	223
– Aktienkorbzertifikate (Aktien in EUR und Non-EUR)	229
– Discount-Aktienkorbzertifikate (alle Aktien in EUR)	235
– Discount-Aktienkorbzertifikate (alle Aktien in Non-EUR)	240
– Discount-Zertifikate (Aktien in EUR und Non-EUR)	246
– Sprint-Aktienkorbzertifikate (alle Aktien in EUR)	252
– Sprint-Aktienkorbzertifikate (alle Aktien in Non-EUR)	258
– Sprint-Aktienkorbzertifikate (Aktien in EUR und Non-EUR)	264
Währungszertifikate	270
Edelmetallzertifikate	
– Zertifikate bezogen auf den Goldpreis in USD	273
– Zertifikate bezogen auf Edelmetalle in USD	277
– Zertifikate bezogen auf den Silberpreis in USD	281
Commerzbank Aktiengesellschaft	
Allgemeine Beschreibung	285
Jahresabschluss des Commerzbank-Konzerns	289
Auszug aus dem Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 31. März 2001	413

Die in eckigen Klammern stehenden Angaben können in den jeweiligen Nachträgen entfallen.

Verlustrisiken

[Zertifikate bezogen auf Indizes

Beim Erwerb von Indexzertifikaten erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der [dem][einem • des] Referenzkurs[es] am Bewertungstag bzw. [dem][einem • des] Durchschnitt[s] der Referenzkurse des Index an den Bewertungstagen entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Indexzertifikat zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Indexzertifikates kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Indexzertifikates rechtzeitig vor dem (den) Bewertungstag(en) wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Indexzertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Zertifikate bezogen auf Indizes mit Verlängerungsoption der Emittentin

Beim Erwerb von Indexzertifikaten mit Verlängerungsoption der Emittentin erwirbt man das Recht, von der Emittentin am Fälligkeitstag – bzw. nach Einreichung einer entsprechenden Einlösungserklärung an einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag – die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu erhalten, der dem Referenzkurs des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Indexzertifikat zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Indexzertifikates kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Indexzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Fälligkeitstag wieder erholen wird oder dass die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch machen wird, den Fälligkeitstag einmal oder mehrmals um • Jahre zu verabschieden. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Indexzertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes

Beim Erwerb von Discount-Indexzertifikaten erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der [dem][einem • des] Referenzkurs[es] am Bewertungstag bzw. [dem][einem • des] Durchschnitt[s] der Referenzkurse des Index an den Bewertungstagen entspricht, wobei der Einlösungsbetrag einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigen kann.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Discount-Indexzertifikats über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Kurses des dem

Discount-Indexzertifikat zugrunde liegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Discount-Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Discount-Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Discount-Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount-Indexzertifikates kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount-Indexzertifikates rechtzeitig vor dem (den) Bewertungstag(en) wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Discount-Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Indexzertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag bzw. der Maximalbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Indizes

Beim Erwerb von Discount-Indexzertifikaten Plus erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der [dem] [einem • des] Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag entspricht. Der Einlösungsbetrag entspricht dabei einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Höchstbetrag, wenn (a) der Indexstand der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle zu keinem Zeitpunkt während des Bewertungszeitraumes entspricht oder diese unterschreitet oder wenn (b) der Indexstand der Kurs-Obergrenze am Bewertungstag entspricht oder diese übersteigt.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Discount-Indexzertifikats Plus über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Kurses des dem Discount-Indexzertifikat Plus zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Discount-Indexzertifikates Plus entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Discount-Indexzertifikat Plus gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Discount-Indexzertifikates Plus ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount-Indexzertifikates Plus kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount-Indexzertifikates Plus rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Discount-Indexzertifikate Plus zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Indexzertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag bzw. der Höchstbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Sprint-Zertifikate bezogen auf Indizes

Beim Erwerb von Sprint-Zertifikaten bezogen auf einen Index erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der jedoch einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigt. Die Höhe des Einlösungsbetrages richtet sich danach, inwieweit der Indexstand am Bewertungstag den Startkurs über- oder unterschreitet. Unterschreitet der Indexstand am Bewertungstag den Startkurs, entspricht der Einlösungsbetrag [dem] [einem • des] Indexstand[es] am Bewertungstag. Überschreitet der Indexstand am Bewertungstag den Startkurs oder entspricht er diesem und unterschreitet der Indexstand am Bewertungstag den Zielkurs, wird ein Einlösungsbetrag gezahlt, der [dem][einem • des] Indexstand[es] am Bewertungstag zuzüglich [der] [einem • der] Differenz zwischen dem Startkurs und dem Indexstand am Bewertungstag entspricht. Überschreitet dagegen der Indexstand am Bewertungstag den Zielkurs oder entspricht er diesem, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Sprint-Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Indexstandes dazu führen kann, dass der Wert des Sprint-Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Indexstandes erheblich unter den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber

des Sprint-Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Sprint-Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Sprint-Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Sprint-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Sprint-Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag bzw. der Höchstbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Sprint-Zertifikate bezogen auf Indizes (Lieferung von Indexzertifikaten)]

Beim Erwerb von Sprint-Zertifikaten bezogen auf einen Index erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der jedoch einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigt, oder auf Lieferung eines in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Indexzertifikates. Ob Indexzertifikate geliefert werden oder der Einlösungsbetrag gezahlt wird, richtet sich danach, inwieweit der Stand des betreffenden Index am Bewertungstag den Startkurs über- oder unterschreitet. Unterschreitet der Stand des Index am Bewertungstag den Startkurs, werden Indexzertifikate geliefert. Überschreitet der Stand des Index am Bewertungstag den Startkurs oder entspricht er diesem und unterschreitet dieser Stand den Zielkurs, wird ein Einlösungsbetrag gezahlt, der [dem] [einem • des] Stand[es] des Index am Bewertungstag zuzüglich der [einem • der] Differenz zwischen dem Startkurs und dem Stand des Index am Bewertungstag entspricht. Überschreitet dagegen der Stand des Index am Bewertungstag den Zielkurs oder entspricht er diesem, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Sprint-Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Standes des dem Sprint-Zertifikat zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Sprint-Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Sprint-Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Sprint-Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Sprint-Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Sprint-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Sprint-Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und der nach den Zertifikatsbedingungen zahlbare Geldbetrag bzw. Höchstbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes]

Beim Erwerb von Unlimited Indexzertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der [dem][einem • des] Referenzkurs[es] des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Unlimited Indexzertifikat zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Unlimited Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Unlimited Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Unlimited Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Unlimited Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Unlimited Indexzertifikates allerdings begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Unlimited Indexzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen

wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Unlimited Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Indexzertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Zertifikate bezogen auf von der Commerzbank berechnete Fondsindizes mit Verlängerungsoption der Emittentin

Beim Erwerb von Fondsindex-Zertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin am Fälligkeitstag – bzw. nach Einreichung einer entsprechenden Einlösungserklärung an einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag – die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu erhalten, der dem Referenzkurs des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Fondsindex-Zertifikat zugrundeliegenden Fondsindex dazu führen kann, dass der Wert des Fondsindex-Zertifikates entsprechend der Entwicklung des Fondsindex erheblich unter den für das Fondsindex-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Fondsindex-Zertifikates ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Fondsindex-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Fondsindex-Zertifikates kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Fondsindex-Zertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Fälligkeitstag wieder erholen wird oder dass die Emittentin von Ihrem Recht Gebrauch machen wird, den Fälligkeitstag einmal oder mehrmals um • Jahre zu verschieben. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Fondsindex-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Fondsindex-Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Anleger sollten berücksichtigen, dass die Emittentin bei der anfänglichen Ausgabe der Fondsindex-Zertifikate einen Betrag von • einbehält. Für den Erwerber bedeutet dies, dass der Index um mindestens • Indexpunkte steigen muss, damit der Wert des Fondsindex-Zertifikates den vom Erwerber gezahlten Kaufpreis erreicht. Hierdurch erhöht sich das Verlustrisiko und es vermindert sich die Gewinnchance des Erwerbers der Fondsindex-Zertifikate.]

[Außerdem ist zu beachten, dass die Commerzbank AG als Berechnungsstelle des • Fondsindex täglich einen Abschlag von •% auf den jeweiligen Stand des Index vornimmt. Dies führt dazu, dass der Index bei gleichbleibenden oder leicht steigenden Kursen fällt bzw. nicht an Wert gewinnt. Da der Abschlag auf den jeweiligen täglichen Stand des Index berechnet wird, kann dies bei fallenden Kursen am Ende der Laufzeit erhebliche negative Auswirkungen auf den Index haben. Generell führt die Erhebung des Verwaltungsabschlages dazu, dass der Wert der Zertifikate reduziert wird.]

[Zertifikate bezogen auf Aktien (Cash Settlement)

Beim Erwerb von Zertifikaten bezogen auf eine Aktie erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Kurs der Aktie am Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Aktienkurses der dem Zertifikat zugrundeliegenden Aktie dazu führen kann, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinner-

wartungen muß man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Physical Delivery)]

Beim Erwerb von Discount-Zertifikaten bezogen auf eine Aktie erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines festgelegten Höchstbetrages oder auf Lieferung der jeweiligen Aktie. Ob Aktien geliefert oder der Höchstbetrag gezahlt wird, richtet sich danach, inwieweit der Kurs der betreffenden Aktie am Bewertungstag bzw. der Durchschnitt der Kurse der Aktie an den Bewertungstagen die Kursobergrenze über- oder unterschreitet. Unterschreitet der Kurs der Aktie am Bewertungstag die Kursobergrenze, werden Aktien geliefert, andernfalls wird der Höchstbetrag gezahlt.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Discount-Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Aktienkurses der dem Discount-Zertifikat zugrundeliegenden Aktie dazu führen kann, dass der Wert des Discount-Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Discount-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Discount-Zertifikats ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Discount-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount-Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount-Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muß man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Discount-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Discount-Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn die nach den Zertifikatsbedingungen lieferbaren Aktien in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden und der nach den Zertifikatsbedingungen zahlbare Höchstbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Cash Settlement)]

Beim Erwerb von Discount-Zertifikaten bezogen auf eine Aktie erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem Kurs der Aktie am Bewertungstag entspricht, wobei der Einlösungsbetrag einen Maximalbetrag nicht übersteigen kann.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Discount-Zertifikats über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Aktienkurses der dem Discount-Zertifikat zugrundeliegenden Aktie dazu führen kann, dass der Wert des Discount-Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Discount-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Discount-Zertifikats ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Discount-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount-Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount-Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muß man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Discount-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Discount-Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Aktien (Physical Delivery)]

Beim Erwerb von Discount-Zertifikaten Plus bezogen auf eine Aktie erwirbt man einen Anspruch auf Lieferung der jeweiligen Aktie oder auf Zahlung eines festgelegten Höchstbetrages. Die Zahlung des festgelegten Höchstbetrages erfolgt, wenn (a) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet oder wenn (b) der Kurs der Aktie am Bewertungstag der Kurs-Obergrenze entspricht oder diese überschreitet.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Discount-Zertifikats Plus über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Aktienkurses der dem Discount-Zertifikat Plus zugrundeliegenden Aktie weiterhin dazu führen kann, dass der Wert des Discount-Zertifikats Plus entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Discount-Zertifikat Plus gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Discount-Zertifikats Plus ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Discount-Zertifikat Plus gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount-Zertifikats Plus kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount-Zertifikats Plus rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Discount-Zertifikate Plus zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Discount-Zertifikats Plus einem Währungsrisiko, wenn die nach den Zertifikatsbedingungen lieferbaren Aktien in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden und der nach den Zertifikatsbedingungen zahlbare Höchstbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Discount-Zertifikate Plus bezogen auf Aktien (Cash Settlement)]

Beim Erwerb von Discount-Zertifikaten Plus bezogen auf eine Aktie erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem Kurs der Aktie am Bewertungstag entspricht, oder auf Zahlung eines festgelegten Höchstbetrages. Die Zahlung des festgelegten Höchstbetrages erfolgt, wenn (a) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet oder wenn (b) der Kurs der Aktie am Bewertungstag der Kurs-Obergrenze entspricht oder diese überschreitet.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Discount-Zertifikats Plus über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Aktienkurses der dem Discount-Zertifikat Plus zugrundeliegenden Aktie weiterhin dazu führen kann, dass der Wert des Discount-Zertifikats Plus entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Discount-Zertifikat Plus gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Discount-Zertifikats Plus ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Discount-Zertifikat Plus gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount-Zertifikats Plus kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount-Zertifikats Plus rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Discount-Zertifikate Plus zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Discount-Zertifikats Plus einem Währungsrisiko, wenn der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Sprint-Zertifikate bezogen auf Aktien]

Beim Erwerb von Sprint-Zertifikaten bezogen auf eine Aktie erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der jedoch einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigt, oder auf Lieferung der jeweiligen Aktie. Ob Aktien geliefert oder der Einlösungsbetrag gezahlt wird, richtet sich

danach, inwieweit der Kurs der betreffenden Aktie am Bewertungstag den Startkurs über- oder unterschreitet. Unterschreitet der Kurs der Aktie am Bewertungstag den Startkurs, werden Aktien geliefert. Überschreitet der Kurs der Aktie am Bewertungstag den Startkurs oder entspricht er diesem und unterschreitet dieser Kurs den Zielkurs, wird ein Einlösungsbetrag gezahlt, der dem Kurs der Aktie am Bewertungstag zuzüglich der Differenz zwischen dem Startkurs und dem Kurs der Aktie am Bewertungstag entspricht. Überschreitet dagegen der Kurs der Aktie am Bewertungstag den Zielkurs oder entspricht er diesem, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Sprint-Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Aktienkurses der dem Sprint-Zertifikat zugrundeliegenden Aktie dazu führen kann, dass der Wert des Sprint-Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Sprint-Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Sprint-Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Sprint-Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Sprint-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Sprint-Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn die nach den Zertifikatsbedingungen lieferbaren Aktien in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden und der nach den Zertifikatsbedingungen zahlbare Geldbetrag bzw. Höchstbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.

[Sprint-Zertifikate bezogen auf Aktien in Non-EUR (Composite)]

Beim Erwerb von Sprint-Zertifikaten bezogen auf eine Aktie erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der jedoch einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigt, oder auf Lieferung der jeweiligen Aktie. Ob Aktien geliefert oder der Einlösungsbetrag gezahlt wird, richtet sich danach, inwieweit der in EUR umgerechnete Kurs der betreffenden Aktie am Bewertungstag den Startkurs über- oder unterschreitet. Unterschreitet der in EUR umgerechnete Kurs der Aktie am Bewertungstag den Startkurs, werden Aktien geliefert. Überschreitet der in EUR umgerechnete Kurs der Aktie am Bewertungstag den Startkurs oder entspricht er diesem und unterschreitet dieser Kurs den Zielkurs, wird ein Einlösungsbetrag gezahlt, der dem in EUR umgerechneten Kurs der Aktie am Bewertungstag zuzüglich der Differenz zwischen dem Startkurs und dem in EUR umgerechneten Kurs der Aktie am Bewertungstag entspricht. Überschreitet dagegen der in EUR umgerechnete Kurs der Aktie am Bewertungstag den Zielkurs oder entspricht er diesem, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Sprint-Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Aktienkurses der dem Sprint-Zertifikat zugrundeliegenden Aktie dazu führen kann, dass der Wert des Sprint-Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Sprint-Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Sprint-Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Sprint-Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Sprint-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Sprint-Zertifikats einem Währungsrisiko, da die nach den Zertifikatsbedingungen lieferbaren Aktien in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden und der Kurs der Aktie am Bewertungstag nach den Zertifikatsbedingungen aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Aktienkorbzertifikate

Beim Erwerb eines Aktienkorb-Zertifikates erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach den [gegebenenfalls] in EUR umgerechneten Kursen der im Aktienkorb enthaltenen Aktien richtet.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung der Kurse der Aktien im Aktienkorb dazu führen kann, dass der Wert des Aktienkorb-Zertifikates entsprechend der Entwicklung der Aktienkurse erheblich unter den für das Aktienkorb-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Aktienkorb-Zertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Aktienkorb-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Aktienkorb-Zertifikates kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Aktienkorb-Zertifikates rechtzeitig vor dem (den) Bewertungstag(en) wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Aktienkorb-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Aktienkorb-Zertifikates einem Währungsrisiko, wenn die Kurse der Aktien im Aktienkorb für die Berechnung des Einlösungsbetrages in EUR umgerechnet werden.]

[Discount-Aktienkorbzertifikate

Beim Erwerb eines Discount-Aktienkorbzertifikates erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach den [gegebenenfalls] in EUR umgerechneten Kursen der im Aktienkorb enthaltenen Aktien richtet, wobei der Einlösungsbetrag einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigen kann.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Discount-Aktienkorbzertifikates über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung der Kurse der Aktien im Aktienkorb dazu führen kann, dass der Wert des Discount-Aktienkorbzertifikates entsprechend der Entwicklung der Aktienkurse erheblich unter den für das Discount-Aktienkorbzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Discount-Aktienkorbzertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Discount-Aktienkorbzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount-Aktienkorbzertifikates kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount-Aktienkorbzertifikates rechtzeitig vor dem (den) Bewertungstag(en) wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Discount-Aktienkorbzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Discount-Aktienkorbzertifikates einem Währungsrisiko, wenn die Kurse der Aktien im Aktienkorb für die Berechnung des Einlösungsbetrages in EUR umgerechnet werden.]

[Sprint-Aktienkorbzertifikate

Beim Erwerb von Sprint-Zertifikaten bezogen auf einen Aktienkorb erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der jedoch einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigt. Die Höhe des zahlbaren Einlösungsbetrages richtet sich danach, inwieweit die Summe der Kurse der Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag den Startkurs über- oder unterschreitet. Unterschreitet die Summe der Kurse der betreffenden Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag den Startkurs, entspricht der Einlösungsbetrag [der] [einem • der] Summe der Kurse der Aktien im Aktienkorb. Überschreitet die Summe der Kurse der Aktie im Aktienkorb am Bewertungstag den Startkurs oder entspricht er diesem und unterschreitet diese Summe den Zielkurs, wird ein Einlösungsbetrag gezahlt, der [der][einem • der] Summe der Kurse der Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag zuzüglich [der] [einem • der] Differenz zwischen dem Startkurs und der Summe der Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag entspricht.

Überschreitet dagegen die Summe der Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag den Zielkurs oder entspricht er diesem, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Zu beachten ist, dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Sprint-Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung der Aktienkurse der dem Sprint-Zertifikat zugrundeliegenden Aktien dazu führen kann, dass der Wert des Sprint-Zertifikats entsprechend der Entwicklung der Aktienkurse erheblich unter den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Sprint-Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Sprint-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Sprint-Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Sprint-Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Sprint-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Sprint-Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn die Aktien im Aktienkorb gegebenenfalls in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden und nach den Zertifikatsbedingungen für die Berechnung des Einlösungsbetrages aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet werden.]

[Währungszertifikate

Beim Erwerb von Währungs-Zertifikaten erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der [dem] [dem • des] in EUR umgerechneten Devisenkurs[es] einer Fremdwährung am Bewertungstag entspricht [, wobei der Einlösungsbetrag [gegebenenfalls] einen Maximalbetrag nicht übersteigen kann].

Zu beachten ist, [dass man zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Währungs-Zertifikats über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann und] dass eine Veränderung des Kurses der dem Währungs-Zertifikat zugrundeliegenden Fremdwährung dazu führen kann, dass der Wert des Währungs-Zertifikates entsprechend der Entwicklung der Fremdwährung erheblich unter den für das Währungs-Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Währungs-Zertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Währungs-Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Währungs-Zertifikates kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Währungs-Zertifikates rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Währungs-Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.]

[Edelmetallzertifikate

Beim Erwerb von Edelmetallzertifikaten erwirbt man einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem Kurs des Edelmetalls am Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des dem Zertifikat zugrundeliegenden Edelmetalls dazu führen kann, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Kurses des Edelmetalls erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit des Zertifikats kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Zertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

[Anleger sollten berücksichtigen, dass die Emittentin bei der anfänglichen Ausgabe der Indexzertifikate einen Betrag von • einbehält. Für den Erwerber bedeutet dies, dass der Index um mindestens • Indexpunkte steigen muss, damit der Wert des Indexzertifikats den vom Erwerber gezahlten Kaufpreis erreicht. Hierdurch erhöht sich das Verlustrisiko und es vermindert sich die Gewinnchance des Erwerbers der Indexzertifikate.]

[Außerdem ist zu beachten, dass die Commerzbank AG als Berechnungsstelle des • Index • einen Abschlag von • auf den jeweiligen Stand des Index vornimmt. Dies führt dazu, dass der Index bei gleichbleibenden oder leicht steigenden Kursen fällt bzw. nicht an Wert gewinnt. Da der Abschlag auf den jeweiligen • Stand des Index berechnet wird, kann dies bei fallenden Kursen am Ende der Laufzeit erhebliche negative Auswirkungen auf den Index haben. Generell führt die Erhebung des Verwaltungsabschlages dazu, dass der Wert der Zertifikate reduziert wird.]

Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz („VerkProspG“) unvollständig veröffentlicht. Die noch fehlenden Angaben (•) werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt; sie werden Gegenstand von Nachträgen sein und gemäß § 9 Absatz 3 VerkProspG veröffentlicht. Soweit zur Beurteilung der Zertifikate weitere Informationen oder Aktualisierungen erforderlich sind, werden auch diese im Rahmen von Nachträgen zum Prospekt veröffentlicht.

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch „Commerzbank“, „Bank“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Commerzbank-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkProspG i.V.m. § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Begebung

Die [•] [• Zertifikate] [Discount-Zertifikate bezogen auf •] [Discount-Zertifikate Plus bezogen auf •] [Sprint-Zertifikate bezogen auf •] [Unlimited • Indexzertifikate] von •/• (die „Zertifikate“) werden von der Commerzbank begeben und öffentlich angeboten; die Zertifikate bilden den Gegenstand dieses Verkaufsprospekts und seiner jeweiligen Nachträge.

[Zusammensetzung/Gewichtung des Aktienkorbes

•]

Verkauf

Die Zertifikate werden von der Commerzbank [in der] vom • [an] [bis zum • dauernden Zeichnungsfrist] zum [anfänglichen] Verkaufspreis von • [freibleibend] zum Verkauf [gestellt] [angeboten]. [Die Emittentin behält bei der Ausgabe der Zertifikate einen Betrag von • ein, indem sie den anfänglichen Indexstand auf • statt auf • Indexpunkte festsetzt.] [Die Commerzbank behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.] [Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, [sowie •] [wird] [werden] voraussichtlich am • von der Emittentin veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs zu beachten.

[Verwaltungsabschlag und sonstige Kosten

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Emittentin bei der Ausgabe der Zertifikate einen Betrag von • einbehält, indem der anfängliche Indexstand auf • statt auf • Indexpunkte festgesetzt wird. Der Wert des Indexzertifikats liegt daher bei Ausgabe mindestens um • unter dem Verkaufspreis. Für den Anleger bedeutet dies, dass der Index zunächst um mindestens • Indexpunkte steigen muss, damit der Wert des Zertifikats den anfänglichen Verkaufspreis erreicht. Sollte sich der Indexstand bis zum Bewertungstag nicht verändern, entspräche der Einlösungsbetrag • und der Zertifikatsinhaber würde einen Verlust in Höhe von • erleiden. Sollte der Index fallen, erhöhen sich die jeweiligen Verluste des Zertifikatsinhabers um • .

[Außerdem wird bei der Berechnung des • Index von der Commerzbank als Berechnungsstelle für den Index [täglich] [•] ein Abschlag von • des jeweiligen Indexstandes vorgenommen, d.h. der Indexstand wird [kalendertäglich] [•] um • vermindert. An Tagen, an denen kein Indexstand ermittelt wird, wird der Abschlag auf der Grundlage des nächsten verfügbaren Standes des Index vom Vortag erhoben.

Der Verwaltungsabschlag kann sich in folgender Weise auf die Zertifikate auswirken: Nimmt man beispielsweise über einen Zeitraum von • Jahren gleichbleibende Kurse der im Index enthaltenen • an, so würde der Abzug des Verwaltungsabschlages trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen • zu einer Verminderung des Indexstandes um • % und damit zu einem entsprechenden Wertverlust des Indexzertifikates führen. Da der Verwaltungsabschlag [täglich] [•] auf der Grundlage des jeweils aktuellen Indexstandes berechnet wird, erhöht sich bei steigendem Indexstand auch die absolute Höhe des Verwaltungsabschlages. Bei einer positiven Entwicklung des Index während eines wesentlichen Teils der Laufzeit der Zertifikate und einem Kurssturz des Index am Ende der Laufzeit, wird der Verwaltungsabschlag im Wesentlichen durch die hohen Indexstände während der Laufzeit bestimmt, während der Kurssturz gegen Ende der Laufzeit sich nur geringfügig auf die Höhe des Verwaltungsabschlages auswirkt. In diesem Fall liegt der Verwaltungsabschlag ganz erheblich über dem oben genannten Wert von • % und vermindert damit den Wert der Zertifikate wesentlich.]

[Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Indexstand und damit der Einlösungsbetrag auf den offiziell veröffentlichten Anteilswerten der im Index enthaltenen Fonds beruht, die ihrerseits durch im Fonds anfallende Kosten, Steuern, Gebühren und Provisionen, insbesondere durch die von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren belastet sind.]

[Einlösungstermine

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt am Fälligkeitstag (•). Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag einmal oder mehrfach um jeweils • zu verschieben. Dessen ungeachtet kann der Zertifikatsinhaber die Einlösung seiner Zertifikate zum Ende der Monate • und • eines jeden Jahres ab • fordern.]

Valuta

-

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

-

Börseneinführung

-

Verfügbarkeit von Unterlagen

Die im Verkaufsprospekt genannten Unterlagen sowie Geschäfts- und Zwischenberichte der Emittentin können bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission [in Höhe von •] dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Clearing-Nummern

-

[Der •-Index

-]

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3.c) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in EUR ausgedrückten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c) an den Bewertungstagen entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an [diesem] [diesen] Bewertungstag[en] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung

kung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) • der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c)) an den Bewertungstagen entspricht.

Die Umrechnung der jeweiligen Referenzkurse erfolgt jeweils zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) [an den Bewertungstagen] [an dem einem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“)]. Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an [diesem] [diesen] Bewer-

tungstag] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“) [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [[am][an einem] Bewertungstag] [an dem [dem][einem jeweiligen] Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7 **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Die Einlösung der Zertifikate erfolgt vorbehaltlich § 4 am Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1.) oder auf Verlangen der Zertifikatsinhaber. Die Einlösung kann von den Zertifikatsinhabern nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder [letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am • Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. dem jeweiligen Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am • Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle (§ 5) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie (i) nach Ablauf des • Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin oder (ii) für einen Einlösungstermin eingeht, der zugleich auch der Fälligkeitstag ist. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte (-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung

der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“).
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit der Zertifikate, Verschiebung des Fälligkeitstermins

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 werden alle nicht bereits eingelösten Zertifikate am Einlösungstermin im • (der „Fälligkeitstag“) eingelöst, ohne daß hierzu die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3. erfüllt werden müssen. Die Einlösung erfolgt zu dem nach § 2 Abs. 2 zu bestimmenden Betrag.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag für die Zertifikate durch eine Erklärung, die gemäß § 7 bekannt zu machen ist, einmal oder mehrfach um jeweils • Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung hat mindestens • Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstag zu erfolgen.
- 3. Sämtliche im Falle der Einlösung am Fälligkeitstag von der Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzeitig zu kündigen (die „Vorzeitige Kündigung“), wenn sie, etwa auf der Grundlage entsprechender Aussagen der Aufsichts- oder Steuerbehörden, zu der Einschätzung gelangt, dass

- a) die Begebung der Zertifikate oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften verstößt, oder
 - b) die Besteuerung der Erträge aus den Zertifikaten wesentlich nachteilig von der Form der Besteuerung abweicht, die im Rahmen des Verkaufsprospekts für die Zertifikate als wahrscheinlich dargestellt wurde.
2. Die Vorzeitige Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu erfolgen, in der der vorzeitige Fälligkeitstag (der „Vorzeitige Fälligkeitstag“) für die Vorzeitige Kündigung sowie der für die Ermittlung des Referenzkurses erforderliche Bewertungstag festgelegt wird.
 3. Im Falle der Vorzeitigen Kündigung erfolgt die Einlösung der Zertifikate unter entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2.
 4. Das Recht, die Einlösung der Zertifikate nach § 2 Absatz 3 zu verlangen, bleibt von der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin unberührt, wobei in jedem Fall die Einlösung der Zertifikate im Falle der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind] [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit Ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Einlösung

1. Die Einlösung der Zertifikate erfolgt vorbehaltlich § 4 am Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1.) oder auf Verlangen der Zertifikatsinhaber. Die Einlösung kann von den Zertifikatsinhabern nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder [letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b) des Index (Absatz 4. c) am • Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. e) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. dem jeweiligen Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am • Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 5) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie (i) nach Ablauf des • Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin oder (ii) für einen Einlösungstermin eingeht, der zugleich auch der Fälligkeitstag ist. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (I) des Index] [•].
 - c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte (-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung

der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“).
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/(-Durchschnittskurs) [●].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/(-Durchschnittskurs) [●]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/(-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“) [●] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/(-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/(-Durchschnittskurs) [●] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/(-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in ● um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit der Zertifikate, Verschiebung des Fälligkeitstermins

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 werden alle nicht bereits eingelösten Zertifikate am Einlösungstermin im ● (der „Fälligkeitstag“) eingelöst, ohne daß hierzu die Voraussetzungen des

§ 2 Absatz 3. erfüllt werden müssen. Die Einlösung erfolgt zu dem nach § 2 Abs. 2 zu bestimmenden Betrag.

2. Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag für die Zertifikate durch eine Erklärung, die gemäß § 7 bekannt zu machen ist, einmal oder mehrfach um jeweils • Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung hat mindestens • Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstag zu erfolgen.
3. Sämtliche im Falle der Einlösung am Fälligkeitstag von der Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

1. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzeitig zu kündigen (die „Vorzeitige Kündigung“), wenn sie, etwa auf der Grundlage entsprechender Aussagen der Aufsichts- oder Steuerbehörden, zu der Einschätzung gelangt, dass
 - a) die Begebung der Zertifikate oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften verstößt, oder
 - b) die Besteuerung der Erträge aus den Zertifikaten wesentlich nachteilig von der Form der Besteuerung abweicht, die im Rahmen des Verkaufsprospekts für die Zertifikate als wahrscheinlich dargestellt wurde.
2. Die Vorzeitige Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu erfolgen, in der der vorzeitige Fälligkeitstag (der „Vorzeitige Fälligkeitstag“) für die Vorzeitige Kündigung sowie der für die Ermittlung des Referenzkurses erforderliche Bewertungstag festgelegt wird.
3. Im Falle der Vorzeitigen Kündigung erfolgt die Einlösung der Zertifikate unter entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2.
4. Das Recht, die Einlösung der Zertifikate nach § 2 Absatz 3 zu verlangen, bleibt von der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin unberührt, wobei in jedem Fall die Einlösung der Zertifikate im Falle der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt.

§ 5

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind] [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit Ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3.c) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in EUR ausgedrückten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c) an den Bewertungstagen entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“)]. Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an [diesem] [diesen] Bewer-

tungstag] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden

Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berück-

sichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), • der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht; dabei entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal [USD •][JPY •][CHF •][GBP •][• •], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerech-

neten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c)) an den Bewertungstagen entspricht.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal [USD •][JPY •][CHF •][GBP •][• •], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen jeweils zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an [diesem] [diesen] Bewertungstag[en] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) [am][an einem] Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte [am][an einem] Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] B (Absatz 4. d)) des Index (Absatz 4. b)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR • , wenn
 - a) der Referenzkurs A (Absatz 4. d)) des Index zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) • Indexpunkte (die „Kurschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der Referenzkurs B des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (die „Kurs-Obergrenze“) entspricht oder überschreitet.
3. Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs B des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor während des Bewertungszeitraumes eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand während dieses Zeitraumes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder innerhalb des Bewertungszeitraumes vom Sponsor festgestellte Kurs des Index.

Der „Referenzkurs B“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [•].

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [USD] [JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] B (Absatz 4. e)) des Index (Absatz 4. b)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•] •, umgerechnet in EUR, wenn
 - a) der Referenzkurs A (Absatz 4. e)) des Index zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) • Indexpunkte (die „Kurschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der Referenzkurs B des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (die „Kurs-Obergrenze“) entspricht oder überschreitet.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. d)).

3. Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs B des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen

Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor während des Bewertungszeitraumes eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand während dieses Zeitraumes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6

bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF] [GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

- e) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder innerhalb des Bewertungszeitraumes vom Sponsor festgestellte Kurs des Index.

Der „Referenzkurs B“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Ver-

pflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, beträgt der Einlösungsbetrag pro Zertifikat [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag, zuzüglich [der] [einem • der] in EUR ausgedrückten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen

Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (●) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [●].
 - c) Der „Index“ ist der von ● (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte ●-Index (ISIN ●), der ●.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, entspricht der Einlösungsbetrag pro Zertifikat [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag zuzüglich [der] [einem • der] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde

legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP] [•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Ver-

pflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Fälligkeitstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat • (•) • der • (ISIN •) (das „Indexzertifikat“).

Sollte die Lieferung der Indexzertifikate am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Indexzertifikate einen Geldbetrag zu bezahlen, der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am Bewertungstag entspricht.

2. Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen Betrag, der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag entspricht, zuzüglich [der] [einem • der] in EUR ausgedrückten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen

Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (●) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [●].
 - c) Der „Index“ ist der von ● (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte ●-Index (ISIN ●), der ●.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Fälligkeitstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat • (•) • der • (ISIN •) (das „Indexzertifikat“).

Sollte die Lieferung der Indexzertifikate am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Indexzertifikate einen Geldbetrag zu bezahlen, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am Bewertungstag entspricht.

2. Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen Betrag, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag entspricht, zuzüglich [der] [einem • der] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berech-

nung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Ver-

pflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und

- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (●) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [●].
- c) Der „Index“ ist der von ● (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte ●-Index (ISIN ●), der ●.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten

festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht wird; oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] Jahres, erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- 2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- 3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
- 4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
- 5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Zahlstelle

- 1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. e)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].
- c) Der „Index“ ist der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index (ISIN •), der •.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] Jahres, erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3.c) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in EUR ausgedrückten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c) an den Bewertungstagen entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“)]. Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen.]

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
- c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- 3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- 5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) • der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c)) an den Bewertungstagen entspricht.

Die Umrechnung der jeweiligen Referenzkurse erfolgt jeweils zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) [an den Bewertungstagen] [an dem einem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“)]. Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
- c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [[am][an einem] Bewertungstag] [an dem [dem][einem jeweiligen] Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Die Einlösung der Zertifikate erfolgt vorbehaltlich § 4 am Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1.) oder auf Verlangen der Zertifikatsinhaber. Die Einlösung kann von den Zertifikatsinhabern nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder [letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am • Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. dem jeweiligen Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am • Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle (§ 5) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie (i) nach Ablauf des • Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin oder (ii) für einen Einlösungstermin eingeht, der zugleich auch der Fälligkeitstag ist. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte (-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte (-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten

festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“).
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit der Zertifikate, Verschiebung des Fälligkeitstermins

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 werden alle nicht bereits eingelösten Zertifikate am Einlösungstermin im • (der „Fälligkeitstag“) eingelöst, ohne daß hierzu die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3. erfüllt werden müssen. Die Einlösung erfolgt zu dem nach § 2 Abs. 2 zu bestimmenden Betrag.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag für die Zertifikate durch eine Erklärung, die gemäß § 7 bekannt zu machen ist, einmal oder mehrfach um jeweils • Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung hat mindestens • Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstag zu erfolgen.
- 3. Sämtliche im Falle der Einlösung am Fälligkeitstag von der Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzeitig zu kündigen (die „Vorzeitige Kündigung“), wenn sie, etwa auf der Grundlage entsprechender Aussagen der Aufsichts- oder Steuerbehörden, zu der Einschätzung gelangt, dass
 - a) die Begebung der Zertifikate oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften verstößt, oder

- b) die Besteuerung der Erträge aus den Zertifikaten wesentlich nachteilig von der Form der Besteuerung abweicht, die im Rahmen des Verkaufsprospekts für die Zertifikate als wahrscheinlich dargestellt wurde.
- 2. Die Vorzeitige Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu erfolgen, in der der vorzeitige Fälligkeitstag (der „Vorzeitige Fälligkeitstag“) für die Vorzeitige Kündigung sowie der für die Ermittlung des Referenzkurses erforderliche Bewertungstag festgelegt wird.
- 3. Im Falle der Vorzeitigen Kündigung erfolgt die Einlösung der Zertifikate unter entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2.
- 4. Das Recht, die Einlösung der Zertifikate nach § 2 Absatz 3 zu verlangen, bleibt von der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin unberührt, wobei in jedem Fall die Einlösung der Zertifikate im Falle der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt.

§ 5 Zahlstelle

- 1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
- 2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- 3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- 4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

- 1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

- 2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind] erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit Ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Die Einlösung der Zertifikate erfolgt vorbehaltlich § 4 am Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1.) oder auf Verlangen der Zertifikatsinhaber. Die Einlösung kann von den Zertifikatsinhabern nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder [letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am • Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. e)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. dem jeweiligen Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am • Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle (§ 5) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie (i) nach Ablauf des • Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin oder (ii) für einen Einlösungstermin eingeht, der zugleich auch der Fälligkeitstag ist. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte (-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte (-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten

festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“).
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/(-Durchschnittskurs) [●].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/(-Durchschnittskurs) [●]]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/(-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“) [●] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/(-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/(-Durchschnittskurs) [●] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/(-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in ● um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit der Zertifikate, Verschiebung des Fälligkeitstermins

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 werden alle nicht bereits eingelösten Zertifikate am Einlösungstermin im ● (der „Fälligkeitstag“) eingelöst, ohne daß hierzu die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3. erfüllt werden müssen. Die Einlösung erfolgt zu dem nach § 2 Abs. 2 zu bestimmenden Betrag.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag für die Zertifikate durch eine Erklärung, die gemäß § 7 bekannt zu machen ist, einmal oder mehrfach um jeweils ● Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung hat mindestens ● Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstag zu erfolgen.

3. Sämtliche im Falle der Einlösung am Fälligkeitstag von der Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

1. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzeitig zu kündigen (die „Vorzeitige Kündigung“), wenn sie, etwa auf der Grundlage entsprechender Aussagen der Aufsichts- oder Steuerbehörden, zu der Einschätzung gelangt, dass
 - a) die Begebung der Zertifikate oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften verstößt, oder
 - b) die Besteuerung der Erträge aus den Zertifikaten wesentlich nachteilig von der Form der Besteuerung abweicht, die im Rahmen des Verkaufsprospekts für die Zertifikate als wahrscheinlich dargestellt wurde.
2. Die Vorzeitige Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu erfolgen, in der der vorzeitige Fälligkeitstag (der „Vorzeitige Fälligkeitstag“) für die Vorzeitige Kündigung sowie der für die Ermittlung des Referenzkurses erforderliche Bewertungstag festgelegt wird.
3. Im Falle der Vorzeitigen Kündigung erfolgt die Einlösung der Zertifikate unter entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2.
4. Das Recht, die Einlösung der Zertifikate nach § 2 Absatz 3 zu verlangen, bleibt von der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin unberührt, wobei in jedem Fall die Einlösung der Zertifikate im Falle der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt.

§ 5

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede

etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind] [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit Ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3.c) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in EUR ausgedrückten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c)) an den Bewertungstagen entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“)]. Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
- c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrak-

ten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), • der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht; dabei entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal [USD •][JPY •][CHF •][GBP •][• •], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] Durchschnitt[s] der in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerech-

neten Referenzkurse (Absatz 3. b)) (der „Durchschnittskurs“) des Index (Absatz 3. c)) an den Bewertungstagen entspricht.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal [USD •][JPY •][CHF •][GBP •][• •], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen jeweils zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) an den Bewertungstagen.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Bewertungstage sind [•] [mindestens zwei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 6 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag [nicht • Referenzkurse des Index] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl von Referenzkursen des Index] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für

die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) [am][an einem] Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte [am][an einem] Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.

3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] B (Absatz 4. d)) des Index (Absatz 4. b)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR • , wenn
 - a) der Referenzkurs A (Absatz 4. d)) des Index zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) • Indexpunkte (die „Kurschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der Referenzkurs B des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (die „Kursobergrenze“) entspricht oder überschreitet.
3. Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs B des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
- c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder innerhalb des Bewertungszeitraumes vom Sponsor festgestellte Kurs des Index.

Der „Referenzkurs B“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) berechnet wird]] [•].

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] B (Absatz 4. e)) des Index (Absatz 4. b)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•] •, umgerechnet in EUR, wenn
 - a) der Referenzkurs A (Absatz 4. e)) des Index zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) • Indexpunkte (die „Kurschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der Referenzkurs B des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (die „Kursobergrenze“) entspricht oder überschreitet.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. d)).

3. Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs B des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emit-

tentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

- e) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder innerhalb des Bewertungszeitraumes vom Sponsor festgestellte Kurs des Index.

Der „Referenzkurs B“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, beträgt der Einlösungsbetrag pro Zertifikat [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag, zuzüglich [der] [einem • der] in EUR ausgedrückten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen

Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, entspricht der Einlösungsbetrag pro Zertifikat [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag zuzüglich [der] [einem • der] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde

legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
- c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF]

[GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am („Fälligkeitstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat (•) (ISIN •) (das „Indexzertifikat“).

Sollte die Lieferung der Indexzertifikate am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Indexzertifikate einen Geldbetrag zu bezahlen, der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am Bewertungstag entspricht.

2. Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen Betrag, der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag entspricht, zuzüglich [der] [einem • der] in EUR ausgedrückten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeit-

punkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Fälligkeitstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat • (•) • der • (ISIN •) (das „Indexzertifikat“).

Sollte die Lieferung der Indexzertifikate am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Indexzertifikate einen Geldbetrag zu bezahlen, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. b)) des Index (Absatz 3. c)) am Bewertungstag entspricht.

2. Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag • Indexpunkte (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und • Indexpunkte (der „Zielkurs“) unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen Betrag, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] des Index am Bewertungstag entspricht, zuzüglich [der] [einem • der] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Differenz, um die der Referenzkurs des Index den Startkurs überschreitet.

Sollte der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Indexzertifikate einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Markt-

störung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs(es) (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten

festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht wird; oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] Jahres, erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- 2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- 3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
- 4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
- 5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Zahlstelle

- 1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. e)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-kurs des Index.
 - c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor [dem] [den] Bewertungstag[en] mit Auswirkung [am] [an den] Bewertungstag[en] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] Jahres, erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indezertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Die Einlösung der Zertifikate erfolgt am Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1.) oder auf Verlangen der Zertifikatsinhaber. Die Einlösung kann von den Zertifikatsinhabern nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder [letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR ausgedrückten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am fünften Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht, dann wird die Emittentin den Kurs des Index unter Verwendung der für die betreffenden im Index enthaltenen Fondsanteile zuletzt festgestellten Rücknahmepreise sowie der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen. Dieser gilt dann als der maßgebliche Referenzkurs.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen

Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie (i) nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin oder (ii) für einen Einlösungstermin eingeht, der zugleich auch der Fälligkeitstag ist. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin an einem Bankarbeitstag auf der Grundlage der Rücknahmepreise der im Index enthaltenen Fondsanteile festgestellte und veröffentlichte „offizielle Abrechnungskurs“ des Index. Angaben zum Stand des Index, die nicht ausdrücklich als „offizieller Abrechnungskurs“ bezeichnet sind, sind für die Bestimmung des Referenzkurses nicht maßgeblich.
- c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte • Fondsindex.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Fondsanteile, deren Gewichtung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht wird; oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“).
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit der Zertifikate, Verschiebung des Fälligkeitstermins

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 werden alle nicht bereits eingelösten Zertifikate am Einlösungstermin im • (der „Fälligkeitstag“) eingelöst, ohne dass hierzu die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3. erfüllt werden müssen. Die Einlösung erfolgt zu dem nach § 2 Abs. 2 zu bestimmenden Betrag.
2. Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag für die Zertifikate durch eine Erklärung, die gemäß § 6 bekannt zu machen ist, einmal oder mehrfach um jeweils • Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung hat mindestens • Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstag zu erfolgen.
3. Sämtliche im Falle der Einlösung am Fälligkeitstag von der Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind] [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit Ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Indexzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Die Einlösung der Zertifikate erfolgt vorbehaltlich § 4 am Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1.) oder auf Verlangen der Zertifikatsinhaber. Die Einlösung kann von den Zertifikatsinhabern nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin vor dem Fälligkeitstag gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder [letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am • Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. d)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag bzw. vor dem jeweiligen Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht, dann wird die Emittentin den Kurs des Index unter Verwendung der für die betreffenden im Index enthaltenen Fondsanteile zuletzt festgestellten Rücknahmepreise sowie der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen. Dieser gilt dann als der maßgebliche Referenzkurs.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am • Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 5) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und

- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie (i) nach Ablauf des • Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin oder (ii) für einen Einlösungstermin eingeht, der zugleich auch der Fälligkeitstag ist. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Referenzkurs“ ist der von der Emittentin an einem Bankarbeitstag auf der Grundlage der jeweiligen Anteilswerte der im Index enthaltenen Fondsanteile festgestellte und veröffentlichte „offizielle Abrechnungskurs“ des Index. Angaben zum Stand des Index, die nicht ausdrücklich als „offizieller Abrechnungskurs“ bezeichnet sind, sind für die Bestimmung des Referenzkurses nicht maßgeblich.
- c) Der „Index“ ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-Fondsindex.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält (der „Sponsor“). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Wird der vom Sponsor berechnete Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Fondsanteile, deren Gewichtung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten

festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“).
- d) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- 5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit der Zertifikate, Verschiebung des Fälligkeitstermins

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 werden alle nicht bereits eingelösten Zertifikate am Einlösungstermin im • (der „Fälligkeitstag“) eingelöst, ohne daß hierzu die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3. erfüllt werden müssen. Die Einlösung erfolgt zu dem nach § 2 Abs. 2 zu bestimmenden Betrag.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag für die Zertifikate durch eine Erklärung, die gemäß § 7 bekannt zu machen ist, einmal oder mehrfach um jeweils • Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung hat mindestens • Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstag zu erfolgen.
- 3. Sämtliche im Falle der Einlösung am Fälligkeitstag von der Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

- 1. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorzeitig zu kündigen (die „Vorzeitige Kündigung“), wenn sie, etwa auf der Grundlage entsprechender Aussagen der Aufsichts- oder Steuerbehörden, zu der Einschätzung gelangt, dass

- a) die Begebung der Zertifikate oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften verstößt, oder
 - b) die Besteuerung der Erträge aus den Zertifikaten wesentlich nachteilig von der Form der Besteuerung abweicht, die im Rahmen des Verkaufsprospekts für die Zertifikate als wahrscheinlich dargestellt wurde.
2. Die Vorzeitige Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu erfolgen, in der der vorzeitige Fälligkeitstag (der „Vorzeitige Fälligkeitstag“) für die Vorzeitige Kündigung sowie der für die Ermittlung des Referenzkurses erforderliche Bewertungstag festgelegt wird.
 3. Im Falle der Vorzeitigen Kündigung erfolgt die Einlösung der Zertifikate unter entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2.
 4. Das Recht, die Einlösung der Zertifikate nach § 2 Absatz 3 zu verlangen, bleibt von der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin unberührt, wobei in jedem Fall die Einlösung der Zertifikate im Falle der Vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgt.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind] [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit Ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2. c)) multiplizierten Referenzkurs (Absatz 2. f)) der • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) (die „Aktie“) am Bewertungstag (Absatz 2. b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 2. e)) entspricht.
2. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der •.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz d)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Die „Maßgebliche Börse“ ist [das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)] [●].
 - f) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][●] der Aktie.
3. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktien-splits,

- b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
 4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
 5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
 6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der dem in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2. c) multiplizierten Referenzkurs (Absatz 2. g) der • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) (die „Aktie“) am Bewertungstag (Absatz 2. b) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 2. e) entspricht.

Die Umrechnung des Einlösungsbetrages erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 2. f) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

2. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der •.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz d)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf

die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Die „Maßgebliche Börse“ ist •.
- f) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- g) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][•] der Aktie.
3. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an

der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.

2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Einlösungstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat eine dem in Absatz 3. b) definierten Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) in am Einlösungstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung (die „Aktien“).

Sind aufgrund von Anpassungen gemäß § 3 Bruchteile von Aktien zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Bruchteile angemessenen Barausgleich zu leisten.

Sollte die Lieferung der Aktien am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem [Referenzkurs (Absatz 3. e)] [Durchschnittskurs (Absatz 2.)] der Aktie an der Maßgeblichen Börse [am] [an den] Bewertungstag[en] (Absatz 2.), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

2. [Entspricht der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs der Aktie am • (der „Bewertungstag“) der nachstehend definierten Kurs-Obergrenze oder übersteigt er diese, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Entspricht der Durchschnitt der an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse (Absatz 3. e)) der Aktie (der „Durchschnittskurs“) am •, • [, •] und • (jeweils ein „Bewertungstag“) der nachstehend definierten Kurs-Obergrenze oder übersteigt er diese, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag.

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag nicht • Referenzkurse der Aktie seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse der Aktie und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 beträgt die Kurs-Obergrenze EUR •.

Der Höchstbetrag beträgt EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist [das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)] [•].
 - e) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][•] der Aktie.
4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Kurs-Obergrenze und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2. c)) multiplizierten Referenzkurs (Absatz 2. f)) der • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) (die „Aktie“) am Bewertungstag (Absatz 2. b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 2. e)) entspricht.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

2. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der •.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz d)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Die „Maßgebliche Börse“ ist [das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)] [●].
 - f) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][●] der Aktie.
3. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktien-splits,

- b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
 4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
 5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
 6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Einlösungstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat eine dem in Absatz 3. b) definierten Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) in am Einlösungstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung (die „Aktien“).

Sind aufgrund von Anpassungen gemäß § 3 Bruchteile von Aktien zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Bruchteile angemessenen Barausgleich zu leisten.

Sollte die Lieferung der Aktien am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs (Absatz 3. f)) [Durchschnittskurs (Absatz 2.)] der Aktie an der Maßgeblichen Börse [am] [an den] Bewertungstag[en] (Absatz 2.), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

2. [Entspricht der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs der Aktie am • (der „Bewertungstag“) der nachstehend definierten Kurs-Obergrenze oder übersteigt er diese, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Entspricht der Durchschnitt der an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse der Aktie (der „Durchschnittskurs“) am •, • [, •] und • (jeweils ein „Bewertungstag“) der nachstehend definierten Kurs-Obergrenze oder übersteigt er diese, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag.

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag nicht • Referenzkurse der Aktie seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse der Aktie und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 beträgt die Kurs-Obergrenze [USD][JPY][CHF][GBP][•].

Der Höchstbetrag beträgt [USD][JPY][CHF][GBP][•], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- c) „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist •.
- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) [am][an einem] Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte [am][an einem] Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

- f) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][•] der Aktie.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen

2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Kurs-Obergrenze und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden

Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den

unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der dem in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 2. c) multiplizierten Referenzkurs (Absatz 2. g) der • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) (die „Aktie“) am Bewertungstag (Absatz 2. b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 2. e)) entspricht.

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal [USD][JPY][CHF][GBP][•], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnung des Einlösungsbetrages erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 2. f)).

2. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der •.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz d)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Die „Maßgebliche Börse“ ist •.

- f) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP] [•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

- g) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][•] der Aktie.

3. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so

entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.

2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die

Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.) [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Einlösungstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat eine dem in Absatz 3. b) definierten Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) in am Einlösungstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung (die „Aktien“).

Sind aufgrund von Anpassungen gemäß § 3 Bruchteile von Aktien zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Bruchteile angemessenen Barausgleich zu leisten.

Sollte die Lieferung der Aktien am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Referenzkurs B (Absatz 3. e)) der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag (Absatz 2.), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •, wenn
 - a) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs A (Absatz 3. e)) der Aktien zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) EUR • (die „Kursschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs B der Aktie am • (der „Bewertungstag“) EUR • (die „Kurs-Obergrenze“) entspricht oder überschreitet.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herr-

schenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs B der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Die Kursschwelle und die Kurs-Obergrenze können gemäß § 3 angepasst werden.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist [das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)] [•].
- e) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder an der Maßgeblichen Börse innerhalb des Bewertungszeitraumes festgestellte Kurs der Aktie.

Der „Referenzkurs B“ ist der [Schlusskurs] [•] der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen

sungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.

2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Kursschwelle, die Kursobergrenze und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3. b)) multiplizierten Referenzkurs B (Absatz 3. e)) der • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) (die „Aktie“) am Bewertungstag (Absatz 2. b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) entspricht.
2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR • , wenn
 - a) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs A (Absatz 3. e)) der Aktien zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) EUR • (die „Kursschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs B der Aktie am • (der „Bewertungstag“) EUR • (die „Kurs-Obergrenze“) entspricht oder überschreitet.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz d)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs B der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Die Kursschwelle und die Kurs-Obergrenze können gemäß § 3 angepasst werden.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
 - c) „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist [das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)] [•].
- e) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder an der Maßgeblichen Börse innerhalb des Bewertungszeitraumes festgestellte Kurs der Aktie.

Der „Referenzkurs B“ ist der [Schlusskurs] [•] der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so

entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.

2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis, die Kursschwelle, die Kurs-Obergrenze sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die

Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.) [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Einlösungstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat eine dem in Absatz 3. b) definierten Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) in am Einlösungstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung (die „Aktien“).

Sind aufgrund von Anpassungen gemäß § 3 Bruchteile von Aktien zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Bruchteile angemessenen Barausgleich zu leisten.

Sollte die Lieferung der Aktien am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs B (Absatz 3. f)) der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag (Absatz 2.), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•] •, umgerechnet in EUR, wenn
 - a) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs A (Absatz 3. f)) der Aktien zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) [USD][JPY][CHF][GBP][•] • (die „Kursschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs B der Aktie am • (der „Bewertungstag“) [USD][JPY][CHF][GBP][•] • (die „Kurs-Obergrenze“) entspricht oder überschreitet.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Die Kursschwelle und die Kurs-Obergrenze können gemäß § 3 angepasst werden.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den

nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs B der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3) • d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist •.
- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

- f) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder an der Maßgeblichen Börse innerhalb des Bewertungszeitraumes festgestellte Kurs der Aktie.

Der „Referenzkurs B“ ist der [Schlusskurs] [•] der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft

anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Kursschwelle, die Kursobergrenze und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesell-

schaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., am • (der „Einlösungstag“) pro Zertifikat einen Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der dem in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3. b)) multiplizierten Referenzkurs B (Absatz 3. f)) der • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) (die „Aktie“) am Bewertungstag (Absatz 2. b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) entspricht.
2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1. erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von [USD][JPY][CHF][GBP][•] •, umgerechnet in EUR, wenn
 - a) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs A (Absatz 3. f)) der Aktien zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (jeweils einschließlich) (der „Bewertungszeitraum“) [USD][JPY][CHF][GBP][•] (die „Kursschwelle“) entspricht oder unterschreitet, oder
 - b) der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs B der Aktie am • (der „Bewertungstag“) [USD][JPY][CHF][GBP][•] (die „Kurs-Obergrenze“) entspricht oder überschreitet.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz d)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Der Bewertungszeitraum verlängert sich entsprechend.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs B der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Die Kursschwelle und die Kurs-Obergrenze können gemäß § 3 angepasst werden.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
 - c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist •.
- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs B der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

- f) Ein „Referenzkurs A“ ist jeder an der Maßgeblichen Börse innerhalb des Bewertungszeitraumes festgestellte Kurs der Aktie.

„Referenzkurs B“ ist der [Schlusskurs] [•] der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis, die Kursschwelle, die Kurs-Obergrenze sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Einlösungstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat eine dem in Absatz 3. b) definierten Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) in am Einlösungstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung (die „Aktien“).

Sind aufgrund von Anpassungen gemäß § 3 Bruchteile von Aktien zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Bruchteile angemessenen Barausgleich zu leisten.

Sollte die Lieferung der Aktien am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Referenzkurs (Absatz 3. e)) der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag (Absatz 2.), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

2. Sollte der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs der Aktie am • (der „Bewertungstag“) den nachstehend definierten Startkurs überschreiten oder diesem entsprechen und den nachstehend definierten Zielkurs unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen Geldbetrag, der dem Referenzkurs der Aktie am Bewertungstag entspricht, zuzüglich der Differenz, um die der Referenzkurs der Aktie den Startkurs überschreitet, wobei der sich aus der Addition ergebende Betrag mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Sollte der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs der Aktie am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 beträgt der Startkurs EUR • und der Zielkurs EUR •.

Der Höchstbetrag beträgt EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist [das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)] [•].
 - e) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][•] der Aktie.
4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so

entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.

2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs, den Zielkurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge

bzw. zu liefernden Aktien der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Einlösungstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat eine dem in Absatz 3. b) definierten Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) in am Einlösungstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung (die „Aktien“).

Sind aufgrund von Anpassungen gemäß § 3 Bruchteile von Aktien zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Bruchteile angemessenen Barausgleich zu leisten.

Sollte die Lieferung der Aktien am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs (Absatz 3. f) der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag (Absatz 2.), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

2. Sollte der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs der Aktie am • (der „Bewertungstag“) den nachstehend definierten Startkurs überschreiten oder diesem entsprechen und den nachstehend definierten Zielkurs unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen Geldbetrag, der dem Referenzkurs der Aktie am Bewertungstag entspricht, zuzüglich der Differenz, um die der Referenzkurs der Aktie den Startkurs überschreitet, wobei der sich aus der Addition ergebende Betrag mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in EUR umgerechnet wird.

Sollte der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Referenzkurs der Aktie am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhän-

gigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 beträgt der Startkurs [USD][JPY][CHF][GBP][•] und der Zielkurs [USD][JPY][CHF][GBP][•].

Der Höchstbetrag beträgt [USD][JPY][CHF][GBP][•], umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß Absatz 1. und 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Die „Maßgebliche Börse“ ist •.
- e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

- f) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][•] der Aktie.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis

eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 4., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktienplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs, den Zielkurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Sprint-Zertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikatsinhaber erhalten am • („Einlösungstag“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2., pro Zertifikat eine dem in Absatz 3. b) definierten Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von • der • (die „Gesellschaft“) (ISIN •) in am Einlösungstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. d)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung (die „Aktien“).

Sind aufgrund von Anpassungen gemäß § 3 Bruchteile von Aktien zu liefern, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Bruchteile angemessenen Barausgleich zu leisten.

Sollte die Lieferung der Aktien am Einlösungstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurs (Absatz 3. f) der Aktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag (Absatz 2.), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

2. Sollte der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte, in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte und in EUR umgerechnete Referenzkurs der Aktie am • (der „Bewertungstag“) den nachstehend definierten Startkurs überschreiten oder diesem entsprechen und den nachstehend definierten Zielkurs unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen Geldbetrag, der dem in EUR umgerechneten Referenzkurs der Aktie am Bewertungstag entspricht, zuzüglich der Differenz, um die der in EUR umgerechnete Referenzkurs der Aktie am Bewertungstag den Startkurs überschreitet, wobei der sich aus der Addition ergebende Betrag mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Sollte der an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte, in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte und in EUR umgerechnete Referenzkurs der Aktie am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat anstelle der Aktien einen festen Höchstbetrag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie (Absatz 3. c)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an

der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 beträgt der Startkurs EUR • und der Zielkurs EUR •.

Der Höchstbetrag beträgt EUR •.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Das „Bezugsverhältnis“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, • d. h. ein Zertifikat bezieht sich auf • Aktie[n].
- c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

d) Die „Maßgebliche Börse“ ist •.

e) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

f) Der „Referenzkurs“ ist der [Schlusskurs][•] der Aktie.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis

eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme der Gesellschaft, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktien-splits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs, den Zielkurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Maßgebliche Terminbörse ist die [•] [Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der Gesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen].

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Aktien der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist bzw. liefert.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).
3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ entspricht dem Durchschnitt der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen.]

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- 4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Ver-

fahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden

oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienkorbbertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).
3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte, in [USD][JPY][CHF][GBP] ausgedrückte und in EUR umgerechnete Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Die Umrechnung des Maßgeblichen Kurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ entspricht dem Durchschnitt der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und ver-

öffentlich, in [USD][JPY][CHF][GBP] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen.]

Die Umrechnung der jeweils Maßgeblichen Kurse erfolgt zum jeweils Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e) [an den Bewertungstagen] [an dem einem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag].

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) [Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“) [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [[am][an einem] Bewertungstag] [an dem [dem][einem jeweiligen] Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist

- für die in • festgestellten Kurse der Korbaktien der auf der Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs [am jeweiligen Bewertungstag][an dem dem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag],

- [– [und] für die in • festgestellten Kurse der Korbaktien der auf der Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs [am jeweiligen Bewertungstag] [an dem dem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag]]

- [– und für die in • festgestellten Kurse der Korbaktien, der •]

(die Reuters-Seite OPTREF [und die •] [wird] [werden] im Folgenden [zusammen] die „Referenzseite[n]“ genannt).

Sollte einer der Kurse nicht mehr auf der [jeweiligen] Referenzseite, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der entsprechende auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs maßgeblich. Die Emittentin wird die jeweilige Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines der Kurse auf der [jeweiligen] Referenzseite dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 eine andere Quelle für die Ermittlung des betreffenden Kurses festlegen.

Sollte [am jeweiligen Bewertungstag] [und/oder] [an dem dem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] einer der Kurse weder auf der Referenzseite noch auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keine andere Quelle für die Ermittlung des betreffenden Kurses festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse in der entsprechenden Währung um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweils maßgebliche Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / • [bzw. für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / •].]

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der

Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifi-

katsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweiligen Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederhol-

ten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).
3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Soweit der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien in einer anderen Währung als EUR festgestellt und veröffentlicht wird, wird er mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) [am Bewertungstag] [an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] in EUR umgerechnet.

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ entspricht dem Durchschnitt der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und ver-

öffentlichem Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen].

Soweit die Maßgeblichen Kurse einer oder mehrerer Korbaktien in einer anderen Währung als EUR festgestellt und veröffentlicht werden, werden sie mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) [an den Bewertungstagen] [an dem einem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] in EUR umgerechnet.

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) [Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/•-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [[am][an einem] Bewertungstag] [an dem [dem][einem jeweiligen] Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist

- für die in • festgestellten Kurse der Korbaktien, der auf der Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs [am jeweiligen Bewertungstag][an dem dem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag],

- [– [und] für die in • festgestellten Kurse der Korbaktien, der auf der Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs [am jeweiligen Bewertungstag] [an dem dem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag]]

- [– und für die in • festgestellten Kurse der Korbaktien, der •]

(die Reuters-Seite OPTREF [und die •] [wird] [werden] im Folgenden [zusammen] die „Referenzseite[n]“ genannt).

Sollte einer der Kurse nicht mehr auf der [jeweiligen] Referenzseite, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der entsprechende auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs maßgeblich. Die Emittentin wird die jeweilige Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines der Kurse auf der [jeweiligen] Referenzseite dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 eine andere Quelle für die Ermittlung des betreffenden Kurses festlegen.

Sollte [am jeweiligen Bewertungstag] [und/oder] [an dem dem jeweiligen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] einer der Kurse weder auf der Referenzseite noch auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keine andere Quelle für die Ermittlung des betreffenden Kurses festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse in der entsprechenden Währung um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweils maßgebliche Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / • [bzw. für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / •].]

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der

Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den

Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweiligen Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Ver-

pflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ entspricht dem Durchschnitt der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- 4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Ver-

fahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden

oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte, in [USD][JPY][CHF][GBP] ausgedrückte und in EUR umgerechnete Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Die Umrechnung des Maßgeblichen Kurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ entspricht dem Durchschnitt der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und veröffentlichten, in [USD][JPY][CHF][GBP] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen].

Die Umrechnung der jeweils Maßgeblichen Kurse erfolgt zum jeweils Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) [Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist

- für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

- [- [und] für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (die „EUR/•-Spot Rates“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.]

(die [Reuters-Seite •] [•] [und die [•]] oder einer diese ersetzende Seite [wird][werden] im Folgenden [zusammen] die „Referenzseite(n)“ genannt).

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der jeweiligen Referenzseite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / • [bzw. für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / •].]

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.

5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).

Der Einlösungsbetrag beträgt maximal EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Soweit der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien in einer anderen Währung als EUR festgestellt und veröffentlicht wird, wird er mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) in EUR umgerechnet.

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ entspricht dem Durchschnitt der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen].

Soweit die Maßgeblichen Kurse einer oder mehrerer Korbaktien in einer anderen Währung als EUR festgestellt und veröffentlicht werden, werden sie mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) in EUR umgerechnet.

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) [Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP] [•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist

- für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

- [- [und] für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (die „EUR/•-Spot Rates“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.]

(die [Reuters-Seite •] [•] [und die [•]] oder einer diese ersetzende Seite [wird][werden] im Folgenden [zusammen] die „Referenzseite(n)“ genannt).

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der jeweiligen Referenzseite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / • [bzw. für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / •].]

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.
4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.

5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Sprint-Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) (die „Summe der Referenzkurse“) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).

Sollte die Summe der Referenzkurse am • (der „Bewertungstag“) EUR • (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und EUR • (der „Zielkurs“) unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Betrag, der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse am Bewertungstag entspricht, zuzüglich [der] [einem • der] Differenz, um die die Summe der Referenzkurse den Startkurs überschreitet.

Sollte die Summe der Referenzkurse am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen

Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte Durchschnitt der an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen].

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten

Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweiligen Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen

und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den

unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Sprint-Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) (die „Summe der Referenzkurse“) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).

Sollte die Summe der Referenzkurse am • (der „Bewertungstag“) EUR • (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und EUR • (der „Zielkurs“) unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Betrag, der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse am Bewertungstag entspricht, zuzüglich [der] [einem • der] Differenz, um die die Summe der Referenzkurse den Startkurs überschreitet.

Sollte die Summe der Referenzkurse am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte, in [USD][JPY][CHF] [GBP] ausgedrückte und in EUR umgerechnete, Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Die Umrechnung des Maßgeblichen Kurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl (Absatz 3. c)) multiplizierte Durchschnitt der an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und veröffentlichten, in [USD][JPY][CHF][GBP] ausgedrückten und in EUR umgerechneten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen].

Die Umrechnung der jeweils Maßgeblichen Kurse erfolgt zum jeweils Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)).

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Termin-

börse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) [Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist

- für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

- [- [und] für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (die „EUR/•-Spot Rates“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.]

(die [Reuters-Seite •] [•] [und die [•]] oder einer diese ersetzende Seite [wird][werden] im Folgenden [zusammen] die „Referenzseite(n)“ genannt).

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der jeweiligen Referenzseite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / • [bzw. für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / •].]

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der

Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den

Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweiligen Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren

Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Sprint-Aktienkorbzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse (Absatz 3. a)) (die „Summe der Referenzkurse“) der Aktien entspricht, die in dem in Absatz 3. c) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“).

Sollte die Summe der Referenzkurse am • (der „Bewertungstag“) EUR • (der „Startkurs“) überschreiten oder diesem entsprechen und EUR • (der „Zielkurs“) unterschreiten, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Betrag, der [der] [einem • der] Summe der Referenzkurse am Bewertungstag entspricht, zuzüglich [der] [einem • der] Differenz, um die die Summe der Referenzkurse den Startkurs überschreitet.

Sollte die Summe der Referenzkurse am Bewertungstag den Zielkurs überschreiten oder diesem entsprechen, erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen festen Höchstbetrag in Höhe von EUR •.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) [Der „Referenzkurs“ einer Korbaktie ist der mit der jeweils maßgeblichen Anzahl multiplizierte, an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellte und veröffentlichte Maßgebliche Kurs (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie am • (der „Bewertungstag“).

Soweit der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien in einer anderen Währung als EUR festgestellt und veröffentlicht wird, wird er mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) in EUR umgerechnet.

Wenn am Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der „Referenzkurs“ entspricht dem mit der jeweils maßgeblichen Anzahl multiplizierten Durchschnitt der an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3. c)) festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse (Absatz 3. c)) der betreffenden Korbaktie an den Bewertungstagen.

Bewertungstage sind [•] [mindestens drei und höchstens zehn Tage innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum • (der „Bewertungszeitraum“). Die Emittentin wird die Bewertungstage vor Beginn des Bewertungszeitraumes festlegen und spätestens am • gemäß § 7 bekannt machen].

Soweit die Maßgeblichen Kurse einer oder mehrerer Korbaktien in einer anderen Währung als EUR festgestellt und veröffentlicht werden, werden sie mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. e)) in EUR umgerechnet.

Wenn an einem Bewertungstag der Maßgebliche Kurs einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag für eine oder mehrere Korbaktien [nicht • Maßgebliche Kurse] [nicht eine der Anzahl der Bewertungstage entsprechende Anzahl Maßgeblicher Kurse] seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Maßgeblichen Kurse und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnitt der Maßgeblichen Kurse für die betreffende Korbaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

- b) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- c) Der „Aktienkorb“ setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) zusammen, die an der jeweils angegebenen Börse (die „Maßgebliche Börse“) gehandelt werden:

Anzahl	Korbgesellschaft	ISIN	Maßgebliche Börse	Maßgeblicher Kurs
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•

- d) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels einer oder mehrerer Korbaktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der jeweils Maßgeblichen Termin-

börse (§ 3 Absatz 6.), falls solche Optionskontrakte an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) [Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzende Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist

- für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

- [- [und] für die Korbaktien, deren Maßgeblicher Kurs in [USD][JPY][CHF][GBP][•] festgestellt wird, der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (die „EUR/•-Spot Rates“) an [dem] [den] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag[en] zu [jeweils] dem Zeitpunkt, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktien an den jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.]

(die [Reuters-Seite •] [•] [und die [•]] oder einer diese ersetzende Seite [wird][werden] im Folgenden [zusammen] die „Referenzseite(n)“ genannt).

Sollte an [dem] [einem] für die betreffende Korbaktie maßgeblichen Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der jeweiligen Referenzseite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der jeweils Maßgebliche Kurs der betreffenden Korbaktie an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / • [bzw. für die in • ausgedrückten Maßgeblichen Kurse EUR 1,00 / •].]

4. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der

Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Korbgesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 2.) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, in der an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 6.) entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft erfolgen. Werden an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der entsprechenden Korbgesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die jeweils Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der jeweils Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen. Anpassungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Anpassungen an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden.
2. „Anpassungsereignis“ ist jede Maßnahme einer der Korbgesellschaften, durch die sich die jeweils Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Korbaktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Korbaktien dort gehandelt würden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, maßgeblich ist jedoch, vorbehaltlich Absatz 3., die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der jeweils Maßgeblichen Terminbörse:
 - a) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
 - b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der jeweiligen Korbgesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - c) endgültige Einstellung der Notierung der jeweiligen Korbaktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund.
3. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die jeweils Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Zertifikaten und den an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Ferner kann die Emittentin im Falle von Maßnahmen nach den Absätzen 2. b) und c) unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der jeweils Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach den

Absätzen 2. b) und c) standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die jeweilige Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien sowie darauf beziehen, dass die jeweilige Korbaktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

4. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 7 bekannt gemacht.
5. Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
6. Die jeweils Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf die Aktien der jeweiligen Korbgesellschaft beziehen. Werden an keiner Börse Optionskontrakte auf die entsprechende Korbaktie gehandelt, so ist die jeweils Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem auch die jeweiligen Korbgesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die jeweilige Korbgesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die jeweils Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren

Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Währungszertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in EUR umgerechneten Referenzkurs[es] (Absatz 3. a)) am Bewertungstag (Absatz 3. b)) entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Umrechnungskurs (Absatz 3. c)).

[Der Einlösungsbetrag beträgt [mindestens] [höchstens] EUR • [sofern in dem Zeitraum vom • bis • das arithmetische Mittel des am internationalen Interbank-Spot-Markt indikativ quotierten Geld- und Briefkurses für EUR 1,00 in • (wie auf Reuters-Seite • veröffentlicht) mindestens einmal die Kurs-Schwelle (Absatz 3. d)) erreicht oder [überschreitet] [unterschreitet].]

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Der „Referenzkurs“ ist der auf der Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte, in • ausgedrückte EUR/•-Durchschnittskurs bezogen auf EUR 1,00.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite OPTREF, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzkurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festlegen.

Sollte am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite OPTREF oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Referenzkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- b) Der „Bewertungstag“ ist der •. Sollte der Bewertungstag kein Bankarbeitstag sein, so ist der Bewertungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- c) Der „Umrechnungskurs“ beträgt • 1,00/EUR 1,00.

[d) Die „Kurs-Schwelle“ beträgt •.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Edelmetallzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) • der dem in USD ausgedrückten und in EUR umgerechneten Abrechnungskurs (Absatz 3. b)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Abrechnungskurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 d)).

Wenn am Bewertungstag der Abrechnungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf die Feinunze Gold vorliegt (Absatz 3. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Abrechnungskurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Abrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Abrechnungskurs“ ist der erste am Bewertungstag auf der Reuters-Seite NMRB (oder eine diese ersetzende Seite) als „Londoner Banken-Fixing“ in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze Gold (fine ounce troy, 31,1035 g).
 - c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von Gold am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Goldpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse

mit dem größten Handelsvolumen in auf den Goldpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs] [●].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/USD-Durchschnittskurs] [●]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/USD-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [●] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/USD-Durchschnittskurs] [●] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in USD um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die • Edelmetallzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) • der dem in USD ausgedrückten und in EUR umgerechneten Abrechnungskurs (Absatz 3. b)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Abrechnungskurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. d)).

Wenn am Bewertungstag der Abrechnungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf • vorliegt (Absatz 3. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Abrechnungskurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Abrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Abrechnungskurs“ ist der erste am Bewertungstag auf der Reuters-Seite NMRB (oder eine diese ersetzende Seite) als „Londoner Banken-Fixing“ in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für •.
 - c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von • am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Preis von • bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse

mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis von • bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs] [•].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/USD-Durchschnittskurs] [•]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/USD-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/USD-Durchschnittskurs] [•] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [•] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in USD um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die • Edelmetallzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • („Einlösungstag“) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“) • der dem in USD ausgedrückten und in EUR umgerechneten Abrechnungskurs (Absatz 3. b)) am • (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Abrechnungskurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3. d)).

Wenn am Bewertungstag der Abrechnungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf die Feinunze Silber vorliegt (Absatz 3. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Abrechnungskurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Abrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Abrechnungskurs“ ist der erste am Bewertungstag auf der Reuters-Seite NMRB (oder eine diese ersetzende Seite) als „Londoner Banken-Fixing“ in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze Silber (fine ounce troy, 31,1035 g).
 - c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von Silber am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Silberpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Silberpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der [Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs] [●].

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/USD-Durchschnittskurs] [●]. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/USD-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“] [●] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der [als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/USD-Durchschnittskurs] [●] auf der [Reuters-Seite OPTREF] [●] oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in USD um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.]

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Die **Commerzbank Aktiengesellschaft** wurde 1870 als Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg gegründet. Die Bank ist am 1. Juli 1958 aus dem Wiederezusammenschluss von 1952 im Zuge einer Nachkriegsentflechtung geschaffenen Nachfolgeinstituten hervorgegangen. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main. Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Gegenstand der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von Geschäften, die damit zusammenhängen. Die Bank ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Die Commerzbank ist eine Privatbank. Ihre **Geschäftstätigkeit** umfasst sowohl die Aufgaben einer Geschäftsbank als auch die Funktionen einer Investmentbank. Die Bank operiert zudem – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf Wertpapierdienstleistungen. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter das Bauspar- und Versicherungsgeschäft.

Die Organisationsstruktur des Konzerns wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 der künftigen strategischen Ausrichtung entsprechend neu geordnet. Das operative Geschäft der Commerzbank wurde in zwei Unternehmensbereichen gebündelt: Private Kunden und Asset Management auf der einen Seite und Firmenkunden und Investment Banking auf der anderen. Die Unternehmensbereiche Konzernsteuerung und Services sind in ihrer bisherigen Struktur, einschließlich ihrer Verantwortung für Querschnittsfunktionen, unverändert geblieben.

Zum 31. März 2001 unterhielt die Commerzbank in der Bundesrepublik Deutschland ein landesweites Netz von 919 **Filialen**, das dreistufig aufgebaut ist: 20 Gebietsfilialen stellen die Spitze der Pyramide dar; ihnen angeschlossen sind 148 Regionalfilialen, in deren Bereichen weitere 751 Filialen arbeiten. Im Ausland ist die Commerzbank in allen wichtigen Wirtschafts- und Finanzzentren vertreten. Filialen bestehen in Antwerpen, Atlanta (Agency), Barcelona, Brunn (Office), Brüssel, Chicago, Grand Cayman, Hongkong, Johannesburg, Labuan, London, Los Angeles, Madrid, Mailand, Mumbai, New York, Paris, Prag, Shanghai, Singapur und Tokio. Repräsentanzen unterhält die Bank in Almaty, Bahrain, Bangkok, Beijing, Beirut, Bratislava, Brüssel, Buenos Aires, Bukarest, Caracas, Istanbul, Jakarta, Kairo, Kiew, Kopenhagen, Mexico City, Minsk, Moskau, Novosibirsk, Rio de Janeiro, São Paulo, Seoul, Taipeh, Taschkent, Teheran, Warschau und Zagreb.

Über **50 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften** gehören im Inland zur Commerzbank; die bedeutendsten davon sind ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft mbH, München/Frankfurt am Main; CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH, Bad Homburg v.d.H.; comdirect bank AG, Quickborn; Commerz Asset Managers GmbH, Frankfurt am Main; Commerzbank Investment Management GmbH, Frankfurt am Main; Commerz Finanz-Management GmbH, Frankfurt am Main; Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH, Wiesbaden; Commerz International Capital Management GmbH, Frankfurt am Main; CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf; Commerz NetBusiness AG, Frankfurt am Main; Hypothekenbank in Essen AG, Essen; RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG, Frankfurt am Main; Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg. Außerdem sind folgende Tochter- und Beteiligungsunternehmen im Ausland zu nennen: ADIG-Investment Luxembourg S. A., Luxemburg; BRE Bank SA, Warschau; Caisse Centrale de Réescompte, S. A., Paris; Commerzbank Asset Management Italia S. p. A., Rom; Commerzbank (Budapest) Rt., Budapest; Commerzbank Capital Markets Corporation, New York; Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) a. s., Prag; Commerzbank (Eurasija) SAO, Moskau; Commerzbank Europe (Ireland), Dublin; Commerzbank International S. A., Luxemburg; Commerzbank (Niederland) N. V., Amsterdam; Commerzbank (Schweiz) AG, Zürich/Genf; Commerzbank (South East Asia) Ltd., Singapur; Commerz Futures, LLC, Chicago; Commerz Securities (Japan) Co. Ltd., Hongkong/Tokio; Jupiter International Group PLC, London; Montgomery Asset Management, LLC, San Francisco; Banque Marocaine du Commerce Extérieur, S. A., Casablanca; Korea Exchange Bank, Seoul; P.T. Bank Finconesia, Jakarta und Unibanco – União de Bancos Brasileiros S. A., São Paulo.

Das **eingetragene Grundkapital** der Bank beträgt zur Zeit € 1.408.751.234,80, eingeteilt in 541.827.398 Stückaktien.

Die Aktien sind voll eingezahlt und lauten auf den Inhaber. Sie sind an allen deutschen Börsen zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen. Darüber hinaus werden die Aktien der Bank an den Wertpapierbörsen zu London, Tokio und an der Schweizer Börse, Zürich, amtlich notiert.

Daneben besteht ein **bedingtes Kapital** von insgesamt € 278.070.000,- und ein **genehmigtes Kapital** von insgesamt € 413.876.017,69.

Das Genussrechtskapital der Bank betrug zum 31. März 2001 insgesamt € 2.124.956.023,79.

Dem **Vorstand** der Commerzbank, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zur Zeit an:

Klaus-Peter Müller, Frankfurt am Main, Sprecher
Wolfgang Hartmann, Frankfurt am Main
Dr. Heinz J. Hockmann, Frankfurt am Main
Dr. Norbert Käsbeck, Frankfurt am Main
Jürgen Lemmer, Frankfurt am Main
Andreas de Maizière, Frankfurt am Main
Klaus Müller-Gebel, Frankfurt am Main / Hamburg
Michael Paravicini, Frankfurt am Main
Klaus M. Patig, Frankfurt am Main
Dr. Axel Frhr. v. Ruedorffer, Frankfurt am Main

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2000 T€ 10 638.

Der **Aufsichtsrat** besteht satzungsgemäß aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Dr. Walter Seipp, Ehrenvorsitzender, Frankfurt am Main
Dr. h. c. Martin Kohlhasssen, Vorsitzender, Frankfurt am Main
Hans-Georg Jurkat, stell. Vorsitzender, Commerzbank AG, Köln
Heinz-Werner Busch, Commerzbank AG,
Bundesvorstand – Verbandsrat Deutscher Bankangestellten-Verband, Duisburg
Uwe Foullong, Hauptvorstand, Hauptfachabteilung Banken, Gewerkschaft Handel, Banken
und Versicherungen, Düsseldorf
Dietrich-Kurt Frowein, Frankfurt am Main
Dott. Gianfranco Gutty, Presidente e Amministratore Delegato,
Assicurazioni Generali S. p. A., Triest
Dr.-Ing. Otto Happel, Luserve AG, Luzern
Detlef Kayser, Commerzbank AG, Berlin
Dieter Klinger, Commerzbank AG, Hamburg
Dr. Torsten Locher, Commerzbank AG, Hamburg
Mark Roach, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand Ressort Banken,
Sparkassen, Versicherungen, Hamburg
Horst Sauer, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Dr. Erhard Schipporeit, Mitglied der Vorstands E.ON Aktiengesellschaft, Düsseldorf
Werner Schönfeld, Commerzbank AG, Essen
Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Schulz, Vorsitzender des Vorstands ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
Alfred Seum, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Hermann Josef Strenger, Vorsitzender des Aufsichtsrats Bayer AG, Leverkusen
Prof. Dr. Jürgen F. Strube, Vorsitzender des Vorstands BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen

Dr. Klaus Sturany, Mitglied des Vorstands RWE Aktiengesellschaft, Essen
Heinrich Weiss, Vorsitzender des Vorstands SMS AG, Hilchenbach und Düsseldorf

Der Aufsichtsrat kann – neben dem gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss – aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zur Pflege des engeren Kontaktes mit der Wirtschaft bestehen ein Zentraler Beirat sowie Landesbeiräte für Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich einer auf die Aufsichtsratsstätigkeit entfallenden Umsatzsteuer) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied € 3 067,75, für den Vorsitzenden das Doppelte und für dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache beträgt. Ferner erhält der Aufsichtsrat für jedes halbe Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, eine Vergütung von € 20 451,68. Über die Verteilung dieses Betrages unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat; er kann hierbei die Tätigkeit der Mitglieder, die einem Aufsichtsratsausschuss angehören, angemessen berücksichtigen.

Die Bezüge des Aufsichtsrats im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2000 T€ 1 708.

Am 31. Dezember 2000 betrug die Gesamthöhe der noch nicht zurückgezahlten Darlehen einschließlich Bürgschaften und sonstiger Gewährleistungen, die vom Konzern den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährt wurden, T€ 9 655.

Die **Hauptversammlungen** finden am Sitz der Bank, an einem anderen deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250 000 Einwohnern statt. In der Hauptversammlung gewährt eine Stückaktie eine Stimme. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Die **Bekanntmachungen** der Bank erfolgen im Bundesanzeiger. Die Bank wird sie außerdem in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlichen.

Über die **Verwendung des Bilanzgewinns** entscheidet die ordentliche Hauptversammlung. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden. In den letzten drei Jahren wurden folgende Dividenden gezahlt:

<u>Geschäftsjahr</u>	<u>Dividende je Aktie</u>	<u>dividendenberechtigtes Grundkapital</u>
1998 ^{1) 2)}	DM 1,50	DM 2.480.528.285,-
1999 ^{2) 3)}	€ 0,80	€ 1.335.243.647,40
2000 ^{2) 3)}	€ 0,80 ⁴⁾	€ 1.408.751.234,80

- 1) im rechnerischen Nennwert von DM 5,-
- 2) zuzüglich Steuergutschrift für inländische Aktionäre
- 3) im rechnerischen Nennwert von € 2,60
- 4) zuzüglich einmaliger Bonus von € 0,20 je Aktie

Abschlussprüfer der Bank für das Geschäftsjahr 1998 war die C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am Main, die den Jahres- und Konzernabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 1998 beendete Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat.

Abschlussprüfer der Bank für die Geschäftsjahre 1999 und 2000 war die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am

Main, die die Jahres- und Konzernabschlüsse der Commerzbank Aktiengesellschaft für die zum 31. Dezember 1999 und 2000 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat.

Es bestehen keine **Gerichts- oder Schiedsverfahren**, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften haben könnten oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht.

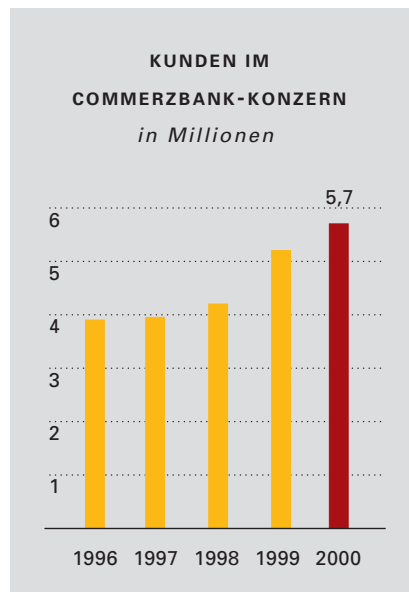


COMMERZBANK-KONZERN IM ÜBERBLICK

WIRTSCHAFT IM AUFSCHWUNG

Die Konjunktur des Jahres 2000 bot uns als Finanzdienstleister vergleichsweise günstige Rahmenbedingungen. Mit 3% fiel das reale Wirtschaftswachstum in Deutschland doppelt so hoch aus wie im Durchschnitt der neunziger Jahre. Die stärksten Impulse kamen von der Ausfuhr, die real um 13% zunahm. Darin spiegelt sich vor allem ein kräftig expandierender Welthandel, aber auch die verbesserte preisliche Wettbewerbsfähigkeit im Zuge der Abwertung des Euro. Neben der Ausfuhr stützten die Ausrüstungsinvestitionen das Wachstum; sie stiegen real um fast 10%. Belastend wirkte abermals die Anpassungskrise in der Bauwirtschaft, und der private Verbrauch hat nur schwach zugenommen.

Am Arbeitsmarkt wirkte sich das höhere Wachstum sehr positiv aus: Im Jahresverlauf nahm die Zahl der Erwerbstätigen um 500 000 zu, die Zahl der Arbeitslosen verringerte sich um etwa 250 000. Das insgesamt gute Bild wurde allerdings durch eine Verschlechterung des Preisclimas eingetrübt. Im Zuge spürbar höherer Ölpreise und des abwertungsbedingten Anstiegs der Einfuhrpreise verteuerte sich die



Lebenshaltung der privaten Haushalte um 1,9%, verglichen mit 0,6% ein Jahr zuvor.

Für 2001 zeichnet sich eine Fortsetzung des Aufschwungs mit vermindertem Tempo ab. Einerseits haben sich die weltwirtschaftlichen Bedingungen eingetrübt, vor allem auf Grund der Schwäche in den Vereinigten Staaten. Andererseits hat die Europäische Zentralbank die Zügel im letzten Jahr deutlich gestrafft. Dem wirkt allerdings der anregende Effekt der Steuerreform entgegen. Insgesamt erwarten wir ein Wachstum von 2% für Deutschland und 2½% für Euroland. Auf diesem Szenario basiert unsere Planung 2001, über die wir im Kapitel *Aktie, Strategie und Ausblick* ausführlich berichten.

STARKE GESCHÄFTLICHE EXPANSION

Die Bilanzsumme des Commerzbank-Konzerns wuchs im Jahresverlauf 2000 kräftig um 24% auf 460 Mrd Euro. Dazu hat in erster Linie die Muttergesellschaft mit einer Steigerung um 67 Mrd Euro beigetragen. Die Erstkonsolidierung der BRE Bank SA, Warschau, fügte 4,3 Mrd Euro hinzu.

Zum einen resultiert das höhere Volumen aus dem Ausbau des



Interbankengeschäfts: Die Forderungen an Kreditinstitute stiegen um fast 25 Mrd auf 75 Mrd Euro, die Verbindlichkeiten gegenüber Banken um 31 Mrd auf 104 Mrd Euro. Diese überproportionale Zunahme ist auch im Zusammenhang mit unseren verstärkten Aktivitäten in der Wertpapierleihe und in Wertpapiergeschäften mit Rückkaufs- bzw. Rückgabevereinbarung (Repos) zu sehen. Sie dienen im Wesentlichen der Liquiditätssteuerung der Bank.

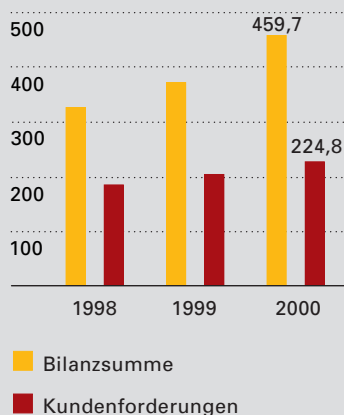
Zum anderen expandierte auch das Kreditgeschäft mit unseren Kunden stark. Die Forderungen – insbesondere im kurz- und mittelfristigen Bereich – wuchsen um gut 21 Mrd auf 225 Mrd Euro; Kredite an den Mittelstand hatten hieran einen hohen Anteil. Die Kundeneinlagen konnten wir um erfreuliche 17 Mrd auf 108 Mrd Euro ausbauen. Der Schwerpunkt lag dabei auf den täglich fälligen Geldern und den kurzfristigen Termineinlagen.

In unserer Refinanzierung spielen die verbrieften Verbindlichkeiten weiterhin die wichtigste Rolle. Sie wurden kräftig um 23 Mrd auf 180 Mrd Euro aufgestockt, in erster Linie bei der Commerzbank AG und den Hypothekenbanken.

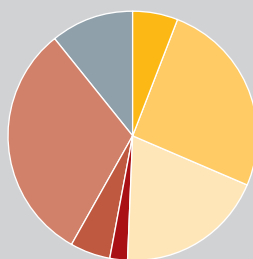
INTENSIVERE HANDELSAKTIVITÄTEN

Im Anstieg der Handelsaktiva um 55% auf 70 Mrd Euro spiegeln sich unsere weiter verstärkten Investment Banking-Aktivitäten wider. Der Bestand an Aktien erhöhte sich

**BILANZSUMME UND
KUNDENFORDERUNGEN**
in Mrd €



EIGENMITTEL
Commerzbank-Konzern
Ende 2000



23,7 Mrd €

- Gezeichnetes Kapital
- Kapitalrücklage
- Gewinnrücklagen
- Konzerngewinn
- Anteile in Fremdbesitz
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Genussrechtskapital

insbesondere bei der Commerzbank AG und der Commerzbank Capital Markets in New York.

Die Finanzanlagen wuchsen um 14 Mrd auf 76 Mrd Euro. Einerseits wurden die Schuldverschreibungen um fast 13 Mrd Euro aufgestockt. Andererseits erhöhte sich die Position Beteiligungen um 1,8 Mrd Euro. Die Zugänge betreffen insbesondere den strategischen Bereich. So haben wir einen Anteil von 2,1% an der T-Online International AG erworben, die sich im Gegenzug an der comdirect bank beteiligt hat. Außerdem haben wir unsere Beteiligungen am Banco Santander Central Hispano (BSCH), an Banca Intesa und Mediobanca aufgestockt. Unter den Abgängen ist insbesondere unser 10%-Anteil an der Bank Handlowy zu nennen, den wir im Frühjahr verkauft hatten.

EIGENKAPITALBASIS VERBREITERT

Im Jahresvergleich erhöhte sich unser Eigenkapital – einschließlich des Konzerngewinns und der Rücklagendotierung aus dem Jahresergebnis 2000 – um 12,4% auf 12,5 Mrd Euro. Die deutliche Verbreiterung der Kapitalbasis war im Hinblick auf unsere starke geschäftliche Expansion unbedingt erforderlich. Neben der Ausgabe von Belegschaftsaktien haben vor allem die von der Generali übernommenen Kapitalerhöhungen im Gesamtbetrag von knapp einer Milliarde Euro – teils gegen Bareinlage, teils gegen Einlage von BSCH-Aktien – zum Anstieg beigetragen.



Allerdings mussten wir – den International Accounting Standards entsprechend – zum Jahresende für unseren Bestand an eigenen Aktien 258 Mio Euro vom Eigenkapital absetzen. Insgesamt beläuft sich die Zahl der ausgegebenen Aktien jetzt auf 541,8 Millionen Stück.

Auch das Nachrangkapital haben wir weiter um ein Fünftel auf knapp 10 Mrd Euro erhöht. Insgesamt verfügen wir nun über Eigenmittel in Höhe von 23,7 Mrd Euro.

Die Kernkapitalquote nach BIZ erreichte zum Ende des vorigen Jahres 6,5%, die Gesamtkapitalquote 9,9%. Die Anerkennung als Financial Holding Company in den USA haben wir inzwischen beantragt; hierfür sind mindestens 6% Kernkapitalquote erforderlich. Unser Ziel heißt nachhaltig 6,5%; diese Größe halten wir im europäischen Wettbewerb für angemessen.

ERTRAGSENTWICKLUNG

IM ZEICHEN DER CAPITALMÄRKTE

Insgesamt sind wir mit der Ergebnisentwicklung im Jahr 2000 zufrieden; doch hat die Schwächephase der Börse auch in unserer Ertragsrechnung Spuren hinterlassen.

Infolge der geschäftlichen Expansion stieg der Zinsüberschuss um 9,6% auf 3,25 Mrd Euro. Hier haben wir vor allem im zweiten und dritten Quartal hervorragende Ergebnisse erzielt. Das vierte Quartal dagegen wurde durch den Verlust der Korea Exchange Bank (KEB) belastet, den wir entsprechend unserer Beteiligungsquote mit gut 100 Mio Euro im Zinsüberschuss berücksichtigen mussten.

Für die Risikovorsorge haben wir insgesamt 685 Mio Euro eingestellt, gegenüber 689 Mio Euro im Jahr zuvor. Sie wurde zum einen durch zusätzliche Einzelwertberichtigungen im inländischen Firmenkundengeschäft und bei unseren Hypothekenbanken geprägt; in der Breite des Filialgeschäfts verzeichnen wir jedoch eine anhaltende und deutliche Entlastung.

Zum anderen haben wir uns entschlossen, unsere Länderwertberichtigungen zu stärken. Die im Herbst drohenden Probleme Argentiniens und der Türkei konnten zwar durch große und schnelle Hilfspakete seitens des IWF temporär abgewendet werden. Angesichts der jüngsten Entwicklung haben wir aber die

Vorsorgeposition Türkei höher dotiert als geplant.

ERFREULICHER

PROVISIONSÜBERSCHUSS

Der Zinsüberschuss nach Risikovorsorge nahm um 12,4% auf 2,83 Mrd Euro zu. Fast die gleiche Höhe erreichte der Provisionsüberschuss, der um 24,2% auf 2,72 Mrd Euro zulegte. Getragen wurde der Anstieg in erster Linie vom regen Wertpapiergeschäft des ersten Halbjahres; hier waren die Commerzbank AG und die comdirect besonders erfolgreich. Das wird auch an der Zahl der Wertpapiergeschäfte deutlich: Wir haben im Jahr 2000 mehr als 20 Millionen Orders abgewickelt und damit rund doppelt so viel wie im Jahr zuvor.

Im Asset Management stieg der Provisionsüberschuss um 90 Mio Euro, vor allem auf Grund der erstmaligen Einbeziehung der ADIG und der Luxemburger ALSA in unsere Ertragsrechnung. Sowohl die britische Jupiter International Group als auch unser amerikanischer Asset Manager Montgomery mussten dagegen einen Rückgang ihrer Provisionseinnahmen hinnehmen.

STRUKTUR DER RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT

Commerzbank-Konzern, in Mio €	2000	1999	1998
Inland	529	522	395
Ausland	148	89	394
pauschale Vorsorge	8	78	92
Nettozuführung Risikovorsorge insgesamt	685	689	881



Die Handelsaktivitäten erbrachten 949 Mio Euro, das waren 60% mehr als 1999. Mit 578 Mio Euro stammt der größte Teil aus dem Handel mit Aktien und sonstigen Preisrisiken. Der Devisenhandel trug 161 Mio Euro zum Ergebnis bei, auch beflügelt vom rückläufigen Dollarkurs im Dezember. Im Handel mit Zinsrisiken erzielten wir 210 Mio Euro; nur dieses Segment war gegenüber 1999 rückläufig.

Das Finanzanlageergebnis erreichte 80 Mio Euro. Im Vorjahr lag es wesentlich höher bei 595 Mio Euro, insbesondere auf Grund des Verkaufs unserer DBV-Winterthur-Beteiligung.

UNVERÄNDERT HOHE INVESTITIONEN IN DIE INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Unter den Verwaltungsaufwendungen ist der Personalaufwand um 25% auf 3,01 Mrd Euro gestiegen. Eine kräftige Zunahme um 315 Mio Euro oder 75% verzeichneten wir bei Tantiemen und Boni als Tribut an unsere verstärkten Investment Banking-Aktivitäten sowie die zunehmende Internationalisierung der Bank. Die Zahl der Mitarbeiter wuchs gegenüber Ende 1999 um 4 174 auf 39 044. Davon entfallen allein auf die Erstkonsolidierung der BRE Bank 2 504 Mitarbeiter.

Der Sachaufwand stieg insgesamt um fast 18% auf 1,97 Mrd Euro; in der Commerzbank AG verzeichneten wir mit 5,9% einen moderaten Zuwachs. Dagegen verdreifachte sich

PAKETBESITZ DER COMMERZBANK AG AUSSERHALB DES FINANZBEREICHS

Alno AG
Pfullendorf/Baden
29,4%

Buderus AG
Wetzlar
10,5%

**Heidelberger
Druckmaschinen AG**
Heidelberg
9,9% ¹⁾

Linde AG
Wiesbaden
10,0%

MAN AG
München
6,5% ²⁾

PopNet Internet AG
Hamburg
13,9% ²⁾

**Sachsenring
Automobiltechnik AG**
Zwickau
10,0% ²⁾

1) indirekt und direkt
2) indirekt

Anteile über 5%; Stand: 31.12.2000

der Aufwand bei der comdirect bank, die zum einen ihren zusätzlichen Standort in Kiel bezogen und zum anderen ihre Aktivitäten auf Frankreich und Großbritannien ausgedehnt hat. Die Steigerungsraten bei unseren Einheiten im Investment Banking und im Asset Management sind hoch. Wir haben sie zugelassen, weil diese Investitionen in den Aufbau von technischer Infrastruktur und Know-how unverzichtbar sind. Der Verwaltungsaufwand insgesamt ist um gut 22% auf 5,48 Mrd Euro gestiegen.

Es bleibt eines unserer wichtigen Ziele, den Kostenanstieg zu begrenzen. Wir sind zuversichtlich, durch unsere eingeleiteten strukturellen Anpassungen und Straffungen auf diesem Weg voranzukommen.

Im sonstigen betrieblichen Ergebnis sind Erträge und Aufwendungen aus Bau- und Architektenleistungen, Zuführungen zu und Auflösungen von Rückstellungen, Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte sowie Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen enthalten. Im Jahr 2000 wurde diese Position von unseren Einnahmen aus einer Kapitalerhöhung und dem Börsengang der comdirect bank in Höhe von 1,22 Mrd Euro geprägt (erstes Halbjahr 856 Mio, zweites Halbjahr 360 Mio Euro). Insgesamt weisen wir hier als Saldo 1,13 Mrd Euro aus.



VIERTES QUARTAL MIT ERGEBNISRÜCKGANG

In den ersten drei Monaten des Jahres 2000 erzielten wir ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 598 Mio Euro. Das zweite Quartal brachte einschließlich des Ertrags aus dem comdirect-Börsengang 1 300 Mio Euro. Im dritten Quartal wiesen wir 518 Mio Euro aus. Dagegen ergaben der Geschäftsverlauf und die Jahreschlussdisposition der Monate Oktober bis Dezember ein negatives Ergebnis vor Steuern in Höhe von 182 Mio Euro.

Zu dieser Entwicklung haben verschiedene Faktoren beigetragen. Wir erzielten auf Grund der Schwäche des Aktienmarkts gegenüber dem Vorquartal niedrigere Provisions- und Handelsergebnisse. Der Zinsüberschuss vor Risikoversorge war um fast 100 Mio Euro niedriger als im dritten Quartal. Die Verwaltungsaufwendungen überstiegen die des Vorquartals um 241 Mio Euro. Außerdem haben wir die Risikoversorge stärker dotiert.

ERGEBNIS VOR STEUERN UM ZWEI DRITTEL HÖHER

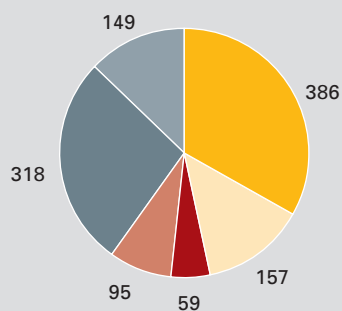
Das Ergebnis vor Steuern erreichte im Gesamtjahr 2,23 Mrd Euro, fast zwei Drittel oder 863 Mio Euro mehr als im vorangegangenen Jahr. Nach 396 Mio Euro im Vorjahr hat sich der Steueraufwand auf 823 Mio Euro sogar mehr als verdoppelt, auch auf Grund der Struktur unseres Ergebnisses mit deutlich höherem Inlandertrag.

COMMERZBANK-STIFTUNG IM JAHR 2000

Die Commerzbank-Stiftung wurde 1970 aus Anlass des hundertjährigen Bestehens der Bank errichtet. Das Anfangskapital in Höhe von 5 Millionen D-Mark wurde mehrfach erhöht und zum 125-jährigen Jubiläum auf 40 Millionen D-Mark verdoppelt. Im vergangenen Dezember wurde es um weitere 5 Millionen Euro aufgestockt. Insgesamt verfügt die Stiftung nun über ein Kapital von fast 26 Millionen Euro.

Im Jahr 2000 erreichte die Stiftung ihr zweithöchstes Fördervolumen. Es wurden insgesamt 1 164 000 Euro ausgeschüttet. Die Verteilung sah folgendermaßen aus:

FÖRDERVOLUMEN 2000



in 1000 €

- Hochschulen
- Forschungseinrichtungen
- Berufs-, Aus- und Weiterbildung
- Kirchen, karitative Einrichtungen und Gesundheitswesen
- Kulturförderung
- Denkmal- und Umweltschutz

Nach Abzug der Steuern und der Gewinnanteile Dritter von 69 Mio Euro verbleiben 1,34 Mrd Euro als Jahresüberschuss. Das entspricht einem Gewinn je Aktie von 2,59 Euro, gegenüber 1,83 Euro im Vorjahr. Mit der Eigenkapitalrendite in Höhe von 12,4% sind wir unserer Zielgröße von 15% ein gutes Stück näher gekommen. Im Vorjahr lag sie noch bei 9,3%. Auch bei der Aufwandsquote erreichten wir mit 65,2% eine Verbesserung. Im Jahr 1999 waren wir mit 68,5% noch weiter von unserer Zielmarke 60% entfernt.

AUSSCHÜTTUNGSSUMME UND RÜCKLAGENDOTIERUNG AUF REKORDNIVEAU

Aus dem Jahresüberschuss können wir die Gewinnrücklagen mit dem Rekordbetrag von 800 Mio Euro dotieren. Der Hauptversammlung werden wir die Zahlung einer unveränderten Dividende von 80 Cents und einen Bonus von 20 Cents vorschlagen. Mit dem Bonus wollen wir unsere Aktionäre an den Erträgen aus der comdirect-Börseneinführung beteiligen. Zuzüglich Steuergutschrift sind das 1,43 Euro je Aktie. Die Ausschüttungssumme wuchs kräftig von 411 Mio Euro auf 542 Mio Euro, auch auf Grund der höheren Aktienanzahl.

Darüber hinaus werden wir unsere Mitarbeiter an dem guten Ergebnis teilhaben lassen. Im Rahmen des jährlichen Belegschaftsaktienangebots erhält jeder Mitarbeiter, der mindestens 15 Aktien bezieht, zusätzlich 15 Gratisaktien.



DETAILLIERTE SEGMENTBERICHTERSTATTUNG NACH GESCHÄFTSFELDERN

Die Transparenz unseres Zahlenwerks haben wir mit der Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern deutlich erhöht (siehe Anhang Seiten 368 bis 372). Statt der aggregierten Unternehmensbereiche zeigen wir jetzt die Geschäftsfelder Private Kunden, Asset Management, Securities und Treasury separat. Daneben weisen wir ein Segment Firmenkunden aus, dem auch die Geschäftsfelder Corporate Finance, Internationale Banken, Relationship Management und Immobilien zugeordnet sind.

Den höchsten Ergebnisbeitrag hat das Geschäftsfeld Private Kunden mit 759 Mio Euro erzielt. Hierin ist der Ertrag aus dem comdirect-Börsengang enthalten. Bei einem gebundenen Eigenkapital von 1,58 Mrd Euro errechnet sich eine hohe Eigen-

kapitalrendite von 48,2%. Die Aufwandsquote ist mit 53,6% ausgesprochen niedrig.

Das Segment Firmenkunden und Institutionen verzeichnete den höchsten Beitrag aus operativem Geschäft. Auf Grund des hohen gebundenen Eigenkapitals von 6,02 Mrd Euro bringt das Ergebnis von 519 Mio Euro jedoch eine einstellige Rendite von 8,6%.

Trotz eines negativen Jahresüberschusses von 39 Mio Euro erreichte das Geschäftsfeld Asset Management durch die hohen mitverantworteten Erträge ein Steuerungsergebnis von 148 Mio Euro. Dabei handelt es sich um Erträge, die von zwei Geschäftsfeldern gemeinsam verantwortet und daher auch jedem angerechnet werden. Diese Doppelzählung wird in der Konsolidierung wieder eliminiert. Bei sehr niedrigem gebundenen Eigenkapital erzielte das Asset Management eine überdurchschnitt-

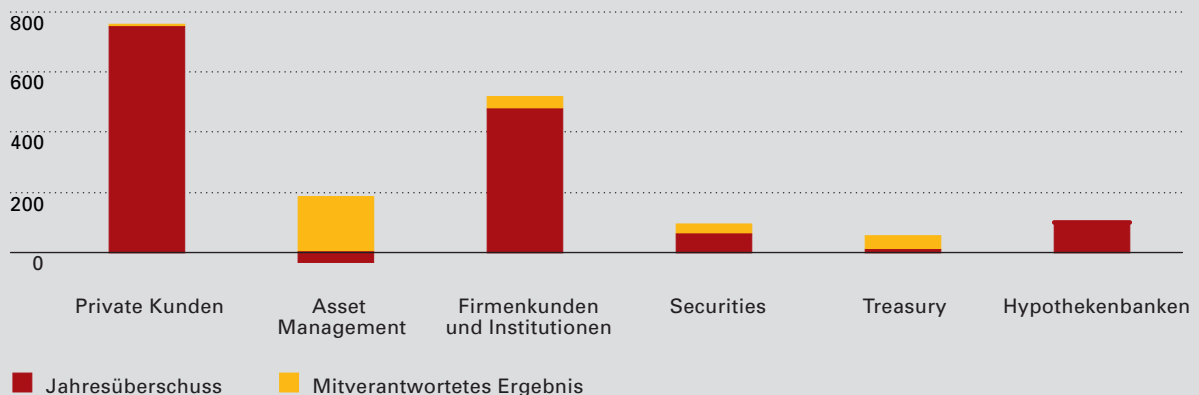
liche Rendite von 34,9%. Die Aufwandsquote ist mit 105,2% allerdings viel zu hoch.

Im Geschäftsfeld Securities verursachen Aufbau und schnelle Expansion weiterhin hohe Aufwendungen. Wir erreichten hier bei gestiegenem Handelsergebnis und gutem Provisionsüberschuss unter dem Strich ein Ergebnis von 96 Mio Euro. Eigenkapitalrendite und Aufwandsquote liegen mit 7,1% und 90,3% noch unter unseren Zielvorstellungen. Genauso verhält es sich mit dem Geschäftsfeld Treasury, das eine Eigenkapitalrendite von 9,4% und eine Aufwandsquote von 93,4% aufweist.

Einen soliden Ergebnisbeitrag haben wieder die Hypothekenbanken gebracht. Der Jahresüberschuss von 101 Mio Euro führte zu einer Rendite von 9,4% und einer nach wie vor sehr niedrigen Aufwandsquote von 29,1%.

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG 2000

in Mio €





QUARTALSERGEBNISSE

GESCHÄFTSJAHR 2000

in Mio €	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtjahr
Zinsüberschuss vor Risikovorsorge	757	939	950	870	3 516
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-141	-115	-141	-288	-685
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	616	824	809	582	2 831
Provisionsüberschuss	751	672	652	649	2 724
Handelsergebnis	360	240	151	198	949
Finanzanlageergebnis	67	4	93	-84	80
Erträge	1 794	1 740	1 705	1 345	6 584
Verwaltungsaufwendungen	1 198	1 272	1 383	1 624	5 477
Sonstiges betriebliches Ergebnis	2	832	196	97	1 127
Ergebnis vor Steuern	598	1 300	518	-182	2 234
Ertragsteuern	217	557	157	-108	823
Ergebnis nach Steuern	381	743	361	-74	1 411
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste	-17	-12	-18	-22	-69
Überschuss der Periode	364	731	343	-96	1 342

GESCHÄFTSJAHR 1999

in Mio €	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtjahr
Zinsüberschuss vor Risikovorsorge	920	773	754	760	3 207
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-153	-154	-153	-229	-689
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	767	619	601	531	2 518
Provisionsüberschuss	456	501	554	682	2 193
Handelsergebnis	188	203	223	-22	592
Finanzanlageergebnis	46	56	-8	501	595
Erträge	1 457	1 379	1 370	1 692	5 898
Verwaltungsaufwendungen	987	1 053	1 150	1 286	4 476
Sonstiges betriebliches Ergebnis	0	0	-5	-46	-51
Ergebnis vor Steuern	470	326	215	360	1 371
Ertragsteuern	113	153	66	64	396
Ergebnis nach Steuern	357	173	149	296	975
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste	-17	-16	-18	-13	-64
Überschuss der Periode	340	157	131	283	911



PRIVATE KUNDEN UND ASSET MANAGEMENT

Seit Anfang 2001 orientiert sich die Organisationsstruktur der Commerzbank noch stärker an Kundengruppen. Mit dem neuen Unternehmensbereich Private Kunden und Asset Management unterstreichen wir die Schwerpunktverlagerung im Geschäft mit Privaten Kunden hin zu Vermögensanlage und Vermögensaufbau, wie sie national und international seit Jahren zu beobachten ist. Den Bedürfnissen unserer Kunden kommen wir durch den Ausbau zusätzlicher Vertriebswege entgegen, denn wir verbessern die Erreichbarkeit der Bank.

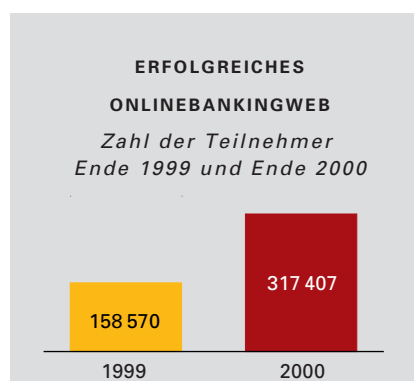
GESCHÄFTSFELD PRIVATE KUNDEN

DYNAMISCHES WACHSTUM IN ALLEN BEREICHEN

Die konsequente Ausrichtung auf Privat-, Individual-, Geschäfts- und Private Banking-Kunden sowie die Konzentration auf Kernkompetenzen wie Vermögensanlage, Immobilienfinanzierung und Online Banking haben uns im Jahr 2000 ein hervorragendes Ergebnis gebracht.

Mit dem Aufbau eines Datawarehouse im vorletzten Jahr haben wir die Grundlage für eine verbesserte und aktivere Kundenansprache gelegt, die inzwischen voll wirksam

GESCHÄFTSFELD PRIVATE KUNDEN	
	2000
Gebundenes Eigenkapital (Mio €)	1 576
Eigenkapitalrendite	48,2%
Aufwandsquote	53,6%



Im Jahr 2000 haben unsere Kunden 5,1 Mio Homebanking-Transaktionen (Inlands- und Auslandsüberweisungen, Wertpapierorders und -zeichnungen) vorgenommen, gegenüber 1,14 Mio im Jahr zuvor. Ebenso sprunghaft ist die Zahl der Informationsabfragen (zu Kontokorrent- und Kreditkartenumsätzen, Depotbestand etc.) gestiegen; 1999 waren es 7,3 Mio Abfragen, im Jahr 2000 bereits 39,1 Mio.

ist. Jedes Produktangebot erfolgt erst nach gründlicher Zielgruppenanalyse und ist auf den individuellen Kundenbedarf ausgerichtet. Wir konnten dadurch rund 150 000 neue Kunden (Vorjahr: 106 000) gewinnen – eine bemerkenswerte Zahl in einem weitgehend verteilten und wettbewerbsintensiven Markt. Dazu beigetragen haben auch unsere regelmäßigen Befragungen zur Kundenzufriedenheit und Testkäufe, aus denen wir wichtige Ansatzpunkte für die Qualitätssteigerung erhalten. Die Ergebnisse aus der jüngsten Umfrage sind sehr ermutigend. Sie zeigen ein im Vergleich zu anderen Instituten weiterhin überdurchschnittliches Niveau an Zufriedenheit unserer Kunden. Darauf sind wir stolz.

ERHEBLICHES POTENZIAL IM PRIVATE BANKING

Die spezielle Betreuung von Private Banking-Kunden durch ein Team hochqualifizierter Spezialisten erfolgt inzwischen bundesweit an 20 Standorten. Mit einem streng bedarfsorientierten Betreuungsansatz konnten wir in diesem hart umkämpften Segment zahlreiche Kunden gewinnen. Die Grundlage für eine anspruchsvolle



Kundenbeziehung bildet in vielen Fällen eine Finanzplanung unserer Tochtergesellschaft Commerz Finanz-Management. Die CFM konnte ihre Marktführerschaft in Deutschland erfolgreich behaupten.

VERSCHIEDENE VERTRIEBSWEGE

Die Nachfrage nach unserem Bankservice im Internet ist unverändert groß. So hat sich die Zahl der Nutzer im Jahr 2000 wieder – auf inzwischen über 300 000 – mehr als verdoppelt. Unser Online-Angebot – von der Informationsabfrage über den Zahlungsverkehr bis hin zu Wertpapiertransaktionen – werden wir weiter systematisch ausbauen, so dass der Kunde immer mehr Leistungen seiner „realen“ Filiale auch in der „virtuellen“ Commerzbank-Filiale findet. Durch die zunehmende Verknüpfung aller Vertriebswege wird es für den Kunden außerdem immer komfortabler, Bankleistungen per Filiale, Telefon oder Internet in Anspruch zu nehmen. Im Telefon Banking konnten wir die Zahl der Teilnehmer um 65% auf 480 000 steigern.

SPARCARD REGE GEFRAGT

Seit September 2000 bieten wir unseren Einlagekunden mit der Commerzbank SparCard einen neuen Service. Innerhalb von vier Monaten haben bereits 130 000 Kunden diese Karte bestellt, mit der europaweit an allen ec-Geldautomaten und damit unabhängig von Filialöffnungszeiten über Sparguthaben verfügt werden kann. Sie ist gleichzeitig

ZUM GESCHÄFTSFELD PRIVATE KUNDEN GEHÖREN

comdirect bank AG
Quickborn
58,7%

**Commerz Finanz-
Management GmbH**
Frankfurt am Main
100,0%

**Commerz Service Gesellschaft
für Kundenbetreuung mbH**
Frankfurt am Main
100,0%

Zugangsmittel für alle Kontoauszugsdrucker der Commerzbank.

WERTPAPIERGESCHÄFT IM WANDEL

Unsere Kapazität im beratungsintensiven Wertpapiergeschäft haben wir weiter verstärkt. Neben dem Einsatz von zusätzlichen Wertpapierspezialisten steht hier vor allem der neu eingeführte Service Informationsbrokerage im Mittelpunkt. Er stellt auf Anfrage gezielt hochwertige, aktuelle Börseninformationen zur Verfügung und unterstützt oder erleichtert die Anlageentscheidung.

Mit innovativen Fondsprodukten unserer ADIG wie Global Expert, Asiavision, die @tec-Familie, Biotech und Global New Stocks haben wir netto rund 3 Mrd Euro neue Mittel akquiriert. Künftig werden wir die Palette um Fonds anderer Anbieter erweitern, um unseren Kunden zusätzliche Alternativen zu bieten. Unser Offener Immobilienfonds Haus-Invest gehört als Basisanlage in jedes diversifizierte Depot.

Der Markt für steuergestaltende Kapitalanlagen hat sich durch die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen tiefgreifend verändert. Unsere Kunden lassen sich nicht mehr nur zur Steueroptimierung, sondern zunehmend auch vom Substanzwert geschlossener Immobilienfonds überzeugen. Als führender Anbieter von strukturierten geschlossenen Fonds konnten wir das gute Platzierungsergebnis des Vorjahres noch einmal um 50% übertreffen. Auch in



diesem Bereich haben wir die Produkte unserer Tochter Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft durch ausgewählte, kritisch geprüfte Angebote von Drittanbietern ergänzt.

ALLFINANZ IN NEUER DIMENSION

Mit Aufnahme der Vermittlungstätigkeit von Versicherungsprodukten der zur Aachener-Münchener-Gruppe gehörenden Volksfürsorge Mitte Februar 2000 wurde der Wechsel der Kooperationspartner im Allfinanzgeschäft abgeschlossen. Die Ergebnisse für das erste Geschäftsjahr entsprechen voll den Erwartungen. Die Produktpalette haben wir durch fondsgebundene Versicherungen erweitert, die sehr gut nachgefragt wurden. In der Vermittlung von Bausparverträgen konnten – dem Markttrend folgend – die Vorjahresergebnisse trotz einer Belebung im zweiten Halbjahr nicht erreicht werden. Mit der Einführung neuer Tarife mit attraktiven Produktmerkmalen sind wir für die Zukunft jedoch zuversichtlich.

Der 1999 begonnene Vertrieb von Bankprodukten durch die AM-Gesellschaften und die Deutsche Vermögensberatung entwickelte sich weiterhin gut. Das zugeführte Volumen erreichte 2000 bereits mehr als 500 Mio Euro.

Die AM-Gruppe und die Commerzbank haben im Herbst eine substanzielle Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbart. Im Rahmen eines neuen Vertriebsmodells sollen in den nächsten fünf Jahren bis zu 850 Versicherungs- und Bausparspezialisten in unseren Filialen Kunden beraten. Umgekehrt werden in 250 Versicherungsagenturen Banking Center eingerichtet, die Versicherungsnehmern unsere Bankprodukte anbieten. Diese Ausweitung der Beratungsleistung, die damit verbundene neue Qualität im Zugang zum Kunden und die Fokussierung auf Kernkompetenzen in der Beratung werden die Ertragskraft im Allfinanzgeschäft für beide Partner deutlich verbessern.

STÄRKUNG DER BERATUNGSKOMPETENZ

Neue Wettbewerber, Fusionen, erhöhte Markt- und Preistransparenz sowie alternative Vertriebswege über Direktbanken und Internet stellen das traditionelle Filialgeschäft vor große Herausforderungen. Eine positive Differenzierung gegenüber der Konkurrenz ist letztlich nur durch hohe Kompetenz in Schlüsselthemen wie Altersvorsorge, Geldanlage und Finanzierung möglich. Allein

die ständige Weiterqualifizierung der Mitarbeiter und die Kompetenzbündelung in Beratungszentren bei gleichzeitiger Schaffung von stabilen Filialeinheiten sichern langfristig eine hohe Beratungsqualität und das Erreichen der gesteckten Rentabilitätsziele.

Gerade in größeren Städten haben auch wir oftmals eine hohe Filialdichte mit zu wenig Kundenpotenzial. Wir werden deshalb fortfahren, kleinere Filialen zu größeren, beratungsstarken Einheiten zusammenzufassen, jedoch die volle Präsenz in der Fläche aufrecht erhalten.

COMDIRECT BANK BLEIBT MARKTFÜHRER

Die comdirect bank, an der wir nach dem letztjährigen Börsengang noch 58,7% halten, hat ihre Position als größter Online-Broker in Deutschland und Europa verteidigt. Die Kundenzahl erhöhte sich um über 300 000 auf insgesamt 577 000 zum Jahresende. Gleichzeitig explodierte die Zahl der ausgeführten Wertpapieraufträge auf über 10,3 Millionen.

Mit der Aufnahme des operativen Geschäfts in Großbritannien und Frankreich wächst die comdirect bank jetzt immer stärker in eine europäische Dimension hinein.

COMMERZBANK AG: GESCHÄFT MIT PRIVATEN KUNDEN

jeweils am Jahresende	1996	1997	1998	1999	2000
Privatkunden	2 557 400	2 595 300	2 724 700	2 793 300	2 930 400
Individualkunden	721 200	752 400	766 000	803 400	824 200
Kundendepots	891 600	958 100	1 070 300	1 165 100	1 397 200



In Italien erfolgt der Markteintritt in diesem Jahr.

Es bleibt die strategische Zielsetzung der comdirect, ihr Online Brokerage-Angebot zu vertiefen und um weitere Finanzdienstleistungen zu ergänzen. Deshalb erfolgte zusätzlich zur Kooperationsvereinbarung mit T-Online eine strategische Partnerschaft mit der Censio AG, einem Anbieter von Online-Versicherungsleistungen. Eine Kooperation für Internet-vermittelte Baufinanzierungen wurde mit der eXtrahyp.de abgeschlossen, an der die Rheinhyp beteiligt ist. Gleichzeitig wird der Ausbau des Investment Banking vorangetrieben. In einem ersten Schritt ist die Begleitung von Neuemissionen und Börsengängen vorgesehen.

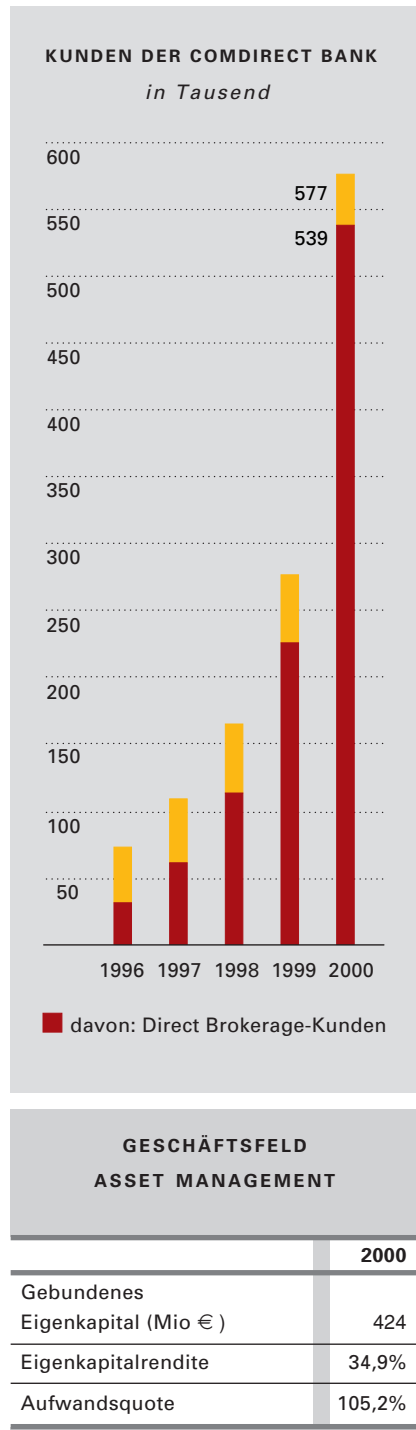
GESCHÄFTSFELD ASSET MANAGEMENT

GRÖßERE EFFIZIENZ DURCH NEUE STRUKTUREN

Am Jahresende 2000 verwalteten wir weltweit rund 135 Mrd Euro und sind mit 25 Gesellschaften und 2 000 Mitarbeitern in 21 Ländern und damit in allen bedeutenden Märkten vertreten. Die Verknüpfung der einzelnen Tochtergesellschaften wird konsequent fortgeführt.

GUTER START IN ITALIEN UND SPANIEN

Im vergangenen Jahr stand der Ausbau von Vertriebsnetzen in Italien und Spanien im Mittelpunkt unserer Anstrengungen. Die Commerzbank



Asset Management Italia startete ihre operative Tätigkeit im Frühjahr. Die Gesellschaft mit Sitz in Rom spezialisiert sich auf italienische Privatanleger und verfügt über drei verschiedene Vertriebskanäle: eigene Finanzberater, ein Call Center und eine Internet-Anwendung, die in der zweiten Hälfte dieses Jahres zur Verfügung stehen wird. Die CAM Italia hat schon mehr als 100 Berater und verwaltet 200 Mio Euro; für 2001 werden 500 Mio Euro angestrebt.

Die spanische Afina mit Sitz in Madrid betreut ebenfalls ein Volumen von gut 200 Mio Euro. Diese Gesellschaft bietet ihre Leistungen sowohl vermögenden Privatanlegern als auch institutionellen Kunden an. Zur Unterstützung der weiteren Expansion hat sie Pentor, einen lokalen Broker, erworben.

Im Sommer 2000 nahm die Commerz Asset Management (CZ) in Prag ihre Tätigkeit auf. Das Angebot für Privatkunden umfasst die Dachfonds-Familie CB Fund sowie tschechische Produkte. Im laufenden Jahr will sie ihren Anteil am tschechischen Markt, dessen Wachstum für die nächsten Jahre auf jährlich 30 bis 40% geschätzt wird, auf 10% erhöhen.

ANGEBOTE FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

Die Commerzbank Investment Management (Commerzinvest) verwaltete Ende 2000 ein Gesamtvolumen von 32 Mrd Euro in 424 Fonds. Mit der Neuaufgabe von



42 Spezialfonds in Höhe von 2,2 Mrd Euro sowie Aufstockungen bestehender Portfolios um 1,5 Mrd Euro konnte sie ihre Position als einer der bedeutendsten Spezialfonds-Anbieter in Deutschland festigen. Zudem werden in den Commerzinvest-Anlagefonds mit einem Gesamtvolumen von 1,2 Mrd Euro bereits mehr als 1000 kleinere und mittlere institutionelle Anleger betreut. Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bietet die Commerzinvest in Kooperation mit der Commerzbank neben einem professionellen Portfolio Management umfassende und individuelle Problemlösungen an. Sie ist damit in einem Bereich, der hohe Wachstumsraten verspricht, hervorragend positioniert.

Die Commerz International Capital Management, das Pendant zur Commerzinvest für die Betreuung ausländischer institutioneller Investoren, konnte ebenfalls wieder zahlreiche Mandate gewinnen. Für den Al-Sukoor Fonds, einen Islam-Fonds nach den Vorschriften der Sharia, der im März 2000 aufgelegt wurde und bis Jahresende ein Volumen von 30 Mio Euro erreichte, wurden Vertriebsabkommen mit den größten Banken im Mittleren Osten vereinbart. Auch die neuen index-orientierten Fonds stießen auf rege Nachfrage.

ADIG EXPANDIERT IN EUROPA

Die inzwischen fast vollständig zur Commerzbank gehörende ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft konnte einen bedeutenden

Teil ihres Mittelaufkommens über neue Partnervertriebe realisieren. Das Mittelaufkommen betrug 1,1 Mrd Euro, das Fondsvermögen der mittlerweile über 160 Fonds erreichte am Jahresende 27,3 Mrd Euro.

Neben einer groß angelegten Service-Offensive, in deren Mittelpunkt die im vergangenen Juli eröffnete Internet-Transaktionsplattform steht, startete die ADIG eine europäische Vertriebs-Offensive durch Kooperationsabkommen in Österreich und Luxemburg. Der Vertrieb in der Schweiz wird 2001 aufgenommen. Die weitere Expansion ihres bislang weitgehend auf Deutschland begrenzten Aktionsradius wird eine wichtige Aufgabe für die nächsten Jahre sein.

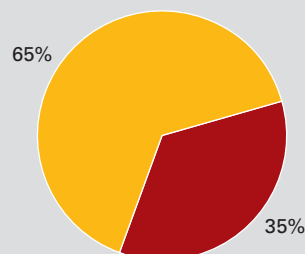
ERFOLGREICHE AUSLANDSTÖCHTER

Die französische Caisse Centrale de Réescompte (CCR), unter anderem unser Kompetenzzentrum für Geldmarktfonds innerhalb der Commerzbank-Gruppe, konnte das von ihr verwaltete Vermögen um knapp 19% steigern und damit ihre führende Position in Frankreich stärken. Die CCR bestätigte gleichzeitig ihre Funktion als Spezialistin für den wertorientierten Ansatz bei europäischen Aktien.

Die Commerzbank International Trust Singapore steigerte 2000 den Ertrag gegenüber dem Vorjahr um beachtliche 55%. Im laufenden Jahr soll das Trust-Geschäft hauptsächlich im nördlichen Asien und in Europa ausgebaut werden; zu

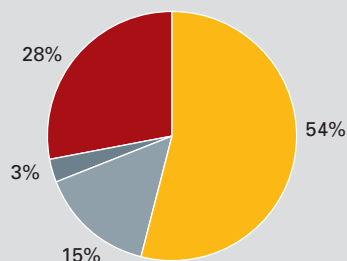
ASSET MANAGEMENT Commerzbank-Konzern, Ende 2000

Anlegerstruktur



- Institutionelle Investoren
- Publikumsfonds und Private Kunden

Vermögensstruktur



- Aktien
- Geldmarktanlagen
- Immobilienfonds
- Festverzinsliche Wertpapiere



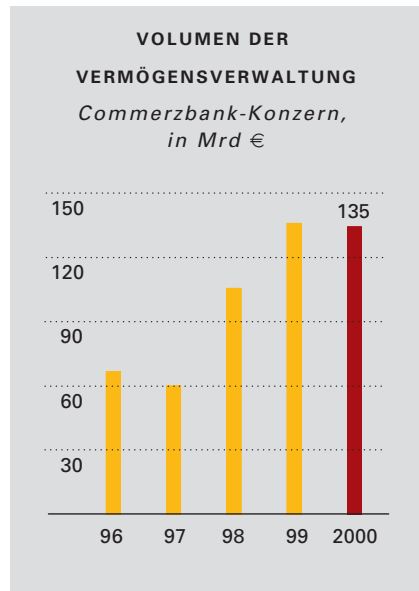
diesem Zweck wird eigens eine Repräsentanz in Frankfurt aufgebaut.

In Polen hatte die 1997 gemeinsam mit der BRE Bank gegründete Tochtergesellschaft Skarbiec ihr bislang erfolgreichstes Geschäftsjahr. Mit einem Marktanteil von 45% ist sie inzwischen die größte und auch innovativste Fondsgesellschaft in Polen.

Bei der Jupiter International Group in Großbritannien stieg das verwaltete Vermögen auf 13,3 Mrd Pfund, nicht zuletzt dank der herausragenden Performance vieler Fonds.

Unsere amerikanische Fondsgesellschaft Montgomery Asset Management in San Francisco hatte am Jahresende 9,2 Mrd US-Dollar unter Verwaltung. Innerhalb und außerhalb der USA hat Montgomery die Cross Selling-Beziehungen mit der Commerzbank-Gruppe weiter intensiviert.

Der Bereich International Private Banking, der vermögende internationale Privatkunden ab einem Anlagebetrag von 1 Mio Euro betreut, konnte die verwalteten Kundengelder auf



7,2 Mrd Euro steigern. Die weitere Expansion soll insbesondere im spanischen und französischen Private Banking-Markt sowie in Lateinamerika vorangetrieben werden.

Die Commerzbank (Schweiz) AG betreut in Zürich und Genf vermögende Privatkunden aus der ganzen Welt. Trotz der schwierigen Börsensituation konnte sie den Provisionsüberschuss und das Handelsergebnis

deutlich steigern. Der Jahresüberschuss lag mit 36,8 Mio Schweizer Franken über den Erwartungen.

Die Commerzbank International S.A., Luxemburg, legte im vergangenen Jahr den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf den Ausbau des Privatkundengeschäfts mit internationalen Kunden. Am Jahresende betreute sie rund 14 000 Kunden. Die Bilanzsumme erhöhte sich im Jahresvergleich um 9% auf 12,3 Mrd Euro. Der Bilanzgewinn erreichte 58 Mio Euro.

NEUSTRUKTURIERUNG WIRD EFFIZIENZ ERHÖHEN

Mit Beginn des Jahres 2001 haben wir im Inland unsere Portfolio Management- und Research-Aktivitäten neu strukturiert: Teile der bislang eigenständigen Vermögensverwaltung der ADIG, der Commerzinvest und der CICM wurden in der Commerz Asset Managers gebündelt. Diese Struktur ermöglicht insbesondere eine gezieltere Nutzung von Ressourcen zur Kompetenzsteigerung und vermeidet Doppelarbeit. Die neue Tochter der Commerzbank verwaltet mit 225 Mitarbeitern rund 80 Mrd Euro.

DIE ASSET MANAGEMENT-EINHEITEN IM COMMERZBANK-KONZERN

EUROPA

ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft mbH München/Frankfurt am Main 93,8% ¹⁾	Commerz Asset Managers GmbH Frankfurt am Main 100,0%	Commerzbank Investment Management GmbH Frankfurt am Main 100,0%	Commerz International Capital Management GmbH Frankfurt am Main 100,0%
ADIG-Investment Luxemburg S.A. Luxemburg 98,4% ¹⁾	AFINA Bufete de Socios Financieros, S.A. Madrid 49,0%	Caisse Centrale de Réescompte, S.A. Paris 92,4%	CICM Fund Management Ltd. Dublin 100,0% ²⁾
Commerz Asset Management (CZ) a.s. Prag 100,0%	Commerzbank Asset Management Italia S.p.A. Rom 100,0%	Commerzbank Europe (Ireland) Dublin 40,0%	Commerzbank International S.A. Luxemburg 100,0%
Commerzbank (Schweiz) AG Zürich 100,0%	Hispano Commerzbank (Gibraltar) Ltd. Gibraltar 50,0%	Jupiter International Group PLC London 100,0% ²⁾	SKARBIEC S.A. Warschau 71,4% ²⁾

ASIEN

Capital Investment Trust Corporation Taipeh 24,2%	Commerz Advisory Management Taipeh 100,0%	Commerzbank Asset Management Asia Ltd. Singapur 100,0% ²⁾	Commerz Asset Management Representative Office Shanghai
Commerz International Capital Management (Japan) Ltd. Tokio 100,0% ²⁾	Commerzbank International Trust (Singapore) Ltd. Singapur 100,0% ¹⁾	KEB Commerz Investment Trust Management Co. Ltd. Seoul 45,0%	

USA

Martingale Asset Management L.P. Boston 60,0% ²⁾	Montgomery Asset Management, LLC San Francisco 93,3%
--	---

1) Die Commerzbank AG hält die Beteiligung teilweise indirekt.

2) Die Commerzbank AG hält die Beteiligung indirekt.



FIRMENKUNDEN UND INVESTMENT BANKING

Im Unternehmensbereich Firmenkunden und Investment Banking werden alle Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen und Institutionen sowie die Produkt- und Handelsbereiche des Investment Banking verknüpft. Die insgesamt sieben Geschäftsfelder dieses Unternehmensbereichs werden von je einem Vorstandsmitglied in klarer Verantwortung geführt.

RELATIONSHIP MANAGEMENT UNTERSTÜTZT BETREUUNG VON TOPKUNDEN

Die Multinationalen Unternehmen werden vom Geschäftsfeld Relationship Management weltweit über die gesamte Angebotspalette der Bank im Corporate und im Investment Banking betreut. Angesichts der komplexen und sich ständig ändernden Anforderungen dieses Kundensegments wird die gezielte Koordination und Ausrichtung auf den einzelnen Kunden zum Schlüssel für den Erfolg dieses Geschäftsfelds. Zur Intensivierung der erforderlichen engen Zusammenarbeit mit dem Aktienbereich des Investment Banking wird das Relationship Management künftig weltweit branchenorientiert organisiert.

FIRMENKUNDEN UND INSTITUTIONEN	
	2000
Gebundenes Eigenkapital (Mio €)	6 018
Eigenkapitalrendite	8,6%
Aufwandsquote	49,4%

GESCHÄFTSFELD FIRMIENKUNDEN

BANK FÜR DEN DEUTSCHEN MITTELSTAND

Zu den großen strategischen Herausforderungen dieses Jahres gehört die reibungslose Integration aller Aktivitäten des Firmenkunden-Filialgeschäfts mit dem Investment Banking. Wir wollen durch diese enge Verzahnung unseren Firmenkunden verstärkt mit modernen kapitalmarkt- und treasury-orientierten Produkten zur Verfügung stehen sowie durch hohe Beratungskompetenz insbesondere im Mittelstand bestehende Beziehungen festigen und neue Kunden gewinnen. Wir sind davon überzeugt, mit diesem innovativen Konzept unserem Anspruch, Deutschlands Mittelstandsbank Nr. 1 zu werden, näher zu kommen. Dazu haben wir im vergangenen Jahr die Zahl unserer Kundenbetreuer vor Ort weiter erhöht und unser gesamtes Leistungsspektrum konsequent am Bedarf des Mittelstands ausgerichtet.

Der Erfolg dieser Maßnahmen lässt sich statistisch ablesen: Mittlerweile verfügt die Commerzbank bei mittelständischen Unternehmen mit Umsätzen zwischen 2,5 und 250 Mio Euro über eine beachtliche Kontoverbindungsquote von 39%.

**KREDITGESCHÄFT:****IMMER STÄRKER „OFF-BALANCE“**

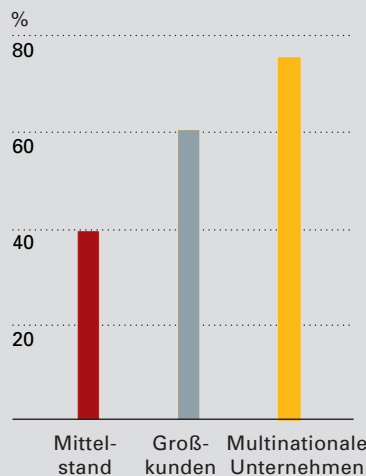
Das Kreditgeschäft mit Firmenkunden war im vergangenen Jahr von einer insgesamt geringen Nachfrage nach langfristigen Zinsbindungen gekennzeichnet. Beim Einsatz öffentlicher Fördermittel, die wir durch unsere Strukturierungsleistungen maßschneidern, gelang es uns aber, unseren Marktanteil weiter zu verbessern. Bei der Finanzierung regenerativer Energien durch Umweltmittel der Deutschen Ausgleichsbank belegt die Commerzbank den ersten Platz. Insgesamt haben wir – mit Schwerpunkt im Mittelstand – den Kreditbestand gegenüber Firmenkunden im Vorjahresvergleich um 28% auf 43,6 Mrd Euro erhöht.

Wir wollen die Produktpalette rund um Factoring, Forfaitierung und Asset Backed Securities noch ausbauen, um mittelständischen Kunden dieselben Finanzierungsvorteile zu verschaffen, wie sie Großkunden schon genießen. Die gegebenen Möglichkeiten nutzt der Mittelstand bislang vor allem durch den Einsatz von Zinsderivaten.

INTERNET REVOLUTIONIERT DAS TRANSAKTIONS MANAGEMENT

Im Rahmen unserer klaren Ausrichtung auf internetbasierte Transaktionen bieten wir mit COTELweb unseren Kunden jetzt ein umfassendes elektronisches Angebot. Es ermöglicht die Erteilung von Zahlungsaufträgen und die Übermittlung von Kontoinformationen über einen

**KONTOVERBINDUNGSQUOTE
IM DEUTSCHEN
FIRMENKUNDENGESCHÄFT**
Commerzbank AG, Ende 2000



Internetzugang – jederzeit und unabhängig vom Standort.

Die Nutzung der Internettechnologie steht auch im Mittelpunkt unserer Projekte zur Einführung von Deviseninformations- und Devisenhandelssystemen. Die Teilnehmer erhalten Zugang zu aktuellen Informationen über das Internet und können ihre Devisendispositionen online veranlassen. Ein anderes Beispiel ist unser Produkt Treasury Cockpit, ein multibankfähiges Finanzmanagementsystem, das speziell für mittelständische Unternehmen entwickelt wurde.

Große Bedeutung messen wir auch dem effizienten Cash- und Liquiditätsmanagement unserer Kunden bei. Die Bandbreite reicht vom automatischen Cash Concentration-Verfahren bis hin zu Settlement-Lösungen. Wir haben allein im vergangenen Jahr 125 internationale Cash Pooling- und Cash Concentration-Verfahren gemeinsam mit unseren Kunden realisiert.

WACHSTUMSMARKT eCOMMERCE

Noch werden in Deutschland verhältnismäßig wenige Käufe und Verkäufe von Waren über das Internet abgewickelt. Doch sobald ein einheitlicher Standard für elektronische Unterschriften und ein breit akzeptiertes Internet-Bezahlverfahren vorliegen, wird eCommerce einen großen Aufschwung erleben. Die Commerzbank bereitet sich darauf intensiv vor.



Beim Verkauf von Gütern und Dienstleistungen über elektronische Absatzkanäle unterstützen wir die Kunden mit verschiedenen gesicherten Zahlungssystemen, die sich sowohl zur Integration in Internet-Shop-Systeme als auch für Call Center-Anwendungen eignen. Diese und andere Angebote sind Teil unserer eCommerce-Strategie, die traditionelle Bankdienstleistungen integriert und die Entwicklung von Dienstleistungen im originären eBusiness gemeinsam mit Partnern vorsieht. Um unsere Kräfte zu bündeln und Synergien optimal zu nutzen, arbeitet das Geschäftsfeld Firmenkunden eng mit der Commerz NetBusiness als Internet-Kompetenzzentrum des Commerzbank-Konzerns zusammen.

VORSORGE MANAGEMENT WIRD WICHTIGER

Zu den großen Zukunftsthemen gehört die private und betriebliche Altersvorsorge. Die Commerzbank entwickelt auf diesem Gebiet ganzheitliche Lösungen für ihre Firmenkunden.

Durch Gesetzgebung und Tarifabschlüsse gewinnt auch die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben stark an Bedeutung. Wir haben Lösungen entwickelt, die mit der betrieblichen Altersversorgung korrespondieren und vom Markt gut aufgenommen werden. Leistungen für Vergütungssysteme wie Belegschaftsaktien und Stock-Optionspläne runden das Angebot ab.

DIE COMMERZ NETBUSINESS AG

Herausragende eBusiness-Modelle mit großem Marktpotenzial bilden einen der Schlüsselfaktoren für die Entwicklung der Commerzbank zu einer führenden Internet-Bank in Europa. Die Gründung der Commerz NetBusiness AG im November 1999 bedeutet einen großen Schritt in diese Richtung: Unsere neue Tochtergesellschaft verknüpft die Innovationskraft ihrer Partnerunternehmen aus dem eBusiness-Umfeld mit der finanzwirtschaftlichen Beratungskompetenz und der Vertriebskraft der Commerzbank.

Die Aufgabe der Commerz NetBusiness besteht zunächst in der kontinuierlichen Beobachtung des eBusiness-Umfelds mit dem Ziel, neue Technologien und Geschäftsmodelle zu identifizieren und zu bewerten. Die Erschließung der hohen Wertschöpfungspotenziale in diesem Bereich erfolgt typischerweise im Rahmen von Beteiligungen oder Joint Ventures, aber auch in Kooperationen. Ihre Partner wählt die Commerz NetBusiness in einem mehrstufigen Selektionsprozess sorgfältig aus. Ziele sind dabei die Erweiterung der Produktpalette der Commerzbank durch die innovativen Produkte der Partnerunternehmen sowie gleichzeitig die Integration traditioneller Finanzdienstleistungen auf deren eCommerce-Plattformen.

GESCHÄFTSFELD SECURITIES

INTEGRATION SCHAFFT SYNERGIEEFFEKTE

Im Geschäftsfeld Securities mit inzwischen rund 1 200 Mitarbeitern sind seit Anfang 2000 unsere gesamten Aktien- und Anleiheaktivitäten einschließlich Derivate sowie das Mergers & Acquisitions-Team zusammengefasst. Dieser voll integrierte Ansatz beruht nicht nur auf Effizienzüberlegungen, sondern ist vor allem Ausdruck unserer Überzeugung, dass anspruchsvolle Firmenkunden und Institutionen an ganzheitlichen, maßgeschneiderten Anlage- und Finanzierungslösungen interessiert sind. Entsprechend konzentrieren wir uns mehr auf komplexe Angebote als auf Standardprodukte. Mit dieser Struktur, die das wohl fortschrittlichste Modell am Markt verkörpert, verfolgen wir das Ziel, eine der führenden europäischen Investmentbanken zu sein.

Der Bereich Aktien, dessen Ausbau wir zunächst forcierten, hat die kritische Masse erreicht. Die Aufbauphase ist damit abgeschlossen. Wir sind hier mittlerweile mit der kompletten Leistungspalette einer modernen Investmentbank am Markt: vom Research – mit mehr als 100 Analysten – über Emissionsgeschäft und Handel bis hin zu Derivateprodukten und einem umfassenden Risikomanagement.

**BEI BÖRSENGÄNGEN****NR. 1 IN EUROPA**

Im lebhaften Aktienumfeld des ersten Halbjahres 2000 haben wir uns wieder intensiv in das Geschäft mit Börseneinführungen an den Wachstumsmärkten eingeschaltet. Gemessen an der Zahl der Börsengänge, an denen wir beteiligt waren, erreichte die Commerzbank in Europa den ersten Platz; nach der Zahl der Führungsmandate belegten wir Rang zwei. Neben Deutschland, wo wir 18 Unternehmen beim Gang an die Börse in führender Rolle betreuten, waren wir auch an den Wachstumsmärkten in Frankreich, Schweden, Großbritannien und insbesondere Italien aktiv.

An der Spitze liegen wir weiterhin auch bei der Betreuung von deutschen Aktien, die über das Xetra-System gehandelt werden. Als sogenannter Designated Sponsor sorgen wir bei 165 Aktien für ausreichend Liquidität und erhielten hierfür im Rahmen der Leistungsbeurteilung der Deutschen Börse das beste Rating.

ZUVERSICHT FÜR DAS ANLEIHEGESCHÄFT

Nachdem im vergangenen Jahr die Integration unseres internationalen Anleihegeschäfts in das Geschäftsfeld Securities im Mittelpunkt stand, wollen wir nun auch in diesem Bereich expandieren. Einerseits gilt es, die traditionellen Stärken der Commerzbank zu festigen – vor allem das Geschäft mit Pfandbriefen,

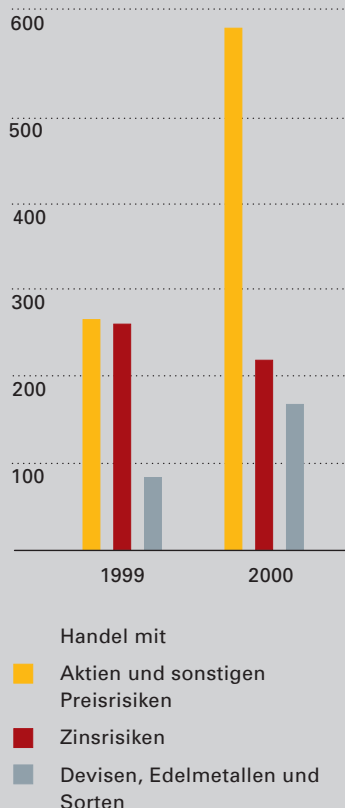
Swaps und innovativen Finanzprodukten –, andererseits wollen wir neue Felder erschließen. Dies gilt insbesondere für den wachsenden Markt mit Unternehmensanleihen in Europa sowie Anleihen in Fremdwährung. Sehr erfolgreich praktizieren wir dies in osteuropäischen Währungen bereits über unsere Tochter Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) in Prag. Insgesamt führte die Commerzbank im letzten Jahr 165 internationale Anleihen im Betrag von 29,5 Mrd Euro. Wir rangierten damit in Europa an zehnter Stelle unter den großen Emissionshäusern.

M&A WIRD VERSTÄRKT

Auch unser bislang relativ kleines Mergers & Acquisitions-Team befindet sich im Ausbau. Mit rund 50 Mitarbeitern werden wir künftig aus Frankfurt und London heraus auch grenzüberschreitende Transaktionen in den wichtigsten Branchen begleiten. Bisher beschränkten wir uns weitgehend auf den deutschen Mittelstand. Auf Grund unserer breiten Kundenbasis im In- und Ausland sehen wir für uns gute Möglichkeiten, in diesem anhaltend dynamischen Marktsegment auch international erfolgreich tätig sein zu können.

GESCHÄFTSFELD SECURITIES

	2000
Gebundenes Eigenkapital (Mio €)	1 348
Eigenkapitalrendite	7,1%
Aufwandsquote	90,3%

**HANDELSERGEBNIS DES
COMMERZBANK-KONZERNS**
in Mio €



GESCHÄFTSFELD CORPORATE FINANCE

BANKING IN NEUER DIMENSION

Die Welle an Fusionen und Übernahmen in Europa sowie die hohe Investitionsneigung der Industrie haben unserem Geschäftsfeld Corporate Finance im Jahr 2000 kräftige Impulse gegeben. In allen Bereichen konnten wir unsere Aktivitäten ausbauen und ein weiter steigendes Ergebnis erzielen.

Von den zahlreichen Unternehmensübernahmen und -käufen sowie dem immer akuterem Thema Nachfolgeregelung in mittelständischen Familienunternehmen profitierte vor allem unsere Gruppe Structured Acquisition Finance. Auf Grund des künftig steuerbefreiten Verkaufs von Unternehmensbeteiligungen bei Kapitalgesellschaften rechnen wir mit einer weiter kräftigen Nachfrage nach Finanzierungsmitteln in dieser Sparte.

Auch das Konsortialkreditgeschäft war von dem lebhaften Übernahme- und Fusionsgeschehen in Europa geprägt. Viele Projekte waren mit Großfinanzierungen, zunächst meist im Kreditmarkt, später auch im Anleihe- und Aktienmarkt verbunden. Dabei haben wir an unserer selektiven, preisbewussten Kreditvergabepolitik festgehalten.

Bei syndizierten Krediten haben wir uns häufig als Arrangeur eingeschaltet, sowohl in Europa als auch am US-Markt und teilweise in Asien. Unsere guten Beziehungen zu mittel-

STRUKTUR DES GESCHÄFTSFELDS CORPORATE FINANCE

Participations

*Beteiligungsmanagement
einschließlich Venture Capital*

Asset Securitisation

Verbriefung von Forderungen

Structured Acquisition Finance

*Strukturierte
Akquisitionsfinanzierungen*

Financial Engineering

*Ganzheitliche
Finanzierungslösungen*

Special Industries/ Project Finance

Projektfinanzierung

Export and Trade Finance

Außenhandelsfinanzierung

Syndicated Loans

Syndizierte Kredite

großen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen brachten uns wieder zahlreiche Führungsmandate. Mit mehr als 80 am europäischen Markt geführten oder mitgeführten Transaktionen sind wir in diesem Bereich gut positioniert. Im laufenden Jahr wollen wir vor allem bei größeren deutschen mittelständischen Unternehmen noch aktiver werden.

Den Produktbereich Asset Securitisation haben wir sowohl national als auch international ausgebaut, um der wachsenden Nachfrage nach einem aktiven Bilanzmanagement entsprechen zu können. Wir kaufen Forderungen aller Art an und finanzieren sie über Commercial Paper. Schwerpunkt sind Forderungsbestände europäischer Unternehmen, doch werden wir auch Commerzbank-eigene Forderungen verbrieft. Im Jahr 2000 haben wir bereits die bislang größte kontinentaleuropäische synthetische Verbriefung eines Portfolios privater Baufinanzierungen der Commerzbank in Höhe von rund 2,5 Mrd Euro strukturiert und platziert.

Die Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der meisten Emerging Markets hat der Sparte Mittel- und Langfristige Exportfinanzierung neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet. Die internationale Schiffs- und Flugzeugfinanzierung hat sich ebenfalls gut entwickelt. Gleiches gilt für den noch jungen Bereich der strukturierten Handelsfinanzierungen.



Unsere auf Beteiligungsfinanzierungen spezialisierte CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft schaltete sich intensiv in den dynamisch wachsenden Markt für Private Equity und Venture Capital ein. Neben dem weiteren Ausbau des europäischen Direktbeteiligungsgeschäfts in Zukunftsbranchen hat die CBG erste Fund-of-Fund-Investitionen getätigt. Insgesamt ging die Gesellschaft neue Beteiligungen im Wert von 108 Mio Euro ein.

GESCHÄFTSFELD TREASURY

SCHWIERIGES ZINSUMFELD

Die sechs Zinsanhebungen der Europäischen Zentralbank im Jahr 2000 um insgesamt 175 Basispunkte, ein korrespondierender Anstieg der kurzfristigen Geldmarktsätze und die deutliche Abflachung der Zinsstruktur setzten schwierige Rahmenbedingungen für unser Geschäftsfeld Treasury. Mit dem erzielten Ergebnis sind wir dennoch zufrieden. In ausgewählten Geschäftssparten, insbesondere im Zinsderivatemarkt, konnten wir die Rentabilität weiter verbessern. Hier profitierten wir von Synergieeffekten aus der Konzentration von Zahlungsströmen, der Integration unserer Händlerteams in London und Luxemburg sowie des Devisenterminhandels. Für zwei Produkte (Forward Rate Agreements und Short Term Interest Rate Swaps in Schweizer Franken) wurde unser Zinsderivatemarkt weltweit als Nummer zwei ausgezeichnet.

GESCHÄFTSFELD TREASURY	
	2000
Gebundenes Eigenkapital (Mio €)	604
Eigenkapitalrendite	9,4%
Aufwandsquote	93,4%

Ein Meilenstein in der Aktiv-Passiv-Steuerung war der Abschluss der ersten Phase des sogenannten Fernbach-Projekts zur Abbildung bilanzieller Transaktionen. Seitdem sind wir als eine der wenigen Banken in der Lage, alle Cash-Flow-Bewegungen auf täglicher Basis als Zins- und Liquiditätsposition darzustellen.

Im Devisenhandel macht die Verlagerung auf elektronische Plattformen weiter große Fortschritte. Wir beteiligen uns aktiv an diesem Prozess, unter anderem durch die Mitgliedschaft an dem globalen, internetbasierten Handelssystem Atrix. Weitere Projekte im Bereich eCommerce sind angelaufen.

Abermals erfolgreich – im Umsatz wie im Ertrag – arbeitete unser Sortenhandel. Durch die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung sowie den Ausbau des Notenhandels mit außereuropäischen Adressen können wir das nahe Ende des physischen Handels in den Währungen der Euro-Zone im Interbankenhandel bereits heute voll kompensieren.

Die Commerzbank zählt unverändert zu den Topadressen im europäischen Sortenhandel.

GESCHÄFTSFELD IMMOBILIEN

CLI-GRUPPE MIT 2,4 MRD EURO NEUGESCHÄFT

Das Geschäftsfeld Immobilien umfasst die CommerzLeasing und Immobilien AG (CLI) sowie die Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft (CGI).

Die CLI befindet sich in anhaltender Expansion und will sich neue Geschäftsmöglichkeiten erschließen. Das hierfür erforderliche Kapital soll über den Markt beschafft werden. Die Gesellschaft ist deshalb Anfang Dezember in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden und hat die rechtlichen Voraussetzungen für den möglichen Börsengang geschaffen.

Die CLI-Gruppe schloss im Jahr 2000 Neugeschäft von rund 2,4 Mrd Euro ab. Mit einer Steigerungsrate von 3,9% gegenüber dem Vorjahr konnte sie an die erfolgreiche Entwicklung der letzten Jahre anknüpfen. Per Jahresende lag der verwaltete Vertragsbestand zu Anschaffungswerten bei 18 Mrd Euro. Im Immobilien-Leasing und mit Immobilien wurde ein Neugeschäft von knapp 1,8 Mrd Euro kontrahiert. Die CLI erzielte damit wieder einen Marktanteil von gut 20%. Dazu trug insbesondere die Verdoppelung des Auslandsgeschäfts bei. Die COMUNITHY Immobilien AG, ein Joint Venture



mit ThyssenKrupp Immobilien, hat ihre Tätigkeit planmäßig aufgenommen und bereits für rund 100 Mio Euro Wohnungen und Gewerbeobjekte erworben.

CFB PLATZIERT GRÖSSTEN GESCHLOSSENEN FONDS

Die CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft legte mit dem Trading Center in Frankfurt den größten geschlossenen Immobilienfonds des Jahres in Deutschland auf. Das Fondsvolumen von 444 Mio Euro erforderte ein Eigenkapital von 230 Mio Euro, das in nur drei Monaten voll platziert wurde. Die Gesellschaft hat ferner fünf hochmoderne Containerschiffe für einen Schiffsbetriebfonds sowie den International Financial Tower in Jersey City für einen US-Wertentwicklungsfonds erworben.

Auch im Mobilien-Leasing war das neu abgeschlossene Volumen mit 638 Mio Euro etwas höher als im Vorjahr. Darin enthalten ist das Neugeschäft der Tochtergesellschaft BRE Leasing, der zweitgrößten Gesellschaft dieser Art in Polen.

Im Auslandsgeschäft steht die Begleitung von Kunden in europäischen Märkte im Vordergrund. In Osteuropa ist die Realisierung eines geschlossenen Immobilienfonds geplant. Eine wichtige Säule bildet unverändert das Immobiliengeschäft in den USA.

EURO WIRD ALLEINIGES GESETZLICHES ZAHLUNGSMITTEL

Am 1. Januar 2002 wird der Euro in Deutschland alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Die Einführung als Bargeld und die Umstellung aller Systeme, Konten und Produkte stellen die Bank vor komplexe Aufgaben. Während die Konten bis zum 31. Dezember 2001 umgestellt sein müssen, gibt es für das Bargeld eine Übergangsfrist. Vom 1. Januar bis 28. Februar 2002 können in Deutschland D-Mark und Euro parallel verwendet werden. Der kostenintensive Bargeldumtausch ist für die Commerzbank mit ihren fast 1000 Filialen wie auch für alle anderen Kreditinstitute, den Einzelhandel und die beteiligten staatlichen Stellen eine große logistische Herausforderung. Die Umstellung der Konten wird die Commerzbank schrittweise vornehmen, wie es die Europäische Kommission empfiehlt. Das ermöglicht einen reibungslosen technischen Ablauf.

Die Eurofähigkeit zum Start der europäischen Währung am 1. Januar 1999 hat die Commerzbank problemlos erreicht. Seitdem arbeitete sie kontinuierlich an den Vorbereitungen für die letzte Phase der Einführung. Im September 2000 wurden die Euro-Aktivitäten aller Konzerneinheiten des In- und Auslands in einem zentralen Projekt zusammengefasst.

Die Commerzbank nimmt für das Europrojekt einen hohen Aufwand auf sich und dokumentiert damit ihre gesellschaftliche Verantwortung bei der Einführung der neuen Währung.

HAUS-INVEST: MARKANTEIL ÜBER ZEHN PROZENT

Der von der CGI verwaltete offene Immobilienfonds Haus-Invest steigerte das Fondsvolumen per Ende 2000 auf 5,16 Mrd Euro und verbesserte sich auf den vierten Platz aller 18 Fonds dieser Art in Deutschland. Sein Marktanteil stieg auf 10,8%. Auch beim Nettomittelzufluss von rund 100 Mio Euro konnte sich Haus-Invest in schwierigem Umfeld besser behaupten als die meisten Mitbewerber.

Inzwischen verwaltet der Fonds 105 Immobilien mit einem Auslandsanteil von rund 70%. Die anhaltend guten Marktchancen an den zukunftssträchtigen Standorten Großbritanniens, der Niederlande, Frankreichs, Portugals, Italiens und Spaniens werden weiterhin im Mittelpunkt der Investitionsstrategie stehen. Allerdings sollen auch die Chancen an den sich belebenden deutschen Immobilienmärkten genutzt werden.

GESCHÄFTSFELD INTERNATIONALE BANKEN

TRADITIONELL STARKE MARKTSTELLUNG

Innerhalb des Unternehmensbereichs verantwortet das Geschäftsfeld Internationale Banken die Beziehungen zu Kreditinstituten weltweit. Über ein dichtes Netz von Korrespondenzbanken stehen wir unseren Kunden zur reibungslosen Abwicklung ihrer Auslandsgeschäfte zur Verfügung.



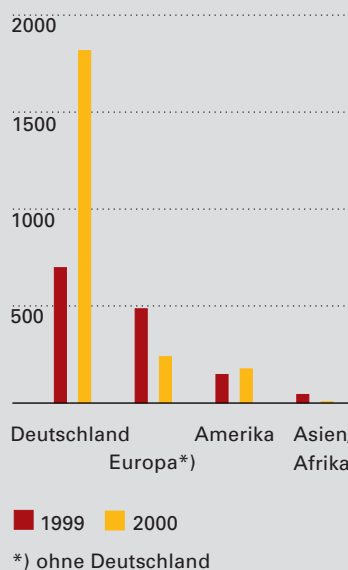
Für den deutschen Außenhandel war 2000 erneut ein erfolgreiches Jahr mit den bislang höchsten Exporten und Importen. Entsprechend günstig waren die Voraussetzungen, uns wieder maßgeblich in die finanzielle Abwicklung einzuschalten. Unser Anteil beträgt in diesem Bereich jetzt schon 16%.

WELTWEITE KUNDENBETREUUNG VOR ORT

Die Commerzbank ist über ein dichtes Netz von Auslandsfilialen, Tochtergesellschaften, Repräsentanzen und wesentlichen Beteiligungen in 43 Ländern direkt vertreten. In den neunziger Jahren stand vor allem der Aufbau von Stützpunkten in Mittel- und Osteuropa im Vordergrund. Im Kosovo hat sie sich im letzten Jahr zusammen mit der Weltbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der Micro Enterprise Bank, dem einzigen Finanzinstitut des Landes, beteiligt. Für dieses Institut führt die Commerzbank den internationalen Zahlungsverkehr und das Auslandsgeschäft durch. Beteiligungen an weiteren sogenannten Micro-Finance-Banken in Südosteuropa sind geplant.

Mit Neuentwicklungen und verbesserten Serviceleistungen, vor allem im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, wollen wir unsere Position als bedeutende Euro-Abwicklungsbank ausbauen.

REGIONALE GLIEDERUNG DES ERGEBNISSES VOR STEUERN
Commerzbank-Konzern, in Mio €



ERFOLGREICH IN MITTELEUROPA

Durch die frühzeitige Orientierung nach Mittel- und Osteuropa haben wir uns vor allem in Polen, Tschechien und Ungarn eine starke Stellung geschaffen. Die Marktanteile unserer dortigen operativen Stützpunkte liegen weit über jenen in den westeuropäischen Nachbarländern.

In Polen haben wir im vergangenen Jahr den Anteil an der BRE Bank auf 50% erhöht. Gemessen an der Kapitalausstattung ist dieses Institut

die fünftgrößte Bank des Landes mit der höchsten Rentabilität. Dass sie schon zum fünften Mal von der Zeitschrift Euromoney zur besten lokalen Bank gekürt wurde, unterstreicht ihre herausragende Rolle in der polnischen Bankenlandschaft. Die nationale Fachpresse nannte sie sogar „Beste Bank der Dekade“.

Auch für die Commerzbank (Budapest) Rt. war 2000 ein erfolgreiches Jahr. Die Bank erhielt eine Lizenz für das Investment Banking und kann nun ihre Produktpalette erheblich erweitern. So wurde das Wertpapiergeschäft mit Private Banking-Kunden bereits aufgenommen, der Einstieg in den Anleihehandel steht bevor.

SCHWIERIGE ZEITEN FÜR DIE KOREA EXCHANGE BANK

Die Korea Exchange Bank, Seoul, litt auch im vergangenen Jahr unter den Folgen der Asienkrise und musste wieder in erheblichem Umfang Wertberichtigungen für notleidende, vorwiegend koreanische Kredite bilden. Das Jahresergebnis war dadurch negativ. Zur Restrukturierung des Instituts und Stärkung der Kapitalbasis beteiligten wir uns mit 210 Mrd Won an einer Kapitalerhöhung und sind jetzt mit 32,6% beteiligt. Die KEB arbeitet mit aller Kraft an einem Turnaround; dazu trägt neben einem umfassenden Restrukturierungsplan auch der Verkauf weiterer Aktiva bei.



**KONZERN- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN
IM UNTERNEHMENSBEREICH FIRMENKUNDEN UND INVESTMENT BANKING**

Commerzbank (Budapest) Rt. Budapest 100,0%	Commerzbank (Eurasija) SAO Moskau 100,0%	Commerzbank (Nederland) N.V. Amsterdam 100,0%	Commerzbank (South East Asia) Ltd. Singapur 100,0%
BRE Bank SA Warschau 50,0%	Banque Marocaine du Commerce Extérieur, S.A. Casablanca 10,0%	P.T. Bank Finconesia Jakarta 25,0%	Unibanco – União de Bancos Brasileiros S.A. São Paulo 8,7% ¹⁾

GESCHÄFTSFELD SECURITIES

Commerzbank Capital Markets Corporation New York 100,0%	Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) a.s. Prag 100,0% ²⁾	Commerz Securities (Japan) Co. Ltd. Hongkong/Tokio 100,0%
--	--	--

GESCHÄFTSFELD CORPORATE FINANCE

CBG Commerz Beteiligungs- gesellschaft Holding mbH Bad Homburg v.d.H. 100,0%

GESCHÄFTSFELD TREASURY

Commerz Futures, LLC Chicago 100,0% ¹⁾
--

GESCHÄFTSFELD IMMOBILIEN

Commerz Grundbesitz- Investmentgesellschaft mbH Wiesbaden 75,0%	CommerzLeasing und Immobilien AG Düsseldorf 100,0%
--	---

1) Die Commerzbank AG hält die Beteiligung teilweise indirekt.

2) Die Commerzbank AG hält die Beteiligung indirekt.

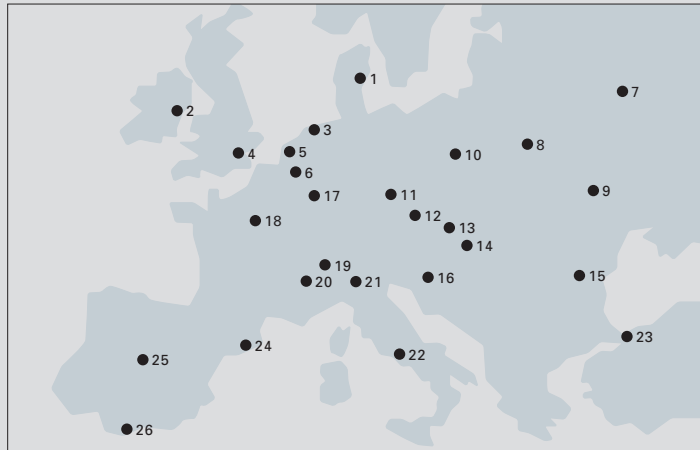


● AUSLANDSFILIALEN
● REPRÄSENTANZEN
● KONZERNGESELLSCHAFTEN
UND WESENTLICHE
BETEILIGUNGEN IM AUSLAND

1	●	KOPENHAGEN
2	●	DUBLIN
3	●	AMSTERDAM
4	●●	LONDON
5	●	ANTWERPEN
6	●●●	BRÜSSEL
7	●●	MOSKAU
8	●	MINSK
9	●	KIEW
10	●●	WARSCHAU
11	●●	PRAG
12	●	BRÜNN
13	●	BRATISLAVA
14	●	BUDAPEST
15	●	BUKAREST
16	●	ZAGREB
17	●	LUXEMBURG
18	●●	PARIS
19	●	ZÜRICH
20	●	GENÈVE
21	●	MAILAND
22	●	ROM
23	●	ISTANBUL
24	●	BARCELONA
25	●	MADRID
26	●	GIBRALTAR



COMMERZBANK WELTWEIT





PERSONAL- UND SOZIALBERICHT

Die Personalarbeit war im Jahr 2000 geprägt von

- intensiver Personalsuche bei schwierigen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt,
- der Optimierung unserer Personalinstrumente,
- der Einführung eines integrierten Personaldaten-Managementsystems.

MENSCHEN FÜR UNS GEWINNEN

Die Commerzbank beschäftigte zum Jahresende 39 044 Mitarbeiter – 4 174 mehr als im Vorjahr. Erstmals enthalten sind die 2 504 Mitarbeiter der BRE Bank, Warschau, die seit November 2000 zum Commerzbank Konzern zählt. Wie geplant, wurden konzernweit 1 670 neue Arbeitsplätze geschaffen, schwerpunktmäßig im Investment Banking, in der Informationstechnologie und den inländischen Tochtergesellschaften. Im Jahresdurchschnitt bedeutet dies: Pro Arbeitstag wurden sieben neue Mitarbeiter eingestellt. Für das laufende Jahr sind vor allem für die Tochtergesellschaften comdirect bank und ADIG sowie nach wie vor für Investment Banking und Informationstechnologie gezielte Expansionen geplant.

COMIDEE SETZT SICH DURCH

Erfreulich hat sich die Beteiligung an unserem Vorschlagswesen COMIDEE entwickelt. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 3 080 Vorschläge eingereicht, ein Viertel mehr als im Vorjahr. Das heißt: Immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich konstruktiv mit ihrem Arbeitsablauf und -umfeld auseinander und engagieren sich für Verbesserungen.

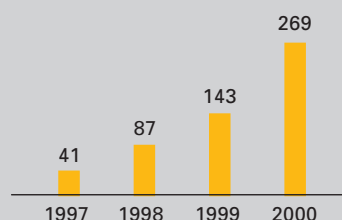
Dabei hat sich nicht nur die Anzahl, sondern auch die Qualität erhöht. Die Prämienausschüttung, die von der Nutzenbewertung der Vorschläge abhängt, stieg um über 80 Prozent.

Insofern wird das Motto unseres Vorschlagswesens COMIDEE „Mitmachen – besser machen“ positiv aufgenommen und umgesetzt.

Zu der großen Anzahl kommt noch die qualitative Dimension: Spezialisten für diese Bereiche – hochqualifizierte Fachleute – sind auf dem Arbeitsmarkt stark umworben. Um in diesem doch sehr harten Wettbewerb erfolgreich zu sein, nutzen wir einen speziell auf den Bedarf der einzelnen Fachabteilung zugeschnittenen Rekrutierungs-Mix. Klassische Instrumente wie Zeitungsanzeigen und Präsenz auf Rekrutierungsveranstaltungen werden ergänzt durch die erfolgreiche Aktion „Mitarbeiter werben neue Mitarbeiter“ die auch im Jahr 2000 wieder zu 323 Einstellungen – bei 434 Bewerbungen – führte.

Das Internet ist als Kommunikationsmedium kaum noch wegzudenken. Neben der Veröffentlichung von Stellenangeboten und Online-Fragebögen, die insbesondere IT-Spezialisten in immer stärkerem Maß nutzen, werden täglich nationale und internationale Online-Stellenbörsen nach qualifizierten Kandidaten durchsucht. Zahlreiche Bewerbungen zeigen den Erfolg dieser Form der Personalbeschaffung. Nach Inkrafttreten der Green Card-Regelung ab Juli 2000 wurden über diesen Weg 30 hochqualifizierte IT-Spezialisten eingestellt.

**ENTWICKLUNG
DER PRÄMIERTEN IDEEN**
in 1 000 €





DATEN AUS DEM PERSONALBEREICH*)

	2000	1999	Veränderung in %
Gesamtzahl der Beschäftigten Konzern¹⁾	39 044	34 870	12,0
Stammpersonal Konzern²⁾	35 599	31 073	14,6
Gesamtzahl der Beschäftigten AG¹⁾	29 611	29 190	1,4
• davon im Ausland beschäftigt	2 386	2 122	12,4
• davon Auszubildende	1 639	1 619	1,2
Stammpersonal AG	26 358	25 683	2,6
Ausbildungsquote³⁾	6,2%	6,1%	
Betriebszugehörigkeit			
• länger als 10 Jahre	48,3 %	47,1 %	
• länger als 20 Jahre	21,3 %	20,8 %	
Fluktuationsquote⁴⁾	6,4%	5,8%	
Pensionäre und Hinterbliebene insgesamt	9 718	9 210	5,5
• davon im Berichtsjahr in den Ruhestand getreten	498	473	5,3
• in den Vorruhestand getreten	138	166	-16,9
Mitarbeiter in Altersteilzeit	257	216	19,0

*) Kopfzahlen; 1) inkl. lokale Mitarbeiter in Repräsentanzen sowie Reinigungs- und Küchenpersonal, ohne Mitarbeiterinnen im Mutterschutz und Dauerkranke;
2) Beschäftigte ohne Auszubildende, Trainees, Aushilfen, Volontäre, Reinigungs- und Küchenpersonal, Mitarbeiterinnen im Mutterschutz und Dauerkranke;
3) im Jahresdurchschnitt; 4) aus Kündigungen

Um systematisch weitere Ausbildungswege zu nutzen, werden wir zwei weitere Ausbildungsberufe einführen: den IT-Kaufmann Fachinformatik und den Bürokaufmann für unser Bearbeitungszentrum in Frankfurt.

PERSONALINSTRUMENTE NEU GESTIMMT

Auf Grund der kritischen Arbeitsmarktsituation im Finanzdienstleistungsbereich muss sich die Commerzbank immer sichtbarer als attraktiver Arbeitgeber intern und extern positionieren. Deshalb haben wir die Kernelemente unseres Personalmanagements geprüft und in Tei-

len neu ausgerichtet. Dabei sollten die Leistung und das Entwicklungspotenzial des einzelnen Mitarbeiters stärker berücksichtigt und mehr Freiraum und Verantwortung für unsere hochqualifizierten Führungskräfte geschaffen werden.

Der variable Vergütungsbestandteil Leistungsbonus (bisher Tantieme) orientiert sich neben der Leistung des Einzelnen auch am Ergebnis der Geschäftseinheit und der Gesamtbank. Über den Long Term Performance Plan – eine an der langfristigen Entwicklung der Commerzbank-Aktie ausgerichteten Entgeltkomponente – stellen wir die Entwicklung unseres Aktienkurses als

Maßstab für Erfolg in den Vordergrund.

Als Zusatzleistung ermöglichen wir allen außertariflich vergüteten Mitarbeitern, einen Bankwagen aus ihrem Bruttomonatsgehalt zu leasen – steuerlich günstig für die Mitarbeiter und die Bank.

Die berufliche Entwicklung wird bei der Commerzbank zukünftig nicht ausschließlich mit dem Begriff Führung verbunden sein. Neben der klassischen Führungskarriere wird eine Projektleiterkarriere eingeführt. So haben auch herausragende Spezialisten die Möglichkeit, mehr Verantwortung zu übernehmen und sich beruflich weiterzuentwickeln.



Zur gezielten Karriereentwicklung unserer Führungskräfte nutzen wir mit Erfolg das System der Führungskreise, mit dem wir in der Lage sind, eine durchgängige Identifikation, Auswahl und Qualifizierung der Führungskräfte vom Nachwuchs bis zur ersten Führungsebene zur Verfügung zu stellen.

Die fortschreitende Globalisierung im Bankgeschäft sowie die wachsende Bedeutung des Investment Banking für die Commerzbank erfordern in steigendem Maß eine internationale Ausrichtung der Personalarbeit. Die im Jahr 2000 erarbeiteten „Leitlinien zum Internationalen Personalmanagement“ bilden den strategischen Rahmen für eine internationale Personalpolitik, die sowohl geschäftsfeldpolitische als auch regionale Besonderheiten berücksichtigt. Eines der Ziele ist, mehr Mitarbeitern internationale Erfahrung zu vermitteln. Internationale Führungskreise sowie ein Job Sharing-Programm, bei dem Mitarbeiter im In- und Ausland Arbeitsplätze wechselseitig kennen lernen, sind erste Ansätze.

TECHNIK DER ZUKUNFT

Die ständig wachsenden Anforderungen an prozessorientierte Arbeitsweisen und höhere Flexibilität der Auswertungen verlangen die Weiterentwicklung der DV-Systeme im Personalbereich. Nach 18-jährigem Einsatz haben wir das Personalwirtschaftssystem IPAS durch das modernere, integrierte

COMNET – DAS INTRANET DER COMMERZBANK

Unter dem Namen COMNET haben wir im Berichtsjahr ein Intranet als Leitmedium der internen Kommunikation aufgebaut.

Mit COMNET werden drei wesentliche Ziele verfolgt:

- *Informationen werden – wo immer es geht – elektronisch publiziert. Das ist schnell, authentisch, preiswert und umweltschonend, weil Papier eingespart wird.*
- *Die Nutzung von COMNET als Informationsträger vereinheitlicht und strukturiert die interne Kommunikation so, dass alle Informationen zu einem bestimmten Thema zugänglich sind, unabhängig davon, wie viele Fachabteilungen dazu etwas veröffentlicht haben.*
- *Durch unkomplizierte und schnelle Interaktion wird die Kommunikation zwischen Sender und Empfänger besser, der Informationsfluss beschleunigt und vertieft; die Arbeitseffizienz steigt.*

Auf Grund der technischen Weiterentwicklung wird es bald möglich sein, auch Videofilme in COMNET zu integrieren.

System R/3 Human Resources von SAP abgelöst. Es ist ganzheitlich und vorgangsbezogen auf aktuelle und zukünftige Bedürfnisse des Personalressorts ausgerichtet.

Für Auswertungen und die Ermittlung von Kennziffern stehen Datenbank-Funktionen zur Verfügung, die die Personalplanung und das Controlling in hohem Maß unterstützen und erleichtern.

Wir danken allen Arbeitnehmervertretungen, den örtlichen Betriebsräten sowie dem Gesamtbetriebsrat, dem Unternehmenssprecherausschuss der Leitenden Angestellten, den Jugendvertretungen sowie den Vertrauensleuten der Schwerbehinderten für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Es ist uns gelungen, eine Vielzahl von Vereinbarungen zu treffen, die die Wettbewerbssituation der Bank stärken. Unser Dank gilt allen aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie denen, die im Laufe des vergangenen Jahres in den Ruhestand getreten sind. Sie haben durch ihr hohes Engagement und ihre Fachkompetenz zum guten Geschäftsergebnis der Bank beigetragen.



AKTIE, STRATEGIE UND AUSBLICK

Das vergangene Geschäftsjahr war von entscheidenden strategischen Weichenstellungen für die Commerzbank geprägt. Ziel war dabei, die Bank noch ertragsorientierter auszurichten und als attraktives Anlageinstrument für nationale und internationale Investoren zu positionieren.

Auch im Jahr 2000 haben wir die Kommunikation mit unseren Aktionären ausgeweitet. Mit der erstmaligen Vorlage eines kompletten Zwischenberichts zum 31. März 2000 nehmen wir in Europa eine Spitzenstellung in Bezug auf Transparenz ein. Das gleiche gilt für unseren

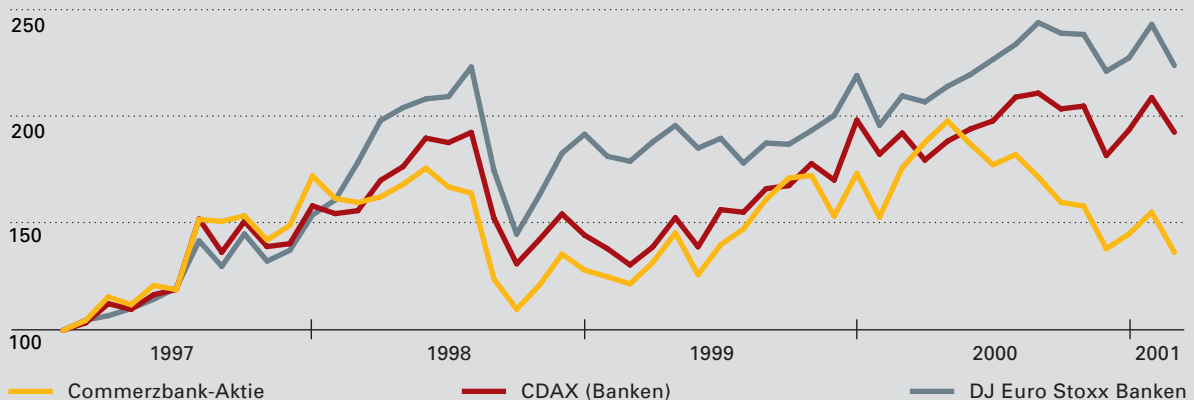
Internet-Auftritt, der im vergangenen Jahr von der Zeitschrift „Manager Magazin“ als bestes Internet-Angebot unter den 100 größten deutschen Unternehmen prämiert wurde. Das Internet spielt nicht nur bei der Darstellung von Berichtszahlen und allgemeinen Informationen eine wichtige Rolle, es wird von der Commerzbank immer stärker als Möglichkeit der aktiven Kommunikation mit Investoren und Analysten genutzt. So eröffneten wir allen Interessierten im vergangenen Jahr erstmals die Möglichkeit, unsere Investoren-Konferenz live per Internet zu verfolgen. Besonders institu-

tionelle Investoren haben von diesem Angebot regen Gebrauch gemacht. Wir sind aber überzeugt, dass künftig auch private Investoren verstärkt diese Informationsquelle aus erster Hand nutzen werden.

Mit einem Volumen von 2,1 Mrd Stück Commerzbank-Aktien betrug im Jahr 2000 ihr Anteil am Umsatz aller deutschen Börsengesellschaften 1,7%. Sie lag damit in der oberen Hälfte der meist gehandelten deutschen Börsenwerte. Das mit Abstand höchste Handelsvolumen in unserer Firmengeschichte erfuhr unsere Aktie mit jeweils über 21 Mrd Euro im ersten und zweiten Quartal 2000.

KURSVERLAUF DER COMMERZBANK-AKTIE

Monatsendstände, Januar 1997 = 100





Demgegenüber fiel das Volumen im letzten Quartal mit 12,8 Mrd Euro erheblich ab. Der Kursrückgang gibt diese Entwicklung wieder.

Die Turbulenzen an den Kapitalmärkten sowie die nachlassende spekulative Phantasie verbunden mit von Unsicherheit getragener Kaufzurückhaltung haben ihre Spuren in unserem Aktienkurs hinterlassen. Nach einem historischen Höchstkurs am 9. März 2000 bei 47,49 Euro im Xetra-Handel verlor die Aktie nahezu kontinuierlich bis zu ihrem Tiefstand von 28,05 Euro am 21. Dezember. Die letzte Kursfestsetzung im Jahr 2000 erfolgte bei 30,89 Euro. Dies entsprach einem Kursrückgang im vergangenen Geschäftsjahr von 15,3%. Damit lagen wir – wie nahezu alle deutschen Großbanken – erheblich unter der Performance des Euro Stoxx-Banken-Index, dem für uns

relevanten internationalen Vergleichsindex, der 2000 um 3,8% angezogen ist.

STRATEGISCHE NEUAUSRICHTUNG

Unser Ziel muss es deshalb für 2001 sein, die erarbeitete strategische Neuausrichtung erfolgreich umzusetzen, um eine nachhaltige Steigerung der Rentabilität zu erreichen. Dann wird auch der Kurs unserer Aktie wieder steigen. Schlüssel für diese Entwicklung sind die unter dem Projektnamen „CB 21“ vom Vorstand verabschiedeten Maßnahmen.

Im Oktober 2000 wurde die neue Gliederung unserer Geschäftsaktivitäten in zwei Unternehmensbereiche „Private Kunden und Asset Management“ und „Firmenkunden und Investment Banking“ beschlossen, die ab Anfang 2001 in Kraft trat. Mit der neuen Struktur werden alle

Geschäftsfelder noch kunden- und marktorientierter ausgerichtet.

Unser neuer Ansatz zeichnet sich durch eine Vielzahl von Vorteilen aus:

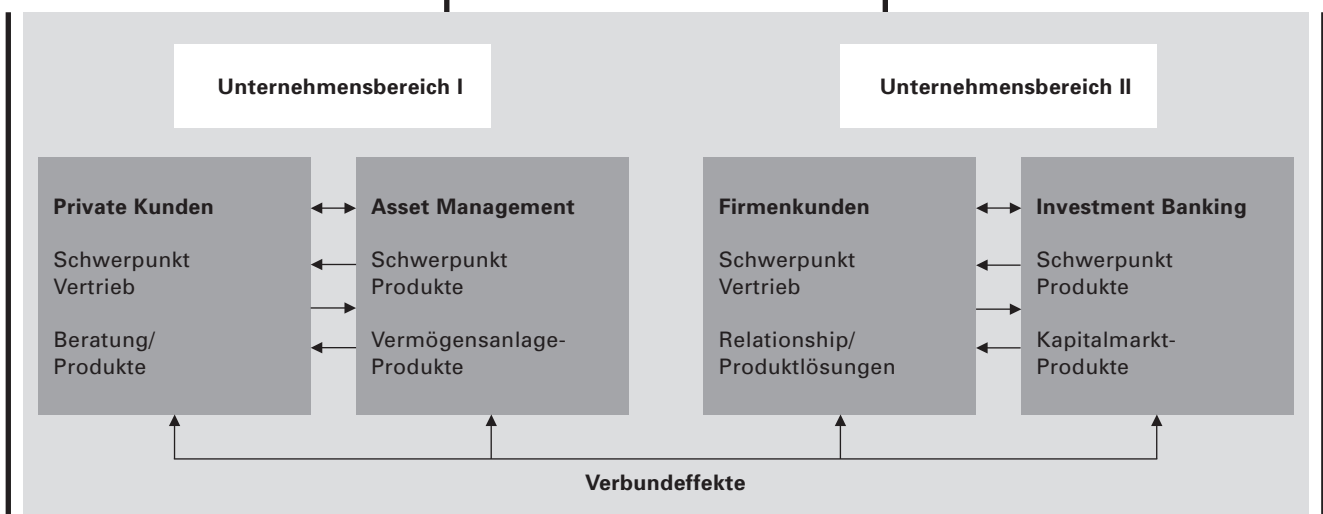
- Straffung des Filialnetzes unter Beibehaltung der Marktpräsenz
- Erhöhung der Beratungskompetenz und Spezialisierung
- Bessere Ausschöpfung der vorhandenen Geschäftspotenziale
- Optimierung der Organisationsfunktionen
- Schaffung von Synergien zwischen den Geschäftsfeldern

INLÄNDISCHES FILIALGESCHÄFT

Bis Mitte 2002 werden wir deshalb unsere Filialdichte von 924 zum Jahresende 2000 auf 781 Standorte verringern. Unsere Präsenz in der Fläche stellen wir durch diesen Schritt nicht in Frage. Wir sind

PROJEKT CB 21:

ZWEI DOPPELSÄULEN AUS VERTRIEB UND PRODUKTION





überzeugt, dass durch die Bündelung der Vertriebskapazität unser Geschäftspotenzial deutlich ausgebaut werden kann. Voraussetzung für die Anpassung der Filialzahl ist die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit der Bank für unsere Kunden über Internet, Telefon und künftig WAP. Unverzichtbar für die Ausweitung der Profitabilität ist auch eine Neugestaltung der Produktpalette. Besonders im Segment der Privaten Kunden werden wir das Produktangebot straffen. Nach geringen Anfangsverlusten wird ab dem Jahr 2003 aus der Konzentration der Inlandsfilialen eine deutliche Ertragssteigerung resultieren.

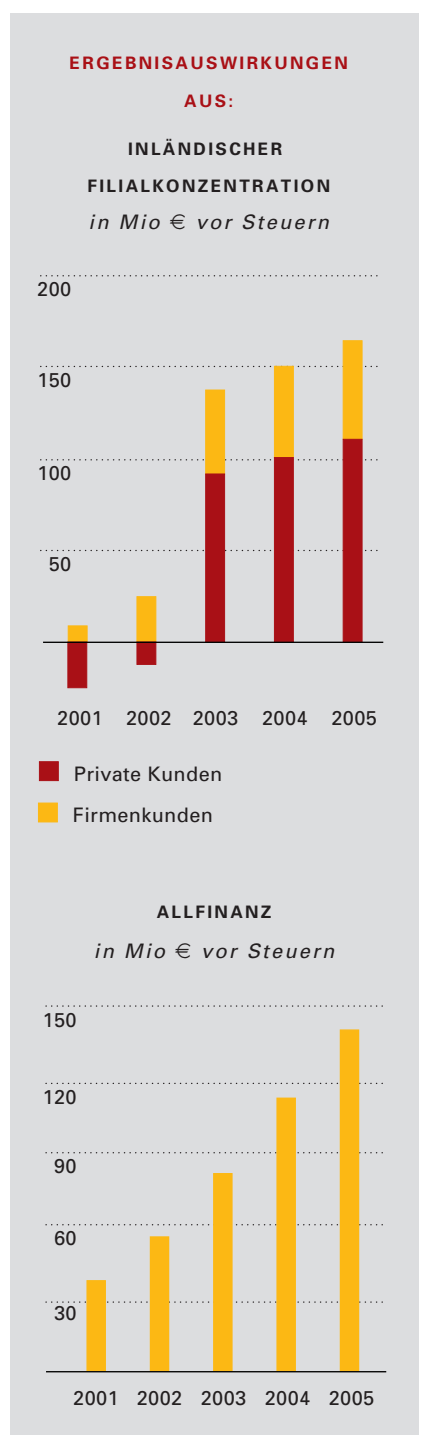
ALLFINANZ INTENSIVIERT

Eckpfeiler der Verbesserung der Ertragssituation im inländischen Privatkundengeschäft ist eine vertiefte Zusammenarbeit mit unserem Allfinanzpartner Generali. Neu ist dabei die gegenseitige Öffnung und Erschließung der Kundenbestände. Unter dem Dach einer Vertriebsgesellschaft werden in einem Zeitraum von drei Jahren Banking-Center in 250 Versicherungsagenturen in Deutschland entstehen, in denen die komplette Produktpalette der Commerzbank angeboten werden wird. Umgekehrt werden binnen fünf Jahren in rund 500 Commerzbank-Filialen Versicherungsspezialisten der Aachener-Münchener-Versicherungsgruppe arbeiten. Daneben ist eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Asset Manage-

ment, Private Banking, Private Equity sowie betriebliche und private Altersvorsorge geplant. Unser Ziel ist es, unsere Kundenbasis aus der Allfinanzkooperation um eine Million Neukunden zu erhöhen. Für das Geschäftsjahr 2001 gehen wir auf Grund der bereits etablierten guten Zusammenarbeit mit Generali von einem Zusatzertrag von 37 Mio Euro aus, der sich bis zum Jahr 2005 auf 140 Mio Euro ausweiten sollte.

VERBESSERTE KUNDENBERATUNG

Nicht nur der Kundenneugewinnung gelten unsere Anstrengungen, sondern auch der Intensivierung der Geschäftsbeziehungen mit unseren Privaten Kunden, deren Zahl sich nunmehr in der Commerzbank AG auf 3,8 Millionen beläuft. Nach der erfolgreichen Einführung einer Data-based Marketing-Plattform im Bereich Privatkunden werden wir die dort gewonnenen Erfahrungen zum Aufbau einer analogen Plattform im Individualkundenbereich (Projekt I-Plus) nutzen. Die Verfügbarkeit dieser Instrumente in allen Beratungsstellen der Bank ist für den 1. Oktober 2001 geplant. Durch die Nutzung der systematisch erfassten Kundeninformationen werden wir künftig noch besser in der Lage sein, Kundenbedürfnisse zu ermitteln und einen optimalen Produktmix anzubieten. Resultierend aus der kompletten Datenerfassung wird unseren Mitarbeitern künftig mehr Zeit für die Beratung zur Verfügung stehen, was durch das nahe-





zu vollautomatische Processing der eingegangenen Kundenaufträge noch unterstützt wird. Ziel ist, eine engere Kundenbeziehung aufzubauen und die Anzahl der Geschäftsabschlüsse pro Kunde zu erhöhen. Positive Ertragsimpulse aus diesem Projekt sind im Jahr 2001 nur in geringem Umfang realisierbar. Einen erheblichen Ertragsschub erwarten wir allerdings in den Folgejahren.

ASSET MANAGEMENT

Auch im Geschäftsfeld Asset Management sehen wir noch erhebliche Wachstums- und Ertragspotenziale. Einmalige Belastungen, die im Jahr 2000 zu einer Ertragsdelle führten, sind im laufenden Jahr nicht zu erwarten. Die Voraussetzung hierfür haben wir mit der operativen Zusammenlegung der Bereiche Portfolio-Management und Research in der Commerz Asset Managers GmbH geschaffen.

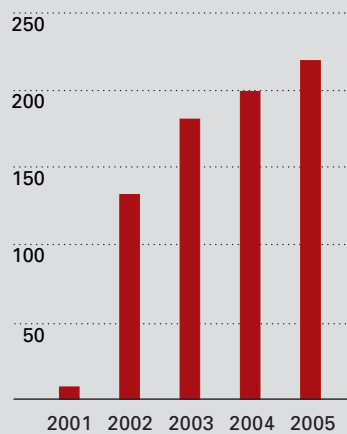
Mit der Implementierung einer paneuropäischen Vertriebsstruktur wollen wir die starke Position, die wir in Deutschland einnehmen, auf andere für uns wichtige Märkte wie Italien, Spanien, Tschechien und Polen übertragen. In allen europäischen Kernmärkten streben wir einen Platz unter den fünf größten ausländischen Asset Management-Gesellschaften an. Ausgehend von einer Basis von 135 Mrd Euro Assets under Management Ende 2000 ist eine Verdoppelung in den nächsten fünf Jahren unser Ziel, wobei ein

ERGEBNISAUSWIRKUNGEN

AUS:

PROJEKT I-PLUS

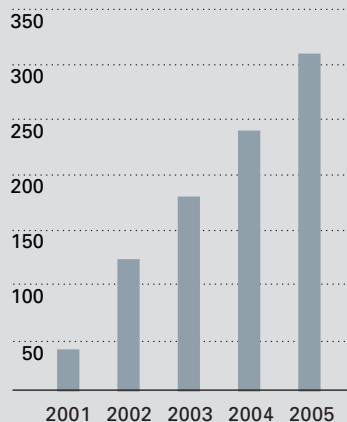
in Mio € vor Steuern



MASSNAHMEN IM

ASSET MANAGEMENT

in Mio € vor Steuern



mögliches Wachstum durch Zukauf nicht berücksichtigt ist. Die Straffung der Vertriebsabläufe im Zusammenspiel mit dem höheren verwalteten Anlagevolumen wird bereits 2001 einen positiven Ergebnisbeitrag von 36 Mio Euro leisten, der sich kontinuierlich auf über 300 Mio Euro im Jahr 2005 ausweiten sollte.

FIRMENKUNDENGESCHÄFT UND INVESTMENT BANKING

Durch die Verzahnung von Firmenkundengeschäft und Investment Banking werden wir unser Profil einer voll integrierten Bank weiter schärfen. Nach dem erfolgreichen Aufbau schlagkräftiger Berater-teams, speziell im Aktien- und Derivategeschäft, ist die Verbindung zum Commercial Banking, in dem wir über ein großes Kundenpotenzial verfügen, ein wichtiger Schritt zur weiteren Geschäfts- und Ertragsausweitung. Dabei konzentrieren wir uns auf Europa.

Global abgedeckt werden Aktivitäten, die für eine auf Europa fixierte Bank unerlässlich sind. Dazu gehören Research, Distribution und 24-Stunden-Handel. Daneben wollen wir uns auf spezielle Produktfelder konzentrieren, in denen wir eine anerkannt gute Marktstellung einnehmen, wie zum Beispiel Derivate und Retail-Produkte.

Als weiteres Wachstumfeld für die Commerzbank sehen wir das M&A-Geschäft an, das wir durch interne Expansion, Kooperationen



oder möglicherweise auch durch Übernahme einer erfolgreich eingeführten Gesellschaft stärken wollen. Speziell in Deutschland liegt in der Firmenkundenberatung erhebliches Geschäftspotenzial.

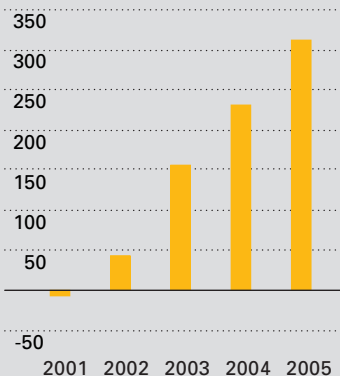
Entscheidend für unseren künftigen Erfolg ist auch der Aufbau von Investment Banking-Spezialistenteams, die wir in einem Teil unserer 20 Gebietsfilialen fest ansiedeln werden. Wir sind überzeugt, dass dies speziell bei Mittelstands- und Großkunden auf eine sehr positive Resonanz stoßen wird. Pilotprojekte in Hamburg und Essen haben wir bereits gestartet. Multinationale Unternehmen werden wir von Spezialistenteams mit Branchen-Kompetenz betreuen lassen, und nicht wie früher nach geographischer Zuordnung. Wir versprechen uns aus der Verzahnung nach geringen Anlaufbelastungen im laufenden Jahr eine deutliche Effizienzsteigerung.

Der Schwerpunkt des Firmenkunden-Neugeschäfts gilt den kreditersetzenden kapitalschonenden Produkten, wie zum Beispiel Asset Backed-Securities-Programmen, Geld- und Kapitalmarktprodukten und Syndizierungen. Aber auch im Bestandsgeschäft sind kapitalentlastende Maßnahmen unumgänglich. Das freiwerdende Kapital wollen wir durch Re-Investition effizienter einsetzen. Nach unseren Analysen werden wir bereits im laufenden Jahr hieraus einen Mehrertrag von 33 Mio Euro erzielen, der kontinuierlich anwachsen wird.

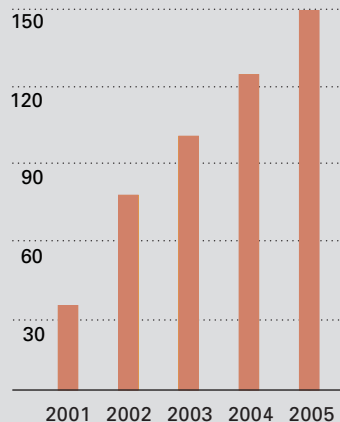
ERGEBNISAUSWIRKUNGEN

AUS:

VERZAHNUNG VON
FIRMENKUNDENGESCHÄFT
UND INVESTMENT BANKING
in Mio € vor Steuern



KAPITALFREISETZUNG
UND -OPTIMIERUNG
IM FIRMENKUNDENGESCHÄFT
in Mio € vor Steuern



AUSLANDSAKTIVITÄTEN

Abgeleitet aus unserer Fokussierung auf Europa unterziehen wir unsere ausländischen Aktivitäten einer kritischen Prüfung. Als Sofortmaßnahmen haben wir die Treasury-Aktivitäten weltweit zusammengefasst, regionale Zentren aufgebaut und Back-Office und Support-Funktionen gebündelt. Die Auslandseinheiten werden sich verstärkt auf den Vertrieb ausrichten. Während wir in Europa unsere Präsenz als optimal ansehen, werden wir internationale Stützpunkte, die für eine auf Europa fokussierte Bank strategisch nicht erforderlich sind, aufgeben. Auch aus diesem Maßnahmenbündel sind unmittelbar positive Ergebnisbeiträge zu erwarten (2001: 47 Mio Euro), die in den Folgejahren in deutlich höhere Dimensionen hineinwachsen werden.

Nach Umsetzung der im Projekt „CB 21“ zusammengefassten Einzelmaßnahmen wird die Commerzbank neu und sehr ertragsorientiert aufgestellt sein. Signifikant wird dies allerdings erst ab 2002, da im laufenden Jahr Zusatzerträge und sofortige Kostenentlastungen durch Einmalaufwendungen zum Teil kompensiert werden. Aber bereits im Jahr 2002, für das wir von einer Ausweitung des Ergebnisses vor Steuern von deutlich über 500 Mio Euro ausgehen, werden die Maßnahmen entscheidend zum Erreichen unseres langfristigen Ziels, einer Eigenkapitalrendite nach Steuern von mindestens 15%, beitragen.

**2001: AUSWEITUNG DES OPERATIVEN ERGEBNISSES GEPLANT**

Neben der zügigen Umsetzung unserer unter CB 21 zusammengefassten neuen strategischen Ausrichtung widmet das Management der Begrenzung des Kostenanstiegs höchste Priorität. Die Erfolge, die 2000 auf diesem Gebiet in Teilen des Commerzbank-Konzerns erzielt wurden, müssen auf alle Geschäftsfelder übertragen werden. Dabei könnte auch eine Stärkung des Euro – nach Belastungen im Vorjahr – zu einer Entspannung beitragen. Dem gegenüber wird die Euro-Bargeldeinführung zu einer einmaligen Kostenbelastung führen. Dennoch sollte es gelingen, den Anstieg des gesamten Betriebsaufwands 2001 im einstelligen Bereich zu halten.

Zur Ausweitung der operativen Erträge wird voraussichtlich im Zinsergebnis sowohl die effizientere Eigenkapitalallokation als auch eine niedrigere Dotierung der Risikoversorge beitragen.

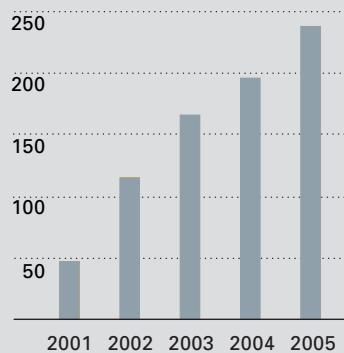
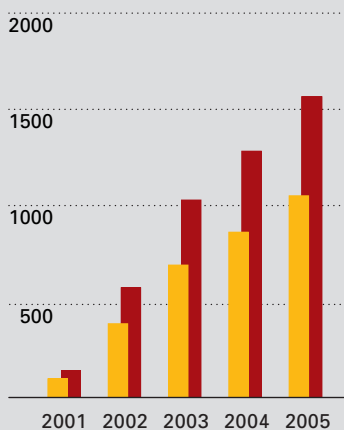
Nachdem im Geschäftsfeld Securities der Aufbau des Equity-Bereichs nahezu abgeschlossen ist, kann trotz eines zu Jahresbeginn schwierigeren Marktumfelds eine weitere Stärkung des Provisionsergebnisses erwartet werden. Unterstützt werden sollte diese Entwicklung von höheren Ergebnisbeiträgen der Asset Management-Gesellschaften und des Geschäfts mit Privaten Kunden.

Auch im Handelsergebnis gehen wir von einer zweistelligen prozentualen Steigerung aus. Durch den

Einsatz optimierter Handelsmodelle ist der Erfolg dieser Aktivitäten weniger als bisher allgemeinen Markttrends unterworfen.

Nach heutigem Kenntnisstand wird das sonstige betriebliche Ergebnis nur einen geringen Saldo aufweisen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird danach mit 1,7 bis 1,8 Mrd Euro zwar unter dem des Jahres 2000 liegen, bereinigt um den Sonderertrag aus dem comdirect-Börsengang aber deutlich ansteigen. Bei einer Steuerquote, die voraussichtlich unter der des vergangenen Jahres liegen wird, sollte das Ergebnis nach Steuern in einer Bandbreite von 1,0 bis 1,2 Mrd Euro liegen. In dieser Erwartung sind keine Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen enthalten.

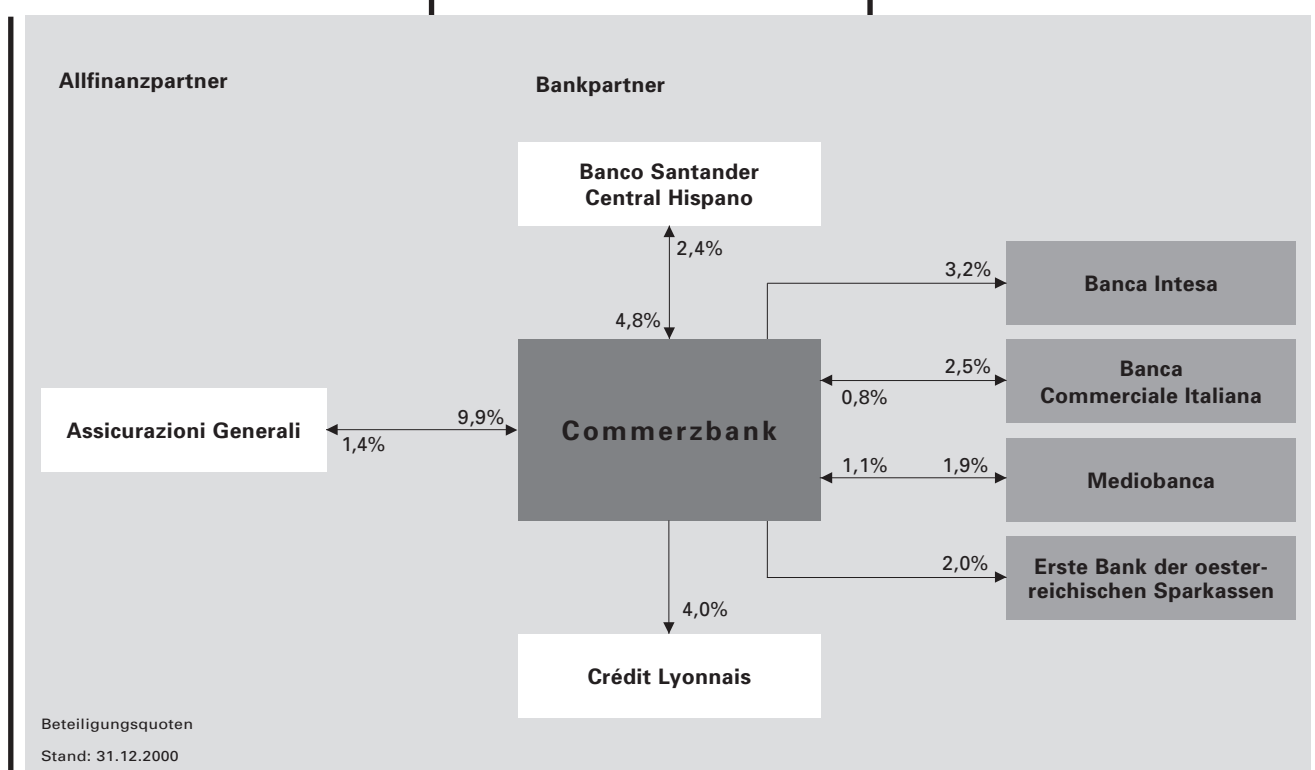
Vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Entwicklung des vierten Quartals 2000 macht uns der gute operative Start im laufenden Jahr zuversichtlich, die budgetierten Ertragsziele zu erreichen.

ERGEBNISAUSWIRKUNGEN**AUS:****STRAFFUNG DES
AUSLANDSNETZES
UND INTEGRATION***in Mio € vor Steuern***GESAMTPROJEKT CB 21***in Mio €**Steuerquote 33%*

■ Ergebnisausweitung vor Steuern
 ■ Ergebnisausweitung nach Steuern



EUROPÄISCHE PARTNER DER COMMERZBANK



COMMERZBANK-TERMINE 2001 / 2002

Anfang Mai 2001		Zwischenbericht zum 31. März 2001
25. Mai 2001, 10.00 Uhr	Hauptversammlung, Jahrhunderthalle Frankfurt am Main-Höchst	
Anfang August 2001		Zwischenbericht zum 30. Juni 2001
14. November 2001		Zwischenbericht zum 30. September 2001
15. November 2001		DVFA-Analystenkonferenz, Frankfurt am Main
Anfang Februar 2002		Eckdaten zum Jahresabschluss 2001
10. April 2002	Bilanzpressekonferenz zum Jahresabschluss 2001	
Anfang Mai 2002		Zwischenbericht zum 31. März 2002
31. Mai 2002	Hauptversammlung, Jahrhunderthalle Frankfurt am Main-Höchst	
Ende Juli/Anfang August 2002		Zwischenbericht zum 30. Juni 2002
13. November 2002		Zwischenbericht zum 30. September 2002

Alle wesentlichen Commerzbank-Unternehmensnachrichten können auch unter der „Investor Relations“ auf der Homepage: www.commerzbank.de abgerufen werden.

RISIKOBERICHT 2000

GESAMTRISIKOMANAGEMENT

Die Kontrolle und das Management von Risiken sind integrale Bestandteile des Bestrebens der Commerzbank, hohe wie auch stabile Renditen für ihre Aktionäre zu erwirtschaften. Dieser Prozess ist an dem Grundsatz ausgerichtet, die mit der Erzielung von Erträgen verbundenen Risiken zu begrenzen und so die Bank vor außerordentlichen, negativen Gewinnschwankungen zu schützen. Voraussetzung hierfür ist eine zeitnahe Versorgung der Entscheidungsträger mit Informationen, die es ihnen ermöglichen, Risiko und Ertrag eines Engagements gegeneinander abzuwägen.

Hierzu hat die Commerzbank ein unabhängiges Risikocontrolling für alle Bereiche der Bank etabliert, das zum einen alle relevanten Informationen aufbereitet und bereitstellt sowie zum anderen die Einhaltung festgelegter Risikogrenzen überwacht. Auf Basis dieser Daten werden die aufgezeigten Risiken von in den Geschäftseinheiten angesiedelten Risikomanagement-Einheiten gesteuert.

DEFINITIONEN

Um ein Bewusstsein für das Thema Risiko innerhalb der Bank zu

RISIKOARTEN

- ADRESSENAUSFALLRISIKO
- MARKTRISIKO
- LIQUIDITÄTSRISIKO
- OPERATIONALES RISIKO
- SONSTIGE RISIKEN
Z.B. RECHTSRISIKEN

gewährleisten, ist es zwingend notwendig, ein einheitliches Verständnis von Risiko und dessen Ausprägungen zu haben und konsistent zu definieren.

Risiko ist in der Commerzbank definiert als die Möglichkeit von Verlusten oder wesentlichen negativen Abweichungen von der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Hierbei werden folgende Risikoarten unterschieden:

- **Adressenausfallrisiko** ist das Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umschließt neben dem Kreditrisiko vor allem die Risikoarten Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko und Länderrisiko.
- **Marktrisiko** definiert sich als negative Wertänderung des Bankportfolios, das durch Veränderungen von Preisen beziehungsweise preisbeeinflussenden Parametern entstehen kann. Es wird unterschieden in Allgemeines und Spezifisches Marktrisiko oder einzelne Risikoarten, wie Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Edelmetall-/Rohstoff- und Volatilitätsrisiko.



- **Liquiditätsrisiko** im engeren Sinn ist das Risiko der Bank, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. **Marktliquiditätsrisiko** beschreibt das Risiko, dass es der Bank nicht möglich ist, ihre Handelspositionen zeitgerecht im gewünschten Umfang zu liquidieren oder abzusichern.
- **Operationales Risiko** ist das Risiko von Verlusten aus unzureichenden oder fehlerhaften Systemen und Prozessen, menschlichem oder technischem Versagen sowie externen Ereignissen.
- Sonstige wesentliche Risiken beinhalten Rechtsrisiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren, oder Risiken, die der Bank aus ihren strategischen Entscheidungen erwachsen.

ORGANISATION VON RISIKOCONTROLLING UND -MANAGEMENT

Das Risikocontrolling der Commerzbank ist ausgerichtet einerseits an den Bedürfnissen einer kundengruppenorientierten integrierten Bank und andererseits an verschiedenen gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen. Hier sind insbesondere das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), das Kreditwesengesetz (KWG) sowie die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (MaH)

zu erwähnen. Um zukünftig auf neue Rahmenbedingungen im nationalen und internationalen Umfeld reagieren zu können, adaptiert die Commerzbank bereits frühzeitig die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgaben wurden die internen Rahmenbedingungen für das Betreiben von Handelsgeschäften (General Conditions) im vergangenen Geschäftsjahr überarbeitet und der internationalen Ausrichtung der Bank entsprechend angepasst. Die General Conditions, ebenso wie die CoRA (Commerzbank Richtlinien und Anweisungen), das HKG (Handbuch Kreditgeschäft) und das Compliance Handbuch gewährleisten die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften wie auch anderer Sorgfalts- und Wohlverhaltensmaßnahmen in allen relevanten Bereichen des Bankgeschäfts.

Zur Unterstützung und Dokumentation dieser bankweiten Adressierung von Risiken hat die Commerzbank im Berichtsjahr ferner ein Risikohandbuch in Anlehnung an KonTraG erstellt. Dieses beschreibt in kontinuierlicher Weiterentwicklung alle Risiken der Bank und deren Behandlung.

STRUKTUR DES RISIKOCONTROLLINGS UND -MANAGEMENTS

Die zentrale Risikoverantwortung liegt beim Vorstand der Bank. Dieser hat wichtige Funktionen an ein von

den operativen Einheiten unabhängiges Risikocontrolling delegiert, das innerhalb der Commerzbank von verschiedenen Stellen wahrgenommen wird. Hierbei ist zunächst der übergreifende Risikofragen koordinierende Zentrale Stab Risikocontrolling (ZRC) zu nennen. Die Überwachung des Kreditrisikos wird vom Zentralen Stab Kredit (ZKA) vorgenommen. In Teilbereichen tätig sind ferner die Zentralen Stäbe Bilanz und Steuern (ZBS), Compliance und Sicherheit (ZCS) sowie Recht (ZRA). Alle Aktivitäten des Risikocontrollings und -managements werden durch den Zentralen Stab Revision (ZRev) unabhängig geprüft.

Basierend auf den vom Risikocontrolling bereitgestellten Kennzahlen und Analysen befasst sich das Risikomanagement der Zentralen Geschäftsfelder Securities (ZGS), Treasury (ZTD) und Asset Management (ZAM) mit der aktiven, ergebnisorientierten Steuerung der Risiken aus Handelsgeschäften in einem vorgegebenen Rahmen. Gleiches wird im Kreditbereich durch die Zentralen Geschäftsfelder Firmenkunden (ZFK), Privatkunden (ZPK) und Corporate Finance (ZCF) wahrgenommen.

Alle das Gesamtrisiko der Bank betreffenden Informationen laufen beim Chief Risk Officer (CRO) der Bank zusammen.

Unsere Hypothekenbanken, die comdirect bank und das Bankhaus Bauer haben in Abstimmung mit der Konzernmutter ein eigenes Risikocontrolling eingerichtet. Controlling

und Management der in den Tochtergesellschaften entstehenden Risiken werden vor Ort wahrgenommen. Die dort erzeugten Kennzahlen werden wiederum im zentralen Risikocontrolling der Commerzbank aggregiert und in den Konzernrisikobericht integriert.

KOMITEES

Die Bank hat verschiedene Gremien zur Bündelung risikorelevanter Entscheidungen eingerichtet. Durch ihre besondere Expertise sollen sie den Gesamtvorstand bei der Entscheidungsfindung unterstützen und entlasten.

Das Risk Committee, unter Vorsitz des Chief Risk Officer, befasst sich insbesondere mit allen Fragen des Marktrisikos, des operationalen Risikos und der Gesamtrisikosituation der Bank.

Für das Adressenausfallrisiko entscheidet das Kreditkomitee, ebenfalls unter dem Vorsitz des Chief Risk Officer, ratingorientiert über alle Engagements der Commerzbank in Höhe von bis zu zwei Prozent des haftenden Eigenkapitals und votiert alle vom Gesamtvorstand zu treffenden Kreditentscheidungen auf Basis von Vorlagen des ZKA.

Das Asset Liability Committee (ALCO) befindet unter Vorsitz des Vorstandssprechers auf Basis der Zinsstrategie über Vorlauf der Aktiv-/Passiv- sowie der Liquiditätsposition der Bank.

Die Einführung neuer Produkte und Märkte wird unter Beachtung

der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (MaH) zum Schutz vor Verlusten durch mangelnde Kenntnis der verbundenen Risiken zentral durch das New Product Committee koordiniert. Das NPC, unter Vorsitz des für den ZRC zuständigen Leiters, ist ein Sub-Komitee zum Risk Committee.

ZENTRALER STAB RISIKOCONTROLLING

Die konzernweite Verantwortung für das Risikocontrolling liegt beim Zentralen Stab Risikocontrolling (ZRC). Der ZRC ist eine Controlling-Einheit innerhalb des Unternehmensbereichs Konzernsteuerung, der auch eine die einzelnen Geschäftsfelder der Bank unterstützende und beratende Funktion wahrnimmt. Das Aufgabengebiet des ZRC umfasst die Erzeugung von Risikotransparenz und die Kontrolle des Gesamtrisikos der Bank. Dies dient der Generierung von Wettbewerbsvorteilen, unter anderem durch die Schaffung eines eigenkapitaloptimierten Risikoprofils. Adressaten der vom ZRC bereitgestellten Dienste sind neben dem Vorstand im Wesentlichen die einzelnen Geschäftsfelder und ihr Management. Die Kernbereiche des ZRC sind:

- Berechnung, Analyse und Reporting von Marktrisiken
Diese Funktion wird von so genannten BARC (Business Area Risk Control)-Einheiten, jeweils für die Zentralen Geschäftsfelder

Securities und Treasury, wahrgenommen. Dies umfasst auch die Risiken des Zentralen Geschäftsfelds Asset Management sowie der anderen in- und ausländischen operativen Einheiten. Die BARCs arbeiten eng mit dem Risikomanagement der operativen Einheiten zusammen, das auf Basis der unabhängigen Daten des Risikocontrolling die einzelnen Risiken aktiv managt und begrenzt.

- Methoden & Policies
Hier werden die Methoden zur Berechnung der unterschiedlichen Markt- und Kreditrisiken als auch Rahmenrichtlinien und Prozesse zum Umgang mit diesen entwickelt. Insbesondere werden hier alle Risiken – unter Berücksichtigung von Portfolioeffekten – aggregiert und auf Konzernebene berichtet.
- Operationales Risiko
Der Überwachung des operationalen Risikos wird in der Commerzbank besonderes Augenmerk zuteil; dieser Bereich beschäftigt sich mit der Methodik einer bankweiten Identifizierung, Messung, Berichterstattung und Minimierung beziehungsweise Vermeidung dieser Risiken.

Neben der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen (KWG, MaH, KonTraG) stehen für den ZRC die Aufbereitung von Informationen für den Vorstand sowie die Erstellung von quantitativen Risikoanalysen



und -kennzahlen zur Positionssteuerung des Handels im Vordergrund.

Der ZRC überwacht weltweit alle operativen Einheiten inklusive der Tochterunternehmen und ist durch Mitarbeiter an den wichtigsten Standorten (neben Frankfurt auch London, Luxemburg, New York, Prag, Singapur und Tokio) vertreten. Gegenüber den Risikocontrollern in den weiteren Auslandsstützpunkten hat der ZRC ein funktionales Weisungsrecht.

ZENTRALER STAB KREDIT

Der Zentrale Stab Kredit (ZKA), der ebenfalls zum Unternehmensbereich Konzernsteuerung gehört, unterstützt die Geschäftsfelder der Bank bei der Optimierung des Kreditportfolios hinsichtlich der Kreditrisiken und ist konzernweit für das Gleichgewicht zwischen den überwiegend marketing- und vertriebsorientierten Aktivitäten der Geschäftsfelder und dem Management für Adressenausfallrisiken (mit Ausnahme der Hypothekenbanken) verantwortlich.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der ZKA primär verantwortlich für die Kreditportfoliosteuerung und Überwachung des Konzernausfallrisikos und dessen angemessener Risikovorsorgedotierung. Ferner gehören zum Verantwortungsbereich

- die Formulierung allgemeiner Leitlinien zur Analyse und Entscheidung von Einzelengagements,

- die auf Kreditnehmereinheiten bezogene Entscheidung beziehungsweise Votierung aller größeren Engagements,
- die Festlegung des Kreditkompetenzrahmens und die Grundsätze für die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Kreditkompetenzträger,
- die Ermittlung von Standardrisikokosten, einschließlich der Methoden und kreditrelevanten Parameter,
- Ratingsysteme und Bonitätsfragen,
- die Branchen- und Länderrisiken sowie
- die Früherkennung latenter bzw. erhöhter Kreditrisiken.

Im Commercial Banking erfolgt für die Kreditrisiken eine kreditnehmereinheitenbezogene Zuordnung der Engagements nach Regionen beziehungsweise Branchen. Engagements mit erhöhten Risiken beziehungsweise Abwicklungsentengagements werden in regional für Inland und Ausland zuständigen Prophylaxe- und Workout-Fachbereichen geführt.

Die im Investment Banking entstehenden Adressenausfallrisiken werden innerhalb des ZKA ebenfalls von einem separaten Fachbereich ermittelt und überwacht.

ADRESSENAUSFALLRISIKO

KREDITPROZESS

Der gesamte Kreditvergabeprozess der Commerzbank wird permanent auf Effizienz überprüft und entsprechend angepasst. DV-gestützte Systeme für Limitzuteilung und -überwachung, Abbildung von aktuellen Sicherheitenwerten sowie ein Ratingdatenpool unterstützen den Arbeitsablauf und den Entscheidungsprozess. Soweit daneben organisatorische Projekte aufgesetzt werden, wird auf Basis der Projektergebnisse ein wichtiger Impuls zur Verbesserung des Risikomanagements gegeben. Als Folge konnten die Kreditkompetenzen operativer Einheiten in den vergangenen Jahren deutlich erhöht werden. Durch die Einrichtung von Sub-Kredit-Komitees in der Zentrale und ausgewählten Auslandsstützpunkten, insbesondere an den großen Handelsplätzen, wurde eine effiziente Basis für die Überwachung der Investment Banking-Aktivitäten geschaffen. Die Krediteinheiten in New York, London und Tokio befinden sich im Ausbau.

ENTSCHEIDUNGSPROZEDERE

Seit Mitte des Berichtsjahres erfolgt eine einstufige, kreditnehmereinheitenbezogene Bearbeitung unter Federführung der zuständigen Leitfiliale. Damit verbunden ist eine bessere Steuerungsmöglichkeit und Optimierung hinsichtlich Volumen, Risiko und Ertrag sowie eine höhere Entscheidungsgeschwindigkeit.

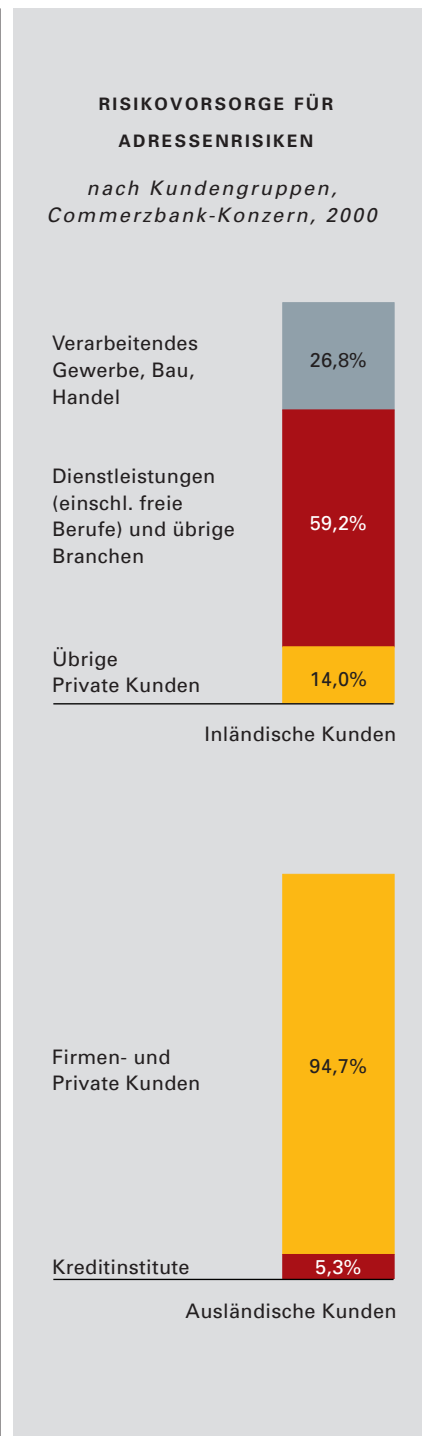
RATINGPROZESS

Die Commerzbank hat zur Bonitätsprüfung und Standardisierung von Kreditentscheidungen ein System umfangreicher Rating- und Scoring-Verfahren entwickelt, die von den Inlandsfilialen sowie den Filialen und Töchtern im Ausland verbindlich eingesetzt werden. Das bei wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen anzupassende Rating dient im Wesentlichen der objektiven, einheitlichen Bonitätseinschätzung und führt zu einer Optimierung des Kreditprozesses durch systematische Risikoidentifizierung.

Dabei wird zwischen dem Bonitätsrating, das für die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Adresse steht, und dem Kreditrating, das Sicherheit, Laufzeiten und vertragliche Verpflichtungen zusätzlich berücksichtigt, unterschieden. Unter Berücksichtigung der Sicherheitenposition der Bank erfolgt eine Einstufung in zwölf verschiedene Ratingstufen zwischen 1,0 (außerordentlich gutes Rating) und 6,5 (Abwicklungsengagement), die wiederum die Grundlage für die ratinggestaffelte Kreditkompetenz darstellen. Die dem Konzern angeschlossenen Hypothekenzentralbanken haben damit begonnen, das Ratingsystem der Commerzbank sukzessive zu übernehmen.

STANDARDRISIKOKOSTEN UND CREDIT-VALUE-AT-RISK

Mit Hilfe des bewährten und permanent verfeinerten internen Kreditrisikomodells (IKM) werden monat-



lich die Ausfallrisikogrößen in Form von Standardrisikokosten (expected loss) auf Einzelgeschäftsebene ermittelt.

Darüber hinaus wird der Credit-Value-at-Risk (unexpected loss) aus statistisch errechneten Schwankungen der möglichen Verluste um die Standardrisikokosten (SRK) bereinigt. Der Fokus liegt zur Zeit auf der Weiterentwicklung der Modellierung.

Die Standardrisikokosten gehen bei der Vorkalkulation als Risikoprämie in die Berechnung der Sollmarge ein und dienen somit als Kostenkomponente. Gleichzeitig sind sie im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalrendite ein wesentlicher Bestandteil der pretialen Steuerung des Geschäfts. In einer Durchschnittsbetrachtung sollen die SRK die erwarteten Kreditausfälle im Sinne einer Versicherungsprämie kalkulatorisch abdecken.

In der Nachkalkulation unterstützen die SRK die Kundenerfolgsrechnung sowie die Abbildung und Evaluierung des Risikogehalts des Gesamtkreditportfolios. Neben Aussagen über Portfoliorisiken von Organisationseinheiten und Branchen wird die Risikomanagement-Qualität durch einen Vergleich mit den tatsächlichen Risikoaufwendungen beurteilt.

Der Berechnung der kundensegmentspezifischen Ausfallrate liegen Marktausfallraten als Zehn-Jahres-Durchschnitt zu Grunde. Aktuell ist eine stärker auf die Zukunft ausgerichtete Ermittlung der Ausfallwah-

scheinlichkeiten in Abhängigkeit von makroökonomischen Größen in Vorbereitung.

Die individuelle Ausfallwahrscheinlichkeit für Kreditnehmer wird durch Kombination der Marktausfallrate mit dem Bonitätsrating (Individualisierung) abgeleitet. Für das internationale Kreditgeschäft werden zusätzlich Transferrisiken unter Zugrundelegung von intern erstellten Länderratings als Zuschlagsfaktor einbezogen.

SRK werden monatlich auf Kunden- bis Konzernebene kalkuliert und den Steuerungssystemen und Management-Info-Tools zeitnah und kontinuierlich zur Verfügung gestellt.

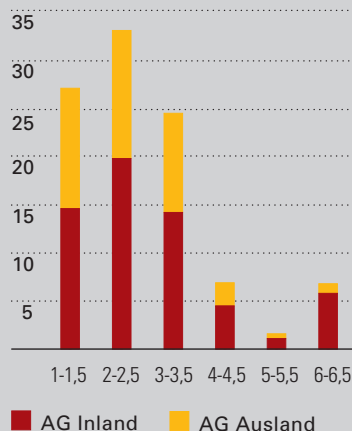
KREDITPORTFOLIOSTEUERUNG

Durch die seit Jahren ratingorientierte Kreditvergabe, klare Leitlinien für Risikosegmente, die pretiale Steuerung und eine Aufbauorganisation, die sich für Spezialfinanzierungen der Center of Competence bedient, wurde eine Verbesserung der Portfolioqualität des Kreditgeschäfts erreicht, die sich in der Entwicklung der Risikoergebnisse, gemessen am Kreditvolumen, widerspiegelt.

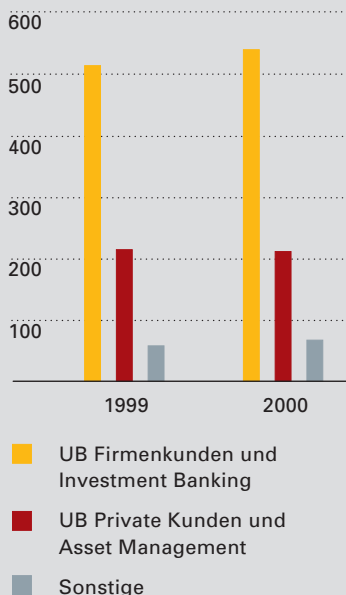
Die risikoorientierte Optimierung unseres Kreditportfolios wird seit Jahren im Rahmen von ratingbezogenen Strukturzielen für das Kreditgeschäft einzelfall- und kreditnehmereinheitenbezogen, für Branchen und Branchensegmente sowie für Länderschwerpunkte verfolgt.

Dabei werden Konzentrations-

**KREDITANSPRUCHNAHME
 NACH KREDITRATING**
*in % der Gesamt-Kreditanspruchnahme, Commerzbank AG,
 per 31.12.2000*



STANDARDRISIKOKOSTEN
Jahresdurchschnitt, in Mio €



schwerpunkte in Kreditnehmereinheiten oder Schuldnergruppen, die eine Reihe gemeinsamer Merkmale aufweisen und deren Fähigkeit zur Schuldentilgung gleichermaßen von der Veränderung bestimmter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel Branchenzugehörigkeit) determiniert wird, identifiziert und gesteuert. Basierend auf der prognostizierten Entwicklung der einzelnen Branche wird im Rahmen von „credit quality reviews“ mit den operativen Einheiten die grundsätzliche Ausrichtung abgestimmt. Der Branchenausrichtung wird in einer segmentorientierten Berichterstattung Rechnung getragen.

Auf Grund der Internationalität unseres Geschäfts kommt der Betrachtung von Länderrisiken und ihrer Steuerung große Bedeutung zu. Auf Basis ständig aktueller Länderratings, unterstützt durch periodisch erstellte Länderrisikoreports und ein Ampelsystem, erfolgt eine gezielte Steuerung und eine risikoorientierte geographische Verteilung unseres Auslandsobligos.

Im Jahr 2000 sind die zentralen Management-Kredit-Informationssysteme der Commerzbank (CoMKIS), mit denen die wesentlichen Steuerungsparameter und Risikokennzahlen des Kreditgeschäfts abgebildet werden, weiter ausgebaut worden. Damit stehen den Kreditabteilungen der inländischen Gebietsfilialen detaillierte, filialbezogene Portfolioinformationen zu Rating- und Branchenstruktur, zu Risikovor-



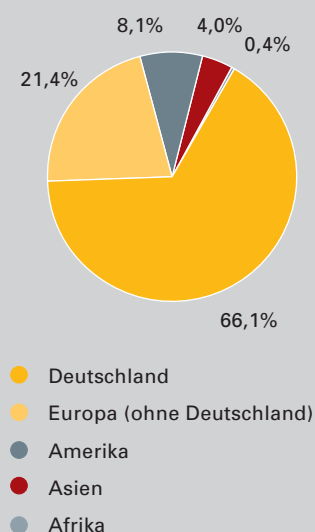
sorge und Eigenkapitalbindung zur Verfügung. Der – aus steigenden Filialkompetenzen und wachsender Komplexität des Kreditgeschäfts resultierenden – zunehmenden dezentralen Portfeuilleverantwortung wird durch die regelmäßige Bereitstellung zeitnaher Kreditportfolioinformationen konsequent Rechnung getragen.

Der Ausbau des Management-Information-Systems CoMKIS zu einem konzernweiten Informationssystem für das Kreditgeschäft durch Bereitstellung von Portfolioinformationen der ausländischen Filialen und Töchter ist aktuell in Vorbereitung. Die Integration von Ertragskennziffern wird einen weiteren Schritt in Richtung einer ertrags- und risikoorientierten Portfoliosteuerung darstellen.

Mit dem Einsatz von Asset Sales und Credit Default Swaps wird ein aktives Portfoliomanagement betrieben, so dass neue beziehungsweise zusätzliche Kreditpielräume geschaffen werden. Im Berichtsjahr wurde mit Residence 2000 eine weitere Absicherung des Adressenausfallrisikos aus Kreditgewährungen, hier aus privaten Baufinanzierungen, abgeschlossen. Bei diesem Geschäft ist die Bank als Sicherungsnahmer gegen Zahlung laufender Prämien aufgetreten.

Die Überwachung der Kreditengagements im Commercial Banking erfolgt in erster Linie durch zeitnahe Unterrichtung über die finanziellen und wirtschaftlichen

**GEOGRAPHISCHE VERTEILUNG
DER RISIKOAKTIVA**
*nach BIZ, ohne
Marktpreisrisiken
Commerzbank-Konzern, 2000*



Verhältnisse der Kreditnehmer anhand von Jahresabschluss- und Zwischenberichtsdaten, ergänzt um qualitative Momente der Kreditwürdigkeit und unter Beachtung der regulatorischen Vorschriften des § 18 KWG. Die Bonitätsergebnisse fließen zeitnah in den Ratingprozess ein.

ÜBERWACHUNG DES HANDELSGESCHÄFTS

Im Fachbereich Investment Banking des ZKA basieren die Risikoüberwachung und die Controllingmaßnahmen auf einem Kreditlimitsystem. Es stellt sicher, dass die tägliche Ausnutzung im Rahmen der vorgegebe-

nen Kreditlimitierung bleibt. Es greift direkt auf die im Handel eingesetzten Front-Office-Handelssysteme zu und ermöglicht der Commerzbank AG eine globale, real-time und 24-stündige Überwachung des Kreditexposures aus OTC-Handelsaktivitäten. Dem Handel werden real-time-Informationen über die Verfügbarkeit der relevanten Kreditlimite bereitgestellt.

Vor Abschluss von Handelsgeschäften ist es erforderlich, die Verfügbarkeit freier Handelslinien zu prüfen. Nur wenn dies gewährleistet ist, dürfen Transaktionen abgeschlossen werden. Limitüberziehungen werden täglich der Geschäftsleitung gemeldet. Ein abgestuftes Verfahren stellt sicher, dass aufgetretene Limitüberziehungen zurückgeführt werden.

Das Kreditexposure wird mittels der Mark-to-Market und Add-On Methode berechnet. Add-Ons werden produkt-, währungs- und laufzeitabhängig eingesetzt. Marktwerte werden entsprechend den bestehenden Masteragreements genettet. Das Gesamtexposure wird gegen laufzeitgestaffelte Limite gestellt, so dass auch in Zukunft zu erwartende Risikoanstiege deutlich werden.

Weiterhin wurde für den Fall Collateral-besicherter Geschäfte ein Zehn-Tages-Marktrisikoszenario für das Portfolio eingeführt und für Besicherungen mit Wertpapieren eine Simulation entwickelt, die den Effekt der Liquidation des Portfolios darstellt.



Die Einführung von Netting und die Notwendigkeit einer szenario-konsistenten Betrachtung von Portfolios sind der Anlass für eine im laufenden Jahr geplante Weiterentwicklung, die den einzelgeschäftsbezogenen Add-On-Einsatz um eine Portfoliovariante für lineare Instrumente erweitert. Mit dieser gewählten Methode wird zudem sichergestellt, dass eine Integration in den bestehenden Prozess der Limitprüfung vor Geschäftsabschluss möglich ist.

Insbesondere wenn eine eindeutige Korrelation zwischen dem Erreichen des maximalen Exposures und dem Default eines Kontrahenten gegeben ist, sind die Standardmethoden nicht ausreichend und Stress-tests ergänzen die normalen Analysen. In den Fällen, in denen Wertpapiere als Sicherheiten akzeptiert werden, wird eine Liquidations-szenario-Analyse durchgeführt, mit der ermittelt wird, welcher Verlust in der Liquidationsperiode auftreten kann. Darauf basierend wird die erforderliche Übersicherung festgelegt.

Im Berichtsjahr kam es zu keinem Ausfall, der das Handelsergebnis hätte schmälern können. Dies unterstreicht die Leistungsfähigkeit unseres Kreditrisikomanagements.

RISIKOENTWICKLUNG UND -VORSORGE

Den erkennbaren Risiken des Kreditgeschäfts wird durch eine angemessene Risikovorsorge Rechnung getragen. Für latente Risiken werden Pau-

schalwertberichtigungen gebildet. Für konkret bestehende – und im Rating ablesbare – Bonitätsrisiken der Einzeladresse wird nach konzerneinheitlichen Maßstäben durch Einzelwertberichtigungen in Höhe des potenziellen Ausfalls Vorsorge getroffen.

Im internationalen Kreditgeschäft wird in die Gesamtbeurteilung eines Kreditnehmers auch die wirtschaftliche und politische Situation des Landes mit einbezogen. Für Kredite an Kreditnehmer mit erhöhtem Länderrisiko (Transfer- bzw. Eventrisiko) wird – falls erforderlich – in Abhängigkeit vom jeweiligen internen Länderrating eine Risikovorsorge auf das unbesicherte Kreditvolumen in Form einer Länder- oder Einzelrisikovorsorge gebildet. Hierbei geben wir Letzterer stets den Vorzug.

Problemkredite werden anhand des Ratings klassifiziert und in einem speziellen DV-System geführt, welches eine effiziente Einzelgeschäftsbearbeitung und Risikoüberwachung ermöglicht. Die Angemessenheit der Risikovorsorge wird regelmäßig auf Portfolioebene überwacht. Darüber hinaus erfolgt konzernweit im Frühjahr und Herbst auf Basis sorgfältiger Schätzungen eine Ermittlung des für das Gesamtgeschäftsjahr zu erwartenden Risikovorsorgebedarfs. Diese Schätzungen bilden die Grundlage für Abweichungsanalysen und daraus folgende Maßnahmen.

Die ausgeprägt risikoorientierte Steuerung des Kreditgeschäfts – mit

dem Ziel der Optimierung der Portfolioqualität – wird durch die Einbeziehung der Kreditrisikovorsorge in sämtliche Kern-Steuerungsgrößen der Bank hervorgehoben. Dies gilt ebenso für die Erfolgsmessung im Rahmen der ergebnis- und leistungsorientierten Vergütung.

RISIKEN AUS BETEILIGUNGEN DER COMMERZBANK

Mit der Stellung der Bank beziehungsweise von Tochtergesellschaften als Anteilseigner in anderen Unternehmen sind spezielle Risiken verbunden.

Vor dem möglichen Anteilserwerb wird, überwiegend durch externe Berater, wie zum Beispiel Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Anwaltssozialitäten, das Zielunternehmen hinsichtlich strategischer und marktorientierter Merkmale, Qualität der Ertragskraft sowie Plausibilität der Planzahlen, der rechtlichen Situation, bestehender Verträge und arbeitsrechtlicher Besonderheiten untersucht. Während bei neu einzugehendem Anteilserwerb im Vorfeld durch oben genannte Due-Diligence-Maßnahmen die denkbaren Risiken erkannt werden, sind bei bereits bestehenden Beteiligungen andere Risikoerkennungsmaßnahmen notwendig.

Die Identifikation der Anteilseignerrisiken beginnt in der Regel durch Verwendung und Auswertung von Branchenanalysen, um das jeweilige Beteiligungsunternehmen im Vergleich zum Durchschnitt der



jeweiligen Branche zu beurteilen und einzustufen. Neben den Branchenberichten sind die Analysen einzelner börsennotierter Unternehmen – soweit sie zumindest in Teilen vergleichbar mit dem Beteiligungsunternehmen sind – zur Einstufung und Beurteilung der denkbaren Risiken heranzuziehen. Diese Angaben und Zahlen ermöglichen das frühzeitige Erkennen von negativen, branchenuntypischen Abweichungen beim Beteiligungsunternehmen.

Neben diesen umfangreichen Maßnahmen werden die Risiken aus börsennotierten Beteiligungen der Bank quantifiziert, regelmäßig überwacht und an den Vorstand berichtet.

MARKTRISIKO

Marktrisiken entstehen für die Bank hauptsächlich durch den Abschluss von Handelsgeschäften sowie aus der Fristentransformation, das heißt der Inkongruenz der Zinsbindungen auf der Aktiv- und Passivseite.

VALUE-AT-RISK-KONZEPT

Das Value-at-Risk (VaR)-Konzept hat sich als Verfahren zur Messung des allgemeinen Marktrisikos etabliert. Es ist ein statistisches Verfahren zur Abschätzung möglicher Verlustbeträge in Abhängigkeit von Marktbewegungen, definiert als potenzieller Verlust eines Portfolios innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls mit vorgegebener Wahrscheinlichkeit, ausgedrückt in Währungseinheiten. So gibt ein VaR von einer Million

Euro bei einem (einseitigen) Konfidenzniveau von 99% und einer Haltdauer von einem Tag an, dass das betrachtete (und unveränderte) Portfolio mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als eine Million Euro innerhalb eines Tages an Wert verliert. Das (einseitige) Konfidenzniveau sagt hier aus, dass rein statistisch an einem von einhundert Handelstagen mit einem höheren Verlust als dem VaR zu rechnen ist.

Obwohl der VaR zu einem Standardwerkzeug geworden ist, kann er in extremen Marktsituationen – Beispiel Asienkrise 1997 – das tatsächliche Risiko nicht hinreichend abbilden. Daher werden die VaR-Zahlen durch so genannte Stresstests ergänzt, die die Größenordnung möglicher Verluste in eben solchen Extremsituationen simulieren.

HISTORISCHE SIMULATION

Die Commerzbank setzt für das konzernweite Controlling der Marktrisiken den umfassenden Bewertungsansatz der Historischen Simulation ein. Diese simuliert die möglichen Wertentwicklungen der Portfolios der Bank basierend auf tatsächlichen Marktdaten eines zurückliegenden Zeitraums. In das Modell gehen keine statistischen Verteilungsannahmen oder Approximationen bei der Bewertung von Finanzinstrumenten ein. Die Commerzbank verwendet die letzten 255 Handelstage als Schätzperiode für die Gewinn- und Verlust-Verteilung eines gegebenen Portfolios und leitet

daraus den möglichen Verlust innerhalb eines Tages (overnight-Verlust) bei gegebener Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ab. Das Modell deckt die Risiken aus potenziellen Zins-, Währungs-, Aktienpreis- und Volatilitätsänderungen ab. Alle Marktrisiken, die sich aus der Fristentransformation ergeben, werden über diesen Ansatz ebenfalls berücksichtigt.

Das Verfahren verläuft in drei Schritten. Im ersten Schritt wird ein Satz von 254 Marktszenarien generiert, indem die Ein-Tages-Veränderungen der Risikofaktoren über die letzten 255 Tage ermittelt und auf die heutigen Werte der Risikofaktoren angewendet werden. Im zweiten Schritt wird jede Position in jedem der 254 Marktszenarien neu bewertet und die jeweilige Differenz zum aktuellen Positionswert gebildet. Daraus ergibt sich eine Gewinn- und Verlust-Verteilung für den Portfoliowert am nächsten Tag, die den Einfluss der aus der Historie prognostizierten Marktveränderungen widerspiegelt. Typischerweise beobachtet man hierbei deutliche Abweichungen von einer Normalverteilung. Insbesondere sind große Wertveränderungen wahrscheinlicher als unter Normalverteilungsannahmen (so genannte „fat tails“). Im dritten Schritt wird der sechstöchste Verlust aus der simulierten Gewinn- und Verlust-Verteilung als VaR eingestellt; das bedeutet, dass zum Ausweis der Verlustobergrenze (VaR) eine eintägige Haltdauer der Han-

delspositionen sowie ein einseitiges Konfidenzniveau von 97,5% unterstellt wird. Dabei wird angenommen, dass die Handelspositionen über Nacht unverändert bleiben. Für interne und externe Reportingzwecke gemäß KWG Grundsatz I wird daneben auch das 99%-Konfidenzniveau (zweithöchster Verlust) bei zehntägiger Haltedauer aus dem Ein-Tages-VaR durch Umskalierung mit dem Faktor $\sqrt{10}$ errechnet.

Im Vorjahr betrug der durchschnittliche VaR auf Konzernebene 57 Mio Euro. Auf Grund verbesserter Berechnungsmethoden und einer Umstrukturierung verschiedener Portfolios ist eine Vergleichbarkeit mit Vorjahreswerten allerdings nur bedingt gegeben.

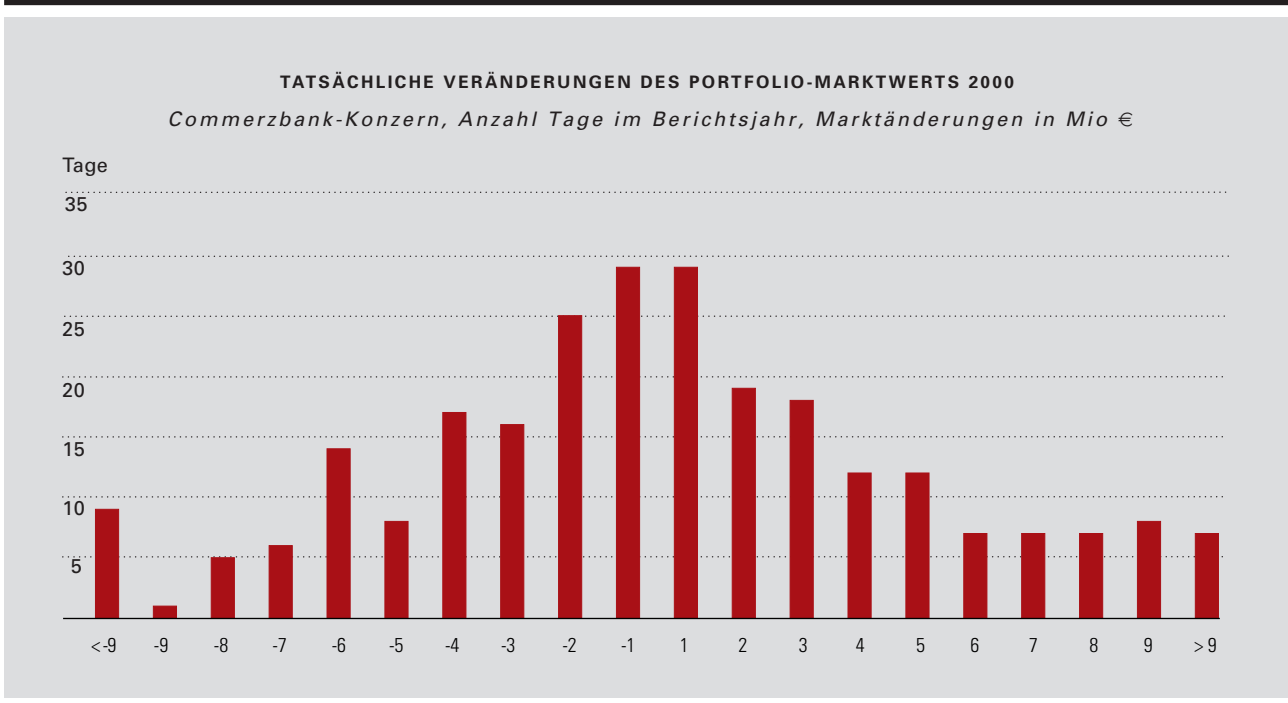
AGGREGATION

Das Verfahren der Historischen Simulation kann vergleichsweise einfach zur Berechnung des Gesamtrisikos aus unterschiedlichen Risikoarten und Geschäftsfeldern angewendet werden. Die berechneten Risikovektoren (bestehend aus den simulierten Portfoliopreisen) bilden die Basis der Aggregation. Durch komponentenweise Addition einzelner Vektoren wird das Risiko auf übergeordneten Ebenen bestimmt. Diese Vorgehensweise sichert den Einbezug vorhandener Korrelationen und Portfolioeffekte.

BACKTESTING

Die Zuverlässigkeit der angewandten Risikoberechnungsmethodik ist zu

überprüfen. Dies erfolgt durch Rückvergleich einer statistisch basierten Risikovorhersage aus dem internen VaR-Modell für die Wertschwankung eines gegebenen Portfolios mit den – nach Ablauf der Haltedauer durch Marktschwankungen verursachten – tatsächlichen Wertveränderungen. Die Determinanten des Backtesting sind somit einerseits modellabhängige VaR-Zahlen sowie andererseits Ergebniszahlen (Performance), die auf Basis beobachteter Marktdaten ermittelt werden. Aus Konsistenzgründen wird der VaR der so genannten buy-and-hold Performance oder no-action P&L (die aussagt, wie sich der Marktwert des Portfolios bei unveränderten Positionen verhält) gegenübergestellt; das ist die Basis des



VALUE-AT-RISK (97,5% KONFIDENZNIVEAU, 1 TAG HALTEDAUER) UND STRESSTESTERGEBNISSE

Commerzbank-Konzern Mio €	Value-at-Risk (97,5%)				Stresstest			
	Min	Max	Durchschnitt	Ultimo ¹⁾	Min	Max	Durchschnitt	Ultimo ¹⁾
Handelseinheiten								
ZGS Equities	3,3	13,7	6,0	8,4	32,5	89,5	54,8	41,8
ZGS Fixed Income ²⁾	4,3	13,5	7,5	7,9	32,3	101,6	53,6	51,3
ZTD Treasury/Devisen ³⁾	23,9	53,8	37,0	34,4	149,4	284,5	192,5	191,7
	29,3	64,8	44,2	37,1	225,6	384,0	300,9	284,8
Hypothekenbanken	19,3	53,0	37,2	35,5	-	-	-	-
Diversifikationseffekt	-	-	20,7	37,5	-	-	-	-
Total Konzern	46,8	88,6	67,0	48,7	-	-	-	-

1) Tagesendwerte für 31.12.2000; 2) inkl. des spezifischen Zinsrisikos, welchem durch einen separaten Ansatz Rechnung getragen wird; 3) inkl. der Auslandseinheiten.

gemäß Grundsatz I KWG geforderten Mark-to-Market Clean Backtesting.

Die zentrale Frage lautet hier, bei wie vielen Ausnahmen innerhalb einer gegebenen Zahl von Beobachtungen das VaR-Modell noch als hinreichend genau anzusehen ist. Eine Ausnahme („Ausreißer“) liegt vor, wenn der tatsächliche Verlust eines Handelstags die Prognose durch den VaR-Wert übersteigt. Anhand der Anzahl der Ausreißer beurteilt der Gesetzgeber mit Hilfe des so genannten „Ampelansatzes“ das interne Risikomessmodell. Bei einem VaR-Modell mit 99%igem Konfidenzintervall sollten Ausreißer nicht mehr als vier Mal pro Jahr auftreten (Ampel auf „grün“).

Zwecks kontinuierlicher Verbesserung ihrer Risikomessung nutzt die Commerzbank neben dem Drei-Zonen-Konzept (Ampelansatz) des Grundsatzes I KWG eine Vielzahl zusätzlicher statistischer Verfahren zur Beurteilung und somit auch Ver-

besserung ihres Risikomodells. Trotz des turbulenten Kapitalmarktumfelds im Berichtsjahr erwies sich das Marktrisikomodell der Commerzbank als gut geeignet.

STRESSTESTING

Da die VaR-Methode im Allgemeinen extreme Marktbewegungen unberücksichtigt lässt, wird die Qualität und Zuverlässigkeit der Risikoquantifizierung durch zusätzliche Stresstests ergänzt. Unabhängig von festen Konfidenzniveaus bewerten diese Stresstests die Größenordnung von Verlusten unter extremen Marktbedingungen, wie sie zum Beispiel in vergangenen Krisensituationen aufgetreten sind. Die angenommenen Szenarien basieren in der Regel auf Langzeitstudien und beziehen sich auf alle Märkte. Unter methodischen Gesichtspunkten stellen Stresstests Neubewertungen von Portfolios und Positionen dar. Hierbei werden unterschiedliche Entwicklungen ver-

schiedener Risikofaktoren im Rahmen einer Szenario-Matrix angenommen.

Je nach Handelsbereich kommen unterschiedliche Stresstests zur Anwendung, die regelmäßig überprüft und angepasst werden. Dies sind Parallelszenarien (Kurse, Zinsen und Volatilitäten bewegen sich alle in eine Richtung), portfoliospezifische Worst-Case-Szenarien (Risikofaktoren bewegen sich äußerst extrem und vollkommen unabhängig voneinander) oder auch Szenarien, die auf extremen Marktbewegungen der letzten zehn Jahre beruhen. Durch die Betrachtung der Teilergebnisse ergibt sich ein Szenario, in dem Zinssätze, Währungs- und Aktienkurse jeweils den schlechtestmöglichen Stand für die Bank annehmen und so ein maximales Risiko repräsentieren.

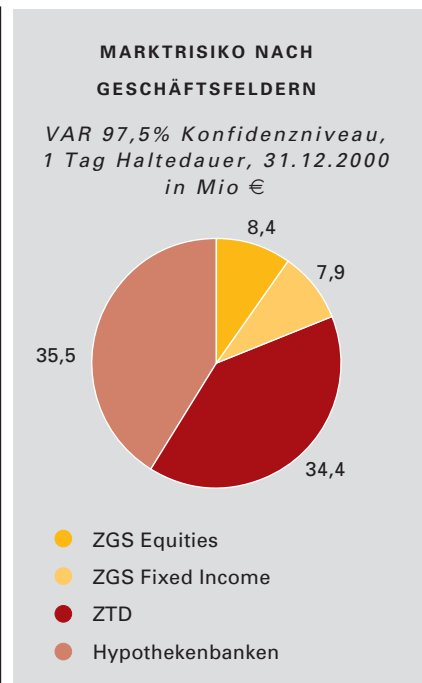
LIMITSYSTEM

Die Commerzbank hat ein umfangreiches Limitsystem zur Begrenzung von Marktrisiken entwickelt. Dieses System basiert auf den oben dargestellten Risikokennziffern sowie weiteren Faktoren, wie zum Beispiel der Restlaufzeit der gehandelten Produkte. Diese Limitauslastung wird zentral auf Tagesendbasis (overnight) sowie innerhalb des Tages (intraday) durch das Risikomanagement vor Ort überwacht.

Die Marktrisikolimiten werden vom Vorstand beziehungsweise dem Risk Committee in Abstimmung mit dem ZRC und den Handelseinheiten festgelegt. Die globalen Marktrisikolimiten werden innerhalb der entsprechenden Handelseinheiten auf spezifische Subportfolien (das heißt einzelne Produktgruppen beziehungsweise Händlerteams) verteilt und können nur mittels eines formalen Limitänderungsprozesses variiert werden. Die heruntergebrochenen Limite ermöglichen eine präzise Steuerung des Gesamtmarktrisikos der Bank auf allen Ebenen.

In der Commerzbank wurden unter anderem folgende Limitkategorien festgelegt:

- Overnight VaR-Limiten auf Basis eines 97,5%igen einseitigen Konfidenzintervalls auf Basis der Historischen Simulation
- Overnight Stresstest-Limiten, um Risiken infolge extremer Marktsituationen außerhalb der VaR-Kalkulation zu erfassen, basie-



rend auf den verschiedenen Stresstestmethoden

- Loss Review Trigger als Warnsignal dafür, dass ein Handelsbereich ein bestimmtes Verlustniveau erreicht hat; dabei werden die kumulierten Verluste den budgetierten Handels- und Zinsergebnissen des laufenden Jahres gegenübergestellt.

Ergänzend können weitere produktspezifische Limite (Strukturlimite) auf allen Ebenen vergeben werden. Des Weiteren erfolgen separate Limitierungen, zum Beispiel für spezielle Strategien im Aktienbereich im Falle von laufenden Unternehmensübernahmen.

LIMITÜBERWACHUNG

Die Überwachung und das Reporting der Marktrisiken erfolgen durch den ZRC und die Risikomanagement-Einheiten. Der ZRC übernimmt dabei in erster Linie das Reporting der täglichen Limitausnutzung und eventueller Überziehungen. Basis hierfür sind sowohl die im ZRC generierten Risikokennziffern als auch die durch dezentrale Risikocontroller in den Auslandseinheiten zur Verfügung gestellten Risikozahlen. Die den Handelsbereichen zugeordneten Risikocontroller (die so genannten BARCs) überwachen kontinuierlich die eingegangenen Handelspositionen und das daraus resultierende Risiko.

LIQUIDITÄTSRISIKO

LIQUIDITÄTSRISIKO IM ENGEREN SINN

Die zentrale Zuständigkeit für die Steuerung des Liquiditätsrisikos ist im Geschäftsfeld Treasury (ZTD) angesiedelt. Zur Sicherstellung eines professionellen Liquiditätsmanagements erstellt ZTD Liquiditätsablaufbilanzen und führt Cash-Flow-Prognosen durch. Im Jahresablauf erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung. Auf Basis dieser Analysen wird der zukünftige Refinanzierungsbedarf ermittelt. Ziel ist es, durch regelmäßige Aufnahme von Mitteln eine möglichst effiziente Liquiditätssteuerung zu gewährleisten und sich ausreichend gegen Marktschwankungen abzusichern. Zusätzlich hält die Commerzbank in



ausreichendem Maß zentralbankfähige Wertpapiere zur Abdeckung der Gefahr eines kurzfristig eintretenden Liquiditätsengpasses vor. Dies kann kurzfristig, beispielsweise durch verzögertes Eintreffen erwarteter Zahlungseingänge, durch den unerwarteten Abzug von Einlagen beziehungsweise durch eine über den Erwartungen liegende Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien, verursacht werden.

Die Liquidität eines Instituts gilt nach dem Liquiditätsgrundsatz II als ausreichend, wenn die innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel die während dieses Zeitraums abrufbaren Zahlungsverpflichtungen abdecken. Der Quotient aus anrechenbaren Aktiv- und Passivkomponenten wird

als Liquiditätskennzahl bezeichnet und muss mindestens den Wert Eins aufweisen.

Im Berichtsjahr 2000 lag die Liquiditätskennzahl nach dem Liquiditätsgrundsatz II zwischen 1,17 und 1,31 und somit jederzeit über dem von der Aufsicht geforderten Wert von Eins. Die Commerzbank verfügte also über ausreichende Liquidität.

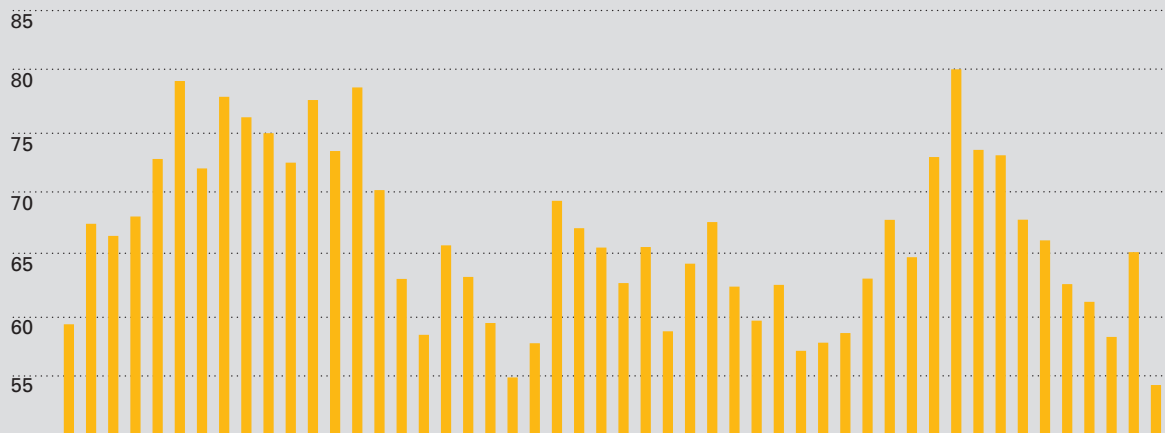
ZRC und ZTD befinden sich zurzeit in der Umsetzung der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht formulierten Grundsätze zur Steuerung der Liquidität in Banken. Im Rahmen dieses Projekts wird ein Liquiditätsreporting seitens des ZRC aufgebaut sowie das Instrumentarium der Bank zur Steuerung und Sicherstellung der Liquidität ausgebaut und verfeinert.

MARKTLIQUIDITÄTSRISIKO

Das Marktliquiditätsrisiko überwacht die Commerzbank mit Hilfe des auf der Historischen Simulation basierenden Liquiditäts-VaR. Dieser Liquiditäts-VaR ist definiert als der während des Zeitraums der vollständigen risikomäßigen Liquidierung eines Portfolios mögliche Verlust, abgestimmt auf eine vorgegebene Eintrittswahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau). Er berücksichtigt gegenüber dem oben beschriebenen Ein-Tages-VaR zusätzlich die Zeitspanne, die benötigt wird, um die gewünschten Positionen risikomäßig glattzustellen, das heißt zu verkaufen/einzudecken oder durch entsprechende Hedgegeschäfte abzusichern.

MARKTRISIKO IM JAHRESVERLAUF 2000

Commerzbank-Konzern,
VaR 97,5% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, wöchentliche Durchschnitte, in Mio €



Bei der Quantifizierung des Marktliquiditätsrisikos wird über portfoliospezifische „Abverkaufs- bzw. Glattstellungsstrategien“ die Marktliquidität der zu Grunde liegenden Geschäfte berücksichtigt. Die Abverkaufs- bzw. Glattstellungsstrategie gibt an, welcher Anteil eines Portfolios nach wie vielen Tagen bei Bedarf risikomäßig glattgestellt werden könnten. Die verwendeten Abverkaufsstrategien werden regelmäßig nach Absprache mit den jeweiligen Geschäftsfeldern aktualisiert.

OPERATIONALES RISIKO

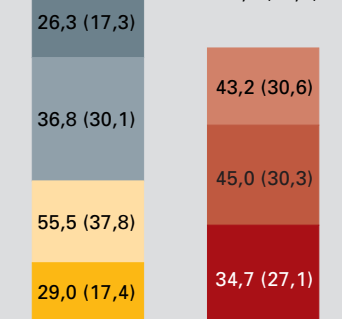
Operationale Risiken werden im Rahmen des Gesamtrisikomanagements seit 1999 explizit betrachtet. Die Verantwortung hierfür liegt beim Fachbereich „Operational Risk“ innerhalb des Zentralen Stabs Risikocolling, dessen Aufbau im Berichtsjahr weiter vorangetrieben wurde. Ziel ist es, den vielfältigen Ausprägungen operationaler Risiken gerecht zu werden. Deren anerkannte Bedeutung hat branchenweit stetig zugenommen.

In qualitativer Hinsicht befasst sich das Operational Risk Colling primär mit der Beurteilung von Prozessen und identifiziert vorhandene Schwachstellen, um sie bereichsübergreifend zu adressieren und in die monatliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung aufzunehmen. Maßnahmen zur Risikovermeidung und -verminderung wer-

EINHALTUNG DES LIQUIDITÄTSGRUNDSATZES II

Anrechnungsbeträge, 31.12.2000
Commerzbank AG, in Mrd €*

Zahlungsmittel 147,7 (102,7)	Zahlungsverpflichtungen 122,9 (88,0)
---------------------------------	---



Liquiditätskennzahl: 1,20 (1,17)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Kreditinstitute Kunden Wertpapiere Sonstige Aktiva | <ul style="list-style-type: none"> Kreditinstitute Kunden Sonstige Passiva |
|---|---|

*) Zahlen in Klammern: 31.12.1999

den hieraus durch die operativen Einheiten abgeleitet. Des Weiteren wird eine strukturierte Datenbank für interne realisierte Verluste aufgebaut. Die im Rahmen des internen Berichtswesens gemeldeten Verluste werden hier aufgenommen und ebenfalls in die monatliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung integriert.

Diese Verlustdaten stellen die Verbindung zum quantitativen Aspekt der operationalen Risiken her. Wir verfolgen das Ziel, unsere operationalen Risiken zu modellieren und zu messen. Zum einen dient

dies der Vorbereitung einer möglichst verursachergerechten Allokation des benötigten Kapitals (zunächst auf Basis eines top-down-Ansatzes) zu internen Steuerungszwecken, zum anderen der Vorbereitung auf zukünftige aufsichtsrechtliche Anforderungen in diesem Bereich. Mit der Konzeptionierung von fortschrittlichen bottom-up-Quantifizierungsmodellen sowie der Kausalanalyse von Verlusten im Zusammenhang mit Frühwarnindikatoren haben wir begonnen und werden die Umsetzung im nächsten Jahr weiter vorantreiben.

Die Ende 1999 gestartete Entwicklung eines Frühwarnsystems für operationale Risiken im Sinne des KonTraG wurde im Frühjahr 2000 mit dem Prototyp eines Pilotsystems im Bereich FX-Spot/Forward abgeschlossen. Damit wurde das Konzept für ein aktives Management der operationalen Risiken erfolgreich erprobt. Mit der Entwicklung der auf dem Prototypen aufbauenden Applikation „Surveillance and Monitoring System online“ (SaMSon) wurde im Sommer 2000 begonnen. Der Einsatz in den Geschäftsbereichen der Bank ist zunächst für den Bereich Investment Banking geplant. Die Implementierung soll 2001 abgeschlossen werden.

Für die übrigen Bereiche der Bank haben wir uns im Rahmen eines „Self-Assessments“ einen ersten Überblick über die potenziellen operationalen Risiken verschafft. Eine sukzessive Einbeziehung aller



Bereiche in detailliertere qualitative und quantitative Methoden ist geplant.

Im Berichtsjahr wurden Mindestanforderungen an eine standardisierte, konzernweit gültige Notfallplanung durch die Erarbeitung von Richtlinien und Anweisungen erstellt. Nach Implementierung dieser Mindeststandards wird eine weitgehend unterbrechungsfreie Geschäftstätigkeit innerhalb der Handels- und der dazugehörigen Abwicklungseinheiten des Konzerns ermöglicht. Der Erarbeitung dieser Mindeststandards ging eine Überprüfung des gegenwärtigen Status der Notfallplanungen voraus. Ein Ergebnis war die Zuordnung dieser Einheiten zu Risikoklassen. Die Risikoklassen spiegeln das mögliche Verlustpotenzial für den Commerzbank-Konzern wider. Zusätzlich erfolgte eine qualitative Bewertung der Notfallplanungen durch eine Selbsteinschätzung der Einheiten auf Basis eines durch uns erstellten Bewertungsschemas (Rating).

Die Erstellung und Umsetzung sowie die Pflege der Notfallplanungen sind durch die Bereiche eigenverantwortlich und dezentral sicherzustellen. Eine Vereinheitlichung der bestehenden Pläne durch ein weltweit zur Verfügung stehendes System soll zukünftig sichergestellt werden.

Mit den im Jahr 2000 durchgeführten Maßnahmen haben wir weitere Schritte unternommen, die operativen Risiken zu identifizieren,

zu quantifizieren, zu managen und damit zu begrenzen. Diese unterstützen das Ziel der kontinuierlichen qualitativen Verbesserung der Prozesse und somit der Steigerung der Performance der Bank. In den Folgejahren wird eine weitere Verfeinerung der Ansätze und eine Anwendung auf einer breiteren Basis angestrebt.

IT-SICHERHEIT

Innerhalb des Zentralen Servicebereichs Information Technology Development (ZIT D) wurde eine Stabsstelle für IT-Sicherheit geschaffen. Diese berichtet dem zuständigen Vorstand regelmäßig anhand eines separaten Statusberichts über die Umsetzung und Beachtung der speziellen IT-Sicherheitsrichtlinien.

SONSTIGE WESENTLICHE RISIKEN

RECHTSRISIKEN

Die Identifizierung und Behandlung von Rechtsrisiken ist die Aufgabe des Zentralen Stabs Recht (ZRA). Zur Begrenzung oder Eliminierung dieser rechtlichen Risiken spricht der ZRA Empfehlungen aus, die in Zusammenarbeit mit den anderen Einheiten der Bank umgesetzt werden. Der ZRA ist für die Veröffentlichung von Richtlinien und Standardverträgen sowie deren Durchsetzung und Überwachung zuständig. Darüber hinaus berät er die Inlandsfilialen, Zentralabteilungen, verschiedene Auslandsstellen und Tochtergesellschaften in juristischen Fragen. Die

Information des Vorstands und der Zentralabteilungen über wesentliche Rechtsänderungen und -risiken obliegt dem ZRA ebenso wie die Anpassung der eigenen Richtlinien und Vertragsmuster an neue Situationen und Bedingungen.

Konkret ist im Hinblick auf rechtliche Risiken für das zurückliegende Geschäftsjahr die Klage von Pengetank/Meilicke gegen die Commerzbank zu erwähnen. Die Pengetank 148. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, und Rechtsanwalt Dr. Meilicke, Bonn, haben im Zusammenhang mit den von Generali beziehungsweise Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherungs AG gezeichneten Kapitalerhöhungen unter anderem Klage gegen die Beschlüsse des Vorstands und des Präsidialausschusses über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals vor dem Landgericht Frankfurt erhoben; sie greifen darin die Wirksamkeit der genannten Beschlüsse vom 1. September 2000 an. Das Landgericht Frankfurt am Main hat die Klage mit Urteil vom 5. Februar 2001 in erster Instanz abgewiesen.

RISIKEN AUS STRATEGISCHEN ENTSCHEIDUNGEN

Auch aus allgemeinen strategischen Entscheidungen der Bank entstehen Risiken, die sich negativ auf die prognostizierte Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können. Als strategisch verstehen wir Entscheidungen, die – allein oder im Kontext mit anderen Entscheidun-

gen – die Gesamtausrichtung der Bank zum Gegenstand haben.

Entscheidungen über strategische Fragen, wie auch weitere, die Ausrichtung der Bank oder des Konzerns prägende Vorhaben werden durch den Vorstand und gegebenenfalls den Aufsichtsrat der Commerzbank getroffen. Diese Entscheidungen werden auf der Basis umfangreicher Analysen getroffen. Die Bearbeitung solcher strategischer Fragen ist eine der Kernaufgaben des Zentralen Stabs Konzernentwicklung/Konzerncontrolling (ZKE).

Darüber hinaus betreiben wir ein unabhängiges Controlling für alle Geschäftsfelder, Stäbe und Servicebereiche. Die Ergebnisse dieser Analysen dienen unter anderem auch als Basis für Überlegungen zum Ausbau beziehungsweise zur Reduzierung bestimmter Geschäftsaktivitäten. Weitere Controllingfunktionen in der Bank sind auf Ebene der Unternehmensbereiche sowie der Geschäftsfelder, Stäbe und Servicebereiche eingerichtet.

REPORTING

Die errechneten Risikokennziffern und die Auslastung der einzelnen Limite, insbesondere für die Bereiche Markt-, Adressenausfall- und Liquiditätsrisiko, werden in täglich erstellten Reports dem Vorstand sowie den Handelseinheiten und deren Management zur Kenntnis gebracht. Die weiteren Limite bis auf Händlerebene herab werden von den Risi-

komanagement-Einheiten der Geschäftsfelder auch untertägig überwacht. Darüber hinaus unterstützt der ZRC die Geschäftsfelder in zusätzlichen Berichten mit Informationen zu Risikopositionen und Limitausnutzungen. VaR und Stress-testzahlen stehen hierbei im Mittelpunkt.

Alle Berichte werden im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur und Systeme zeitnah erstellt. Die Berechnungsroutinen erfolgen über Nacht und stehen den Handelseinheiten im Regelfall am Morgen des nächsten Handelstags aufbereitet zur Verfügung.

Auf monatlicher Basis wird dem Vorstand vom ZRC ein umfangreicher Risikoreport vorgelegt. Dieser umfasst Zahlen und Analysen insbesondere zu den Themenbereichen Risikotragfähigkeit, Marktrisiko, Ausfallrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationales Risiko. Die Risiken werden separat wie auch aggregiert dargestellt. Ferner wird über Fortschritte in den einzelnen Projekten und über Verbesserungspotenziale des Risikocontrolling-Systems berichtet.

GESAMTRISIKOLAGE

RISIKOTRAGFÄHIGKEIT

Das der Commerzbank zur Abdeckung von Risiken zur Verfügung stehende Kapital wird vom Vorstand festgelegt. In der so genannten Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Gesamtrisiko des Konzerns dem

ökonomischen Risikodeckungskapital gegenübergestellt, das sich in Risikokapital und Tabukapital aufteilt. Die bilanziellen Eigenkapitalpositionen Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage und Gewinnrücklagen wurden dabei vom Vorstand als Tabukapital definiert, das auch bei schlagend werdenden Risiken nicht angetastet werden soll. Das Risikokapital umfasst damit im engeren Sinne die Stillen Reserven und den budgetierten Plangewinn. Grundsätzlich sollte dieses Risikokapital ausreichen, um die Gesamtrisiken gegebenenfalls abzudecken.

Mittels dieses Vergleichs wird überprüft, ob die potenziellen Verluste ohne substanzielle Auswirkung auf das tägliche Geschäft der Bank bleiben, das heißt die Bank keinen bilanzwirksamen Substanzverlust erleidet oder eine Verringerung des Geschäftsvolumens notwendig wird (zum Beispiel aufgrund einer Reduzierung des freien Kern- oder Ergänzungskapitals in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Eigenkapitalanforderungen), falls diese Verluste tatsächlich eintreten sollten.

Das Gesamtrisiko des Konzerns, auch als Ökonomisches Kapital bezeichnet, ist ein Aggregat aller derzeit quantifizierbaren Markt- und Adressenausfallrisiken und schätzt damit die negative Abweichung des Gesamtergebnisses der Bank vom erwarteten Planwert innerhalb der nächsten zwölf Monate ab. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Risikoarten zu gewährleisten, ist es



nötig, diese auf die gleiche zeitliche Bezugsgröße (ein Jahr) und auf das gleiche Konfidenzniveau (99,86%) zu skalieren. Dies erfordert die Umrechnung der Marktrisiken von „Overnight“ auf 255 Handelstage und das gewünschte Konfidenzniveau. Das Konfidenzniveau von 99,86% bestimmt sich nach dem Moody´s-Rating Aa2 (das heißt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Unternehmen mit Aa2-Rating nicht zahlungsunfähig wird).

Zum Ende des Berichtsjahres betrug das Ökonomische Kapital des Commerzbank-Konzerns 5,2 Mrd Euro. Es ergibt sich auf Basis der oben genannten Annahmen und berücksichtigt die zurzeit quantifizierten Marktrisiken aus dem Handel, der Fristentransformation und den börsennotierten Beteiligungen sowie das Adressenausfallrisiko.

KAPITALQUOTEN

Gemäß den Baseler Eigenmittelempfehlungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) werden die risikogewichteten Aktiva einschließlich der außerbilanziellen Geschäfte und Marktrisiken mit bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmitteln unterlegt, die sich aus dem Kernkapital (Tier I), dem Ergänzungskapital (Tier II) und den Drittrangmitteln (Tier III) zusammensetzen. Die BIZ verlangt für die Kernkapitalquote 4%; für die Commerzbank errechnete sich zum 31.12.2000 (31.12.1999) eine Quote von 6,5% (6,3%). Die Untergrenze für die

Eigenmittelquote beträgt 8%, und die tatsächliche Quote belief sich im Konzern zum 31.12.2000 auf 9,9% (9,7%). Die Eigenkapitalquote gemäß KWG Grundsatz I wurde zum 31.12.2000 mit 10,7% (10,0%) und die Gesamtkennziffer mit 9,6% (9,0%) ermittelt. Auch diese Daten werden regelmäßig dem Vorstand vorgelegt.

INTERNE REVISION

Der Zentrale Stab Revision (ZRev) ist ein integraler Bestandteil des dargestellten Risikocontrolling- und -managementsystems der Geschäftsleitung. Er arbeitet weisungsfrei und unbeeinflusst als prozessunabhängige Instanz im Auftrag des Vorstands mit dem Ziel der Risikofrüherkennung und -überwachung.

Das Hauptaugenmerk liegt darauf,

- die Wirksamkeit von im Arbeitsablauf eingebauten Sicherungsmaßnahmen und vorgegebenen internen Kontrollen zu prüfen und zu beurteilen,
- der Geschäftsleitung, den Geschäftsfeldern und den nachgelagerten Support-Abteilungen Rückmeldungen zu Ausgestaltung, Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der Risikoüberwachung zu geben.

Die Berichte geben Einschätzungen und Empfehlungen und zeigen Verbesserungsmöglichkeiten auf; sie werden der Geschäftsleitung und den geprüften Einheiten vorgelegt, die terminiert zu den eingeleiteten

Maßnahmen berichten. Sie sind auch als DV-Systemprüfungen und Prüfungen des internen Kontrollsystems ausgestaltet und erfassen die Dokumentation des Risikoprozesses.

Schwerpunkte der risikoorientierten Prüfung bilden die Erkennung, Analyse, Begrenzung, Limitüberwachung und das Reporting der Adressenausfall- und Marktrisiken sowie die Erkennung und Begrenzung des operationalen Risikos.

- Dem Adressenausfallrisiko begegnet der ZRev durch Kreditwürdigkeitsprüfung auf Einzelgeschäftsebene im Rahmen ratinggestützter Kreditkompetenzen und Prüfung der Einhaltung von Scoringverfahren. Hierunter erfassen wir auch die Risikoinformation, -belehrung und -begrenzung im Options- und Futuresgeschäft mit unserer am derivativen Geschäft interessierten Privatkundschaft.
- Bei der Prüfung der Methoden zur Begrenzung der Marktrisiken aus dem Handelsgeschäft konzentriert sich der ZRev besonders auf die Konsistenz der im Handelsbereich und in der Abwicklung (juristischer Bestand) erfassten Geschäfte, auf die Marktgerechtigkeitsprüfung und die Übereinstimmung der mit Kontrahenten abzustimmenden Geschäfte, auf die zur Risiko- und Ergebnisermittlung verwendeten Parameter (Zinsen, Preise, Volatilitäten) und das daraus abgeleitete Berichts- und Informationssystem.

Mindestens jährlich werden von der Revision für alle Handelseinheiten Aussagen zur Implementierung eines Limitsystems und seiner Einhaltung, zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitnähe der Positions- und Ergebnismittlung zwischen Handel und Rechnungswesen gemacht. Hierzu zählt auch das zur Validierung der Rechenmodelle vorzunehmende Backtesting und die Errechnung der Limitausnutzung für Stress-Szenarien.

- Im Bereich der operationalen Risiken legt ZRev besonderes Augenmerk auf Schwachstellen im Abwicklungs- und Kontrollgefüge von Handelsprozessen, besonders instabile und nur begrenzt belastbare Handelssysteme sowie eine fehlende unverzichtbare Funktionstrennung zwischen Handel sowie Abwicklung/Kontrolle, Rechnungswesen und Überwachung. Die Unterstützung der Handels-, Service- und Stabsbereiche der Bank bei Erkennung und Reduzierung dieser zurzeit kaum messbaren Risiken sind wesentliche Aufgaben der Revision, die sich besonders auf DV-Ebene mit

der Datensicherheit und -konsistenz durch Vergabe von Systemberechtigungen und Begrenzung von Systemnutzern befasst. In diesem Zusammenhang ist auf die Prüfung der Notfallplanung (Business Continuity Planning) in den Handelslokationen und die Beurteilung der Systemabbildung neuer (derivativer) Produkte im New Product Committee durch den ZRev hinzuweisen.

AUSBLICK – ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG

Unsere zum Ende des Jahres eingegangene strategische Beteiligung an dem auf Risikomesssysteme spezialisierten Softwarehaus Algorithmics Inc. ermöglicht uns, die Analyssysteme im Bereich Market- und Credit-VaR in enger Zusammenarbeit mit dem Hersteller weiter zu verbessern.

Um einen aktuellen Informationsstand sicherzustellen und den Standpunkt der Commerzbank nach außen zu vertreten, wirkt die Bank in verschiedenen nationalen und internationalen Verbänden und Gremien mit, wie zum Beispiel dem Bundesverband deutscher Banken

sowie dem Institute of International Finance. Die Bank arbeitet hierbei in Arbeitsgruppen zum Thema Basel II, Operationales Risiko, Ökonomisches Kapital, Länderrisiko und in diversen Unterarbeitsgruppen mit.

Auf Basis der neuen Baseler Eigenkapitalübereinkunft ist mit einer umfassenden Änderung des bislang noch geltenden KWG-Eigenkapital-Grundsatzes bis zum Jahre 2004 zu rechnen. Als wesentliche Neuerung sind hierbei Bonitätsgewichte in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und die Zertifizierung eines internen Ratingverfahrens für die Eigenkapitalbemessung zu sehen. An der Ausgestaltung der erkennbaren Anforderungen zur Erfüllung der regulatorischen Änderungen arbeiten wir in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden mit und bereiten uns intern durch die Komplettierung des Datenhaushalts (Kreditrisikodatenbank) sowie die Validierung unseres Ratingverfahrens auf die Erlangung der Zertifizierung unserer internen Ratingsysteme vor. Wir räumen diesem Thema, unter anderem durch die Einrichtung eines Lenkungsausschusses unter Vorsitz des Chief Risk Officer, einen besonders hohen Stellenwert ein.



STRUKTUR DES COMMERZBANK-KONZERNS

VORSTAND			
Unternehmensbereiche			
Konzernsteuerung	Private Kunden und Asset Management	Firmenkunden und Investment Banking	Services
Zentrale Stäbe	Zentrale Geschäftsfelder		Zentrale Servicebereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz und Steuern • Compliance und Sicherheit • Kommunikation und Volkswirtschaft • Konzernentwicklung/ Konzerncontrolling • Kredit • Personal • Recht • Revision • Risikocontrolling 	<ul style="list-style-type: none"> • Asset Management • Private Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Corporate Finance • Firmenkunden • Immobilien • Internationale Banken • Relationship Management • Securities • Treasury/Devisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Global Operations Investment Banking • IT Development • IT Production • IT Investment Banking • IT Support • Transaction Banking • Zentrale- und Filialorganisation
Filialnetz Inland und Ausland			
Kooperation mit Allfinanzpartnern			
<ul style="list-style-type: none"> • RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG • Hypothekenbank in Essen AG • Bankhaus Bauer AG • Korea Exchange Bank 	<ul style="list-style-type: none"> • comdirect bank AG • Commerz Finanz-Management GmbH • Commerz Service GmbH • ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft mbH • Commerz Asset Managers GmbH • Commerz International Capital Management GmbH • Commerzbank Investment Management GmbH • ADIG-Investment Luxemburg S.A. • Caisse Centrale de Réescompte, S.A. • Commerzbank Asset Management Italia S.p.A. • Commerzbank Europe (Ireland) • Commerzbank International S.A. • Commerzbank (Schweiz) AG • Jupiter International Group PLC • Montgomery Asset Management, LLC 	<ul style="list-style-type: none"> • CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH • Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH • CommerzLeasing und Immobilien AG • Commerzbank (Budapest) Rt. • Commerzbank (Eurasija) SAO • Commerzbank (Nederland) N.V. • Commerzbank (South East Asia) Ltd. • BRE Bank SA • Banque Marocaine du Commerce Extérieur, S.A. • P.T. Bank Finconesia • Unibanco – União de Bancos Brasileiros S.A. • Commerzbank Capital Markets Corp. • Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) a.s. • Commerz Securities (Japan) Co. Ltd. • Commerz Futures, LLC 	<ul style="list-style-type: none"> • Commerz NetBusiness AG • pdv.com Beratungs-GmbH • TC Trust Center for Security in Data Networks GmbH



INHALTSÜBERSICHT

ABSCHLUSS DES COMMERZBANK-KONZERNS 2000

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	345
Gewinn je Aktie	345
BILANZ	346
EIGENKAPITALENTWICKLUNG	347
KAPITALFLUSSRECHNUNG	348
Grundlagen der Konzernrechnungslegung	350

ANHANG (NOTES)

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	(1) Grundsätze	350
	(2) Änderungen in Bilanzierungs- und Ausweismethoden	350
	(3) Angewendete IAS-, SIC- und DRS-Vorschriften	351
	(4) Konsolidierungskreis	354
	(5) Konsolidierungsgrundsätze	354
	(6) Währungsumrechnung	355
	(7) Barreserve	355
	(8) Forderungen	355
	(9) Risikovorsorge	355
	(10) Echte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte	355
	(11) Handelsaktiva	356
	(12) Finanzanlagen	356
	(13) Immaterielle Anlagewerte	356
	(14) Sachanlagen	356
	(15) Leasinggeschäft	357
	(16) Verbindlichkeiten	357
	(17) Handelspassiva	357
	(18) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	357
	(19) Sonstige Rückstellungen	358
	(20) Ertragsteuern	358
	(21) Treuhandgeschäfte	358
	(22) Eigene Aktien	358
	(23) Mitarbeitervergütungspläne	358

Börsengang der comdirect bank AG	359
Wesentliche Unterschiede in den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden: IAS im Vergleich zu HGB	360

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	(24) Zinsüberschuss	361
	(25) Risikovorsorge im Kreditgeschäft	361
	(26) Provisionsüberschuss	361
	(27) Handelsergebnis	362
	(28) Finanzanlageergebnis	363
	(29) Verwaltungsaufwendungen	363
	(30) Sonstiges betriebliches Ergebnis	365
	(31) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	366

ANHANG (NOTES)

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	(32) Gewinn je Aktie	367
	(33) Segmentberichterstattung	368

Erläuterungen zur Bilanz	Aktiva	(34) Barreserve	373
		(35) Forderungen an Kreditinstitute	373
		(36) Forderungen an Kunden	374
		(37) Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen und Beteiligungsunternehmen	374
		(38) Kreditvolumen	375
		(39) Risikovorsorge im Kreditgeschäft	375
		(40) Handelsaktiva	377
		(41) Finanzanlagen	378
		(42) Immaterielle Anlagewerte	379
		(43) Sachanlagen	379
		(44) Anlagespiegel	380
		(45) Sonstige Aktiva	381
	Passiva	(46) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	382
		(47) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	382
		(48) Verbriefte Verbindlichkeiten	383
		(49) Handelspassiva	384
		(50) Rückstellungen	385
		(51) Sonstige Passiva	386
		(52) Nachrangkapital	387
		(53) Zusammensetzung des Eigenkapitals	388
		(54) Bedingtes Kapital	389
		(55) Genehmigtes Kapital	390
		(56) Fremdwährungsvolumina	391

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	(57) Derivative Geschäfte	392
	(58) Marktpreisrisiken aus Handelsaktivitäten	394
	(59) Zinsrisiken	395
	(60) Kreditrisikokonzentration	396
	(61) Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	397
	(62) Restlaufzeitgliederung	398
	(63) Fair Value von Finanzinstrumenten	399

Sonstige Erläuterungen	(64) Nachrangige Vermögensgegenstände	400
	(65) Außerbilanzielle Verpflichtungen	400
	(66) Volumen der verwalteten Fonds	401
	(67) Echte Pensionsgeschäfte	402
	(68) Wertpapierleihgeschäfte	402
	(69) Treuhandgeschäfte	403
	(70) Risikogewichtete Aktiva und Kapitalquoten nach der Baseler Eigenkapitalempfehlung (BIZ)	404
	(71) Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer	405
	(72) Bezüge und Kredite der Organe	406
	(73) Sonstige Verpflichtungen	406
(74) Patronatserklärung	406	

Organe der Commerzbank Aktiengesellschaft	407
Anteilsbesitz	408
Bestätigungsvermerk	412



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erfolgsrechnung	Notes	1.1.-31.12.2000	1.1.-31.12.1999	Veränderung
		Mio €	Mio €	in %
Zinserträge		18 811	15 150 *	24,2
Zinsaufwendungen		15 295	11 943 *	28,1
Zinsüberschuss	(24)	3 516	3 207	9,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(9, 25, 39)	-685	-689	-0,6
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		2 831	2 518	12,4
Provisionserträge		2 912	2 363	23,2
Provisionsaufwendungen		188	170	10,6
Provisionsüberschuss	(26)	2 724	2 193	24,2
Handelsergebnis	(27)	949	592	60,3
Finanzanlageergebnis	(28, 44)	80	595	-86,6
Verwaltungsaufwendungen	(29, 44)	5 477	4 476	22,4
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(30)	1 127	-51	•
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2 234	1 371	62,9
Außerordentliches Ergebnis		-	-	•
Ergebnis vor Steuern		2 234	1 371	62,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(31)	823	396	107,8
Ergebnis nach Steuern		1 411	975	44,7
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste		-69	-64	7,8
Jahresüberschuss	(32)	1 342	911	47,3

*) Die im Vorjahr brutto ausgewiesenen Zinsaufwendungen und Erträge aus Zinsswapvereinbarungen haben wir netto dargestellt.

Gewinnverwendung	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Jahresüberschuss	1 342	911	47,3
Einstellung in Gewinnrücklagen	800	500	60,0
Konzerngewinn	542	411	31,9

Der Konzerngewinn entspricht dem Bilanzgewinn der Commerzbank Aktiengesellschaft. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss der

Commerzbank Aktiengesellschaft eine Dividende in Höhe von 0,80 Euro je Aktie und einen einmaligen Bonus von 0,20 Euro je Aktie zu zahlen. Bei 541,8 Mio ausgegebenen

Stücken ergibt dies eine Ausschüttungssumme von 542 Mio Euro (Vorjahr: 513,6 Mio Stück Aktien, Ausschüttungssumme 411 Mio Euro).

Gewinn je Aktie	Notes	2000	1999	Veränderung
		€	€	in %
Gewinn je Aktie	(32)	2,59	1,83	41,5

Der nach den IAS errechnete Gewinn je Aktie basiert auf dem Jahresüberschuss. Minderheitenanteile bleiben dabei unberücksichtigt. Der bereinigte Gewinn je Aktie entspricht dem Ergebnis je Aktie, da zum Abschlussstichtag – wie im Vorjahr – keine Wandel- oder Optionsrechte im Umlauf waren.

BILANZ

Aktiva	Notes	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
		Mio €	Mio €	in %
Barreserve	(7, 34)	7 895	8 952	-11,8
Forderungen an Kreditinstitute	(8, 35, 37, 38)	74 654	50 040	49,2
Forderungen an Kunden	(8, 36, 37, 38)	224 837	203 531	10,5
Risikovorsorge	(9, 39)	-5 398	-5 376	0,4
Handelsaktiva	(11, 40)	69 920	45 058	55,2
Finanzanlagen	(12, 41, 44)	76 075	62 029	22,6
Immaterielle Anlagewerte	(13, 42, 44)	1 517	582	160,7
Sachanlagen	(14, 15, 43, 44)	3 537	3 000*	17,9
Sonstige Aktiva	(45)	6 625	4 224*	56,8
Gesamt		459 662	372 040	23,6

*) Leasinggegenstände werden unter Anpassung der Vorjahreszahlen nunmehr in den Sachanlagen und nicht mehr unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Passiva	Notes	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
		Mio €	Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(16, 37, 46)	103 536	72 661	42,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(16, 37, 47)	107 654	91 042	18,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	(16, 48)	179 951	156 967	14,6
Handelspassiva	(17, 49)	35 726	24 305	47,0
Rückstellungen	(18, 19, 39, 50)	2 864	2 530	13,2
Sonstige Passiva	(51)	6 278	4 432	41,7
Nachrangkapital	(52)	9 897	8 277	19,6
Anteile im Fremdbesitz		1 233	685	80,0
Eigenkapital	(22, 53, 54, 55)	12 523	11 141	12,4
Gezeichnetes Kapital		1 386	1 335	3,8
Kapitalrücklage		6 052	5 390	12,3
Gewinnrücklagen		4 543	4 005	13,4
Konzerngewinn		542	411	31,9
Gesamt		459 662	372 040	23,6



EIGENKAPITALENTWICKLUNG

Mio €	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen	Konzern- gewinn	Gesamt 2000	Gesamt 1999
Eigenkapital zum 1.1.	1 335	5 390	4 005	411	11 141	10 060
Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen	43	565	-	-	608	123
Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen	25	335	-	-	360	-
Ausgabe von Belegschaftsaktien	5	64	-	-	69	44
Ausgabe von Aktien auf Grund der Ausübung von Optionsrechten	-	-	-	-	-	216
Einstellung in Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss	-	-	800	-	800	500
Ausschüttung Gewinn	-	-	-	-411	-411	-380
Konzerngewinn	-	-	-	542	542	411
Sonstige Veränderungen	-	-69	-262	-	-331	157
Zugang eigener Aktien	-22	-233	-	-	-255	-3
Abgang eigener Aktien	-	-	-	-	-	13
Eigenkapital zum 31.12.	1 386	6 052	4 543	542	12 523	11 141

Zum 31. Dezember 2000 betrug das Gezeichnete Kapital der Commerzbank Aktiengesellschaft gemäß Satzung 1 408 751 234,80 Euro und ist eingeteilt in 541 827 398 Stückaktien (rechnerischer Wert pro Aktie 2,60 Euro). Nach Abzug der zum 31. Dezember 2000 im Bestand befindlichen Aktien von 8 593 654 Stück betrug das ausgewiesene Gezeichnete Kapital 1 386 407 734,40 Euro.

Von der Ermächtigung – beschlossen auf der Hauptversammlung am 26. Mai 2000 – zum Erwerb

eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wurde Gebrauch gemacht. Gewinne und Verluste aus dem Handel mit eigenen Aktien wurden erfolgsneutral behandelt und sind in den sonstigen Veränderungen enthalten.

Die sonstigen Veränderungen in den Gewinnrücklagen beinhalten neben Wechselkurseffekten auch gemäß IAS 28 anteilig erfolgsneutral zu berücksichtigende Eigenkapitalveränderungen bei assoziierten Unternehmen.

Von dem Hauptversammlungsbeschluss am 26. Mai 2000 zur Ermächtigung des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel wurde im Geschäftsjahr 2000 kein Gebrauch gemacht.



KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Jahresüberschuss	1 342	911	47,3
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit:			
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen und Veränderungen der Rückstellungen	2 480	2 986	-16,9
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten:			
Positive und negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	5 774	-1 042	•
Nettozuführungen zu Latenten Steuern	235	305	23,0
Gewinn aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-231	-640	-63,9
Ergebnis aus der Veräußerung von Sachanlagen	17	-7	•
Sonstige Anpassungen (per saldo)	-3 516	-3 206	9,7
Zwischensumme	6 101	-693	•
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:			
Forderungen an Kreditinstitute	-24 614	8 121	•
Forderungen an Kunden	-21 306	-19 276	10,5
Wertpapiere des Handelsbestands	-19 804	-6 966	•
Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-2 438	-6 689	-63,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30 875	4 927	•
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	16 612	-2 545	•
Verbriefte Verbindlichkeiten	22 984	35 155	-34,6
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	1 726	1 176	46,8
Erhaltene Zinsen und Dividenden	18 811	15 150	24,2
Gezahlte Zinsen	-15 295	-11 944	28,1
Ertragsteuerzahlungen	-474	-975	-51,4
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	13 178	15 441	-14,7
Einzahlungen aus der Veräußerung von:			
Finanzanlagen	49 678	33 176	49,7
Sachanlagen	576	292	97,3
Auszahlungen für den Erwerb von:			
Finanzanlagen	-63 546	-48 215	31,8
Sachanlagevermögen	-2 654	-880	•
Effekte aus Veränderungen des Konsolidierungskreises	-225	-	•
Auszahlungen aus dem Erwerb von Tochterunternehmen	-	-309	•
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-16 171	-15 936	1,5
Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	713	393	81,4
Dividendenzahlungen	-411	-380	8,2
Mittelveränderung aus sonstiger Finanzierungstätigkeit (per saldo)	1 620	2 765	-41,4
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	1 922	2 778	-30,8
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	8 952	6 734	32,9
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	13 178	15 441	-14,7
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-16 171	-15 936	1,5
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	1 922	2 778	-30,8
Effekte aus Wechselkursänderungen	14	-65	•
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	7 895	8 952	-11,8



Die Kapitalflussrechnung zeigt Zusammensetzung und Veränderungen des Zahlungsmittelbestands des Geschäftsjahres. Sie ist aufgeteilt in die Positionen operative Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Als Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit werden Zahlungsvorgänge (Zu- und Abflüsse) aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Wertpapieren des Handelsbestands und anderer Aktiva ausgewiesen. Zu- und Abgänge aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, aus Verbrief-

ten Verbindlichkeiten und anderen Passiva gehören ebenfalls zur operativen Geschäftstätigkeit. Die aus dem operativen Geschäft resultierenden Zins- und Dividendenzahlungen finden sich auch im Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit wieder.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit zeigt Zahlungsvorgänge für Finanz- und Sachanlagen sowie Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen. Dabei werden auch Effekte aus Veränderungen des Konsolidierungskreises berücksichtigt.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit umfasst Einzahlungen aus

Kapitalerhöhungen, denen Dividendenzahlungen gegenüberstehen und im Wesentlichen Ein- und Auszahlungen für Nachrangkapital.

Als Zahlungsmittelbestand definieren wir die Bilanzposition Barreserve, die sich aus Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken sowie Schuldtiteln öffentlicher Stellen und Wechseln, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind, zusammensetzt. Nicht einbezogen werden täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute, da wir diese als operatives Geschäft betrachten.



GRUNDLAGEN DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

Der Abschluss des Commerzbank-Konzerns zum 31. Dezember 2000 wurde – wie bereits im Vorjahr – im Einklang mit den Richtlinien 83/349/EWG (Konzernbilanzrichtlinie) und 86/635/EWG (Bankbilanzrichtlinie) auf der Grundlage der vom International Accounting Standards Committee (IASC) verabschiedeten und veröffentlichten International Accounting Standards (IAS) und deren Auslegungen durch das Standing Interpretations Committee (SIC) aufgestellt. Eine Übersicht der angewendeten Regelungen befindet sich auf Seite 351ff. Dem erforderlichen Einklang mit der Bankbilanzrichtlinie wurde

durch entsprechende Aufgliederung der Positionen im Anhang genügt. Nach § 292a HGB hat dieser nach den IAS aufgestellte Konzernabschluss befreiende Wirkung. Die wesentlichen Unterschiede zwischen einem IAS-Abschluss und einem nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Abschluss haben wir auf Seite 360 in diesem Geschäftsbericht aufgeführt.

Der Konzernabschluss orientiert sich auch an den vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Standards.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die durch das Gesetz zur Kontrolle und Trans-

parenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erfolgten relevanten Anforderungen im Bereich des Konzernanhangs umgesetzt. Darüber hinaus befindet sich ein Bericht über die Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht gem. § 315 Abs. 1 HGB) auf den Seiten 324 bis 341.

Neben der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz beinhaltet der Konzernabschluss als weitere Komponenten die Entwicklung des Eigenkapitals, eine Kapitalflussrechnung und den Anhang (Notes). Die Segmentberichterstattung wird innerhalb des Anhangs auf den Seiten 368 bis 372 dargestellt.

Alle Beträge sind, sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird, in Mio Euro dargestellt.

ANHANG (NOTES)

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(1) GRUNDSÄTZE

Der Konzernabschluss basiert auf dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (going concern). Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt und in der Periode erfolgswirksam, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach dem Anschaffungskostenprinzip; davon ausgeschlossen sind die Handelsbestände, die zum Fair Value bzw. Marktwert bewertet werden.

Alle Unternehmen des Konsolidierungskreises haben ihren Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2000 aufgestellt.

Die Rechnungslegung im Commerzbank-Konzern erfolgt entsprechend IAS 27 nach konzern-einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

(2) ÄNDERUNGEN IN BILANZIERUNGS- UND AUSWEISMETHODEN

Abweichend von der bisherigen Handhabung weisen wir nunmehr alle Wertpapierleihgeschäfte in der Bilanz aus. Dabei werden die Rückübertragungsansprüche aus verliehenen Wertpapieren je nach Kontrahent unter den Forderungen an Kreditinstitute oder Forderungen an Kunden bilanziert und geliehene Wertpapiere im Wertpapierhandelsbestand oder Finanzanlagebestand ausgewiesen. Für geliehene Wert-

papiere wird gleichzeitig eine Rückgabeverpflichtung unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Verbindlichkeiten gegenüber Kunden passiviert. Die Vorjahreszahlen haben wir aus Wesentlichkeitsgründen nicht angepasst; bezogen auf die Konzernbilanzsumme hätte sich eine Anpassung von weniger als 1% ergeben. Auf die Gewinn- und Verlustrechnung hat diese Ausweisänderung keinen Einfluss.

Um eine bessere Vergleichbarkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erzielen, zeigen wir Leasinggegenstände unter Anpassung der Vorjahreszahl nunmehr innerhalb der Sachanlagen und nicht mehr in der Position Sonstige Aktiva.

Zur Vereinheitlichung von Kennziffern im Bankenbereich berücksichtigen wir im Kreditvolumen nicht mehr das Leasinggeschäft und Wertpapierleihgeschäfte sowie Reverse Repos. Die Vorjahreszahlen haben wir entsprechend angepasst.

Die im Vorjahr brutto ausgewiesenen Zinsaufwendungen und -erträge aus Zinsswapvereinbarungen zur Absicherung von bilanziellen Geschäften werden nunmehr unter Anpassung der Vergleichszahl netto dargestellt.

(3) ANGEWENDETE IAS-, SIC- UND DRS-VORSCHRIFTEN

Die Zeitpunkte der Verabschiedung eines IAS oder einer SIC-Interpretation und des In-Kraft-Tretens fallen regelmäßig auseinander. Seitens des IASC wird jedoch in der Regel die vorzeitige Anwendung der noch nicht in Kraft befindlichen, jedoch bereits verabschiedeten Standards und Interpretationen empfohlen.

Im Commerzbank-Konzern orientieren wir uns bei der Bilanzierung und Bewertung grundsätzlich an allen zum Zeitpunkt der Rechnungslegung am 31. Dezember 2000 verabschiedeten und publizierten IAS. Davon ausgenommen ist IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung), der erstmals für das Geschäftsjahr 2001 anzuwenden sein wird.

Der Konzernabschluss 2000 basiert damit auf folgenden für den Commerzbank-Konzern relevanten IAS:

IAS 1	Darstellung des Jahresabschlusses
IAS 4	Abschreibungen (teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt durch Anwendung von IAS 16, 22 und 38)
IAS 7	Kapitalflussrechnungen
IAS 8	Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
IAS 10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
IAS 12	Ertragsteuern
IAS 14	Segmentberichterstattung
IAS 16	Sachanlagen
IAS 17	Leasingverhältnisse
IAS 18	Erträge
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer
IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse
IAS 22	Unternehmenszusammenschlüsse
IAS 23	Fremdkapitalkosten
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen
IAS 25	Bilanzierung von Finanzinvestitionen
IAS 27	Konzernabschlüsse und Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen
IAS 28	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen
IAS 30	Angaben im Abschluss von Kreditinstituten und ähnlichen Institutionen
IAS 31	Rechnungslegung über Anteile an Joint Ventures
IAS 32	Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung
IAS 33	Gewinn je Aktie
IAS 36	Abwertung von Vermögenswerten
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualverbindlichkeiten
IAS 38	Immaterielle Vermögenswerte

IAS 39 (noch nicht angewandter IAS zur Bilanzierung und Bewertung von Financial Instruments):

Ende 1998 verabschiedete das IASC IAS 39. Der Standard ist anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2001 beginnen. IAS 39 regelt die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten, wozu neben den originären Instrumenten (insbesondere Forderungen, Aktien, verzinsliche Wertpapiere) auch alle Formen von derivativen Instrumenten zählen (z.B. Swaps, Optionen, Futures, Forwards). Alle Finanzinstrumente – einschließlich aller Derivate (Hedge und Handel) – sind künftig in der Bilanz zu erfassen. Finanzinstrumente, die einen finanziellen Vermögenswert darstellen,

werden grundsätzlich zum Fair Value bewertet. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere mit fester Laufzeit, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, originäre Kredite und Forderungen; diese werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Finanzinstrumente der Passivseite (finanzielle Verbindlichkeiten) werden grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Ausgenommen hiervon sind zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten und Derivate mit negativem Marktwert; diese werden zum Fair Value bewertet.

Weiterhin regelt IAS 39 die Voraussetzungen für die bilanzielle Anerkennung und die Behandlung von Sicherungsbeziehungen in der

Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Hedge-Accounting). Die Kriterien für die bilanzielle Anerkennung von Sicherungszusammenhängen sind dabei restriktiv gefasst. Erfüllt eine Sicherungsstrategie diese Kriterien nicht, dürfen die Regeln des Hedge-Accounting nicht angewandt werden. Hieraus wird absehbar eine erhöhte Volatilität der Gewinn- und Verlustrechnung resultieren.

Alle zur Umsetzung des IAS 39 notwendigen Maßnahmen im Konzern haben wir veranlasst. Aus der Anwendung des neuen Standards werden sich in der Zukunft Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung sowie das Eigenkapital des Konzerns ergeben.

Neben den aufgeführten Standards haben wir in unserem Konzernabschluss folgende für uns relevanten SIC-Interpretationen beachtet:

	Bezug zu IAS
SIC-2 Stetigkeit – Aktivierung von Fremdkapitalkosten	IAS 23
SIC-3 Eliminierung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus Transaktionen mit assoziierten Unternehmen	IAS 28
SIC-5 Klassifizierung von Finanzinstrumenten – Bedingte Erfüllungsvereinbarungen	IAS 32
SIC-6 Kosten der Anpassung vorhandener Software	Framework
SIC-7 Einführung des Euro	IAS 21
SIC-9 Unternehmenszusammenschlüsse – Klassifizierung als Unternehmenserwerbe oder Interessenszusammenführungen	IAS 22
SIC-12 Konsolidierung – Zweckgesellschaften	IAS 27
SIC-15 Operating-Leasingverhältnisse – Anreizvereinbarungen	IAS 17
SIC-16 Gezeichnetes Kapital – Rückgekauft eigene Eigenkapitalinstrumente (eigene Anteile)	IAS 32
SIC-17 Eigenkapital – Kosten einer Eigenkapitaltransaktion	IAS 32
SIC-18 Stetigkeit – Alternative Verfahren	IAS 1
SIC-20 Equity Bilanzierungsmethode – Behandlung von Verlusten	IAS 28
SIC-24 Ergebnis je Aktie – Finanzinstrumente und andere Vereinbarungen, die potenziell in eigenen Aktien zurückgezahlt werden	IAS 33
SIC-25 Ertragsteuern – Änderungen im Steuerstatus von Unternehmen	IAS 12



Der im November 1998 publizierte und für die Berichtsperioden ab dem 1. Juli 1999 beginnend verbindlich anzuwendende SIC-12 „Konsolidierung von Zweckgesellschaften“ wurde im vorliegenden Konzernabschluss berücksichtigt.

Diese Interpretation regelt die Einbeziehung von Zweckgesellschaften, auch Special Purpose Entities (SPE's) genannt, in den Konsolidierungskreis. Zweckgesellschaften

werden gemeinhin zur Erreichung eines im voraus genau festgelegten und eng umschriebenen Zieles gegründet.

Nach SIC-12 sind SPE's dann zu konsolidieren, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung von einer Beherrschung ausgegangen werden muss. Das hierin zum Ausdruck gebrachte Control-Konzept des IAS 27 ist damit unabhängig von einer bestimmten Beteiligungs- oder Stimmrechtsquote

an der Zweckgesellschaft anzuwenden.

Wir haben im Geschäftsjahr unseren gesamten Konzern, einschließlich Spezialfonds, auf das Vorliegen konsolidierungspflichtiger SPE's hin untersucht. Im Ergebnis haben sich keine Auswirkungen aus SIC-12 auf unseren Konsolidierungskreis ergeben.

Darüber hinaus wurden die für uns relevanten vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bis 31. Dezember 2000 bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) im vorliegenden Konzernabschluss beachtet:

DRS 1	Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB
DRS 2	Kapitalflussrechnung
DRS 2-10	Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten
DRS 3	Segmentberichterstattung
DRS 3-10	Segmentberichterstattung von Kreditinstituten
DRS 4	Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss
DRS 5-10	Risikoberichterstattung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

**(4) KONSOLIDIERUNGSKREIS**

In unseren Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 einbezogen sind insgesamt – neben dem Mutterunternehmen – 108 Tochterunternehmen (1999: 102), an denen die Commerzbank AG direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile hält oder einen beherrschenden Einfluss ausübt. Von diesen Unternehmen haben 44 ihren Sitz im Inland (1999: 44) und 64 (1999: 58) im Ausland.

Die Deutsche Schiffsbank AG (Bremen/Hamburg) wird entsprechend unserem Anteil am Kapital in Höhe von 40% quotal konsolidiert.

Fünf (1999: acht) wesentliche assoziierte Unternehmen – davon zwei im Inland – werden nach der Equity-Methode bewertet.

173 Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen (1999:142) mit geringfügiger Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wurden nicht konsolidiert, sondern mit Anschaffungskosten als Anteile an Tochterunternehmen oder Beteiligungen unter den Finanzanlagen bilanziert. Bezogen auf die Summenbilanz des Konzerns ergibt sich hieraus ein Unterschied von weniger als 0,1% (1999: 0,1%).

Im Commerzbank-Konzern befinden sich drei Teilkonzerne:

- CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf
- Jupiter International Group PLC, London
- comdirect bank AG, Quickborn,

die einen Teilkonzernabschluss aufgestellt haben.

Im Berichtsjahr wurden die nachstehenden elf Tochterunternehmen – davon zwei im Inland – erstmalig konsolidiert:

- BRE Bank SA, Warschau
- CCR Chevrillon Philippe, Paris
- comdirect nominee ltd., London
- comdirect S.A., Paris
- Paresco Patrimoine SARL, Mailand
- comdirect services S.p.A., Mailand
- Commerz Europe Ireland Inc., Wilmington/Delaware
- Commerzbank Societa di Gestione del Risparmio SpA, Rom
- COBRA Projekt- und Objektmanagement GmbH, Frankfurt am Main
- CommerzLeasing Auto GmbH, Düsseldorf
- Gracechurch TL Ltd., London

Erstmals wurde die COMUNITY Immobilien AG, Düsseldorf, at equity bilanziert.

Das im Vorjahr at equity bilanzierte Unternehmen BRE Bank SA, Warschau, wurde mit Wirkung zum 31. Oktober 2000 als Tochterunternehmen in unseren Konzernabschluss eingebunden, nachdem wir unsere Anteilsquote von 48,8% auf 50% aufgestockt hatten und nunmehr über mehr als 50% der ausgeübten Stimmrechte verfügen. Die BRE Bank SA hatte Ende 1999 eine Bilanzsumme von 14,5 Mrd PLN. Der nach lokalen Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 1999 betrug 665 Mio PLN.

Für den Zukauf von 1,2% Kapitalanteilen haben wir 10,5 Mio Euro aufgewendet; insgesamt betrug der Anschaffungspreis für 50% der Anteile 225 Mio Euro.

Aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden sind folgende Unternehmen:

- CB Finance Company B.V., Amsterdam
- AF Ltd. i.L., Bermuda
- AGF Ltd. i.L., Bermuda
- NORA GVG mbH & Co. Objekt Düsseldorf KG, Düsseldorf
- TERTIO GVG mbH, Düsseldorf

Eine vollständige Aufzählung der in unseren Konzernabschluss als Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziiertes Unternehmen eingebundenen Unternehmen befindet sich auf den Seiten 408 bis 411.

(5) KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

Die Kapitalkonsolidierung basiert auf der Buchwertmethode. Dabei werden die Anschaffungskosten für die Beteiligung an der Konzerngesellschaft mit dem anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs verrechnet. Verbleibende Unterschiedsbeträge werden nach Möglichkeit entsprechend der Anteilsquote den Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens zugeordnet. Verbleiben nach dieser Zuordnung aktive Unterschiedsbeträge, werden diese als Geschäfts- oder Firmenwerte unter den immateriellen Anlagewerten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend ihrem voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzen über einen Zeitraum von 15 Jahren linear erfolgswirksam zu Lasten des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses abgeschrieben.

Auf Geschäftsbeziehungen von Unternehmen innerhalb des Konzernkreises basierende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten sowie Auf-

wendungen und Erträge werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert; aus Konzernsicht entstandene Zwischenergebnisse werden herausgerechnet, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Konsolidierung des anteilmäßig einbezogenen Unternehmens erfolgt nach den gleichen Grundsätzen.

Assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet und als Beteiligungen an assoziierten Unternehmen unter den Finanzanlagen ausgewiesen. Der Wertansatz dieser Beteiligungen und die Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwerte) werden zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss ermittelt. Dabei werden die gleichen Regeln wie bei Tochtergesellschaften angewendet. Die Equity-Bewertung basiert auf den nach lokalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Abschlüssen der assoziierten Unternehmen.

Anteile an Tochterunternehmen, die wegen geringfügiger Bedeutung nicht konsolidiert werden, und Beteiligungen, die zum Zweck der Weiterveräußerung gehalten werden, sind zu Anschaffungskosten unter den Finanzanlagen ausgewiesen.

(6) WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Vermögenswerte und Schulden sowie Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, die auf ausländische Währung lauten, und schwebende Fremdwährungskassageschäfte werden zu Kassakursen des Bilanzstichtags umgerechnet, Devisentermingeschäfte zum Terminkurs am Bilanzstichtag. Auf Fremdwährung lautende Beteiligungen und Anteile an Tochterunternehmen werden zu historischen Anschaffungskosten angesetzt. Umrechnungsgewinne

und -verluste aus der Kapitalkonsolidierung verrechnen wir mit den Gewinnrücklagen.

Die Umrechnung der auf ausländische Währung lautenden Jahresabschlüsse von Auslandseinheiten erfolgt, als Folge ihrer wirtschaftlich selbstständigen Geschäftstätigkeit, zu Kassakursen des Bilanzstichtags.

Die aus der Umrechnung von Bilanzposten resultierenden Aufwendungen und Erträge werden erfolgswirksam erfasst. Kursgesicherte Aufwendungen und Erträge sind zum Sicherungskurs umgerechnet.

Für die im Commerzbank-Konzern wichtigsten Währungen außerhalb des Euro-Raums gelten die nachstehenden Umrechnungskurse (Betrag in Währung für 1 Euro):

	31.12.2000	31.12.1999
USD	0,9373	1,0046
JPY	107,23	102,73
GBP	0,62655	0,6217
CHF	1,5215	1,6051

(7) BARRESERVE

Mit Ausnahme der Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zum Barwert bilanziert wurden, werden alle Bestände zum Nennwert ausgewiesen.

(8) FORDERUNGEN

Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden sind mit dem Nominalbetrag oder dem Anschaffungspreis bilanziert. Differenzen zwischen Auszahlungsbeträgen und Nominalbeträgen werden unter den Sonstigen Aktiva oder Sonstigen Passiva abgegrenzt und zeitanteilig als Zinsaufwand oder Zinsertrag gebucht.

Schuldscheindarlehen des Handelsbestands werden nicht unter den Forderungen, sondern als Handelsaktiva bilanziert.

(9) RISIKOVORSORGE

Den besonderen Risiken des Bankgeschäfts tragen wir durch die Bil-

dung von Einzelwertberichtigungen, Länderwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen in vollem Umfang Rechnung.

Für die bei Kunden- und Bankforderungen vorhandenen Bonitätsrisiken sind nach konzerneinheitlichen Maßstäben Einzelwertberichtigungen in Höhe des potenziellen Ausfalls gebildet worden.

Für Kredite an Kreditnehmer mit erhöhtem Transferrisiko (Länderisiko) wird eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand geeigneter volkswirtschaftlicher Kennzahlen vorgenommen. Die gewonnenen Ergebnisse werden mit dem jeweiligen internen Länderrating gewichtet. Sofern notwendig, werden Länderwertberichtigungen gebildet.

Latenten Kreditrisiken tragen wir in Form von Pauschalwertberichtigungen Rechnung. Maßstab für die Höhe der zu bildenden Pauschalwertberichtigungen sind die aus der Vergangenheit resultierenden Kreditausfälle.

Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge wird, sofern er sich auf bilanzielle Forderungen bezieht, offen von den Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden abgesetzt. Die Risikovorsorge für außerbilanzielle Geschäfte – Avale, Indossamentsverbindlichkeiten, Kreditzusagen – wird als Rückstellung für Risiken aus dem Kreditgeschäft gezeigt.

Uneinbringliche Forderungen werden direkt abgeschrieben, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

(10) ECHTE PENSIONS-GESCHÄFTE (REPO-GESCHÄFTE) UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Repo-Geschäfte sind Kombinationen aus Kassa-Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren mit gleichzeitigem Verkauf oder Rückkauf der Wertpapiere auf Termin mit demselben



Kontrahenten. Die bei Repo-Geschäften in Pension gegebenen Wertpapiere (Kassa-Verkauf) werden in unserer Konzernbilanz weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert und bewertet. Der Liquiditätszufluss aus dem Repo-Geschäft wird je nach Gegenpartei als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten oder Kunden in der Bilanz ausgewiesen. Zinszahlungen werden als Zinsaufwendungen gebucht, basierend auf dem Grundsatz der Periodenabgrenzung.

Die bei Reverse-Repos entstehenden Liquiditätsabflüsse werden als Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden bilanziert. Die dem Geldgeschäft zu Grunde liegenden in Pension gegebenen Wertpapiere (Kassa-Kauf) werden nicht in der Bilanz ausgewiesen und auch nicht bewertet. Zinsen aus Reverse-Repos werden als Zinserträge erfasst. Eine Verrechnung von Forderungen aus Reverse-Repos und Verbindlichkeiten aus Repos mit demselben Kontrahenten wird nicht vorgenommen.

Verliehene Wertpapiere bilanzieren wir, je nach Kontrahent (Entleiher), als Forderungen an Kreditinstitute oder Forderungen an Kunden. Für die Bewertung der Forderungen aus Rückübertragungsansprüchen der von uns verliehenen Wertpapiere werden die gleichen Bewertungsmethoden wie für Handelsaktiva – im Falle von Handelsbeständen – oder für Finanzanlagen – im Falle von Finanzanlagebeständen – angewendet. Vom Konzern von Dritten geliehene Wertpapiere, soweit noch im Bestand befindlich, sind in den Handelsaktiva oder Finanzanlagen enthalten. Die Rückgabeverpflichtungen zeigen wir unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kunden.

(11) HANDELSAKTIVA

Handelszwecken dienende Wertpapiere, Schuldscheindarlehen, Edelmetalle und derivative Finanzinstrumente werden in der Bilanz zum Fair Value am Bilanzstichtag bewertet. Bei börsennotierten Produkten werden Börsenkurse verwendet; für nicht börsennotierte Produkte wird die Bewertung auf der Grundlage der Barwertmethode oder anhand geeigneter Bewertungsmodelle vorgenommen. Alle realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste sind in der Gewinn- und Verlustrechnung Teil des Handelsergebnisses. Ebenfalls im Handelsergebnis ausgewiesen werden Zins- und Dividenerträge aus Handelsbeständen, gekürzt um die Refinanzierungsaufwendungen.

(12) FINANZANLAGEN

Als Finanzanlagen weisen wir alle nicht Handelszwecken dienenden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen und Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen aus. Beteiligungen und Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet und mit dem zum Bilanzstichtag festgestellten Wert ausgewiesen.

Die Anlagezwecken dienenden Wertpapiere werden entweder bis zur Endfälligkeit gehalten oder stehen gemäß der Intention der Bank nicht im Rahmen der gewöhnlichen Handelsaktivitäten zur Verfügung.

Alle Wertpapiere des Finanzanlagebestands sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen, bei dauernden Wertminderun-

gen bilanzieren wir den niedrigeren Wert. Sofern die Gründe wegfallen, die zu einer Abschreibung geführt haben, nehmen wir eine Zuschreibung bis maximal auf den ursprünglichen Anschaffungswert vor.

(13) IMMATERIELLE ANLAGEWERTE

Unter den Immateriellen Anlagewerten bilanzieren wir neben selbst-erstellter Spezialsoftware und erworbenen Börsensitzen insbesondere erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte. Alle Geschäfts- oder Firmenwerte werden im Hinblick auf den künftigen wirtschaftlichen Nutzen an jedem Bilanzstichtag überprüft. Sofern Voraussetzungen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. Geschäfts- oder Firmenwerte schreiben wir über die angenommene Nutzungsdauer von 15 Jahren ab, Software in einem Zeitraum von zwei bis fünf Jahren.

Im Geschäftsjahr 2000 waren keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte vorzunehmen.

	Voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren
Geschäfts- oder Firmenwerte	15
Software	2 – 5
Sonstige	2 – 10

(14) SACHANLAGEN

Die hierunter ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Bestimmung der Nutzungsdauer eines abschreibungsfähigen Vermögenswerts wird unter Beachtung der voraussichtlichen physischen Abnutzung, der technischen Veralterung sowie rechtlicher und vertraglicher Beschränkungen vorgenommen. Alle Sachanlagen werden linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

	Voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude	30 – 50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 – 10
erworbene EDV-Anlagen	2 – 8

Geringwertige Anschaffungen von Sachanlagen sind aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten direkt als Verwaltungsaufwand erfasst. Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen vereinnahmen wir in den Sonstigen betrieblichen Erträgen, Verluste weisen wir in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus.

(15) LEASINGGESCHÄFT

– Konzern als Leasinggeber –

Die im Commerzbank-Konzern tätigen Leasinggesellschaften betreiben nahezu ausschließlich das Operating-Leasinggeschäft. Dabei bleibt das wirtschaftliche Eigentum an dem Gegenstand des Vertrages beim Leasinggeber. Leasinggegenstände werden in der Konzernbilanz in der Position Sachanlagen ausgewiesen. Die Bilanzierung der Leasingobjekte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die über die wirtschaftliche Nutzungsdauer planmäßig vorgesehenen Abschreibungen oder auf Grund von dauernden Wertminderungen erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen. Die Leasingerglöse werden, sofern in

Einzelfällen nicht eine andere Verteilung geboten ist, linear über die Vertragslaufzeit vereinnahmt und im Zinsüberschuss ausgewiesen.

– Konzern als Leasingnehmer –

Die gezahlten Leasingraten aus Operating-Leasingverhältnissen werden im Verwaltungsaufwand erfasst. Der Aufwand wird wie eine Mietzahlung auf einer planmäßigen, dem zeitlichen Verlauf des Nutzens entsprechenden Grundlage ermittelt.

Aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen bestanden im Geschäftsjahr keine Verpflichtungen.

(16) VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Der Unterschied zwischen Ausgabebetrag und Nominalbetrag von Verbindlichkeiten wird unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen und zeitanteilig aufgelöst. Langfristige, abgezinst begebene Schuldverschreibungen bilanzieren wir mit dem Barwert.

(17) HANDELPASSIVA

Derivative Finanzinstrumente des Eigenhandels, die einen negativen Marktwert besitzen, sind als Handelspassiva ausgewiesen. Die Bewertung der Handelspassiva erfolgt zum Fair Value.

(18) RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONEN UND ÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN

Für Mitarbeiter der Commerzbank AG und einiger inländischer Tochterunternehmen wird für die Zeit nach der Pensionierung direkt – finanziert über Rückstellungen – und durch Beiträge an den Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (BVV), Berlin, und die Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin, Altersvorsorge getroffen. Die Altersversorgung erfolgt leistungsorientiert durch die Commerzbank AG

und einige Tochtergesellschaften sowie beitragsorientiert über den BVV oder die Versorgungskasse. Bei verschiedenen Auslandseinheiten erfolgen Beitragszahlungen an überbetriebliche Einrichtungen zur Alterssicherung. Für beitragsorientierte Pläne werden die Zahlungen an die Versorgungseinrichtungen als Aufwand in der laufenden Periode erfasst.

Die Höhe der Rückstellungen für die leistungsorientierte Altersversorgung ist von der Zahl der Dienstjahre, dem pensionsfähigen Gehalt und der jeweils geltenden Zuschussstaffel abhängig.

Alle Pensionsrückstellungen werden gemäß IAS 19 (Employee Benefits) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Die Bewertung der zukünftigen Verpflichtungen basiert auf versicherungsmathematischen Gutachten. Dabei werden nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften berücksichtigt, sondern auch künftig zu erwartende Steigerungsraten der Gehälter und Renten in die Berechnung einbezogen. Zur Ermittlung des Barwerts der Pensionsverpflichtung wird ein aktueller Marktzins herangezogen. Ergeben sich versicherungsmathematische Mehr- oder Minderverpflichtungen, berücksichtigen wir diese ergebniswirksam erst dann, wenn sie außerhalb eines Korridors von 10% des versicherungsmathematischen Schätzwerts liegen.

Annahmen für die versicherungsmathematischen Berechnungen:

	31.12.2000	31.12.1999
Rechnungszinsfuß	6,50%	5,75%
Gehaltsentwicklung	3,50%	3,00%
Renten Anpassung	2,00%	2,00%



Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen auch Verpflichtungen aus Vorruhestandsregelungen und Altersteilzeitvereinbarungen, die nach versicherungsmathematischen Regeln ermittelt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge aus Versorgungsplänen haben sich im Geschäftsjahr nicht ergeben.

(19) SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen setzen wir für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahmen an. Rückstellungen für zukünftige Ausgaben, die sich nicht auf eine Außenverpflichtung beziehen, bilden wir nicht.

(20) ERTRAGSTEUERN

Die Bilanzierung und Berechnung von Ertragsteuern erfolgt nach IAS 12.

Laufende Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sind mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe die Erstattung von den bzw. Zahlung an die jeweiligen Steuerbehörden erwartet wird.

Latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten berechnen sich aus unterschiedlichen Wertansätzen eines bilanzierten Vermögenswertes oder einer Verpflichtung und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz. Hieraus resultieren in der Zukunft voraussichtlich Ertragsteuerbelastungs- oder -entlastungseffekte (temporäre Unterschiede). Sie sind mit den landesspezifischen Ertragsteuersätzen des jeweiligen Sitzlandes bewertet, deren Gültigkeit für die entsprechende Periode ihrer Realisation zu erwarten ist. Aktive latente Steuern auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden nur bilanziert, wenn es wahrscheinlich ist, dass in der

Zukunft zu versteuernde Gewinne in der gleichen Steuereinheit anfallen. Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden unsaldiert ausgewiesen. Abzinsungen werden nicht vorgenommen.

Der dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnende Steueraufwand ist in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns als Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen und in den Erläuterungen in laufende und latente Ertragsteuern des Geschäftsjahres aufgeteilt. Sonstige Steuern, die nicht ertragsabhängig sind, werden in der Position Sonstiges betriebliches Ergebnis erfasst. Ertragsteuern im Zusammenhang mit außerordentlichen Geschäftsvorfällen sind im Geschäftsjahr nicht entstanden.

(21) TREUHANDGESCHÄFTE

Treuhandgeschäfte, die eine Verwaltung oder Platzierung von Vermögenswerten für fremde Rechnung zur Basis haben, werden in der Bilanz gemäß IAS 30 nicht ausgewiesen. Provisionszahlungen aus diesen Geschäften sind in der Gewinn- und Verlustrechnung im Provisionsüberschuss enthalten.

(22) EIGENE AKTIEN

Die von der Commerzbank AG zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen eigenen Aktien werden gemäß SIC 16 direkt vom Eigenkapital abgesetzt. Aus eigenen Aktien resultierende Gewinne oder Verluste sind ergebnisneutral mit den Rücklagen verrechnet worden.

(23) MITARBEITER-VERGÜTUNGSPLÄNE

Für Führungskräfte und ausgewählte weitere Mitarbeiter hat der Konzern zwei „Long Term Performance-Pläne“ (LTP) verabschiedet. Diese virtuellen Aktienoptionspläne,

die 1999 und 2000 eingeführt wurden, beinhalten ein Zahlungsverprechen für den Fall, dass die Kursentwicklung der Commerzbank-Aktie die des Dow Jones Euro Stoxx® Bank übertrifft (LTP 1999 und 2000) bzw. und/oder die absolute Kursentwicklung der Commerzbank-Aktie mindestens 25% beträgt (LTP 2000).

Der LTP 1999 hat eine Laufzeit von drei Jahren, die sich, abhängig von der Zielerreichung (Outperformance), auf maximal fünf Jahre verlängern kann. Honoriert wird die Wertsteigerung der Commerzbank-Aktie gegenüber dem Dow Jones Euro Stoxx® Bank in einem Rahmen von 1 bis zu 10 Prozentpunkten. Abhängig von der Funktionsgruppe und dem Leistungsstand des Mitarbeiters zum Zeitpunkt der Planeinführung sowie der Höhe der prozentualen Outperformance kann der Berechtigte zwischen 10 000 Euro und 150 000 Euro erhalten. Falls eine Zielerreichung nach drei Jahren nicht festgestellt wird, erfolgt eine erneute Bewertung nach vier Jahren, letztmalig nach fünf Jahren. Ohne Mindest-Outperformance zu diesem Zeitpunkt verfällt der Anspruch auf eine Zahlung aus dem LTP 1999.

Die Teilnahme am LTP 2000 ist mit einer Eigenbeteiligung der Berechtigten in Commerzbank-Aktien verbunden. Die Höhe der Eigenbeteiligung (Aktienanzahl) ist abhängig von der Funktionsgruppe des Teilnehmers (mögliche Beteiligung: zwischen 100 und 1 200 Aktien). Voraussetzung für die Zahlung aus diesem Plan sind zwei Kriterien:

Für 50% der Aktien gilt:

- Übertreffen der Wertentwicklung der Commerzbank-Aktie gegenüber dem Dow Jones Euro Stoxx® Bank (honoriert wird eine Outperformance von mindestens 1 Prozentpunkt bis zu max. 10 Prozentpunkten).

Für 50% der Aktien gilt:

- Absolute Kurssteigerung der Commerzbank-Aktie (honoriert wird eine Kurssteigerung um mindestens 25 Prozentpunkte bis zu maximal 52 Prozentpunkten).

Der Berechtigte erhält bei maximaler Erreichung der Kriterien 100 Euro pro Aktie aus der Eigenbeteiligung, wobei für 50% dieses Bruttobetrags Commerzbank-Aktien in das Depot des Teilnehmers gestellt werden.

Der erste Abgleich mit den Basiswerten des ersten Quartals 2000 erfolgt nach drei Jahren mit den Daten des Vergleichszeitraums.

Sollte nach dieser Laufzeit keines der Ausübungskriterien erreicht worden sein, wird der Abgleich mit den Basisdaten jeweils im Jahresabstand wiederholt. Falls nach fünf Jahren keine der Erfolgshürden übersprungen wurde, ist der Plan beendet.

Wir berechnen jährlich für die an die Führungskräfte ausgegebenen bzw. von Führungskräften gezeichneten LTP nach dem Positionspapier des DSR den zeitanteiligen Gesamtwert und bilden, sofern erforderlich, eine Rückstellung zu Lasten des Verwaltungsaufwands. Für das Geschäftsjahr 2000 ergab sich kein Rückstellungsbedarf.

Darüber hinaus gibt es bei Tochtergesellschaften im Asset-Management-Bereich für eine ausgewählte Zahl von Führungskräften die Möglichkeit, im Rahmen von Beteiligungsmodellen an der Wertentwicklung der jeweiligen Gesellschaft zu partizipieren. Bei Erreichung festgelegter Erfolgsgrößen werden die Teilnehmer durch Zahlungen begünstigt. Für diese Modelle berechnen wir jährlich nach geeigneten Methoden den Rückstellungsbedarf, den wir im Verwaltungsaufwand ausweisen.

BÖRSENGANG DER COMDIRECT BANK AG

Seit dem 5. Juni 2000 ist die Aktie unserer Tochtergesellschaft comdirect bank AG am Neuen Markt gelistet. Im Rahmen des Börsengangs wurden 20,5 Millionen neue Aktien aus der Kapitalerhöhung emittiert, weitere 7,6 Millionen Stück kamen aus dem Bestand der Commerzbank AG. Zuvor wurden von der Commerzbank AG 30 Millionen Aktien der comdirect bank AG an die T-Online International AG abgegeben.

Aus der Veräußerung der 37,6 Mio Stück Aktien aus dem Bestand der Commerzbank ergab sich ein

Ertrag in Höhe von 856 Mio Euro, der in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung in den Sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten ist.

Darüber hinaus war im Konzern aus der Kapitalerhöhung der comdirect bank AG von 20,5 Millionen Stück, an der die Commerzbank nicht teilnahm, ein weiterer, steuerfreier Buchgewinn in Höhe von 360 Mio Euro zu vereinnahmen, der in derselben Position ausgewiesen wird.

Aus Sicht des Konzerns war die Kapitalerhöhung der comdirect bank AG ein partieller Anteilsverkauf an Dritte, bei dem stille Reserven realisiert worden sind. Insgesamt sind der comdirect bank AG

635,5 Mio Euro aus der Platzierung der Aktien zugeflossen (Ausgabepreis pro Aktie 31 Euro). Hiervon entfallen entsprechend der neuen Anteilsquote 263 Mio Euro auf fremde Anteilseigner und 373 Mio Euro auf den Konzern. Nach Abzug des anteiligen Altvermögens erzielte der Konzern diesen Buchgewinn in Höhe von 360 Mio Euro. Er ist ebenfalls in der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung in den Sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Der Konzern hielt vor der Kapitalerhöhung 68,7% der Anteile an der comdirect bank AG, danach verringerte sich die Anteilsquote auf 58,7%.



WESENTLICHE UNTERSCHIEDE IN DEN BILANZIERUNGS-, BEWER- TUNGS- UND KONSOLIDIERUNGS- METHODEN: IAS IM VERGLEICH ZU HGB

Zielsetzung von Jahresabschlüssen nach IAS ist es, entscheidungsrelevante Informationen für Investoren über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sowie deren Veränderungen im Zeitablauf zu vermitteln. Ein Jahresabschluss nach HGB ist gegenüber dieser Kapitalmarktorientierung vorrangig am Gläubigerschutzgedanken orientiert und wird zudem auf Grund der Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz durch steuerrechtliche Regelungen beeinflusst. Aus dieser unterschiedlichen Zielsetzung ergeben sich in unserem Konzernabschluss folgende wesentliche Unterschiede in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zwischen deutschem Handelsrecht und den IAS:

RISIKOVORSORGE

Die Risikovorsorge für Forderungen wird gemäß international üblichen Gepflogenheiten offen auf der Aktivseite als Kürzungsbetrag ausgewiesen. Eine Bildung von versteuerten stillen Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB ist nicht zulässig.

WERTPAPIERE UND DERIVATIVE INSTRUMENTE DES HANDELSBESTANDS

Wertpapiere werden nach den derzeit anzuwendenden IAS in Handelsbestände und Finanzanlagebestände aufgeteilt. Die Wertpapiere des Liquiditätsbestands nach HGB sind ihrem Charakter entsprechend dem Finanzanlagebestand zugeordnet. Bilanzierung und Bewertung der Handelsbestände erfolgt zum Fair Value; dies impliziert auch die Vereinnahmung nicht realisierter Gewinne und Verluste im Handels-

ergebnis. Gleiches gilt für die Bilanzierung und Bewertung der unter den Handelsaktiva bzw. -passiva ausgewiesenen derivativen Finanzinstrumente, die Handelszwecken dienen. Finanzanlagebestände werden nach den IAS grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert und nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abgeschrieben; in der HGB-Bilanzierung wird das Niederstwertprinzip angewendet.

SELBSTERSTELLTE IMMATERIELLE ANLAGEWERTE UND GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERTE

Im Gegensatz zum Ansatzverbot gemäß HGB besteht nach den IAS auch für selbsterstellte immaterielle Anlagewerte eine Aktivierungspflicht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Geschäfts- oder Firmenwerte, die aus der Vollkonsolidierung von Tochtergesellschaften resultieren und im Konzernabschluss nach den Vorschriften des HGB direkt mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden können, müssen nach den IAS aktiviert und abgeschrieben werden.

PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

Die Pensionsverpflichtungen werden entsprechend den IAS nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Die Berechnung berücksichtigt die künftigen Verpflichtungen unter Einbezug zukünftiger Gehalts- und Rentensteigerungen sowie der Inflationsrate. Der Abzinsungsfaktor orientiert sich nach den IAS am Kapitalmarktzins. Die Bilanzierung nach HGB basiert demgegenüber auf den entsprechenden steuerlichen Regelungen.

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen dürfen nach den IAS nur dann gebildet werden, wenn sie sich auf eine Außenverpflichtung beziehen. Nach HGB zulässige Auf-

wandsrückstellungen mit dem Zweck, künftige Ausgaben als Aufwand des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen, sind unzulässig.

LATENTE ERTRAGSTEUERANSPRÜCHE UND -VERPFLICHTUNGEN

Die Ermittlung von Ertragsteueransprüchen und -verpflichtungen erfolgt gemäß den IAS bilanzorientiert. Steuerliche Verlustvorträge sind nach den IAS unter bestimmten Voraussetzungen zu aktivieren, wenn von ihrer späteren Nutzung ausgegangen werden kann. Die zur Bewertung der Differenzen herangezogenen Ertragsteuersätze sind zukunftsorientiert.

EIGENKAPITAL

Fremdanteile werden als gesonderte Bilanzposition ausgewiesen. Am Bilanzstichtag im Besitz befindliche eigene Aktien werden gemäß SIC 16 vom Eigenkapital gekürzt; Gewinne und Verluste des Geschäftsjahres aus eigenen Aktien werden erfolgsneutral mit den Rücklagen verrechnet.

TREUHANDGESCHÄFTE

Treuhandgeschäfte, die nach HGB in der Bilanz ausgewiesen werden, sind in einer IAS-Bilanz nicht enthalten.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(24) ZINSÜBERSCHUSS

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	15 266	12 441	22,7
Zinserträge aus Wertpapieren des Finanzanlagebestands	2 903	2 300	26,2
Dividenden aus Wertpapieren des Finanzanlagebestands	115	52	121,2
Laufendes Ergebnis aus Beteiligungen	215	121	77,7
Laufendes Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	-57	22	•
Laufendes Ergebnis aus Anteilen an Tochterunternehmen	49	5	•
Laufende Erträge aus dem Leasinggeschäft	320	209	53,1
Zinsaufwendungen für Nachrangkapital	626	473	32,3
Zinsaufwendungen für Verbriefte Verbindlichkeiten	6 701	5 839	14,8
Zinsaufwendungen für Einlagen und Sonstige	7 691	5 456	41,0
Laufende Aufwendungen aus dem Leasinggeschäft	277	175	58,3
Gesamt	3 516	3 207	9,6

(25) RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT

Die Risikovorsorge stellt sich in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns wie folgt dar:

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Zuführung zur Risikovorsorge	-1 369	-1 302	5,1
Auflösung von Risikovorsorge	712	593	20,1
Direktabschreibungen	-40	-23	73,9
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	12	43	-72,1
Gesamt	-685	-689	-0,6

(26) PROVISIONSÜBERSCHUSS

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Wertpapiergeschäft	1 329	942	41,1
Vermögensverwaltung	585	495	18,2
Auslandsgeschäft ¹⁾	238	192	24,0
Zahlungsverkehr	164	175	-6,3
Bürgschaften	122	112	8,9
Übrige ¹⁾	286	277	3,2
Gesamt	2 724	2 193	24,2

¹⁾ In den Vorjahreszahlen haben wir eine Umgliederung von 58 Mio Euro von den übrigen Provisionen in die Provisionen aus dem Auslandsgeschäft vorgenommen.

(27) HANDELSERGEBNIS

Das Handelsergebnis ermitteln wir nach der Marktwertmethode, d.h. alle Handelsinstrumente werden zum Fair Value bewertet. Die verwendeten Marktdaten basieren grund-

sätzlich auf Börsenkursen. Für nicht börsennotierte Produkte werden die Fair Values nach der Barwertmethode oder anhand geeigneter Optionspreis-Modelle ermittelt.

Im Handelsergebnis sind, neben den aus Handelsaktivitäten entstandenen Ergebnissen, auch alle Zins- und Dividendenerträge und Refinanzierungskosten enthalten.

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Geschäftsfeld Securities*	809	425	90,4
Geschäftsfeld Treasury und Devisen	122	71	71,8
Übrige	18	96	-81,3
Gesamt	949	592	60,3

*) Im Vorjahr als Geschäftsfelder Global Bonds und Global Equities ausgewiesen.

Aufteilung des Handelsergebnisses in die Komponenten Veräußerungs-, Bewertungs- und Zinsergebnis:

	Anleihen und Zinsderivate		Aktien und sonstige Preisrisiken		Devisen, Sorten und Edelmetalle		Gesamt		Veränderung in %
	2000 Mio €	1999 Mio €	2000 Mio €	1999 Mio €	2000 Mio €	1999 Mio €	2000 Mio €	1999 Mio €	
Veräußerungsergebnis	139	277	511	316	156	77	806	670	20,3
Bewertungsergebnis	-36	-22	316	3	5	2	285	-17	•
Gesamt	103	255	827	319	161	79	1 091	653	67,1
Zins- und Dividenden- erträge	1 312	880	1 250	167	-	-	2 562	1 047	144,7
Refinanzierungszinsen	1 205	885	1 499	223	-	-	2 704	1 108	144,0
Zinsergebnis	107	-5	-249	-56	-	-	-142	-61	132,8
Veräußerungs-/ Bewertungs- und Zinsergebnis	210	250	578	263	161	79	949	592	60,3

(28) FINANZANLAGEERGEBNIS

Im Finanzanlageergebnis weisen wir Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse aus Wertpapieren des Finanzanlagebestands, Beteiligungen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Anteilen an Tochterunternehmen, die nicht konsolidiert wurden, aus.

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Ergebnis aus dem Wertpapierfinanzanlagebestand	92	226	-59,3
Veräußerungsergebnis aus Beteiligungen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Anteilen an Tochterunternehmen	72	361	-80,1
Bewertungsergebnis aus Beteiligungen und Anteilen an Tochterunternehmen	-84	8	•
Gesamt	80	595	-86,6

Im Vorjahr ist im Veräußerungsergebnis aus Beteiligungen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Anteilen an Tochterunternehmen insbesondere der aus dem Verkauf der WinCom (DBV-Anteile) erzielte Ertrag enthalten.

(29) VERWALTUNGSaufWENDUNGEN

Die Verwaltungsaufwendungen im Konzern setzen sich zusammen aus Personalaufwand, Sachaufwand und Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung, Immobilien und Sonstige immaterielle Anlagewerte. Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 22,4% auf 5 477 Mio Euro und gliedern sich wie folgt:

Personalaufwand

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Löhne und Gehälter	2 428	1 892	28,3
Soziale Abgaben	322	281	14,6
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	257	230	11,7
Gesamt	3 007	2 403	25,1

Sachaufwand

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Raumkosten	529	493	7,3
EDV-Kosten	491	525	-6,5
Pflichtbeiträge, sonstige Verwaltungsaufwendungen und gesellschaftsrechtliche Aufwendungen	350	268	30,6
Kosten für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	197	131	50,4
Übriger Sachaufwand	403	257	56,8
Gesamt	1 970	1 674	17,7

Aus Leasingverträgen sind Aufwendungen in Höhe von 296 Mio Euro (Vorjahr: 260 Mio Euro) im Sachaufwand enthalten.

Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung, Immobilien und Sonstige immaterielle Anlagewerte

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	422	373	13,1
Immobilien	61	20	•
Sonstige immaterielle Anlagewerte	17	6	183,3
Gesamt	500	399	25,3

(30) SONSTIGES BETRIEBLICHES ERGEBNIS

Im Sonstigen betrieblichen Ergebnis sind vor allem Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen sowie Aufwendungen und Erträge aus Bau- und Architektenleistungen enthalten. Aufwendungen und Erträge aus Bau- und Architektengebühren fallen im Rahmen des

Baumanagements unseres Teilkonzerns CommerzLeasing und Immobilien AG an. Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte weisen wir hier ebenfalls aus. In der Position Übrige sind die sonstigen Steuern enthalten. In den sonstigen betrieblichen Erträgen des Ge-

schäftsjahres 2000 zeigen wir außerdem den Ertrag in Höhe von 1 216 Mio Euro, der im Zusammenhang mit dem Börsengang der comdirect bank AG erzielt wurde (weitere Angaben hierzu auf Seite 359).

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Sonstige betriebliche Aufwendungen	524	513	2,1
Aufwendungen aus Bau- und Architektenleistungen	41	104	-60,6
Zuführungen zu Rückstellungen	74	72	2,8
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	88	32	175,0
Zwischenmietaufwand und Aufwand für Mietkauf	119	115	3,5
Übrige	202	190	6,3
Sonstige betriebliche Erträge	1 651	462	•
Erträge aus dem Börsengang der comdirect bank AG	1 216	-	•
Erträge aus Bau- und Architektenleistungen	45	112	-59,8
Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen	51	12	•
Auflösungen von Rückstellungen	21	50	-58,0
Zwischenmietertrag und Erlös aus Mietkauf	120	114	5,3
Übrige	198	174	13,8
Sonstiges betriebliches Ergebnis	1 127	-51	•

(31) STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG

Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Laufende Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	603	1 041	-42,1
Latente Steuern	220	-645	•
Gesamt	823	396	107,8

In den Latenten Steuern sind latente Steuererträge auf Grund von im Jahr 2000 aktivierten Vorteilen aus nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von 71 Mio Euro enthalten. Die Steuerabgrenzungen (Notes 45 und 51) berücksichtigen für die inländischen Kapitalgesellschaften die beschlossene Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 40% für thesaurierte bzw. 30% für ausgeschüttete Gewinne auf einheitlich 25%.

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr:

	2000	1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
multipliziert mit dem inländischen Ertragsteuersatz von 52% (Vorjahr: 52%)	2 234	1 371	62,9
Rechnerischer Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr zum inländischen Ertragsteuersatz	1 162	713	63,0
Auswirkungen wegen abweichender nationaler Ertragsteuersätze in den einzelnen Sitzländern der Konzerngesellschaften und Steuersatzänderungen	28	-162	•
Auswirkungen aus Goodwill-Abschreibungen	46	10	•
Auswirkungen wegen zeitlich unbegrenzter Wertansatzunterschiede	-165	-152	8,6
Auswirkungen wegen steuerfrei vereinnahmter Erträge	-248	-13	•
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	823	396	107,8

Der als Basis für die Überleitungsrechnung gewählte inländische Ertragsteuersatz setzt sich zusammen aus dem in Deutschland geltenden Körperschaftsteuersatz für thesaurierte Gewinne von 40% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und einem durchschnittlichen Steuersatz für die Gewerbeertrag-

steuer von 16,7%. Unter Beachtung der Abzugsfähigkeit der Gewerbeertragsteuer ergibt sich ein inländischer Ertragsteuersatz von 52%.

Die Auswirkungen wegen abweichender Ertragsteuersätze im Ausland entstehen auf Grund der – im Vergleich zum inländischen Ertragsteuersatz – abweichenden Ertrag-

steuersätze der einzelnen Sitzländer der Konzerngesellschaften, die zwischen 10% und 48% (Vorjahr: 10% und 53,19%) liegen. Hierunter fallen auch die Auswirkungen aus der Anpassung von aktiven und passiven Steuerabgrenzungen auf Grund geänderter Ertragsteuersätze im Geschäftsjahr.

(32) GEWINN JE AKTIE

Gewinn je Aktie	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung in %
Jahresüberschuss (Mio €)	1 342	911	47,3
Durchschnittliche Anzahl ausgegebener Stammaktien (Stück)	517 688 784	498 049 762	3,9
Gewinn je Aktie (€)	2,59	1,83	41,5

Der gemäß IAS 33 errechnete Gewinn je Aktie basiert auf dem Jahresüberschuss ohne konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne. Der Jahresüberschuss wird dabei zu der durchschnittlichen Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien in das Verhältnis gesetzt.

Ende 2000 waren keine Wandel- oder Optionsrechte im Umlauf. Der bereinigte Gewinn je Aktie entspricht daher dem Gewinn je Aktie.

(33) SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

Die Resultate der im Commerzbank-Konzern eingebundenen Geschäftsfelder spiegeln sich in der Segmentberichterstattung wider. Basis für die Segmentierung in Geschäftsfelder ist die interne Organisationsstruktur des Konzerns, die seit dem 1. Januar 2001 auf zwei Unternehmensbereichen aufgebaut ist: Die Unternehmensbereiche Private Kunden und Asset Management sowie Firmenkunden und Investment Banking.

Die Konzerngliederung wurde Ende 2000 der künftigen strategischen Ausrichtung entsprechend neu geordnet.

Dem Unternehmensbereich Private Kunden und Asset Management sind die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Vermögensverwaltung (Asset Management) zugeordnet.

Der Unternehmensbereich Firmenkunden und Investment Banking umfasst die Aktivitäten

unseres Firmenkundengeschäfts und das Geschäft mit Institutionen sowie die Handelsbereiche des Investment Banking. Die Hypothekenbanken weisen wir separat aus.

Die Unternehmensbereiche Konzernsteuerung und Services sind in ihrer bisherigen Struktur – einschließlich ihrer Verantwortung für Querschnittsfunktionen – unverändert geblieben.

Die Unternehmensbereichsgliederung im Überblick

Unternehmensbereich Private Kunden und Asset Management	Geschäftsfeld Private Kunden
	Geschäftsfeld Asset Management
Unternehmensbereich Firmenkunden und Investment Banking	Geschäftsfeld Firmenkunden ¹⁾
	Geschäftsfeld Relationship Management ¹⁾
	Geschäftsfeld Internationale Banken ¹⁾
	Geschäftsfeld Corporate Finance ¹⁾
	Geschäftsfeld Immobilien ¹⁾
	Geschäftsfeld Securities
	Geschäftsfeld Treasury und Devisen
Hypothekenbanken	

¹⁾ In der Segmentberichterstattung zu Firmenkunden und Institutionen zusammengefasst.

Um eine größere Transparenz darzustellen, berichten wir in diesem Jahr nicht mehr über Unternehmensbereiche, sondern über die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder, die wir als primäre Segmente ausweisen. Dabei haben wir einige Geschäftsfelder zusammengefasst. Die Vorjahreszahlen wurden aus arbeitsökonomischen Gründen der neuen Systematik nicht angepasst.

Unsere Segmentberichterstattung ist in die sieben nachstehenden Segmente/Geschäftsfelder aufgeteilt:

- Das Geschäftsfeld Private Kunden umfasst auch das Direct Banking.
- Zum Geschäftsfeld Asset Management gehören insbesondere die Tochtergesellschaften ADIG und ADIG Luxemburg (ALSA), die Jupiter International Group sowie Montgomery Asset Management.
- Im Segment Firmenkunden und Institutionen sind die Geschäftsfelder Firmenkunden, Relationship Management, Internationale Banken, Corporate Finance, der Immobilienbereich sowie die kommerziellen Aktivitäten mit Firmenkunden der in- und ausländischen Einheiten zusammengefasst.
- Das Geschäftsfeld Securities beinhaltet alle Aktivitäten des Aktien- und Rentenhandels, des Handels mit derivativen Instrumenten sowie des Mergers- und Acquisitions-Geschäfts.
- Im Geschäftsfeld Treasury und Devisen wird der Erfolg aus dem Liquiditätsmanagement sowie dem Zins- und Währungsmanagement und darüber hinaus dem Kapitalstrukturmanagement ausgewiesen.
- Das Segment der Hypothekenbanken besteht aus der Rheinischen Hypothekenbank und der Hypothekenbank in Essen.

- Im Segment Sonstige und Konsolidierungsmaßnahmen werden die Ergebnisbeiträge eingestellt, die nicht in die Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsfelder fallen. Hierzu gehören auch jene Korrekturen, die erforderlich sind, um die in der Segmentberichterstattung der operativen Geschäftsfelder dargestellten betriebswirtschaftlichen Steuerungsgrößen des internen Rechnungswesens auf die entsprechenden Daten der externen Rechnungslegung überzuleiten.

Der Segmenterfolg wird anhand des Jahresüberschusses und der Kennziffern Eigenkapitalrendite und Aufwandsquote gemessen.

Die Eigenkapitalrendite als eine der beiden Steuerungsgrößen des Commerzbank-Konzerns errechnet sich aus dem Verhältnis des Steuerungsergebnisses zum durchschnittlich gebundenen Eigenkapital und gibt an, wie sich das im Geschäftsfeld eingesetzte Kapital verzinst hat. Als Zielgröße wird mittelfristig eine nachhaltige Eigenkapitalrendite von 15% p.a. nach Steuern angestrebt. Das Steuerungsergebnis beinhaltet ergänzend zum Jahresüberschuss mitverantwortete Ergebnisse bei den Einheiten, die bei der Erzielung der Erträge mitgewirkt haben. Im Jahresüberschuss werden diese Beträge immer in dem Segment ausgewiesen, in dem sie gebucht sind.

Die Aufwandsquote ist die zweite zentrale Steuerungsgröße. Sie stellt den Quotienten aus Verwaltungsaufwand und Erträgen ohne Risikovor-sorge dar und spiegelt die Kosteneffizienz der Geschäftsfelder wider. Hierbei wird sich an einer Vorgabe von 60% ausgerichtet.

Erträge und Aufwendungen werden verursachungsgerecht grundsätzlich zu Marktpreisen und im Zinsbereich nach der Marktzinsmethode bei den Einheiten ausgewiesen. Im Zinsüberschuss der jeweiligen Einheit sind auch die kalkulatorischen Größen Eigenkapitalverzinsung und Anlagenutzen enthalten. Einheiten mit Eigenkapital oder Dotationskapital werden mit Zinsen auf das Kapital belastet, um die Gleichstellung mit den Einheiten ohne Eigenkapital sicherzustellen. Der im Konzern erwirtschaftete Anlageertrag aus dem Eigenkapital wird im Verhältnis des durchschnittlich gebundenen Eigenkapitals den jeweiligen Einheiten zugeordnet. Der unterlegte Zinssatz entspricht dem einer risikofreien Anlage auf dem langfristigen Kapitalmarkt. Die Berechnung des Eigenkapitals erfolgt gemäß dem bankaufsichtsrechtlichen Grundsatz I auf Basis der ermittelten durchschnittlichen Risikoaktiva und den Anrechnungsbeträgen für Marktrisiken (Risikoaktivaäquivalente).

Direkte und indirekte Kosten stellen den Verwaltungsaufwand dar. Er beinhaltet den Personalaufwand, den Sachaufwand und die Abschreibungen auf Sachanlagen und Sonstige immaterielle Anlagewerte. Die Zuordnung des Verwaltungsaufwands zu den einzelnen Geschäftsfeldern erfolgt auf Grund der Verantwortlichkeit. Die sich aus den internen Leistungen ergebenden indirekten Kosten werden nach dem Verursachungsprinzip berücksichtigt und dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt bzw. führen beim Leistungserbringer zu einer entsprechenden Entlastung.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft umfasst neben der Neubildung und Auflösung für Bonitäts- und Länderrisiken die Pauschalwertberichtigungen, die Direktabschreibungen und die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis bildet den Saldo aus Sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen ab, die u.a. auch die Goodwill-Abschreibungen enthalten.

Die Ertragsteuern werden den Geschäftsfeldern entsprechend der im Konzern jeweils ermittelten Steuerquote zugeordnet.

Aufteilung nach Geschäftsfeldern

Mio €	Geschäftsjahr 2000							Gesamt
	Private Kunden	Asset Management	Firmenkunden und Institutionen	Securities	Treasury und Devisen	Hypothekenbanken	Sonstige und Konsolidierung	
Zinsüberschuss	1 120	5	1 698	42	149	522	-20	3 516
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-116	0	-453	0	0	-100	-16	-685
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1 004	5	1 245	42	149	422	-36	2 831
Provisionsüberschuss	1 232	621	691	233	10	-22	-41	2 724
Handelsergebnis	0	17	75	809	122	0	-74	949
Finanzanlageergebnis	0	-2	-39	0	-9	-6	136	80
Verwaltungsaufwendungen	1 717	627	1 263	986	253	146	485	5 477
Sonstiges betriebliches Ergebnis	849	-45	132	8	-1	7	177	1 127
Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1 368	-31	841	106	18	255	-323	2 234
Ertragsteuern	616	-11	353	43	7	115	-300	823
Ergebnis nach Steuern	752	-20	488	63	11	140	-23	1 411
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste	-1	-19	-10	0	0	-39	0	-69
Jahresüberschuss	751	-39	478	63	11	101	-23	1 342
Mitverantwortetes Ergebnis	8	187	41	33	46	0	-315	0
Steuerungsergebnis	759	148	519	96	57	101	-338	1 342
Durchschnittlich gebundenes Eigenkapital	1 576	424	6 018	1 348	604	1 074	-183	10 861
Eigenkapitalrendite (%)	48,2	34,9	8,6	7,1	9,4	9,4		12,4
Aufwandsquote (%)	53,6	105,2	49,4	90,3	93,4	29,1		65,2
Mitarbeiter (Durchschnitt)	14 322	2 033	9 986	1 068	272	986	9 654	38 321

Aufteilung nach Unternehmensbereichen

Mio €	Geschäftsjahr 1999						Gesamt
	Private Kunden und Immobilien	Firmenkunden und Institutionen	Investment Banking	Hypothekengeschäft	Konzernsteuerung/Sonst./Konsolidierung		
Zinsüberschuss	1 024	1 582	389	623	-411	3 207	
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-150	-468	0	-80	9	-689	
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	874	1 114	389	543	-402	2 518	
Provisionsüberschuss	954	581	715	-19	-38	2 193	
Handelsergebnis	0	51	437	0	104	592	
Finanzanlageergebnis	0	-5	-139	-5	744	595	
Verwaltungsaufwendungen	1 672	1 081	1 046	129	548	4 476	
Sonstiges betriebliches Ergebnis	54	12	13	10	-140	-51	
Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	210	672	369	400	-280	1 371	
Ertragsteuern	63	184	80	134	-65	396	
Ergebnis nach Steuern	147	488	289	266	-215	975	
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste	-1	0	-20	-43	0	-64	
Jahresüberschuss	146	488	269	223	-215	911	
Mitverantwortetes Ergebnis	0	143	154	0	-297	0	
Steuerungsergebnis	146	631	423	223	-512	911	
Durchschnittlich gebundenes Eigenkapital	1 671	6 012	1 913	1 021	-839	9 778	
Eigenkapitalrendite (%)	8,7	10,5	22,1	21,8		9,3	
Aufwandsquote (%)	82,3	47,4	64,6	21,3		68,5	

Die Zuordnung in die Segmente nach dem jeweiligen Sitz der Filiale oder des Konzernunternehmens ergibt nachfolgende Verteilung:

Mio €	Geschäftsjahr 2000						Gesamt
	Deutschland	Europa (ohne Deutschland)	Amerika	Asien	Afrika	Konsolidierung	
Zinsüberschuss	2 842	460	239	123	7	-155	3 516
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-550	-48	-24	-58	-5	-	-685
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2 292	412	215	65	2	-155	2 831
Provisionsüberschuss	1 855	560	207	100	4	-2	2 724
Handelsergebnis	751	119	47	30	2	-	949
Finanzanlageergebnis	97	-29	12	-	-	-	80
Verwaltungsaufwendungen	4 294	921	301	193	5	-237	5 477
Sonstiges betriebliches Ergebnis	1 138	74	-5	-	-	-80	1 127
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1 839	215	175	2	3	-	2 234
Risikoaktiva nach BIZ¹⁾	139 798	45 330	17 152	8 573	697	-18 390	193 160

¹⁾ ohne Marktpreisrisiken

Im Vorjahr erzielten wir in den geographischen Segmenten folgende Ergebnisse:

Mio €	Geschäftsjahr 1999						Gesamt
	Deutschland	Europa (ohne Deutschland)	Amerika	Asien	Afrika	Konsolidierung	
Zinsüberschuss	2 683	329	204	125	10	-144	3 207
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-590	-32	-16	-50	-1	-	-689
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2 093	297	188	75	9	-144	2 518
Provisionsüberschuss	1 424	601	166	71	3	-72	2 193
Handelsergebnis	514	18	33	24	3	-	592
Finanzanlageergebnis	424	129	13	28	1	-	595
Verwaltungsaufwendungen	3 693	575	240	164	5	-201	4 476
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-65	15	-14	-1	-1	15	-51
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	697	485	146	33	10	-	1 371
Risikoaktiva nach BIZ¹⁾	121 476	36 153	14 392	8 947	752	-14 137	167 583

¹⁾ ohne Marktpreisrisiken

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(34) BARRESERVE

Als Barreserve fassen wir folgende Posten zusammen:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Kassenbestand	707	791	-10,6
Guthaben bei Zentralnotenbanken	4 375	5 393	-18,9
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	2 813	2 768	1,6
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	2 068	1 948	6,2
sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	745	820	-9,1
Gesamt	7 895	8 952	-11,8

Im Guthaben bei Zentralnotenbanken sind Forderungen in Höhe von 3 984 Mio Euro (Vorjahr: 5 199 Mio Euro) an die Deutsche Bundesbank enthalten. Das Mindestreserve-Soll Ende Dezember 2000 betrug 2 184 Mio Euro (Vorjahr: 1 743 Mio Euro).

(35) FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

	gesamt			täglich fällig		andere Forderungen	
	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung in %	31.12.2000	31.12.1999	31.12.2000	31.12.1999
	Mio €	Mio €		Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
Inländische Kreditinstitute	39 013	29 049	34,3	5 782	4 850	33 231	24 199
Ausländische Kreditinstitute	35 641	20 991	69,8	11 192	4 280	24 449	16 711
Gesamt	74 654	50 040	49,2	16 974	9 130	57 680	40 910

In den Forderungen an Kreditinstitute sind 14 977 Mio Euro (Vorjahr: 15 975 Mio Euro) Kommunaldarlehen der Hypothekenbanken enthalten.

(36) FORDERUNGEN AN KUNDEN

Die Kundenforderungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Forderungen an inländische Kunden	158 196	150 108	5,4
Firmenkunden	58 713	55 039	6,7
Öffentliche Haushalte	49 291	48 886	0,8
Privatkunden und Übrige	50 192	46 183	8,7
Forderungen an ausländische Kunden	66 641	53 423	24,7
Firmen- und Privatkunden	59 156	47 159	25,4
Öffentliche Haushalte	7 485	6 264	19,5
Gesamt	224 837	203 531	10,5

In den Forderungen an Kunden sind in Höhe von 53 512 Mio Euro (Vorjahr: 43 380 Mio Euro) grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen enthalten.

**(37) FORDERUNGEN AN UND VERBINDLICHKEITEN
GEGENÜBER TOCHTERUNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN**

Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen sowie Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ergeben sich in folgender Höhe:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Forderungen an Kreditinstitute	40	128	-68,8
Tochterunternehmen	-	-	•
assoziierte Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40	128	-68,8
Forderungen an Kunden	366	385	-4,9
Tochterunternehmen	71	73	-2,7
assoziierte Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	295	312	-5,4
Gesamt	406	513	-20,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7	143	-95,1
Tochterunternehmen	-	-	•
assoziierte Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7	143	-95,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	200	416	-51,9
Tochterunternehmen	162	74	118,9
assoziierte Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	38	342	-88,9
Gesamt	207	559	-63,0

(38) KREDITVOLUMEN

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Kredite an Kreditinstitute ¹⁾	27 572	24 017	14,8
Forderungen an Kunden	224 837	203 531	10,5
Wechselkredite	809	879	-8,0
abzüglich: Reverse Repos und Wertpapierleihgeschäfte mit Kunden	13 487	5 184	160,2
Gesamt	239 731	223 243	7,4

¹⁾ ohne Reverse Repos und Wertpapierleihen

Kredite an Kreditinstitute grenzen wir gegenüber den Forderungen an Kreditinstitute dahingehend ab, dass als Kredite an Kreditinstitute nur solche Forderungen gezeigt werden, für die besondere Kreditvereinbarungen mit den Kreditnehmern geschlossen wurden. Damit werden zum Beispiel Geldhandelsgeschäfte mit Banken nicht als Kredite an Kreditinstitute ausgewiesen.

(39) RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird nach konzerneinheitlichen Regeln gebildet und deckt alle erkennbaren Bonitäts- und Länderrisiken ab. Für das latente Kreditrisiko haben wir auf Grund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit Pauschalwertberichtigungen gebildet.

	Einzelwertberichtigungen		Länderwertberichtigungen		Pauschalwertberichtigungen		Gesamt		Veränderung in %
	2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999	
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	
Stand 1.1.*	5 072	4 536	224	226	382	241	5 678	5 003	13,5
Zuführungen	1 240	1 203	64	5	65	94	1 369	1 302	5,1
Abgänge	1 319	903	149	23	57	16	1 525	942	61,9
davon Inanspruchnahmen	674	349	139	0	0	0	813	349	133,0
davon Auflösungen	645	554	10	23	57	16	712	593	20,1
Wechselkursänderungen/ Umbuchungen	153	153	7	16	-20	35	140	204	-31,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	5 146	4 989	146	224	370	354	5 662	5 567	1,7

^{*)} Vortrag 2000 einschließlich erstkonsolidierter Gesellschaften

Die ergebniswirksamen Zuführungen und Auflösungen führen unter Berücksichtigung von Direktabschreibungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen zu einem Risikovorsorgeaufwand von 685 Mio Euro (Vorjahr: 689 Mio Euro).

Risikovorsorge wurde gebildet für:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Forderungen an Kreditinstitute	214	244	-12,3
Forderungen an Kunden	5 184	5 132	1,0
Risikovorsorge für Bilanzpositionen	5 398	5 376	0,4
Avale, Indossamentsverbindlichkeiten, Kreditzusagen	264	191	38,2
Gesamt	5 662	5 567	1,7

Die Risikovorsorge für Adressenrisiken nach Kundengruppen gliedert sich wie folgt:

Mio €	Einzelwert- berichtigungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft	Kreditausfälle ¹⁾ in 2000	Nettozuführung ²⁾ zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft
Inländische Kunden	4 136	402	500
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	3 415	349	430
Verarbeitendes Gewerbe	561	37	103
Baugewerbe	242	12	-25
Handel	342	35	56
Dienstleistungen einschl. freier Berufe und Übrige	2 270	265	296
Übrige Privatkunden	721	53	70
Ausländische Kunden	1 010	312	95
Kreditinstitute	51	2	5
Firmenkunden und Privatkunden	959	310	90
Gesamt	5 146	714	595

¹⁾ Direktabschreibungen, Verbrauch von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft

²⁾ Zuführung abzüglich Auflösung

Die zins- und ertraglosen wertberichtigten Forderungen beliefen sich vor Kürzung von Einzelwertberichtigungen auf 6 292 Mio Euro (1999: 5 836 Mio Euro).

Kennziffern zur Kreditrisikovorsorge:

in %	2000	1999
Zuführungsquote ¹⁾	0,29	0,32
Ausfallquote ²⁾	0,35	0,15
Bestandsquote ³⁾	2,36	2,57

¹⁾ Nettorisikovorsorge (Neubildung abzüglich Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kredite aus dem kommerziellen Geschäft sowie für Länderkredite und Pauschale Vorsorge zuzüglich des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen) in Relation zum Kreditvolumen

²⁾ Kreditausfälle (Verbrauch von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kredite aus dem kommerziellen Geschäft sowie für Länderkredite zuzüglich des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen) in Relation zum Kreditvolumen

³⁾ Risikovorsorgebestand (Bestand an Wertberichtigungen und Rückstellungen für Adressenrisiken aus dem kommerziellen Kreditgeschäft, für Länderrisiken und aus der Pauschalen Vorsorge) in Relation zum Kreditvolumen

Kreditvolumen = durchschnittliches Kreditvolumen aus kommerziellem Geschäft und Länderkrediten

(40) HANDELSAKTIVA

Die Handelsaktivitäten des Konzerns umfassen den Handel mit Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Devisen und Edelmetallen sowie derivativen Finanzinstrumenten. Alle Handelsbestände werden zum Fair Value bilanziert.

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	19 858	13 510	47,0
Geldmarktpapiere	994	489	103,3
von öffentlichen Emittenten	-	205	•
von anderen Emittenten	994	284	•
Anleihen und Schuldverschreibungen	17 104	12 368	38,3
von öffentlichen Emittenten	7 041	2 435	189,2
von anderen Emittenten	10 063	9 933	1,3
Eigene Schuldverschreibungen	1 760	653	169,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19 421	5 809	•
Schuldscheindarlehen des Handelsbestands	761	1 506	-49,5
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	29 880	24 233	23,3
Zinsbezogene Geschäfte	16 618	13 218	25,7
Währungsbezogene Geschäfte	9 047	6 336	42,8
Übrige Geschäfte	4 215	4 679	-9,9
Gesamt	69 920	45 058	55,2

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren waren 29 198 Mio Euro (Vorjahr: 15 849 Mio Euro) börsennotiert.

(41) FINANZANLAGEN

Die Position Finanzanlagen beinhaltet Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen, Anteile von nach der Equity-Methode bewerteten assoziierten Unternehmen und Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen.

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	65 851	53 323	23,5
Geldmarktpapiere	4 219	5 047	-16,4
von öffentlichen Emittenten	417	1 338	-68,8
von anderen Emittenten	3 802	3 709	2,5
Anleihen und Schuldverschreibungen	58 634	46 582	25,9
von öffentlichen Emittenten	33 059	26 344	25,5
von anderen Emittenten	25 575	20 238	26,4
Eigene Schuldverschreibungen	2 998	1 694	77,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3 990	3 779	5,6
Beteiligungen	5 531	3 774	46,6
davon an Kreditinstituten	2 700	2 764	-2,3
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	443	1 003	-55,8
davon an Kreditinstituten	387	957	-59,6
Anteile an Tochterunternehmen	260	150	73,3
davon an Kreditinstituten	-	-	•
Gesamt	76 075	62 029	22,6

Marktwerte der börsennotierten Finanzanlagen:

Mio €	31.12.2000		31.12.1999	
	Marktwert	Buchwert	Marktwert	Buchwert
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	60 659	60 466	47 270	47 130
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1 548	1 436	1 586	1 531
Beteiligungen und Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	5 620	4 266	5 434	4 055
Gesamt	67 827	66 168	54 290	52 716

Hieraus ergibt sich eine Kursreserve von 1 659 Mio Euro (Vorjahr: 1 574 Mio Euro).

Im Commerzbank-Konzern gehaltene Anteile an großen Kapitalgesellschaften gem. § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	
		31.12.2000	31.12.1999
Al Wataniya	Casablanca	10,0	10,0
Bank Handlowy w Warszawie SA	Warschau	-	9,9
Banque Marocaine du Commerce Extérieur, S.A.	Casablanca	10,0	10,0
Buderus AG	Wetzlar	10,5	10,0
Compagnie Monégasque de Banque	Monaco	11,5	11,5
Deutsche Börse AG	Frankfurt am Main	4,7	6,4
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft	Heidelberg	9,9	9,9
Holsten-Brauerei AG	Hamburg	7,8	7,8
Linde AG	Wiesbaden	10,0	10,7
MAN AG	München	6,5	6,5
PopNet Internet AG	Hamburg	13,9	-
Sachsenring Automobiltechnik AG	Zwickau	10,0	10,0
Salamander AG	Kornwestheim	-	10,7
Security Capital Group Inc.	Santa Fé	5,2	5,2
Unibanco Holdings S.A.	São Paulo	11,5	13,1
Willy Vogel Beteiligungsgesellschaft mbH	Berlin	19,0	19,0

(42) IMMATERIELLE ANLAGEWERTE

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Geschäfts- oder Firmenwerte	1 417	539	162,9
Sonstige immaterielle Anlagewerte	100	43	132,6
Gesamt	1 517	582	160,7

Von den Sonstigen immateriellen Anlagewerten entfallen 67 Mio Euro (Vorjahr: 34 Mio Euro) auf aktivierte, selbsterstellte Software.

In den Zugängen der Geschäfts- und Firmenwerte (Goodwill) ist

insbesondere ein Betrag von 796 Mio Euro aus dem Erwerb von Anteilen an der Commerz Asset Management UK (indirekt: Jupiter International Group PLC, London) enthalten. Die Aufstockung auf 100%

erfolgte auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung, die bei der Übernahme der Gesellschaft im Jahr 1995 mit dem Management getroffen wurde.

(43) SACHANLAGEN

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Grundstücke und Gebäude	897	698	28,5
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 724	1 567	10,0
Leasinggegenstände	916	735	24,6
Gesamt	3 537	3 000	17,9

(44) ANLAGESPIEGEL

Die Entwicklung der immateriellen Anlagewerte, der Sachanlagen sowie der Beteiligungen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und an Tochterunternehmen im Geschäftsjahr stellt sich wie folgt dar:

Mio €	Immaterielle Anlagewerte		Sachanlagen	
	Geschäfts- oder Firmenwerte	Sonstige immaterielle Anlagewerte	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung
Buchwert zum 1.1.2000	539	43	698	1 567
Anschaffungskosten/Herstellungskosten				
zum 1.1.2000	643	49	800	2 827
Zugänge in 2000*	968	74	273	592
Abgänge in 2000	0	0	17	47
Umbuchungen	-	-	-	-
Anschaffungskosten/Herstellungskosten				
zum 31.12.2000	1 611	123	1 056	3 372
Zuschreibungen in 2000	-	-	-	-
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.1999				
Währungsdifferenzen	104	6	102	1 260
Zugänge in 2000	2	-	-	1
Abgänge in 2000	88	17	61	422
Umbuchungen	0	0	4	35
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2000	-	-	-	-
Buchwert zum 31.12.2000	1 417	100	897	1 724

Mio €	Sachanlagen			
	Leasing- gegenstände	Beteiligungen	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	Anteile an Tochter- unternehmen
Buchwert zum 1.1.2000	735	3 774	1 003	150
Anschaffungskosten/Herstellungskosten				
zum 1.1.2000	1 108	3 837	1 003	150
Zugänge in 2000*	403	2 553	225	110
Abgänge in 2000	140	712	5	0
Umbuchungen	-	-	-316	-
kumulierte Veränderungen aus der at equity Bewertung	-	-	-464	-
Anschaffungskosten/Herstellungskosten				
zum 31.12.2000	1 371	5 678	443	260
Zuschreibungen in 2000	-	-	-	-
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.1999				
Währungsdifferenzen	373	63	-	-
Zugänge in 2000	5	-	-	-
Abgänge in 2000	208	84	-	-
Umbuchungen	131	-	-	-
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2000	-	-	-	-
Buchwert zum 31.12.2000	916	5 531	443	260

*) einschließlich Erstkonsolidierung BRE Bank SA

(45) SONSTIGE AKTIVA

Die Sonstigen Aktiva setzten sich wie folgt zusammen:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Ertragsteueransprüche	2 132	1 419	50,2
Übrige Aktiva	4 493	2 805	60,2
Gesamt	6 625	4 224	56,8

Die Ertragsteueransprüche unterteilen sich wie folgt:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Laufende Ertragsteueransprüche	994	195	•
Inland	931	154	•
Ausland	63	41	53,7
Latente Ertragsteueransprüche	1 138	1 224	-7,0
Aktive Steuerabgrenzungen	938	1 061	-11,6
Aktivierte Vorteile aus nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen	200	163	22,7
Gesamt	2 132	1 419	50,2

Aktive Steuerabgrenzungen wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzpositionen gebildet:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Rückstellungen	126	154	-18,2
Handelspassiva	532	672	-20,8
Risikovorsorge	63	30	110,0
Finanzanlagen	117	133	-12,0
Übrige Bilanzpositionen	100	72	38,9
Gesamt	938	1 061	-11,6

Die übrigen Aktiva entfallen auf folgende Sachverhalte:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Rechnungsabgrenzungsposten	1 584	1 556	1,8
Einzugspapiere	180	249	-27,7
Vorauszahlungen	389	244	59,4
Übrige	2 340	756	•
Gesamt	4 493	2 805	60,2

Von den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten entfallen auf Agien aus Forderungen 434 Mio Euro (Vorjahr: 300 Mio Euro) und auf Disagien für Verbindlichkeiten 817 Mio Euro (Vorjahr: 789 Mio Euro).

(46) VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

	gesamt		Veränderung in %
	31.12.2000 Mio €	31.12.1999 Mio €	
Inländische Kreditinstitute	42 571	21 188	100,9
Ausländische Kreditinstitute	60 965	51 473	18,4
Gesamt	103 536	72 661	42,5

davon:	täglich fällig		andere Verbindlichkeiten	
	31.12.2000 Mio €	31.12.1999 Mio €	31.12.2000 Mio €	31.12.1999 Mio €
Inländische Kreditinstitute	6 071	6 318	36 500	14 870
Ausländische Kreditinstitute	8 113	6 561	52 852	44 912
Gesamt	14 184	12 879	89 352	59 782

(47) VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden setzen sich aus Spareinlagen, täglich fälligen Geldern und Termineinlagen einschließlich Sparbriefen zusammen.

Mio €	Spareinlagen		andere Verbindlichkeiten			
	31.12.2000	31.12.1999	täglich fällig		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
			31.12.2000	31.12.1999	31.12.2000	31.12.1999
Inländische Kunden	9 125	9 674	24 859	21 691	43 291	37 273
Firmenkunden	37	40	14 396	11 734	27 554	24 955
Privatkunden und Übrige	9 073	9 604	9 910	9 624	7 385	6 781
Öffentliche Haushalte	15	30	553	333	8 352	5 537
Ausländische Kunden	554	560	11 772	4 667	18 053	17 177
Firmen- und Privatkunden	550	558	11 459	4 533	17 700	16 681
Öffentliche Haushalte	4	2	313	134	353	496
Gesamt	9 679	10 234	36 631	26 358	61 344	54 450

Die Spareinlagen sind wie folgt unterteilt:

	31.12.2000 Mio €	31.12.1999 Mio €	Veränderung in %
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	8 742	9 157	-4,5
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	937	1 077	-13,0
Gesamt	9 679	10 234	-5,4

(48) VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

Als Verbriefte Verbindlichkeiten werden Schuldverschreibungen, einschließlich Hypothekendarlehenbriefe und öffentliche Darlehenbriefe, Geldmarktpapiere (z.B. Certificates of Deposit, Euro-Notes, Commercial Paper), Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf ausgewiesen.

Mio €	gesamt		davon: begeben von Hypothekenbanken	
	31.12.2000	31.12.1999	31.12.2000	31.12.1999
Begebene Schuldverschreibungen	136 091	122 912	94 379	90 354
Begebene Geldmarktpapiere	43 407	33 789	5 149	3 562
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	453	266	-	-
Gesamt	179 951	156 967	99 528	93 916

Die Geldmarktpapiere werden zu Zinssätzen zwischen 0,49% und 22,0% verzinst; Schuldverschreibungen zu 0,50% bis 26,57%. Die Ursprungslaufzeiten liegen bei Geldmarktpapieren bis zu einem Jahr. Von den Schuldverschreibungen haben 86 Mrd Euro eine Ursprungslaufzeit von mehr als vier Jahren.

Folgende Aufstellung enthält die wesentlichen im Geschäftsjahr 2000 begebenen Schuldverschreibungen:

Betrag (Mio €)	Währung	Emittent	Zinssatz	Fälligkeit
5 000	EUR	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	5,750%	2010
3 000	EUR	Hypothekenbank in Essen AG	4,250%	2002
1 000	EUR	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	4,879%	2002
1 000	EUR	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	4,991%	2002
980	EUR	Commerzbank AG	6,125%	2010
650	EUR	Commerzbank AG	5,514%	2032
650	EUR	Hypothekenbank in Essen AG	5,514%	2018
537	USD	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	6,680%	2005
533	USD	Commerzbank AG	6,661%	2005
500	EUR	Commerzbank AG	5,066%	2005
500	EUR	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	5,066%	2005
481	GBP	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	6,112%	2003
400	EUR	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	4,966%	2036
400	EUR	RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG	4,966%	2036
310	EUR	Hypothekenbank in Essen AG	5,006%	2001

Im Rahmen der Begebung von Verbrieften Verbindlichkeiten hat sich ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 647 Mio Euro ergeben, da der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeiten über dem Ausgabebetrag lag. Dieser Betrag wird in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen und zeitanteilig über die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

(49) HANDELPASSIVA

In den Handelspassiva werden die negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands ausgewiesen. Außerdem sind Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen in den Handelspassiva enthalten.

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Zinsbezogene Geschäfte	16 203	13 490	20,1
Währungsbezogene Geschäfte	9 933	5 978	66,2
Sonstige Geschäfte ¹⁾	9 590	4 837	98,3
Gesamt	35 726	24 305	47,0

¹⁾ einschließlich Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen per 31.12.2000 i.H.v. 6 119 Mio Euro.

(50) RÜCKSTELLUNGEN

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1 432	1 360	5,3
Sonstige Rückstellungen	1 432	1 170	22,4
Gesamt	2 864	2 530	13,2

Entwicklung der Pensionsrückstellungen:

	Stand 1.1.2000	Pensions- zahlungen	Zuführung	Umbuchungen/ Änderung Kon- solidierungskreis	Stand 31.12.2000
Mio €					
Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter	750	-	96	-50	796
Pensionäre	547	57	33	50	573
Vorruhestandsregelungen	50	22	10	-	38
Altersteilzeit	13	7	19	-	25
Gesamt	1 360	86	158	-	1 432

Bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen handelt es sich überwiegend um Rückstellungen für die Verpflichtungen zur Leistung von betrieblichen Ruhegeldern auf Grund von unmittelbaren Versorgungszusagen. Art und Höhe der Ruhegelder der versorgungsberechtigten Mitarbeiter richten sich nach den Bestimmungen der im Wesentlichen in Abhängigkeit vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jeweils zur Anwendung

kommenden Versorgungsregelung (u.a. Pensionsrichtlinien, Versorgungsordnung, beitragsorientierte Versorgungsregelung, einzelvertragliche Pensionszusagen). Danach werden Pensionen nach Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze bzw. vorzeitig bei Invalidität und Tod gezahlt.

Die Pensionsverpflichtungen werden jährlich von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker nach dem Anwartschaftsbarwert-

verfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt.

Der Anwartschaftsbarwert der Pensionsverpflichtungen zum 31. Dezember 2000 beträgt 1 532 Mio Euro (Vorjahr: 1 509 Mio Euro). Der Unterschied zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 100 Mio Euro (Vorjahr: 149 Mio Euro) resultiert aus Änderungen der versicherungsmathematischen Parameter und Rechnungsgrundlagen in den vergangenen Jahren.

Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in 2000 setzen sich wie folgt zusammen:

Mio €	2000	1999
Dienstzeitaufwand (service cost)	42	32
Zinsaufwand (interest cost)	83	77
Einmalaufwand aus Vorruhestands- und Altersteilzeitregelungen	29	28
Amortisation von versicherungsmathematischen Unterschieden	4	14
Zuführungen zu Rückstellungen für leistungsorientierte Versorgungspläne	158	151

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen:

Mio €	Stand 1.1.2000	Verbrauch	Auflösung	Zuführung/ Änderung Kon- solidierungskreis	Stand 31.12.2000
Personalbereich	479	369	41	686	755
Risiken aus dem Kreditgeschäft	191	1	22	96	264
Bonifikation für Sondersparformen	106	9	-	63	160
Prozesse und Regresse	101	15	21	40	105
Übrige	293	203	8	66	148
Gesamt	1 170	597	92	951	1 432

Die Rückstellungen für den Personalbereich beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Tantiemen, die im ersten Halbjahr 2001 an Mitarbeiter im Konzern ausgezahlt werden.

(51) SONSTIGE PASSIVA

Als sonstige Passiva weisen wir aus:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Ertragsteuerverpflichtungen	1 015	1 302	-22,0
Übrige Passiva	5 263	3 130	68,1
Gesamt	6 278	4 432	41,7

Die Ertragsteuerverpflichtungen unterteilen sich wie folgt:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	412	848	-51,4
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzämtern aus Ertragsteuern	63	134	-53,0
Rückstellungen für Ertragsteuern	349	714	-51,1
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	603	454	32,8
Gesamt	1 015	1 302	-22,0

Rückstellungen für Ertragsteuern sind Steuerverpflichtungen, für die noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid ergangen ist. Die Verbindlichkeiten gegenüber Finanzämtern beinhalten Zahlungsverpflichtungen

aus laufenden Ertragsteuern gegenüber inländischen und ausländischen Steuerbehörden. In den Latenten Steuern sind Steuern aus zeitlich begrenzten Unterschieden zwischen Wertansätzen der Ver-

mögensgegenstände und Schulden in der Konzernbilanz nach IAS und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der Konzernunternehmen enthalten.

Latente Ertragsteuerverpflichtungen wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzpositionen gebildet:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Anrechnung ausländischer Verluste	177	264	-33,0
Handelsaktiva	179	135	32,6
Sachanlagen	40	15	166,7
Finanzanlagen	165	19	•
Übrige Bilanzpositionen	42	21	100,0
Gesamt	603	454	32,8

Die Position Übrige Passiva ist wie folgt gegliedert:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Rechnungsabgrenzungsposten	1 791	2 099	-14,7
Zinsabgrenzung für Nachrangkapital	364	289	26,0
Übrige	3 108	742	•
Gesamt	5 263	3 130	68,1

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind für Agien aus Verbindlichkeiten 25 Mio Euro und Disagien für Forderungen 517 Mio Euro enthalten.

(52) NACHRANGKAPITAL

Das Nachrangkapital ist wie folgt aufgeteilt:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Nachrangige Verbindlichkeiten	7 350	5 857	25,5
darunter: Drittrangmittel i.S. des § 10 Abs. 7 KWG	1 058	552	91,7
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	1 843	946	94,8
Genussrechtskapital	2 547	2 420	5,2
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	19	146	-87,0
Gesamt	9 897	8 277	19,6

Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind Eigenmittel im Sinne des § 10 Abs. 5a KWG. Ansprüche von Gläubigern auf Rückzahlung dieser Ver-

bindlichkeiten sind gegenüber anderen Gläubigern nachrangig. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung kann nicht entstehen. Im Falle des

Konkurses oder der Liquidation dürfen sie erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Ende 2000 waren folgende wesentliche nachrangige Verbindlichkeiten im Umlauf:

Laufzeitbeginn	Mio €	Mio Währung	Emittent	Zinssatz	Fälligkeit
2000	590	590 EUR	Commerzbank AG	6,50	2010
1999	550	550 EUR	Commerzbank AG	4,75	2009
1999	350	350 EUR	Commerzbank AG	5,32	2001
1997	319	200 GBP	Commerzbank AG	7,88	2007
1999	300	300 EUR	Commerzbank AG	6,25	2009
1992	267	250 USD	Commerzbank AG	6,66	2002
2000	200	200 EUR	Commerzbank AG	5,00	2003
2000	197	300 CHF	Commerzbank AG	5,00	2010

Im Berichtsjahr ist im Konzern ein Zinsaufwand für nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 435 Mio Euro (Vorjahr: 316 Mio Euro) angefallen. Hierin sind 173 Mio Euro (Vorjahr: 132 Mio Euro) Zinsabgrenzungen für fällige, noch nicht gezahlte Zinsen enthalten. Diese werden in den Sonstigen Passiva ausgewiesen.

Das Genussrechtskapital dient der Verstärkung des haftenden Eigenkapitals entsprechend den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

Es nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Zinszahlungen erfolgen nur im Rahmen eines vorhandenen Bilanzgewinns. Die Ansprüche der

Genusseinhaber auf Rückzahlung des Kapitals sind gegenüber den Ansprüchen der anderen Gläubiger nachrangig.

Folgende wesentliche Genussrechtsemissionen sind im Umlauf:

Laufzeitbeginn	Mio €	Emittent	Zinssatz	Fälligkeit
1993	409	Commerzbank AG	7,25	2005
2000	320	Commerzbank AG	6,38	2010
1991	256	Commerzbank AG	9,50	2003
1992	256	Commerzbank AG	9,15	2004
1994	256	Commerzbank AG	5,58	2006
1996	256	Commerzbank AG	7,90	2008

Die zu zahlenden Zinsen auf das Genussrechtskapital für das Geschäftsjahr 2000 sind in Höhe von 191 Mio Euro (Vorjahr: 157 Mio Euro) angefallen. Sie werden in der Position Sonstige Passiva ausgewiesen.

(53) ZUSAMMENSETZUNG DES EIGENKAPITALS

Das Gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Commerzbank AG ist in nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von 2,60 Euro eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

	Stückzahl Tsd
Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien am 1.1.2000	513 480
Barkapitalerhöhung	16 517
Sachkapitalerhöhung	9 783
Ausgabe von Belegschaftsaktien	1 972
Abgang eigener Aktien aus dem Eigenbestand	75
Anzahl der ausgegebenen Aktien am 31.12.2000	541 827
abzüglich: Eigene Aktien im Bestand	8 594
Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien am 31.12.2000	533 233

In der Kapitalrücklage werden Agiobeträge aus der Ausgabe von Aktien ausgewiesen. Außerdem sind die Beträge, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungs- und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wurden, in der Kapitalrücklage enthalten.

Die Gewinnrücklagen untergliedern sich in die gesetzliche Rücklage und die anderen Rücklagen. In der gesetzlichen Rücklage sind nach nationalem Recht zwingend zu bildende Rücklagen erfasst; die hier eingestellten Beträge unterliegen im Einzelabschluss einem Ausschüttungsverbot. Der Gesamtbetrag der

in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnrücklagen setzt sich zu 3 Mio Euro aus gesetzlichen und zu 4 540 Mio Euro aus anderen Gewinnrücklagen zusammen.

Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der Commerzbank AG nicht vor.

Der Betrag der ausgegebenen, im Umlauf befindlichen und genehmigten Aktien ergibt sich wie folgt:

	31.12.2000		31.12.1999	
	Mio €	Stückzahl Tsd	Mio €	Stückzahl Tsd
Ausgegebene Aktien	1 408	541 827	1 335	513 555
·/. Eigene Aktien im Bestand	-22	-8 594	0	-75
= im Umlauf befindliche Aktien (Gezeichnetes Kapital)	1 386	533 233	1 335	513 480
+ noch nicht ausgegebene Aktien aus genehmigtem Kapital	414	159 183	487	187 455
Gesamt	1 800	692 416	1 822	700 935

Die Anzahl der autorisierten Aktien beträgt 701 010 Tsd Stück (Vorjahr: 701 010 Tsd Stück). Der Betrag der autorisierten Aktien beläuft sich auf 1 822 Mio Euro (Vorjahr: 1 822 Mio Euro). Wir hatten zum 31. Dezember 2000 im Konzern 22 021 803 Stück Aktien als Pfand genommen. Bei einem rechnerischen Wert von 2,60 Euro je Aktie ergibt sich damit ein Anteil am Gezeichneten Kapital in Höhe von 4,06%.

(54) BEDINGTES KAPITAL

Das bedingte Kapital ist für die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten vorgesehen.

Entwicklung des bedingten Kapitals:

Mio €	Bedingtes Kapital	Zugänge	Verfall	Verbrauch	Bedingtes Kapital	davon	
	1.1.2000				31.12.2000	belegtes bedingtes Kapital	freie Linien
Wandel-/Optionsanleihen	78	-	-	-	78	-	78
Wandel-/Optionsanleihen/ Genussrechte	200	-	-	-	200	-	200
Gesamt	278	-	-	-	278	-	278

Das Grundkapital ist auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 1997 um bis zu 78 000 000,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von bis zum 30. April 2002 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren 100%igen ausländischen Beteiligungsgesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.

Das Grundkapital ist auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 1999 um bis zu 200 070 000,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von bis zum 30. April 2004 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten – mit Wandlungs- oder Optionsrechten – der Commerzbank Aktiengesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft von ihrem Wandlungs- oder Options-

recht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von bis zum 30. April 2004 zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten der Commerzbank Aktiengesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

(55) GENEHMIGTES KAPITAL

Datum der Beschlussfassung	Ursprünglicher Betrag Mio €	In Vorjahren für Kapitalerhöhungen verbraucht Mio €	In 2000 für Kapitalerhöhungen verbraucht Mio €	verbleibender Betrag Mio €	Befristung
30.5.1997	102	72	30	0	30.4.2002
30.5.1997	26	5	5	16	30.4.2002
21.5.1999	175	-	-	175	30.4.2004
21.5.1999	175	-	25	150	30.4.2004
21.5.1999	86	-	13	73	30.4.2004
Gesamt	564	77	73	414	

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2002 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um einen Nennbetrag von 15 642 762,29 Euro, zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. April 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe der Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrfach, jedoch höchstens insgesamt um 175 000 000,00 Euro, zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang ausschließen, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die Commerzbank Aktiengesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder

Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. April 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um 149 563 570,80 Euro, zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die Commerzbank Aktiengesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach

Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts zustehen würde. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. April 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um 73 669 684,60 Euro, zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet.

(56) FREMDWÄHRUNGSVOLUMINA

Ende 2000 sind im Konzern folgende Vermögenswerte und Schulden in fremder Wahrung bilanziert:

	31.12.2000				Gesamt	31.12.1999	Verande- rung in %
	Mio €					Mio €	
	USD	JPY	GBP	andere		Gesamt	
Barreserve	3	29	0	28	60	749	-92,0
Forderungen an Kreditinstitute	17 273	790	1 913	3 960	23 936	19 459	23,0
Forderungen an Kunden	24 079	5 000	5 832	8 825	43 736	42 788	2,2
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Handels- und Finanzanlagebestands	11 743	2 319	2 462	1 648	18 172	14 880	22,1
Andere Bilanzaktiva	3 716	1 317	1 551	1 140	7 724	11 257	-31,4
Fremdwahrungsaktiva	56 814	9 455	11 758	15 601	93 628	89 133	5,0
Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten	33 592	1 738	5 580	8 779	49 689	35 421	40,3
Verbindlichkeiten gegenuber Kunden	7 436	1 520	3 986	1 200	14 142	13 175	7,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	43 080	465	8 502	3 916	55 963	44 576	25,5
Andere Bilanzpassiva	11 726	1 908	2 286	2 485	18 405	11 332	62,4
Fremdwahrungspassiva	95 834	5 631	20 354	16 380	138 199	104 504	32,2

Durch Wechselkursveranderungen im Geschaftsjahr 2000 hat sich die Konzernbilanzsumme um 5 Mrd Euro erhohet.

ERLÄUTERUNGEN ZU FINANZINSTRUMENTEN

(57) DERIVATIVE GESCHÄFTE

31.12.2000	Nominalbetrag			Summe	Marktwert	
	Restlaufzeiten				positiv	negativ
	bis ein Jahr	über ein bis fünf Jahre	über fünf Jahre			
Mio €						
Fremdwährungsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	448 047	92 267	26 178	566 492	10 621	11 573
Devisenkassa- und -termingeschäfte	363 166	37 212	1 594	401 972	6 900	7 348
Zins-/Währungsswaps	31 739	50 652	24 584	106 975	3 055	3 679
Devisenoptionen – Käufe	26 249	2 613	–	28 862	666	–
Devisenoptionen – Verkäufe	26 893	1 790	–	28 683	–	546
Sonstige Devisenkontrakte	–	–	–	–	–	–
Börsengehandelte Produkte	89	–	–	89	–	–
Devisenfutures	89	–	–	89	–	–
Devisenoptionen	–	–	–	–	–	–
Gesamt	448 136	92 267	26 178	566 581	10 621	11 573
Zinsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	1 039 710	574 717	470 978	2 085 405	21 455	21 340
Forward Rate Agreements	220 979	1 905	–	222 884	253	212
Zinsswaps (gleiche Währung)	804 675	504 117	380 262	1 689 054	19 621	19 216
Zinsoptionen – Käufe	6 486	29 044	38 560	74 090	1 570	–
Zinsoptionen – Verkäufe	7 545	38 849	49 151	95 545	–	1 812
Sonstige Zinskontrakte	25	802	3 005	3 832	11	100
Börsengehandelte Produkte	75 946	3 876	2 171	81 993	–	–
Zinsfutures	20 259	1 402	641	22 302	–	–
Zinsoptionen	55 687	2 474	1 530	59 691	–	–
Gesamt	1 115 656	578 593	473 149	2 167 398	21 455	21 340
Sonstige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	22 682	69 115	13 042	104 839	4 215	3 469
Strukturierte Aktien-/Index-Produkte	1 825	2 840	698	5 363	1 727	818
Aktienoptionen – Käufe	5 796	29 200	547	35 543	2 448	–
Aktienoptionen – Verkäufe	7 795	33 100	10 887	51 782	–	2 622
Kreditderivate	924	3 161	605	4 690	38	27
Edelmetallgeschäfte	6 342	814	305	7 461	2	2
Sonstige Geschäfte	–	–	–	–	–	–
Börsengehandelte Produkte	47 959	2 854	–	50 813	–	–
Aktienfutures	12 298	–	–	12 298	–	–
Aktienoptionen	35 661	2 854	–	38 515	–	–
Sonstige Futures	–	–	–	–	–	–
Sonstige Optionen	–	–	–	–	–	–
Gesamt	70 641	71 969	13 042	155 652	4 215	3 469
Summe aller schwebenden Termingeschäfte						
OTC-Produkte	1 510 439	736 099	510 198	2 756 736	36 291	36 382
Börsengehandelte Produkte	123 994	6 730	2 171	132 895	–	–
Gesamt	1 634 433	742 829	512 369	2 889 631	36 291	36 382

Als Vergleichszahlen für 1999 ergeben sich folgende Werte:

31.12.1999	Nominalbetrag			Summe	Marktwert	
	Restlaufzeiten				positiv	negativ
	bis ein Jahr	über ein bis fünf Jahre	über fünf Jahre			
Mio €						
Fremdwährungsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	518 219	49 462	9 417	577 098	8 943	8 428
Devisenkassa- und -termingeschäfte	293 099	20 451	1 558	315 108	5 980	4 612
Zins-/Währungsswaps	18 153	25 978	7 859	51 990	1 257	2 258
Devisenoptionen – Käufe	109 044	1 739	–	110 783	1 706	–
Devisenoptionen – Verkäufe	97 923	1 294	–	99 217	–	1 558
Sonstige Devisenkontrakte	–	–	–	–	–	–
Börsengehandelte Produkte	–	–	–	–	–	–
Devisenfutures	–	–	–	–	–	–
Devisenoptionen	–	–	–	–	–	–
Gesamt	518 219	49 462	9 417	577 098	8 943	8 428
Zinsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	951 916	478 708	297 539	1 728 163	16 590	17 682
Forward Rate Agreements	332 803	20 278	–	353 081	308	335
Zinsswaps (gleiche Währung)	585 992	430 897	268 777	1 285 666	14 923	15 496
Zinsoptionen – Käufe	5 618	23 841	24 875	54 334	1 344	–
Zinsoptionen – Verkäufe	27 446	2 154	2 483	32 083	–	1 847
Sonstige Zinskontrakte	57	1 538	1 404	2 999	15	4
Börsengehandelte Produkte	62 978	5 590	16 949	85 517	–	–
Zinsfutures	16 882	3 246	10 022	30 150	–	–
Zinsoptionen	46 096	2 344	6 927	55 367	–	–
Gesamt	1 014 894	484 298	314 488	1 813 680	16 590	17 682
Sonstige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	18 934	13 143	1 286	33 363	4 798	4 843
Aktienwaps	–	–	–	–	–	–
Aktienoptionen – Käufe	6 344	6 389	329	13 062	3 815	–
Aktienoptionen – Verkäufe	7 267	4 933	195	12 395	–	2 371
Sonstige Aktienkontrakte	2 801	1 725	675	5 201	869	2 367
Edelmetallgeschäfte	2 522	96	87	2 705	114	105
Sonstige Geschäfte	–	–	–	–	–	–
Börsengehandelte Produkte	24 843	1 780	–	26 623	–	–
Aktienfutures	37	–	–	37	–	–
Aktienoptionen	24 806	1 780	–	26 586	–	–
Sonstige Futures	–	–	–	–	–	–
Sonstige Optionen	–	–	–	–	–	–
Gesamt	43 777	14 923	1 286	59 986	4 798	4 843
Summe aller schwebenden Termingeschäfte						
OTC-Produkte	1 489 069	541 313	308 242	2 338 624	30 331	30 953
Börsengehandelte Produkte	87 821	7 370	16 949	112 140	–	–
Gesamt	1 576 890	548 683	325 191	2 450 764	30 331	30 953

Am Bilanzstichtag bestanden gemäß den vorstehenden Tabellen noch nicht abgewickelte Fremdwährungs-, Zins- und sonstige Termingeschäfte, die nur ein Erfüllungsrisiko sowie Währungs-, Zins- und/oder sonstige Marktpreisrisiken beinhalten.

Kreditgruppengliederung im derivativen Geschäft:

Mio €	Marktwert 31.12.2000		Marktwert 31.12.1999	
	positiv	negativ	positiv	negativ
OECD Zentralregierungen	23	34	112	106
OECD Banken	30 560	30 127	23 351	24 148
OECD Finanzinstitute	2 222	2 376	10	34
Sonstige Unternehmen, Privatpersonen	2 952	3 326	6 356	6 415
Nicht-OECD Banken	534	519	502	250
Gesamt	36 291	36 382	30 331	30 953

Als Marktwerte sind die Summen der positiven und negativen Beträge pro Kontrakt ohne Kürzung von Sicherheiten und ohne Berücksichtigung etwaiger Netting-Ver-

einbarungen angegeben. Bei verkauften Optionen ergeben sich definitionsgemäß keine positiven Marktwerte. Der größte Teil dieser Geschäfte entfällt auf das Handels-

buch. Einen weiteren Teil haben wir zur Steuerung von Marktpreisrisiken des Bankbuchs abgeschlossen.

(58) MARKTPREISRIKEN AUS HANDELSAKTIVITÄTEN

Bei der Quantifizierung der Marktpreisrisiken finden nicht nur nach mathematisch-statistischen Ansätzen berechnete Value-at-Risk-Zahlen Eingang, sondern auch Simulationen von Extrementwicklungen auf den Geld- und Kapitalmärkten.

Für die tägliche Messung der Marktpreisrisiken, insbesondere aus dem Eigenhandel, wenden wir Value-at-Risk-Modelle an. Die zu Grunde liegenden statistischen Parameter basieren auf einer Beobachtungs-

dauer der letzten 255 Handelstage, einer eintägigen Haltedauer sowie einem Konfidenzniveau von 97,5%. Die Value-at-Risk-Modelle werden kontinuierlich verfeinert.

Ausgehend von den Risikokennzahlen steuert der Konzern die Marktpreisrisiken für alle operativen Einheiten durch ein System von Risikolimiten, primär Limiten für das Risikopotenzial (Value-at-Risk) und Stress-Szenarien sowie Stop-Loss-Limiten.

Die Risikoposition des Handelsbestands im Konzern zum Jahresultimo zeigt die nach den Eigenhandel betreibenden Geschäftsfeldern unterteilten Value-at-Risk- und Stress-Szenariowerte auf. Als Value-at-Risk werden Verlustpotenziale ausgewiesen, die mit dem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad (95%, 97,5%, 99%) nicht überschritten werden. Die Stress-Szenariowerte geben den möglichen overnight-Verlust auf Basis portfolio-differenzierter Szenarioanalysen an.

Risikoposition des Handelsbestands:

Portfolio 31.12.2000 Mio €	Haltedauer für Risikopotenzial- rechnung	Risikopotenzial bei Konfidenzniveau von			Stress-Szenario overnight
		95%	97,5%	99%	
Global Bonds	1 Tag	6,8	7,9	8,4	51,3
Global Equities	1 Tag	7,4	8,4	10,2	41,8
Treasury und Devisen ¹⁾	1 Tag	28,4	34,4	43,6	191,7
UB-Investment Banking	1 Tag	30,3	37,1	47,5	284,8

¹⁾ inkl. der Auslandseinheiten

Portfolio 31.12.1999 Mio €	Haltedauer für Risikopotenzial- rechnung	Risikopotenzial bei Konfidenzniveau von			Stress-Szenario overnight
		95%	97,5%	99%	
Global Bonds	1 Tag	9,0	10,7	12,7	55,6
Global Equities	1 Tag	5,0	5,9	7,0	69,5
Treasury und Devisen ¹⁾	1 Tag	26,0	31,0	36,8	105,7
UB-Investment Banking	1 Tag	30,8	36,4	43,1	233,4

¹⁾ inkl. der Auslandseinheiten

Eine weitergehende Beschreibung zum Risikomanagement der Marktpreisrisiken befindet sich in unserem Risikobericht auf den Seiten 324 bis 341.

(59) ZINSRISIKEN

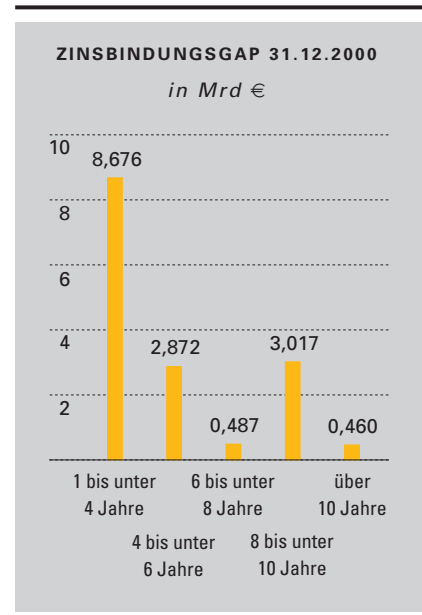
Zinsrisiken ergeben sich, wenn für bestimmte Laufzeitenbänder Unterschiede zwischen den festzinstragenden Aktiva und Passiva (einschließlich der bilanzunwirksamen Geschäfte) bestehen (Fristeninkongruenzen). Zur Kennzeichnung des Zinsrisikos werden die zinstragen-

den Finanzinstrumente einschließlich Derivate zur Absicherung gemäß ihrer Restlaufzeit bzw. Zinsanpassungsfrist in das Laufzeitenband eingestellt, bis zu dem sie einer Festzinsbindung unterliegen.

In der nachstehenden Grafik sind die offenen Festzinspositionen, so-

weit sie nicht das Handelsbuch betreffen, im Commerzbank-Konzern dargestellt. Positionen mit einem positiven Wert bezeichnen das aktive Festzinsrisiko, es besteht also ein Überhang der Aktivpositionen; negative Werte stehen für einen Passivüberhang.

Laufzeitenbänder	Zinsbindungsgap (Mio €)	
	31.12.2000	31.12.1999
ein bis unter vier Jahre	8 676	8 959
vier bis unter sechs Jahre	2 872	319
sechs bis unter acht Jahre	487	343
acht bis unter zehn Jahre	3 017	3 901
über zehn Jahre	460	17



(60) KREDITRISIKOKONZENTRATION

Konzentrationen von Ausfallrisiken (Kreditrisikokonzentrationen) können durch Geschäftsbeziehungen mit einzelnen Schuldner oder Schuldnergruppen entstehen, die eine Reihe gemeinsamer Merkmale aufweisen und deren Fähigkeit zur Schuldentilgung gleichermaßen von der Veränderung bestimmter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen abhängt. Die Steuerung dieser Risi-

ken obliegt dem Zentralen Stab Kredit. Kreditrisiken im Konzern werden durch Limitregelungen für jeden einzelnen Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten, durch die Einholung geeigneter Sicherheiten und durch Anwendung einer einheitlichen Kreditvergabepolitik überwacht. Zur Minimierung von Kreditrisiken ist die Bank eine Reihe von Master Netting Agreements einge-

gangen, die das Recht zur Verrechnung von Ansprüchen und Verpflichtungen mit einem Kunden im Falle des Ausfalls oder Konkurses des Kunden sicherstellen. Weiterhin überwacht das Management regelmäßig einzelne Portfolios. Das Kreditgeschäft des Konzerns weist keine besonderen Branchenabhängigkeiten auf.

Die Kreditrisiken im Bereich der bilanziellen Finanzinstrumente stellen sich nach Buchwerten zum 31.12.2000 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Mio €	Forderungen	
	31.12.2000	31.12.1999
Inländische Kunden	158 196	150 108
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	72 725	66 929
Verarbeitendes Gewerbe	14 021	13 246
Baugewerbe	1 275	1 801
Handel	9 796	11 034
Dienstleistungen einschl. freie Berufe	35 120	32 548
Übrige	12 513	8 300
Öffentliche Haushalte	49 291	48 886
Übrige Privatkunden	36 180	34 293
Ausländische Kunden	66 641	53 423
Firmen- und Privatkunden	59 156	47 159
Öffentliche Haushalte	7 485	6 264
Zwischensumme	224 837	203 531
abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen	-5 184	-5 132
Gesamt	219 653	198 399

(61) ALS SICHERHEIT ÜBERTRAGENE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Für folgende Verbindlichkeiten wurden Vermögensgegenstände als Sicherheit in Höhe der angegebenen Werte übertragen:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17 925	12 021	49,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2 720	6 540	-58,4
Gesamt	20 645	18 561	11,2

Nachstehende Vermögensgegenstände waren als Sicherheiten für die vorgenannten Verbindlichkeiten übertragen:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Forderungen an Kreditinstitute	15 854	7 771	104,0
Forderungen an Kunden	6 387	8 414	-24,1
Handelsaktiva und Finanzanlagen	6 948	8 828	-21,3
Gesamt	29 189	25 013	16,7

Die Sicherheitenstellung erfolgte für Geldaufnahmen im Rahmen echter Pensionsgeschäfte (Repos). Darüber hinaus wurden Sicherheiten für zweckgebundene Refinanzierungsmittel gestellt. Ebenso wurden im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften Sicherheiten gestellt.

(62) RESTLAUFZEITENGLIEDERUNG

Mio €	Restlaufzeiten zum 31.12.2000				
	täglich fällig und unbefristet	bis drei Monate	drei Monate bis ein Jahr	ein Jahr bis fünf Jahre	über fünf Jahre
Forderungen an Kreditinstitute	16 974	33 555	5 591	9 092	9 442
Forderungen an Kunden	19 385	47 398	17 785	50 714	89 555
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	42	1 341	1 837	11 503	5 135
Anleihen und Schuldverschreibungen des Finanzanlagebestands	290	6 437	9 009	27 492	22 623
Gesamt	36 691	88 731	34 222	98 801	126 755
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14 184	64 980	10 630	5 000	8 742
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	36 631	49 250	4 040	6 623	11 110
Verbriefte Verbindlichkeiten	252	40 630	38 961	65 095	35 013
Nachrangkapital	3	1	679	3 475	5 739
Gesamt	51 070	154 861	54 310	80 193	60 604

Mio €	Restlaufzeiten zum 31.12.1999				
	täglich fällig und unbefristet	bis drei Monate	drei Monate bis ein Jahr	ein Jahr bis fünf Jahre	über fünf Jahre
Forderungen an Kreditinstitute	9 130	20 470	3 917	9 388	7 135
Forderungen an Kunden	17 333	35 245	17 199	41 630	92 124
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	37	636	1 489	6 514	4 834
Anleihen und Schuldverschreibungen des Finanzanlagebestands	96	5 155	7 542	21 815	18 715
Gesamt	26 596	61 506	30 147	79 347	122 808
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12 879	41 032	7 855	3 801	7 094
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26 358	43 911	4 214	5 917	10 642
Verbriefte Verbindlichkeiten	135	36 448	27 963	60 365	32 056
Nachrangkapital	-	102	197	1 860	6 118
Gesamt	39 372	121 493	40 229	71 943	55 910

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und der vertraglichen Fälligkeit der Forderung oder der Verbindlichkeit angesehen. Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten, die in Teilbeträgen gezahlt werden, ist die Restlaufzeit für jeden einzelnen Teilbetrag angesetzt worden.

(63) FAIR VALUE VON FINANZINSTRUMENTEN

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fair Values der Bilanzpositionen und der sichernden außerbilanziellen Geschäfte gezeigt. Der Fair Value ist der Betrag, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Dabei

haben wir, sofern Marktpreise (z.B. für Wertpapiere) vorhanden waren, diese zur Bewertung angesetzt. Für einen Großteil der Finanzinstrumente wurden auf Grund fehlender Marktpreise interne Bewertungsmodelle mit aktuellen Marktparametern herangezogen. Zur Anwen-

dung kam insbesondere die Barwertmethode. Für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde der Fair Value dem Bilanzwert gleichgesetzt.

Mrd €	Fair Value		Buchwert		Differenz	
	31.12.2000	31.12.1999	31.12.2000	31.12.1999	31.12.2000	31.12.1999
Aktiva						
Barreserve	7,9	9,0	7,9	9,0	0,0	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	74,9	50,1	74,7	50,0	0,2	0,1
Forderungen an Kunden	225,8	204,2	224,8	203,5	1,0	0,7
Handelsaktiva	69,9	45,1	69,9	45,1	0,0	0,0
Finanzanlagen	77,6	64,5	76,0	62,1	1,6	2,4
Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	103,6	72,5	103,5	72,7	0,1	-0,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	108,5	91,4	107,7	91,0	0,8	0,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	178,8	156,1	180,0	157,0	-1,2	-0,9
Handelspassiva	35,7	24,3	35,7	24,3	0,0	0,0
Nachrangkapital	10,1	8,6	9,9	8,3	0,2	0,3
Derivate zur Absicherung von Bilanzpositionen	-0,5	-1,3	-	-	-0,5	-1,3

SONSTIGE ERLÄUTERUNGEN

(64) NACHRANGIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

In den Bilanzaktiva sind folgende nachrangige Vermögensgegenstände enthalten:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Forderungen an Kreditinstitute	27	35	-22,9
Forderungen an Kunden	60	185	-67,6
Anleihen und Schuldverschreibungen	174	112	55,4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	54	49	10,2
Gesamt	315	381	-17,3

Als nachrangig sind Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie als Forderungen im Fall der Liquidation oder des Konkurses des Emittenten erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

(65) AUSSERBILANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Eventualverbindlichkeiten	28 974	23 764	21,9
aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	64	59	8,5
aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	28 910	23 705	22,0
Kreditbürgschaften	2 952	2 379	24,1
Sonstige Bürgschaften	14 293	11 518	24,1
Akkreditive	7 992	6 196	29,0
Sonstige Gewährleistungen	3 673	3 612	1,7
Unwiderrufliche Kreditzusagen	72 662	52 354	38,8
Buchkredite an Kreditinstitute	2 917	2 247	29,8
Buchkredite an Kunden	67 551	49 381	36,8
Avalkredite	492	534	-7,9
Akkreditive	1 702	192	•
Sonstige Verpflichtungen	85	296	-71,3

Die Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde in den entsprechenden Positionen gekürzt.

(66) VOLUMEN DER VERWALTETEN FONDS

Art der verwalteten Fonds:

	31.12.2000		31.12.1999	
	Anzahl Fonds	Fonds- vermögen Mrd €	Anzahl Fonds	Fonds- vermögen Mrd €
Publikumsfonds	358	57,9	317	63,1
Aktien- und gemischte Fonds	211	32,4	191	34,5
Rentenfonds	121	12,8	96	15,2
Geldmarktfonds	26	12,7	30	13,4
Spezialfonds	1 418	50,6	1 366	53,8
Immobilienfonds	3	6,1	4	6,1
Gesamt	1 779	114,6	1 687	123,0

Region der Fondsauflage:

	31.12.2000		31.12.1999	
	Anzahl Fonds	Fonds- vermögen Mrd €	Anzahl Fonds	Fonds- vermögen Mrd €
Deutschland	501	54,7	492	59,0
Großbritannien	892	19,6	832	18,5
Übriges Europa	249	29,0	220	32,4
Amerika	131	11,0	122	12,5
Asien, Afrika, Australien	6	0,3	21	0,6
Gesamt	1 779	114,6	1 687	123,0

Die Asset-Management-Einheiten des Commerzbank-Konzerns verwalteten Ende des laufenden Geschäftsjahres 1 779 Fonds mit einem Volumen von 115 Mrd Euro.

(67) ECHTE PENSIONS GESCHÄFTE

Im Rahmen echter Pensionsgeschäfte – Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte – verkauft und kauft der Commerzbank-Konzern Wertpapiere mit einer Rücknahmeverpflichtung bzw. Rückgabeverpflichtung. Die erhaltenen Gegen-

werte aus Pensionsgeschäften, bei denen der Commerzbank-Konzern Pensionsgeber ist (Rücknahmeverpflichtung der Wertpapiere), werden als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten oder Kunden bilanziert. Sind Konzerngesellschaften

oder die Commerzbank AG Pensionsnehmer (Rückgabeverpflichtung der Wertpapiere), werden die gezahlten Gegenwerte als Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden in der Bilanz ausgewiesen.

Die bis Ende Dezember abgeschlossenen echten Pensionsgeschäfte stellten sich wie folgt dar:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber (Repurchase-Agreement)			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5 124	6 028	-15,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7 076	5 016	41,1
Gesamt	12 200	11 044	10,5
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer (Reverse-Repurchase-Agreement)			
Forderungen an Kreditinstitute	10 191	6 717	51,7
Forderungen an Kunden	7 314	5 184	41,1
Gesamt	17 505	11 901	47,1

(68) WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Wertpapierleihgeschäfte werden mit Kreditinstituten und Kunden getätigt, um dem Bedarf zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen nachzukommen und am Geldmarkt Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen zu können. Die Rückübertragungsansprüche an Kreditinstitute und

Kunden aus verliehenen Wertpapieren sind unter den Banken- und Kundenforderungen ausgewiesen. Von Dritten entlehene Wertpapiere (soweit noch im Bestand befindlich) zeigen wir im Wertpapierhandelsbestand oder Finanzanlagebestand und weisen

gleichzeitig eine Rückgabeverbindlichkeit auf der Passivseite aus. Die aus Wertpapierleihgeschäften resultierenden Leihgebühren sind, soweit sie das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Verliehene Wertpapiere	11 615	2 126	•
Geliehene Wertpapiere	11 002	3 514	•

(69) TREUHANDGESCHÄFTE

Die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit nachstehenden Volumina abgeschlossen:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Forderungen an Kreditinstitute	275	3	•
Forderungen an Kunden	178	308	-42,2
Beteiligungen	1	-	•
Treuhandvermögen	454	311	46,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	282	87	•
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	172	224	-23,2
Treuhandverbindlichkeiten	454	311	46,0

(70) RISIKOGEWICHTETE AKTIVA UND KAPITALQUOTEN NACH DER BASELER EIGENKAPITALEMPFEHLUNG (BIZ)

Wie viele der international operierenden Banken hat sich der Commerzbank-Konzern verpflichtet, die Eigenkapitalanforderungen der Baseler Eigenkapitalempfehlung in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Danach müssen Kreditinstitute ihre gewichteten Risikoaktiva mit mindestens 8% an Eigenmitteln unterlegen (Eigenmittelquote). Für

die Unterlegung der Risikoaktiva mit Kernkapital wird durchgängig eine Quote von mindestens 4% verlangt (Kernkapitalquote).

Als Eigenmittel werden das haftende Eigenkapital, das sich aus Kern- und Ergänzungskapital zusammensetzt, zuzüglich der Drittrangmittel angesehen. Das Kernkapital setzt sich im Wesentlichen aus

Gezeichnetem Kapital plus Rücklagen zusammen, vermindert um Geschäfts- oder Firmenwerte. Zum Ergänzungskapital gehören Genussrechtskapital und nachrangige langfristige Verbindlichkeiten. Unter den Drittrangmitteln werden kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten subsumiert.

Zusammensetzung der Eigenmittel im Commerzbank-Konzern gemäß der Baseler Eigenkapitalempfehlung:

	31.12.2000	31.12.1999	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Kernkapital	12 570	10 599	18,6
Ergänzungskapital	8 208	6 851	19,8
Haftendes Eigenkapital¹⁾	20 778	17 450	19,1
Drittrangmittel	1 058	695	52,2
Anrechenbares Eigenkapital	21 836	18 145	20,3

¹⁾ Nach Feststellung des Jahresabschlusses

zum 31.12.2000	Anrechnungsbeträge in %					Gesamt
Mio €	100	50	20	10	4	
Bilanzielle Geschäfte	132 129	15 090	13 320	-	-	160 539
Traditionelle außerbilanzielle Geschäfte	3 112	19 349	833	573	42	23 909
Derivatgeschäfte des Anlagebuches	-	3 916	4 796	-	-	8 712
Gewichtete Risikoaktiva gesamt	135 241	38 355	18 949	573	42	193 160
Anrechnungsbetrag der Marktrisikoposition multipliziert mit 12,5						27 000
Summe der anrechnungspflichtigen Positionen						220 160
Haftendes Eigenkapital ¹⁾						20 778
Anrechenbares Eigenkapital						21 836
Kernkapitalquote						6,5
Eigenmittelquote						9,9

¹⁾ Nach Feststellung des Jahresabschlusses

Die Eigenkapitalquote gemäß KWG Grundsatz I beträgt 10,7%, die Gesamtkennziffer stellt sich mit 9,6% dar.

zum 31.12.1999	Anrechnungsbeträge in %					Gesamt
Mio €	100	50	20	10	4	
Bilanzielle Geschäfte	105 278	25 061	10 589	-	-	140 928
Traditionelle außerbilanzielle Geschäfte	1 685	15 417	605	618	35	18 360
Derivatgeschäfte des Anlagebuches	-	3 238	5 057	-	-	8 295
Gewichtete Risikoaktiva gesamt	106 963	43 716	16 251	618	35	167 583
Anrechnungsbetrag der Marktrisikoposition multipliziert mit 12,5						20 126
Summe der anrechnungspflichtigen Positionen						187 709
Haftendes Eigenkapital ¹⁾						17 450
Anrechenbares Eigenkapital						18 145
Kernkapitalquote						6,3
Eigenmittelquote						9,7

¹⁾ Nach Feststellung des Jahresabschlusses

Die Eigenkapitalquote gemäß KWG Grundsatz I betrug 10,0%, die Gesamtkennziffer stellte sich mit 9,0% dar.

(71) DURCHSCHNITTLICHE ZAHL DER WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER

2000	Gesamt		männlich		weiblich	
im Konzern	38 321	(41 103)	19 099	(19 616)	19 222	(21 487)
Inland	30 212	(32 879)	15 537	(16 003)	14 675	(16 876)
Ausland	8 109	(8 224)	3 562	(3 613)	4 547	(4 611)
in der AG	25 777	(27 497)	13 346	(13 447)	12 431	(14 050)
in quotal einbezogenen Unternehmen	89	(93)	45	(46)	44	(47)

1999	Gesamt		männlich		weiblich	
im Konzern	30 149	(32 096)	15 533	(15 690)	14 616	(16 406)
Inland	26 045	(27 934)	13 418	(13 546)	12 627	(14 388)
Ausland	4 104	(4 162)	2 115	(2 144)	1 989	(2 018)
in der AG	25 662	(27 234)	13 221	(13 263)	12 441	(13 971)
in quotal einbezogenen Unternehmen	92	(94)	47	(48)	45	(46)

Die obigen Zahlen enthalten Teilzeitkräfte mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Die durchschnittliche Arbeitszeit der Teilzeitkräfte beträgt 58% der Normalarbeitszeit. In Klammern sind die Zahlen bei voller Berücksichtigung der Teilzeitkräfte gesetzt. In der Zahl der Arbeitnehmer nicht enthalten sind die im Konzern durchschnittlich in Ausbildung befindlich gewesenen Arbeitnehmer.

	Gesamt		männlich		weiblich	
	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Auszubildende	1 455	1 478	563	625	892	853

(72) BEZÜGE UND KREDITE DER ORGANE

An Vorstände und Aufsichtsorgane wurden folgende Bezüge gezahlt:

	2000	1999
	Tsd €	Tsd €
Vorstand	10 638	10 633
Aufsichtsorgane	1 708	1 085
Frühere Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen	5 160	4 015

Zum Bilanzstichtag stellte sich der Gesamtbetrag der gewährten Vorschüsse und Kredite sowie der eingegangenen Haftungsverhältnisse wie folgt dar:

	31.12.2000	31.12.1999
	Tsd €	Tsd €
Vorstand	8 389	6 965
Aufsichtsorgane	1 266	518

Alle Kredite an Vorstände und Aufsichtsorgane werden zu marktüblichen Sätzen verzinst.

(73) SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

Einzahlungsverpflichtungen gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften auf nicht voll eingezahlte Gesellschaftsanteile bestehen in Höhe von 49 Mio Euro.

Für die Liquiditäts-Konsortialbank (Liko) GmbH, Frankfurt/Main, besteht eine Nachschusspflicht von bis zu 36 Mio Euro. Auch die einzelnen Bankenverbände haben Nachschussverpflichtungen gegenüber der Liko. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haben sich Konzernunternehmen zu Gunsten ihres jeweiligen Verbandes selbstschuldnerisch gegenüber der Liko verbürgt.

Nach § 5 Abs. 10 der Statuten des Einlagensicherungsfonds haben wir uns verpflichtet, den Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin, von Verlusten freizustellen, die diesem durch eine Hilfeleistung zu Gunsten von im Mehrheitsbesitz der Commerzbank stehenden Kreditinstituten entstehen.

Für Terminbörsen und Clearingstellen, bei denen Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt wurden, bestehen Verpflichtungen in Höhe von 303 Mio Euro.

Unsere Tochtergesellschaften Caisse Central de Réescompte S.A., Paris, und ADIG-Investment Luxem-

burg S.A. haben für ausgewählte Fonds Wertentwicklungsgarantien abgegeben.

Die im Konzern bestehenden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen – Gebäude und Geschäftsausstattung – führen im Geschäftsjahr 2001 zu Aufwendungen in Höhe von 294 Mio Euro, in den Jahren 2002 bis 2004 sind es 312 Mio Euro pro Jahr und ab dem Geschäftsjahr 2004 machen sie 297 Mio Euro aus. Konzerninterne Leasing- bzw. Mietaufwendungen sind dabei nicht berücksichtigt.

(74) PATRONATSERKLÄRUNG

Für die in den Konzernabschluss unserer Bank einbezogenen Tochterunternehmen tragen wir, abgesehen von politischen Risiken, dafür Sorge, dass diese ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen.

ORGANE DER COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

AUFSICHTSRAT

Dr. Walter Seipp <i>(Ehrenvorsitzender)</i>	Gerald Herrmann	Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Schulz
Dietrich-Kurt Frowein <i>(Vorsitzender)</i>	Detlef Kayser	Alfred Seum
Hans-Georg Jurkat <i>(stellv. Vorsitzender)</i>	Dieter Klinger	Hermann Josef Strenger
Heinz-Werner Busch	Dr. Torsten Locher	Prof. Dr. Jürgen F. Strube
Uwe Foullong	Helmut Mamsch <i>(bis 26.5.2000)</i>	Dr. Klaus Sturany <i>(seit 26.5.2000)</i>
Dott. Gianfranco Guty	Horst Sauer	Heinrich Weiss
Dr.-Ing. Otto Happel	Dr. Erhard Schipporeit <i>(seit 26.5.2000)</i>	Wilhelm Werhahn
	Werner Schönfeld	Dr. Harald Wilde <i>(bis 26.5.2000)</i>

VORSTAND

Dr. h.c. Martin Kohlhaussen <i>(Sprecher)</i>	Dr. Heinz J. Hockmann	Klaus Müller-Gebel
Dr. Erich Coenen <i>(bis 30.6.2000)</i>	Dr. Norbert Käsbeck	Michael Paravicini <i>(seit 1.9.2000)</i>
Wolfgang Hartmann <i>(seit 1.7.2000)</i>	Jürgen Lemmer	Klaus M. Patig
	Andreas de Maizière	Dr. Axel Frhr. v. Ruedorffer
	Klaus-Peter Müller	

ANTEILSBESITZ

In den Konzernabschluss einbezogene verbundene Unternehmen

Name	Sitz	Anteil am Kapital v.H.	davon mittelbar v.H.	abw. Stimm- rechtsant. v.H.	Eigen- kapital Tsd
Atlas-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH	Bad Homburg	100,0			€ 179 047
TOMO Vermögensverwaltungs- gesellschaft mbH	Frankfurt am Main	90,0	90,0		€ -170
Haus am Kai 2 O.O.O.	Moskau	100,0	100,0		Rbl 13 264
ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft mbH	München/ Frankfurt am Main	93,8	1,0		€ 165 331
ADIG-Investment Luxemburg S.A.	Luxemburg	98,4	23,4		€ 125 738
Bankhaus Bauer Aktiengesellschaft	Stuttgart	83,7	17,0		€ 16 380
Berliner Commerz Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Berlin	100,0			€ 1 687
BRE Bank SA	Warschau	50,0			ZI 2 213 858
BRE Leasing Sp. z o.o.	Warschau	75,0	75,0		ZI 20 077
C. Portmann	Frankfurt am Main	100,0			€ 767
Caisse Centrale de Réescompte, S.A.	Paris	92,4			€ 144 996
CCR Gestion	Paris	95,8	95,8	99,7	€ 2 970
CCR Chevrillon Philippe	Paris	77,8	77,8	79,5	€ 3 429
comdirect bank Aktiengesellschaft (Teilkonzern)	Quickborn	58,7			€ 739 689
comdirect ltd.	London	100,0	100,0		
comdirect nominee ltd.	London	100,0	100,0		
comdirect S.A.	Paris	97,5	97,5		
Paresco Patrimoine S.A.R.L.	Paris	100,0	100,0		
comdirect services S.p.A.	Mailand	100,0	100,0		
Commerz (East Asia) Ltd.	Hongkong	100,0			€ 56 477
Commerz Asset Management (UK) plc	London	100,0			£ 183 095
Jupiter International Group PLC (Teilkonzern)	London	100,0	100,0		£ 206 441
Jupiter Asset Management Ltd.	London	100,0	100,0		
Jupiter Unit Trust Mgrs. Ltd	London	100,0	100,0		
Capital Development Ltd	Isle of Man	51,0	51,0		
Tyndall Holdings Ltd	London	100,0	100,0		
Jupiter Tyndall Pension Trust Ltd	London	100,0	100,0		
Jupiter Administration Services Ltd	London	100,0	100,0		
Tyndall International Group Ltd	Bermuda	100,0	100,0		
EMD Ltd i.L.	Bermuda	100,0	100,0		
Jupiter Asset Management (Asia) Ltd	Hongkong	100,0	100,0		
Jupiter Asset Management (Bermuda) Ltd	Bermuda	100,0	100,0		
Jupiter Asset Management (Jersey) Ltd	Jersey	100,0	100,0		
KF Ltd i.L.	Bermuda	61,3	61,3		
TI Ltd i.L.	Bermuda	100,0	100,0		
IF Ltd	Bermuda	75,0	75,0		
KL Ltd i.L.	Bermuda	66,0	66,0		
Tyndall Investments Ltd	London	100,0	100,0		
Tyndall International Holdings Ltd	Bermuda	100,0	100,0		
Tyndall Trust International I.O.M. Ltd	Isle of Man	100,0	100,0		

In den Konzernabschluss einbezogene verbundene Unternehmen

Name	Sitz	Anteil am Kapital v.H.	davon mittelbar v.H.	abw. Stimm- rechtsant. v.H.	Eigen- kapital Tsd
CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft					
Holding mbH	Bad Homburg v.d.H.	100,0		€	6 136
CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft mbH	Frankfurt am Main	100,0	100,0	€	5 886
Commerz Equity Investments Ltd.	London	100,0		£	53 707
Commerz Finanz Management GmbH	Frankfurt am Main	100,0		€	222
Commerz Futures, LLC	Wilmington/ Delaware	100,0	1,0	US\$	15 550
Commerz Grundbesitz-Investment- gesellschaft mbH	Wiesbaden	75,0		€	15 679
Commerz International Capital Management GmbH	Frankfurt am Main	100,0		€	32 348
CICM Fund Management Ltd.	Dublin	100,0	100,0	€	14 871
CICM (Ireland) Ltd.	Dublin	75,0	75,0	€	1 349
Commerz International Capital Management (Japan) Ltd.	Tokio	100,0	100,0	¥	622 652
Commerz NetBusiness AG	Frankfurt am Main	100,0		€	40 513
Commerz Securities (Japan) Company Ltd.	Hongkong/Tokio	100,0		¥	10 389 703
Commerz Service Gesellschaft für Kundenbetreuung mbH	Frankfurt am Main	100,0		€	26
Commerzbank (Budapest) Rt.	Budapest	100,0		Ft	9 940 477
Commerzbank (Eurasija) SAO	Moskau	100,0		Rbl	228 560
Commerzbank (Niederland) N.V.	Amsterdam	100,0		€	237 589
Commerzbank (Schweiz) AG	Zürich	100,0		sfr	210 031
Commerzbank (South East Asia) Ltd.	Singapur	100,0		S\$	203 500
Commerzbank Asset Management Asia Ltd.	Singapur	100,0	100,0	S\$	6 628
Commerzbank Asset Management Italia S.p.A.	Rom	100,0		€	24 373
Commerzbank Società di Gestione del Risparmio S.p.A.	Rom	100,0	100,0	€	820
Commerzbank Belgium SA	Brüssel	100,0		€	118 100
Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) NV	Amsterdam	100,0		€	6 973
Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) a.s.	Prag	100,0	100,0	Kč	355 676
Commerzbank Capital Markets Corporation	New York	100,0		US\$	163 110
Commerzbank Europe (Ireland) Unlimited	Dublin	40,0		€	581 710
Commerz Europe (Ireland), Inc.	Wilmington/ Delaware	100,0	100,0	US\$	2
Commerzbank Europe Finance (Ireland) plc	Dublin	100,0		€	63
Commerzbank International S.A.	Luxemburg	100,0		€	1 845 105
Commerzbank International (Ireland) Unlimited	Dublin	100,0	100,0	€	164 828
Commerzbank Investment Management GmbH	Frankfurt am Main	100,0		€	30 118
Commerzbank Overseas Finance N.V.	Dublin	100,0		€	4 408
Commerzbank U.S. Finance, Inc.	Wilmington/ Delaware	100,0		US\$	762
CommerzLeasing und Immobilien AG (Teilkonzern)	Düsseldorf	100,0		€	105 372

In den Konzernabschluss einbezogene verbundene Unternehmen

Name	Sitz	Anteil am Kapital v.H.	davon mittelbar v.H.	abw. Stimm- rechtsant. v.H.	Eigen- kapital Tsd
ALTIUM GVG mbH & Co. Objekt Sonninhof KG	Düsseldorf	100,0	100,0		
CFB Commerz Fonds Beteiligungs- gesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
CFB Verwaltung und Treuhand GmbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
COBA Vermögensverwaltungs- gesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
COBRA Projekt- und Objektmanagement GmbH	Frankfurt am Main	100,0	100,0		
Commerz Immobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
Commerz Immobilien Vermietungs- gesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
CommerzBaucontract GmbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
CommerzBaumanagement GmbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
CommerzLeasing Mobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
CommerzLeasing Auto GmbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
CommerzLeasing Mietkauf GmbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
FABA Vermietungsgesellschaft mbH	Düsseldorf	95,0	95,0		
NESTOR GVG mbH & Co. Objekt ITTAE Frankfurt KG	Düsseldorf	100,0	95,0		
NESTOR GVG mbH & Co. Objekt Villingen-Schwenningen KG	Düsseldorf	0,0	0,0	51,0	
NEUTRALIS GVG mbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
NOVELLA GVG mbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
SECUNDO GVG mbH	Düsseldorf	100,0	100,0		
Gracechurch TL Ltd.	London	100,0			£ 7 687
Hypothekenbank in Essen AG	Essen	51,0			€ 554 038
Immobilien-gesellschaft Ost Hägle spol s.r.o.	Prag	100,0			Kč 457 513
Montgomery Asset Management, LLC	Wilmington/ Delaware	93,3			US\$ 146 745
OLEANDRA GVG mbH & Co., Objekt Jupiter KG	Düsseldorf	100,0			€ 8 046
OLEANDRA GVG mbH & Co., Objekt Luna KG	Düsseldorf	100,0			€ 3 390
OLEANDRA GVG mbH & Co., Objekt Neptun KG	Düsseldorf	100,0			€ 3 667
OLEANDRA GVG mbH & Co., Objekt Pluto KG	Düsseldorf	100,0			€ 17 501
OLEANDRA GVG mbH & Co., Objekt Venus KG	Düsseldorf	100,0			€ 5 552
OLEANDRA GVG mbH & Co., Objekt Uranus KG	Düsseldorf	100,0			€ 14 851
RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Frankfurt am Main	98,1			€ 1 028 396
RHEINHYP BANK Europe plc	Dublin	100,0	100,0		€ 112 817
RHEINHYP Finance, N.V.	Amsterdam	100,0	100,0		€ 678
WESTBODEN-Bau- und Verwaltungs- gesellschaft mbH	Frankfurt am Main	100,0	100,0		€ 364
RHEINHYP-BRE Bank Hipoteczny S.A.	Warschau	74,5	74,5		€ 33 704
von der Heydt-Kersten & Söhne	Wuppertal-Elberfeld	100,0			€ 7 667

Anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen

Name	Sitz	Anteil am Kapital v.H.	davon mittelbar v.H.	abw. Stimmrechtsant. v.H.	Eigenkapital Tsd
Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft	Bremen/ Hamburg	40,0		€	319 529

In der Konzernbilanz at equity angesetzte assoziierte Unternehmen












Name	Sitz	Anteil am Kapital v.H.	davon mittelbar v.H.	abw. Stimmrechtsant. v.H.	Eigenkapital Tsd
Commerz Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft	Frankfurt am Main	40,0		€	104 969
COMUNITHY Immobilien AG	Düsseldorf	49,9	49,9	€	9 112
Korea Exchange Bank	Seoul	32,6		₩	1 414 761 000
Pioneer Poland U.K. L.P.	Jersey	37,9		US\$	22 208
P.T. Bank Finconesia	Jakarta	25,0		Rp.	83 679

Sonstige bedeutende nicht in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen

Name	Sitz	Anteil am Kapital v.H.	davon mittelbar v.H.	Eigenkapital Tsd
Almüco Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	München	25,0		€ 313 737
ALNO Aktiengesellschaft	Pfullendorf	29,4		€ 56 406
PAN-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	München	25,0		€ 83 921
PIVO Beteiligungsgesellschaft mbH	Hamburg	52,0	52,0	€ 17 912
Regina Verwaltungsgesellschaft mbH	München	25,0		€ 437 153

Frankfurt am Main, 6. März 2001

Der Vorstand



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den von der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, aufgestellten Konzernabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Aufstellung und Inhalt des Konzernabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung zu beurteilen, ob der Konzernabschluss den International Accounting Standards (IAS) entspricht.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach den deutschen Prüfungsgrundsätzen und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Wertansätze und Angaben im Konzernabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den IAS ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sowie der Zahlungsströme des Geschäftsjahres.

Unsere Prüfung, die sich auch auf den vom Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 aufgestellten Konzernlagebericht erstreckt hat, hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung gibt der Konzernlagebericht ins-

gesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Außerdem bestätigen wir, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 die Voraussetzungen für eine Befreiung der Gesellschaft von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach deutschem Recht erfüllen. Die Prüfung des für die Befreiung von der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegungspflicht erforderlichen Einklangs der Konzernrechnungslegung mit der 7. EU-Richtlinie sowie der Bankbilanzrichtlinie haben wir auf der Grundlage der Auslegung der Richtlinie gemäß DRS 1 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee vorgenommen.

Frankfurt am Main, 7. März 2001

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagener
Wirtschaftsprüfer

Friedhofen
Wirtschaftsprüfer



Geschäftsentwicklung seit dem 1. Januar 2001

– Auszug aus dem Zwischenbericht zum 31. März 2001 –

Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Jahresende 2000 um 33,2 Mrd oder 7,2% auf 493 Mrd Euro. Dabei haben die Kundenforderungen um 2,1% auf fast 230 Mrd Euro zugenommen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, dem Mittelstand weiter mit Finanzierungen zur Verfügung zu stehen. Die guten Geschäftsbeziehungen zu diesem Kundensegment spiegeln sich in der hohen Kontoverbindungsquote von 39% wider. Die Forderungen an Kreditinstitute erhöhten sich um 8,1% auf 81 Mrd Euro. Einen weiter kräftigen Anstieg um 22,0% auf 85 Mrd Euro zeigten die Handelsaktiva; Ursache sind – neben dem beträchtlichen Aufbau der Position Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit den verstärkten Handelsaktivitäten – die gestiegenen positiven Marktwerte aus derivativen Instrumenten. Auch bei den Finanzanlagen, die insgesamt um 11,7% auf 85 Mrd Euro wuchsen, haben sich die Schuldverschreibungen – in der

Commerzbank AG und den Hypothekenbanken – stark erhöht.

Auf der Passivseite der Bilanz wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – parallel zu den Bankforderungen – um 11,4% auf 115 Mrd Euro aufgestockt. Einen nur mäßigen Anstieg um 0,8% auf 108 Mrd Euro zeigten die Kundeneinlagen. Immerhin konnten die Spareinlagen weiter um 1% auf knapp 10 Mrd Euro ausgebaut werden. Den Anstieg der verbrieften Verbindlichkeiten um 5,5% auf 190 Mrd Euro, die weiterhin die stärkste Refinanzierungsquelle darstellen, teilten sich die Commerzbank AG und deren Hypothekenbanken.

Das Nachrangkapital – nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte – wuchs um 2,3% auf 10,1 Mrd Euro, das Eigenkapital um 1,4% auf 12,7 Mrd Euro. Die Kernkapitalquote nach BIZ erreichte 6,3%, nach 6,0% ein Jahr zuvor. Die Eigenmittelquote betrug 9,7%, nach 9,1% am 31. März 2000.

Die Erträge des Commerzbank-Konzerns wurden zum einen vom Volumenswachstum und zum anderen von der schwachen Verfassung der Börsen beeinflusst. So erzielte die Bank im Zinsüberschuss vor Risikovorsorge gegenüber dem ersten Quartal 2000 – parallel zur Bilanzausweitung – einen kräftigen Anstieg um 19,6% auf 905 Mio Euro. Für die Risikovorsorge wurden zeitanteilig 152 Mio Euro eingestellt; das sind 11 Mio Euro mehr als für die ersten drei Monate des Vorjahres. Damit wird dem gewachsenen Kreditvolumen im Commerzbank-Konzern Rechnung getragen.

Der Provisionsüberschuss erreichte nicht mehr das außergewöhnlich hohe Niveau des ersten Quartals 2000. Das schwächere Wertpapiergeschäft mit privaten Kunden führte zu einem Ergebnis von 613 Mio Euro, gegenüber 751 Mio Euro im Vorjahr. Eine starke Zunahme wurde allerdings bei den sonstigen Provisionen verzeichnet. Hierin

spiegeln sich die Erfolge im internationalen Anleihegeschäft wider: Die Commerzbank wurde in den ersten drei Monaten dieses Jahres zu allen deutschen Unternehmensanleihen eingeladen und war für BMW, DaimlerChrysler und ThyssenKrupp als Lead-Manager tätig.

Im Handelsergebnis hat die schwache Börse auch Spuren hinterlassen. Aus dem Handel mit Aktien und sonstigen Preisrisiken erzielte der Konzern 83 Mio Euro und damit weniger als im ersten Quartal 2000. Der Rentenhandel blieb mit 114 Mio Euro erfolgreich auf Vorjahreshöhe. Dagegen erreichte der Handel mit Devisen, Edelmetallen und Sorten einen erfreulichen Anstieg auf 103 Mio Euro. Insgesamt blieb der Eigenhandel mit 300 Mio Euro um 16,7% unter dem Ergebnis der ersten drei Monate 2000. Die wohl positiven Ertragsauswirkungen aus der Anwendung der IAS-Regel 39 werden erst im Konzernabschluss 2001 berücksichtigt werden.

Das Finanzanlageergebnis hat sich auf 129 Mio Euro nahezu verdoppelt. Neben Erträgen aus Geschäften mit Wertpapieren des Finanzanlagebestands konnten günstige Gelegenheiten genutzt und Gewinne aus der Veräußerung von Blockposten vereinnahmt werden.

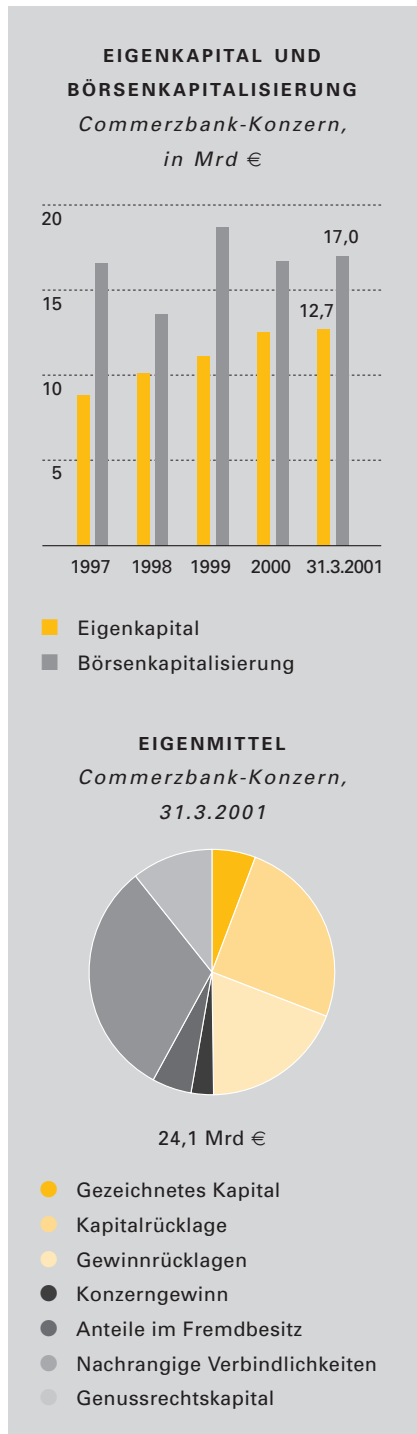
Auch im ersten Quartal 2001 hielt der Kostendruck an. Der Personalaufwand stieg im Commerzbank-Konzern um 16,9% auf 776 Mio Euro. Während in der Commerzbank AG

Inland eine mäßige Zunahme um 6,1% verzeichnet wurde, betrug der Anstieg im Ausland 37,9%. Im Konzern trugen vor allem die Investment Banking- und Asset Management-Einheiten sowie die comdirect bank zum höheren Personalaufwand bei. Zum 31. März 2001 wurden konzernweit 39 463 Mitarbeiter beschäftigt, 4 138 mehr als ein Jahr zuvor. Mehr als die Hälfte des Anstiegs betrifft die rund 2 500 Mitarbeiter der BRE Bank SA, Warschau, die vor einem Jahr noch nicht in den konsolidierten Zahlen enthalten waren.

Im Sachaufwand waren Kostensteigerungen um 17,2% auf 512 Mio Euro unvermeidbar. Kräftig stiegen die IT-bezogenen Sachkosten und – auf Grund der höheren Mitarbeiterzahl – die Raumkosten. Die laufenden Abschreibungen auf Inventar und Immobilien erhöhten sich als Folge der wichtigen Investitionen der vergangenen Jahre um fast die Hälfte auf 142 Mio Euro.

Wenn auch die Verwaltungsaufwendungen eine Zunahme um 19,4% auf 1,43 Mrd Euro zeigen, so liegen sie damit doch um 12% unter dem vierten Quartal 2000. Die Anstrengungen werden weitergehen, um den Kostenanstieg zu begrenzen.

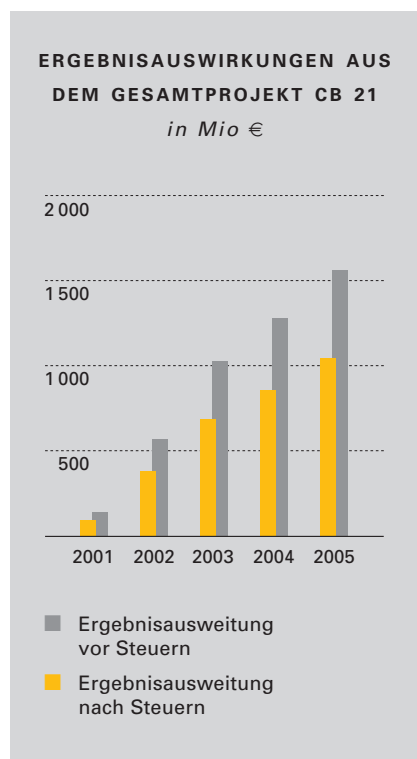
Im sonstigen betrieblichen Ergebnis weist der Konzern einen negativen Saldo von 56 Mio Euro aus. Hierin sind neben Erträgen und Aufwendungen aus dem Geschäftsfeld Immobilien u.a. auch die Goodwill-Abschreibungen enthalten.



Als Saldo aller Ertrags- und Aufwandspositionen verbleibt ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 309 Mio Euro. Damit wurden die ungünstige Entwicklung im vierten Quartal 2000 umgekehrt und die Bank wieder deutlich in die Gewinnzone geführt. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag erreichten 116 Mio Euro. Die Steuerquote ist mit 37,5% hoch, da mehr als die Hälfte des zu versteuernden Einkommens aus dem Inland stammt. Hier liegt der Steuersatz im laufenden Jahr bei 42%.

Nach Abzug der Steuern und der konzernfremden Gesellschaftern zustehenden Erträge ergibt sich für die ersten drei Monate dieses Jahres ein Gewinn in Höhe von 168 Mio Euro, nach 364 Mio Euro für das besonders gute erste Quartal des Vorjahres. Bei einer durchschnittlich in Umlauf befindlichen Aktienanzahl von 531,9 Millionen Stück erreichte der Gewinn je Aktie 0,32 Euro; im Vorjahr betrug er 0,71 Euro bei 512,7 Millionen Aktien.

Das Ergebnis des ersten Quartals 2000 war mit 598 Mio Euro vor Steuern das bis dahin beste in der Geschichte der Commerzbank. Vor allem profitierte die Commerzbank damals von dem außerordentlich lebhaften Börsengeschehen. Wegen der in diesem Jahr äußerst schwachen Verfassung der Aktienmärkte ist ein Vergleich mit dem ersten Quartal 2000 wenig aussagekräftig. Entscheidend ist, dass die Bank weiter auf gutem Kurs ist. Die Com-



merzbank ist zuversichtlich, die Ertragskraft in den nächsten Monaten weiter stärken zu können. Der Ergebnisrechnung werden einerseits die zu erwartende Erholung an den Finanzmärkten und andererseits strenges Kostenmanagement zugute kommen.

Weitere Impulse werden von den Projekten erwartet, die unter dem Namen CB 21 zusammengefasst sind und die im Verlauf der nächsten fünf Jahre sowohl erhebliche Ertragszuwächse als auch Kosteneinsparungen bringen sollten. Vorangekommen ist die Bank insbesondere in der Zusammenführung und Redu-

zierung des Filialnetzes; bis Mitte nächsten Jahres will die Bank ihr Filialnetz von 935 auf 781 Standorte (einschließlich Commerzbank Shops) straffen. Ein weiteres wichtiges Projekt betrifft den Einsatz des Data based-Marketing bei den Individualkunden. Zurzeit laufen Pilotprojekte und Schulungen, der bankweite Einsatz ist für den Herbst 2001 vorgesehen. Bisher wurde dieses Instrument zur Verbesserung der Produktivität mit großem Erfolg bei den Privatkunden genutzt. Auch die engere Verzahnung von Firmenkundengeschäft und Investment Banking kommt gut voran.

Das neue Kapitel in der Geschichte der Allfinanzkooperation der Bank ist nun aufgeschlagen. Wie im vergangenen Herbst angekündigt, haben Anfang Mai die ersten AllfinanzCenter mit Spezialisten der Aachener und Münchener Gruppe in Filialen der Commerzbank ihre Arbeit aufgenommen. Sukzessive werden in den nächsten Jahren in rund 500 Filialen AllfinanzCenter eingerichtet. Gleichzeitig hat die Commerzbank die ersten der geplanten 250 BankingCenter in Versicherungsagenturen der AM-Gruppe eröffnet.

AM-Gruppe und Commerzbank bieten ihren Kunden somit schon heute Komplettlösungen für alle Finanzdienstleistungsfragen. Durch den gegenseitigen Einsatz von Spezialisten ist dabei eine hohe Beratungs- und Servicequalität sicher-

gestellt. Personalsuche und Ausbildung für die Allfinanzspezialisten erfolgen durch eine eigene Vertriebsgesellschaft, an der die beiden Kooperationspartner je zur Hälfte beteiligt sind.

Aus der Intensivierung der Allfinanzaktivitäten und aus den anderen CB 21-Projekten erwartet die Commerzbank schon für das laufende Jahr einen zusätzlichen Ergebnisbeitrag von 140 Mio Euro vor Steuern. Laut Planung wird er bis zum Jahr 2005 kontinuierlich auf rund 1,6 Mrd Euro ansteigen.

Frankfurt am Main, im Mai 2001
Der Vorstand

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG MIT DEN INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS (IAS) UND DEM DEUTSCHEN RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARD NR. 6 (DRS 6)

Im Commerzbank-Konzern wurde von der Befreiungsmöglichkeit des § 292a HGB für den Konzernjahresabschluss Gebrauch gemacht. Der vorliegende Zwischenbericht gemäß IAS 34 für den Commerzbank-Konzern zum 31. März 2001 wurde in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Committee (IASC) herausgegebenen IAS und deren Interpretationen

durch das Standing Interpretations Committee (SIC) erstellt. Bei der Aufstellung des Zwischenberichts und der Vergleichszahlenermittlung für das Vorjahr wurden dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Konzernabschluss 2000 und im entsprechenden Vorjahreszeitraum angewandt.

IAS 39 (Bilanzierung und Bewertung von Financial Instruments)

wird erstmals zum 31.12.2001 angewandt werden.

Dieser Zwischenbericht entspricht gleichzeitig auch den Vorgaben des vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 13. Februar 2001 bekannt gemachten DRS 6 zur Zwischenberichterstattung.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	Notes	1.1.-31.3.2001 Mio €	1.1.-31.3.2000 Mio €	Veränderung in %
Zinsüberschuss	(1)	905	757	19,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(2)	-152	-141	7,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		753	616	22,2
Provisionsüberschuss	(3)	613	751	-18,4
Handelsergebnis	(4)	300	360	-16,7
Finanzanlageergebnis	(5)	129	67	92,5
<i>Erträge</i>		1 795	1 794	0,1
Verwaltungsaufwendungen	(6)	1 430	1 198	19,4
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(7)	-56	2	•
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		309	598	-48,3
Außerordentliches Ergebnis		-	-	•
Ergebnis vor Steuern		309	598	-48,3
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		116	217	-46,5
Ergebnis nach Steuern		193	381	-49,3
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste		-25	-17	47,1
Gewinn		168	364	-53,8

Für die Berechnung des Gewinns je Aktie wurde der Gewinn des Berichtszeitraums in Höhe von 168 Mio Euro (1. Quartal 2000: 364 Mio Euro) zu der in diesem Zeitraum durchschnittlich in Umlauf befindlichen Aktienanzahl von 531,9 Mio Stück (1. Quartal 2000: 512,7 Mio Stück) ins Verhältnis gesetzt.

	1.1.-31.3.2001 €	1.1.-31.3.2000 €
Gewinn je Aktie	0,32	0,71

Zum 31.3.2001 waren – wie im Vorjahreszeitraum – keine ausübaren Wandel- und Optionsrechte im Umlauf. Der bereinigte Gewinn je Aktie entspricht daher dem Gewinn je Aktie.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (QUARTALSAUFTEILUNG)

Mio €	I. Quartal 2001	IV. Quartal	III. Quartal 2000	II. Quartal	I. Quartal
Zinsüberschuss	905	870	950	939	757
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-152	-288	-141	-115	-141
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	753	582	809	824	616
Provisionsüberschuss	613	649	652	672	751
Handelsergebnis	300	198	151	240	360
Finanzanlageergebnis	129	-84	93	4	67
<i>Erträge</i>	1 795	1 345	1 705	1 740	1 794
Verwaltungsaufwendungen	1 430	1 624	1 383	1 272	1 198
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-56	97	196	832	2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	309	-182	518	1 300	598
Außerordentliches Ergebnis	-	-	-	-	-
Ergebnis vor Steuern	309	-182	518	1 300	598
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	116	-108	157	557	217
Ergebnis nach Steuern	193	-74	361	743	381
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste	-25	-22	-18	-12	-17
Gewinn	168	-96	343	731	364

BILANZ

Aktiva		31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Notes	Mio €	Mio €	in %
Barreserve		7 500	7 895	-5,0
Forderungen an Kreditinstitute	(9, 11)	80 672	74 654	8,1
Forderungen an Kunden	(10, 11)	229 541	224 837	2,1
Risikovorsorge	(12)	-5 473	-5 398	1,4
Handelsaktiva	(13)	85 313	69 920	22,0
Finanzanlagen	(14)	84 981	76 075	11,7
Immaterielle Anlagewerte	(15)	1 512	1 517	-0,3
Sachanlagen	(16)	3 622	3 537	2,4
Sonstige Aktiva	(17)	5 226	6 625	-21,1
Gesamt		492 894	459 662	7,2

Passiva		31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Notes	Mio €	Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(18)	115 310	103 536	11,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(19)	108 465	107 654	0,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	(20)	189 852	179 951	5,5
Handelspassiva		45 548	35 726	27,5
Rückstellungen	(21)	2 503	2 864	-12,6
Sonstige Passiva	(22)	7 132	6 278	13,6
Nachrangkapital	(23)	10 129	9 897	2,3
Anteile im Fremdbesitz		1 253	1 233	1,6
Eigenkapital im Konzern		12 702	12 523	1,4
Gezeichnetes Kapital		1 386	1 386	0,0
Kapitalrücklage		6 047	6 052	-0,1
Gewinnrücklagen		4 559	4 543	0,4
Gewinn 2000*		542	542	0,0
Gewinn 1.1.-31.3.2001		168	-	•
Gesamt		492 894	459 662	7,2

*) nach Rücklagendotierung

EIGENKAPITALENTWICKLUNG

Die Eigenkapitalentwicklung im Konzern stellt sich für das erste Quartal wie folgt dar:

	2001	2000
	Mio €	Mio €
Eigenkapital zum 1.1.	12 523	11 141
Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr		
a) Gezeichnetes Kapital	0	-8
Kapitalerhöhungen		
Veränderungen Eigene Aktien im Bestand	0	-8
b) Kapitalrücklage	-5	-80
Kapitalerhöhungen		
Veränderungen Eigene Aktien im Bestand	-5	-80
c) Gewinnrücklagen	16	-4
Unterschiede aus der Währungsumrechnung		
und sonstige Veränderungen	16	-4
d) Konzerngewinn (1.1.-31.3.)	168	364
Eigenkapital zum 31.3.	12 702	11 413

KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2001	2000
	Mio €	Mio €
Zahlungsmittelbestand zum 1.1.	7 895	8 952
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	8 167	-62
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-8 808	-1 303
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	242	-189
Cash-Flow insgesamt	-399	-1 554
Effekte aus Wechselkursänderungen	4	-8
Zahlungsmittelbestand zum 31.3.	7 500	7 390

Die Kapitalflussrechnung zeigt den Zahlungsmittelfluss im Commerzbank-Konzern. Der Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition Barreserve und setzt sich zusammen aus dem Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken, Schuldtiteln öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(1) ZINSÜBERSCHUSS

	1.1.-31.3.2001	1.1.-31.3.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	4 258	3 390	25,6
Zinserträge aus Wertpapieren des Finanzanlagebestands	961	619	55,3
Dividenden aus Wertpapieren des Finanzanlagebestands	12	31	-61,3
Laufendes Ergebnis aus Beteiligungen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Anteilen an Tochterunternehmen	40	43	-7,0
Laufende Erträge aus dem Leasinggeschäft	85	68	25,0
<i>Zinserträge</i>	5 356	4 151	29,0
Zinsaufwendungen für Nachrangkapital und sonstige Zinsaufwendungen	4 378	3 328	31,6
Laufende Aufwendungen aus dem Leasinggeschäft	73	66	10,6
<i>Zinsaufwendungen</i>	4 451	3 394	31,1
Gesamt	905	757	19,6

(2) RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT

	1.1.-31.3.2001	1.1.-31.3.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Zuführungen	-265	-246	7,7
Auflösungen	110	102	7,8
Saldo Direktabschreibungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	3	3	0,0
Gesamt	-152	-141	7,8

(3) PROVISIONSÜBERSCHUSS

	1.1.-31.3.2001	1.1.-31.3.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Wertpapiergeschäft	255	420	-39,3
Auslandsgeschäft und Zahlungsverkehr	88	95	-7,4
Bürgschaften	35	31	12,9
Vermögensverwaltung	130	143	-9,1
Sonstiger Provisionsüberschuss	105	62	69,4
Gesamt	613	751	-18,4

Im Provisionsüberschuss sind 46 Mio Euro (Vorjahr: 39 Mio Euro) Provisionsaufwendungen enthalten.

(4) HANDELSERGEBNIS

	1.1.-31.3.2001	1.1.-31.3.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Geschäftsfeld Securities	211	333	-36,6
Geschäftsfeld Treasury und Devisen	71	26	173,1
Übrige	18	1	•
Gesamt	300	360	-16,7

(5) FINANZANLAGEERGEBNIS

	1.1.-31.3.2001	1.1.-31.3.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Veräußerungs- und Bewertungsergebnis aus Beteiligungen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Anteilen an Tochterunternehmen	90	-1	•
Ergebnis aus Wertpapieren des Finanzanlagebestands	39	68	-42,6
Gesamt	129	67	92,5

(6) VERWALTUNGSaufWENDUNGEN

	1.1.-31.3.2001	1.1.-31.3.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Personalaufwand	776	664	16,9
Sachaufwand	512	437	17,2
Laufende Abschreibungen auf Sachanlagen und sonstige immaterielle Anlagewerte	142	97	46,4
Gesamt	1 430	1 198	19,4

(7) SONSTIGES BETRIEBLICHES ERGEBNIS

	1.1.-31.3.2001	1.1.-31.3.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Sonstige betriebliche Erträge	86	94	-8,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen*	139	89	56,2
Sonstige Steuern	3	3	0,0
Gesamt	-56	2	•

*) einschließlich Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte

(8) SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

Die Segmentberichterstattung nach dem primären Berichtssegment Geschäftsfelder stellt die mit Wirkung ab dem Jahr 2001 auf zwei Unternehmensbereichen aufgebaute Organisationsstruktur des Konzerns dar. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Geschäftsfelder und deren Zuordnung zu den Unternehmensbereichen befindet sich im Geschäftsbericht für das Jahr 2000. Die Vergleichszahlen für den Vorjahreszeitraum wurden dieser neuen Systematik angepasst.

1.1.-31.3.2001	Private Kunden	Asset Manage- ment	Firmen- kunden und Insti- tutionen	Secu- rities	Treasury und Devisen	Hypo- theken- banken	Sonstige und Konsoli- dierung	Gesamt
Mio €								
Zinsüberschuss	286	3	460	17	124	146	-131	905
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-31	0	-89	0	0	-18	-14	-152
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	255	3	371	17	124	128	-145	753
Provisionsüberschuss	245	136	174	75	-12	-5	0	613
Handelsergebnis	0	3	36	211	71	0	-21	300
Finanzanlageergebnis	0	-15	36	0	-4	2	110	129
Verwaltungsaufwendungen	507	136	348	239	54	37	109	1 430
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-2	-23	-2	2	-1	0	-30	-56
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-9	-32	267	66	124	88	-195	309
Außerordentliches Ergebnis	-	-	-	-	-	-	-	-
Ergebnis vor Steuern	-9	-32	267	66	124	88	-195	309
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4	-3	96	27	46	33	-79	116
Ergebnis nach Steuern	-5	-29	171	39	78	55	-116	193
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste	8	-5	-12	0	0	-16	0	-25
Konzerngewinn	3	-34	159	39	78	39	-116	168
Mitverantwortetes Ergebnis	1	40	11	4	5	0	-61	0
Steuerungsergebnis	4	6	170	43	83	39	-177	168
Durchschnittlich gebundenes Eigenkapital	1 415	373	6 369	1 307	827	1 227	452	11 970
Eigenkapitalrendite* (%)	1,1	6,4	10,7	13,2	40,1	12,7	•	5,6
Aufwandsquote (%)	95,8	130,8	49,4	78,4	30,3	25,9	•	75,6

1.1.-31.3.2000	Private Kunden	Asset Manage- ment	Firmen- kunden und Insti- tutionen	Secu- rities	Treasury und Devisen	Hypo- theken- banken	Sonstige und Konsoli- dierung	Gesamt
Mio €								
Zinsüberschuss	266	7	393	10	69	155	-143	757
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-32	0	-79	0	0	-17	-13	-141
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	234	7	314	10	69	138	-156	616
Provisionsüberschuss	364	155	156	83	3	-4	-6	751
Handelsergebnis	0	5	12	333	26	0	-16	360
Finanzanlageergebnis	0	17	3	0	6	0	41	67
Verwaltungsaufwendungen	438	117	292	191	50	39	71	1 198
Sonstiges betriebliches Ergebnis	1	-2	15	2	0	2	-16	2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	161	65	208	237	54	97	-224	598
Außerordentliches Ergebnis	-	-	-	-	-	-	-	-
Ergebnis vor Steuern	161	65	208	237	54	97	-224	598
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	72	22	87	96	21	44	-125	217
Ergebnis nach Steuern	89	43	121	141	33	53	-99	381
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste	-1	-5	-2	0	0	-9	0	-17
Konzerngewinn	88	38	119	141	33	44	-99	364
Mitverantwortetes Ergebnis	3	45	18	5	11	0	-82	0
Steuerungsergebnis	91	83	137	146	44	44	-181	364
Durchschnittlich gebundenes Eigenkapital	1 688	263	6 061	1 243	755	820	-130	10 700
Eigenkapitalrendite* (%)	21,6	126,2	9,0	47,0	23,3	21,5	•	13,6
Aufwandsquote (%)	69,4	64,3	50,4	44,6	48,1	25,5	•	61,8

*) auf das Jahr hochgerechnet

Die folgende Aufteilung zeigt die Überschusspositionen und Aufwendungen nach geographischen Märkten. Die Zuordnung der Werte erfolgt nach dem Sitz der Filialen oder Konzernunternehmen.

1.1.-31.3.2001	Deutsch- land	Europa (ohne Deutschland)	Amerika	Asien	Afrika	Konsoli- dierung	Gesamt
Mio €							
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	575	122	28	26	2	0	753
Provisionsüberschuss	406	139	48	20	1	-1	613
Handelsergebnis	207	56	30	6	1	0	300
Finanzanlageergebnis	65	41	23	0	0	0	129
Verwaltungsaufwendungen	1 059	253	93	45	1	-21	1 430
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-36	2	-3	1	0	-20	-56
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	158	107	33	8	3	0	309

1.1.-31.3.2000	Deutsch- land	Europa (ohne Deutschland)	Amerika	Asien	Afrika	Konsoli- dierung	Gesamt
Mio €							
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	451	92	56	18	2	-3	616
Provisionsüberschuss	533	157	52	26	1	-18	751
Handelsergebnis	309	19	14	18	0	0	360
Finanzanlageergebnis	49	17	1	0	0	0	67
Verwaltungsaufwendungen	954	187	67	6	1	-17	1 198
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-7	8	-4	1	0	4	2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	381	106	52	57	2	0	598

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(9) FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
täglich fällig	17 884	16 974	5,4
andere Forderungen mit einer Restlaufzeit	62 788	57 680	8,9
bis drei Monate	37 517	33 555	11,8
mehr als drei Monate bis ein Jahr	7 274	5 591	30,1
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	8 453	9 092	-7,0
mehr als fünf Jahre	9 544	9 442	1,1
Gesamt	80 672	74 654	8,1
darunter Reverse Repos	15 781	10 191	54,9

(10) FORDERUNGEN AN KUNDEN

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
mit unbestimmter Restlaufzeit	24 334	19 385	25,5
andere Forderungen	205 207	205 452	-0,1
mit einer Restlaufzeit			
bis drei Monate	44 759	47 398	-5,6
mehr als drei Monate bis ein Jahr	17 030	17 785	-4,2
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	52 419	50 714	3,4
mehr als fünf Jahre	90 999	89 555	1,6
Gesamt	229 541	224 837	2,1
darunter Reverse Repos	6 575	7 314	-10,1

(11) KREDITVOLUMEN

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Kredite an Kreditinstitute	27 854	27 572	1,0
Forderungen an Kunden	229 541	224 837	2,1
Wechselkredite	746	809	-7,8
abzüglich Reverse Repos und Wertpapierleihgeschäfte mit Kunden	15 603	13 487	15,7
Gesamt	242 538	239 731	1,2

(12) RISIKOVORSORGE

Entwicklung der Risikovorsorge	2001	2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Stand am 1.1.*	5 662	5 678	-0,3
Zuführungen	265	246	7,7
Abgänge	189	129	46,5
Inanspruchnahmen	79	27	192,6
Auflösungen	110	102	7,8
Wechselkursveränderungen/Umbuchungen	13	25	-48,0
Stand am 31.3.	5 751	5 820	-1,2

*) Vortrag 2000 einschließlich erstkonsolidierter Gesellschaften

Die erfolgswirksamen Zuführungen und Auflösungen führen unter Berücksichtigung von Direktabschreibungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen zu einem Risikoaufwand für das Kreditgeschäft in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 152 Mio Euro (siehe Note 2).

Bestand der Risikovorsorge	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Einzelwertberichtigungen	4 952	4 882	1,4
Länderwertberichtigungen	149	146	2,1
Pauschalwertberichtigungen	372	370	0,5
Risikovorsorge für Bilanzpositionen	5 473	5 398	1,4
Rückstellungen im Kreditgeschäft	278	264	5,3
Gesamt	5 751	5 662	1,6

(13) HANDELSAKTIVA

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	26 628	19 858	34,1
Schuldscheindarlehen des Handelsbestands	386	761	-49,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	21 617	19 421	11,3
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	36 682	29 880	22,8
Gesamt	85 313	69 920	22,0

(14) FINANZANLAGEN

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	74 498	65 851	13,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4 093	3 990	2,6
Beteiligungen	5 610	5 531	1,4
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	447	443	0,9
Anteile an Tochterunternehmen	333	260	28,1
Gesamt	84 981	76 075	11,7

(15) IMMATERIELLE ANLAGEWERTE

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Geschäfts- oder Firmenwerte	1 413	1 417	-0,3
Sonstige immaterielle Anlagewerte	99	100	-1,0
Gesamt	1 512	1 517	-0,3

(16) SACHANLAGEN

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Grundstücke und Gebäude	825	897	-8,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 736	1 724	0,7
Leasinggegenstände	1 061	916	15,8
Gesamt	3 622	3 537	2,4

(17) SONSTIGE AKTIVA

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Rechnungsabgrenzungsposten	1 285	1 584	-18,9
Übrige Aktiva*	3 941	5 041	-21,8
Gesamt	5 226	6 625	-21,1

*) einschließlich Ertragsteueransprüchen

(18) VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
täglich fällig	23 886	14 184	68,4
mit vereinbarter Restlaufzeit	91 424	89 352	2,3
bis drei Monate	63 392	64 980	-2,4
mehr als drei Monate bis ein Jahr	13 630	10 630	28,2
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	5 216	5 000	4,3
mehr als fünf Jahre	9 186	8 742	5,1
Gesamt	115 310	103 536	11,4
darunter Repos	13 287	5 124	159,3

(19) VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Spareinlagen	9 779	9 679	1,0
mit vereinbarter Kündigungsfrist von			
drei Monaten	8 946	8 742	2,3
mehr als drei Monaten	833	937	-11,1
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	98 686	97 975	0,7
täglich fällig	43 179	36 631	17,9
mit vereinbarter Restlaufzeit	55 507	61 344	-9,5
bis drei Monate	34 979	40 508	-13,6
mehr als drei Monate bis ein Jahr	2 165	3 103	-30,2
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	7 071	6 623	6,8
mehr als fünf Jahre	11 292	11 110	1,6
Gesamt	108 465	107 654	0,8
darunter Repos	5 561	7 076	-21,4

(20) VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

Art	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Begebene Schuldverschreibungen	139 217	136 091	2,3
Begebene Geldmarktpapiere	50 359	43 407	16,0
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	276	453	-39,1
Gesamt	189 852	179 951	5,5

Restlaufzeiten	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
täglich fällig	37	252	-85,3
mit vereinbarter Restlaufzeit	189 815	179 699	5,6
bis drei Monate	46 602	40 630	14,7
mehr als drei Monate bis ein Jahr	38 532	38 961	-1,1
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	63 141	65 095	-3,0
mehr als fünf Jahre	41 540	35 013	18,6
Gesamt	189 852	179 951	5,5

(21) RÜCKSTELLUNGEN

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1 469	1 432	2,6
Rückstellungen im Kreditgeschäft	278	264	5,3
Übrige Rückstellungen	756	1 168	-35,3
Gesamt	2 503	2 864	-12,6

(22) SONSTIGE PASSIVA

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Rechnungsabgrenzungsposten	2 022	1 791	12,9
Übrige Passiva*	5 110	4 487	13,9
Gesamt	7 132	6 278	13,6

*) einschließlich Ertragsteuerverpflichtungen

(23) NACHRANGKAPITAL

	31.3.2001	31.12.2000	Veränderung
	Mio €	Mio €	in %
Nachrangige Verbindlichkeiten	7 552	7 350	2,7
Genussrechtskapital	2 577	2 547	1,2
Gesamt	10 129	9 897	2,3

SONSTIGE ERLÄUTERUNGEN**(24) RISIKOGEWICHTETE AKTIVA UND KAPITALQUOTEN NACH DER BASELER EIGENKAPITALEMPFEHLUNG (BIZ)**

Mio €	31.3.2001	31.12.2000
Gewichtete Risikoaktiva	201 997	193 160
Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen	22 400	27 000
<i>Anrechnungspflichtige Positionen</i>	224 397	220 160
Bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalkomponenten		
Kernkapital	12 754	12 570
Ergänzungskapital	7 954	8 208
<i>Gesamtkapital</i>	20 708	20 778
Drittrangmittel	1 123	1 058
<i>Anrechenbares Eigenkapital</i>	21 831	21 836
Bankaufsichtsrechtliche Kapitalquoten in %		
Kernkapitalquote	6,3	6,5
Eigenmittelquote	9,7	9,9

(25) AUSSERBILANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Mio €	31.3.2001	31.12.2000
Eventualverbindlichkeiten	32 411	28 974
aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	17	64
aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	32 394	28 910
Unwiderrufliche Kreditzusagen	77 191	72 662
Sonstige Verpflichtungen	138	85

(26) DERIVATIVE GESCHÄFTE

Aus dem Derivategeschäft (Anlage- und Handelsbuch) ergaben sich folgende Nominalbeträge und Marktwerte:

31.3.2001	Nominalbetrag nach Restlaufzeit			Marktwerte	
	bis ein Jahr	über ein bis fünf Jahre	über fünf Jahre	positiv	negativ
Mio €					
Fremdwährungsabhängige Geschäfte	626 558	97 768	28 217	13 128	12 641
Zinsabhängige Geschäfte	1 217 268	601 344	492 538	25 127	25 672
Sonstige Geschäfte	83 295	75 601	11 651	4 979	4 425
Gesamt	1 927 121	774 713	532 406	43 234	42 738
<i>davon börsengehandelt</i>	<i>87 644</i>	<i>7 236</i>	<i>1 719</i>		

31.12.2000	Nominalbetrag nach Restlaufzeit			Marktwerte	
	bis ein Jahr	über ein bis fünf Jahre	über fünf Jahre	positiv	negativ
Mio €					
Fremdwährungsabhängige Geschäfte	448 136	92 267	26 178	10 621	11 573
Zinsabhängige Geschäfte	1 115 656	578 593	473 149	21 455	21 340
Sonstige Geschäfte	70 641	71 969	13 042	4 215	3 469
Gesamt	1 634 433	742 829	512 369	36 291	36 382
<i>davon börsengehandelt</i>	<i>123 994</i>	<i>6 730</i>	<i>2 171</i>		

(27) MARKTPREISRISIKEN AUS HANDELSAKTIVITÄTEN

Die Marktpreisrisiken aus Handelsaktivitäten im Investment Banking zeigen die nach Geschäftsfeldern unterteilten Value-at-Risk-Werte (97,5% Konfidenzniveau, overnight). Zur täglichen Berechnung und Steuerung der Marktrisiken wird als Value-at-Risk-Modell die Historische Simulation verwendet. Zur detaillierten Beschreibung der Methodik wird auf die Erläuterungen im Geschäftsbericht 2000 verwiesen.

Portfolio	31.3.2001	31.12.2000
	Mio €	Mio €
Securities (Bonds)	7,6	7,9
(Equities)	7,2	8,4
Treasury und Devisen	15,1	34,4
Unternehmensbereich Investment Banking	21,2	37,1

Frankfurt am Main, 28. Juni 2001

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT